

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

*Rudolf Egg (Hrsg.)*

## Tötungsdelikte

– mediale Wahrnehmung, kriminologische  
Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung –

**KUP**

**Kriminologie und Praxis**  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 36

*Rudolf Egg (Hrsg.)*

Tötungsdelikte

– mediale Wahrnehmung, kriminologische  
Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung –

Kriminologie und Praxis (KUP)

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 36

# Tötungsdelikte

– mediale Wahrnehmung, kriminologische  
Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung –

Herausgegeben von

*Rudolf Egg*

Wiesbaden 2002

**Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme**

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden  
Alle Rechte vorbehalten  
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen  
ISBN 3-926371-55-2

## Vorwort

In der kriminalpolitischen Diskussion, in der Praxis der Strafrechtspflege und nicht zuletzt auch in der medialen Darstellung von Kriminalität nehmen Tötungsdelikte schon immer eine besondere Rolle ein, obwohl lediglich 0,1 % aller polizeilich registrierten Straftaten Mord und Totschlag betreffen. Der Hauptgrund dafür ist wohl darin zu sehen, dass die vorsätzliche Tötung eines Menschen keine bloße Normverletzung ist, sondern den Bruch eines zentralen gesellschaftlichen Tabus bedeutet. Wer einen anderen Menschen tötet, überschreitet damit eine letzte Grenze transkulturell geltender Regeln. Die Unwiederbringlichkeit eines ausgelöschten Lebens konstituiert eine Tatschwere, die sich nicht nur in ihrem Ausmaß, sondern auch in ihrer Qualität von anderen Delikten deutlich abhebt. Diese Sonderstellung der Tötungskriminalität gebietet eine außergewöhnliche Sensibilität im Umgang mit Tätern und Opfern – fernab von pauschalen Bewertungen und Handlungskonzepten.

Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse einer vom 25. bis 27. April 2001 in Wiesbaden durchgeführten Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle, in deren Rahmen das komplexe Thema „Tötungsdelikte“ aus der Perspektive namhafter Experten verschiedener Fachrichtungen betrachtet wurde. Die Schriftfassungen dieser Vorträge werden ergänzt durch eine Auswahlbibliografie zum Tagungsthema von *Elisabeth Herrmann*.

Entsprechend dem Untertitel der Veranstaltung und dieses Bandes – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung – stehen am Anfang einführende Beiträge zu den Themen „Mord und die Medien“ von *Gisela Friedrichsen* und „Dunkelfeld bei Tötungsdelikten“ von *Bernd Brinkmann* sowie zu kriminologischen und strafrechtlichen Aspekten der Tötungskriminalität von *Arthur Kreuzer* und *Heinz Schöch*. Ein zweiter Themenblock ist polizeibezogenen Aspekten des Themas gewidmet: *Renate Kircheisen* berichtet über die „Bearbeitung von Tötungsdelikten im Rahmen der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes“, *Rainer Witt* und *Harald Dern* stellen die vieldiskutierte „Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten“ vor. Fragen spezieller Tätergruppen behandelt eine weitere Gruppe von Beiträgen. Zunächst äußert sich *Elisabeth Müller-Luckmann* zum Thema „Weibliche Tötungskriminalität“, gefolgt von einem Aufsatz über „Jugendliche Tötungsdelinquenten“ von *Helmut Renschmidt* und Mitarbeitern. *Klaus Wahl* beschreibt „Entwicklungspfade von fremdenfeindlichen Tötungsdelinquenten“, *Wolfgang Berner* und *Andreas Hill* befassen sich mit der Problematik

sexuell motivierter Tötungsdelikte. Beim Suizid handelt es sich zwar nicht um Tötungskriminalität im eigentlichen Sinne, allerdings weisen auch diese Tötungshandlungen zahlreiche kriminalistische und kriminologische Aspekte auf, die in dem Beitrag von *Karlheinz Scheib* (†) erläutert werden. Den Abschluss des Bandes bilden Beiträge zu praktischen Aspekten von Begutachtung, Strafprozess und Strafvollzug: *Hartmut Schneider* referiert über „Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung zum minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 StGB)“, *Norbert Leygraf* befasst sich mit der „Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten“ und *Harald Preusker* berichtet über „Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und vorzeitige Entlassung gemäß § 57a StGB“.

Dieser Dokumentationsband sowie die vorausgehende Tagung wären ohne die tatkräftige Unterstützung zahlreicher Personen nicht möglich gewesen. Der Herausgeber dankt daher an dieser Stelle zunächst allen Autoren für ihre Beiträge sowie allen Teilnehmern der Fachtagung für die aktive Mitwirkung an der Diskussion. Ein weiterer Dank gilt dem Förderkreis Kriminologie und Strafrechtspflege e.V., namentlich Herrn *Dr. Karl-Heinz Groß*, für die finanzielle Unterstützung der Veranstaltung und dieser Publikation. Schließlich und nicht zuletzt ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kriminologischen Zentralstelle zu danken für die aktive Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der Tagung sowie für die Erstellung dieses Bandes. Besonders erwähnen darf ich hier Herrn *Ralph Bergmann* für die gesamte Tagungsorganisation sowie Frau *Gabriele Adler* für die wie stets zuverlässige Anfertigung der Druckvorlage.

# INHALT

Vorwort .....	5
---------------	---

## Grußworte

<i>Christean Wagner</i> .....	11
-------------------------------	----

<i>Herta Däubler-Gmelin</i> .....	15
-----------------------------------	----

<i>Karl-Heinz Groß</i> .....	19
------------------------------	----

Mord und Medien .....	21
-----------------------	----

*Gisela Friedrichsen*

Dunkelfeld bei Tötungsdelikten – rechtsmedizinische Aspekte .....	31
--	----

*Bernd Brinkmann*

Kriminologische Aspekte der Tötungskriminalität .....	45
---	----

*Arthur Kreuzer*

Strafrechtliche Aspekte der Tötungskriminalität .....	71
---	----

*Heinz Schöch*

Bearbeitung von Tötungsdelikten im Rahmen der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminal- amtes (BKA) .....	91
--	----

*Renate Kircheisen*

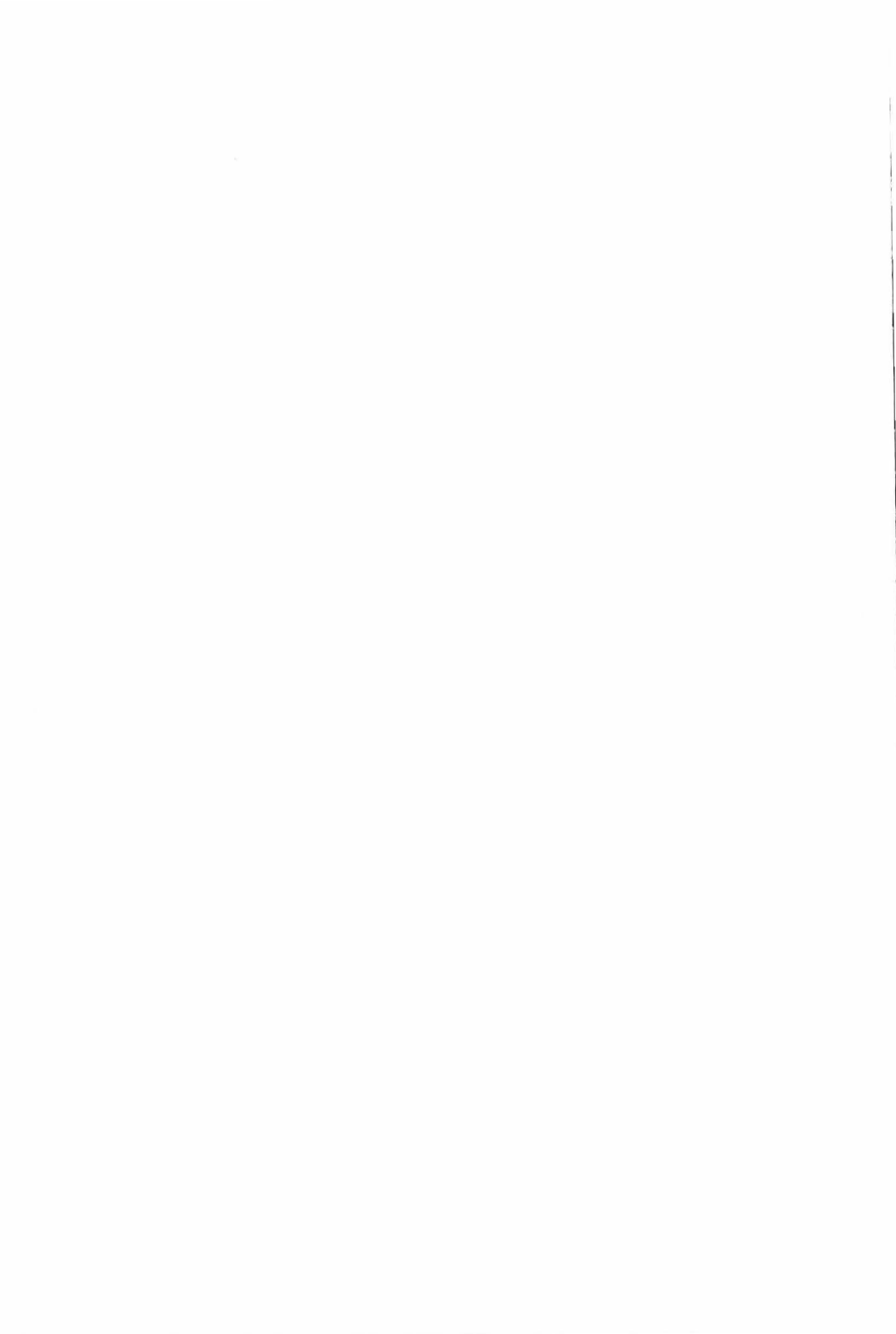
Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten .....	109
---	-----

*Rainer Witt & Harald Dern*

Weibliche Tötungskriminalität .....	129
<i>Elisabeth Müller-Luckmann</i>	
Jugendliche Gewalt- und Tötungsdelinquenten .....	139
<i>Helmut Remschmidt / Matthias Martin / Gerd Niebergall / Reinhard Walter</i>	
Entwicklungspfade von fremdenfeindlichen Tötungsdelinquenten .....	155
<i>Klaus Wahl</i>	
Sexuell motivierte Tötungsdelikte .....	165
<i>Wolfgang Berner &amp; Andreas Hill</i>	
Kriminologie des Suizids .....	193
<i>Karlheinz Scheib †</i>	
Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung zum minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 StGB) .....	203
<i>Hartmut Schneider</i>	
Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten .....	225
<i>Norbert Leygraf</i>	
Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und vorzeitige Entlassung gemäß § 57a StGB .....	241
<i>Harald Preusker</i>	

## Anhang

Tötungsdelikte : eine Auswahlbibliografie .....	257
<i>Elisabeth Herrmann</i>	
Verzeichnis der Autoren .....	281



# Grußwort

*Dr. Christean Wagner*

*Hessischer Staatsminister der Justiz*

Herr Professor *Egg*, meine sehr verehrten Damen und Herren,

Sie haben mit der Tagung „Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung“ ein Thema gewählt, das in der kriminologischen Praxis und der Strafrechtspflege eine besondere Rolle einnimmt.

Es ist nicht allein die existentielle Wirkung auf der Tatfolgenreise, welche dem Tötungsdelikt gerade im Rahmen juristischen und kriminologischen Betrachtens einen besonderen Stellenwert zukommen lässt: Es ist hier insbesondere die Vielschichtigkeit des Geschehens auf der Tat- und der Täterseite.

Die Tagung der Kriminologischen Zentralstelle wird dieser Vielzahl der Ebenen gerecht. Der Blick auf das Tagungsprogramm zeigt 16 hochinteressante Teilaspekte von Tötungsdelikten. Die Themen sind weit gefächert. Sie reichen in zahlreiche Fachgebiete hinein.

Ich freue mich auch, dass es der Kriminologischen Zentralstelle gelungen ist, zugleich eine Vielzahl „hochkarätiger“ Referenten für die Gestaltung der Fachtagung zu gewinnen. Garantieren sie doch einen kompetenten und gesicherten Einblick in die jeweiligen Tagungsthemen.

Nicht nur die Vielfalt der Teilaspekte des Tötungsdeliktes als solche macht es wert, sich ausführlich mit diesem im Rahmen einer Tagung zu beschäftigen. Es kommt nämlich noch hinzu, dass die Teilaspekte selbst hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung ständiger Weiterentwicklung unterliegen. Ständiges Forschen am Gegenstand und damit ständiges Fortschreiten der Wissenschaften führen innerhalb der Einzeldisziplinen zu immer wieder neuen Erkenntnissen. Diese Erkenntnisse treiben dann nicht nur die Einzeldisziplinen voran, sondern fördern selbst wiederum durch interdisziplinäre Verknüpfung den Erkenntnisgewinn der anderen Disziplinen. Hierin aber liegt der besondere Wert von Tagungen wie der heutigen: Es sind Gelegenheiten interdisziplinären Zusammenkommens. Der Tagungsteilnehmer kann Verknüpfungen herstellen, Teilaspekte der selben Sache ineinander fließen lassen und so Erkenntnisgewinn für seine eigene Tätigkeit erzielen.

*Das Erkenntnisbedürfnis, meine Damen und Herren, ergibt sich hier aus dem Gegenstand der Betrachtung selbst: Es ist die Vielschichtigkeit menschlichen Handelns in seiner individuellen Ausprägung ebenso wie in seinem sozialen Bezug.*

Es geht u.a. um einen so zentralen Punkt wie die Psyche des Täters: Man sagt gemeinhin, bei einem Mord „täten sich Abgründe auf“. Tatsächlich handelt es sich um Abgründe menschlichen Denkens und Fühlens, deren vollständige oder präzise Auslotung zumeist an der Unfassbarkeit des psychologischen Geschehens scheitert.

Dennoch treten immer neue Schattierungen, neue Erkenntnisse, und damit wiederum ein Bedürfnis für weitere Forschung zu Tage.

Aber nicht nur die isoliert betrachtete menschliche Psyche führt zu immer neuen Erkenntnissen. Auch die soziale Ebene ist von wesentlicher Bedeutung. Menschliches Verhalten muss auch mit Blick auf andere Menschen bewertet werden. Die anderen Menschen sind dabei zum einen die am Tatgeschehen Beteiligten, zum anderen aber auch das gesellschaftliche Umfeld, das den Täter vor und nach der Tat umgab.

Erkenntnisvermehrung auf kriminalistischem Gebiet geschieht ferner auch dank fortschreitender Naturwissenschaften, die uns helfen, immer neue Aufklärungsmethoden zu entdecken. Lassen Sie mich allein die Einrichtung der DNA-Analyse-Datei anführen. Die Naturwissenschaften haben mit der Erforschung der menschlichen Gene Entscheidendes u.a. zur Verbrechensbekämpfung geleistet.

Mittels des sogenannten „genetischen Fingerabdrucks“ gelingt es uns nunmehr, insbesondere Kapital- und Sexualverbrechen aufzuklären, bei denen der oder die Täter sonst im Dunklen geblieben wäre. Wichtig ist aber der Hinweis, dass bei molekulargenetischen Untersuchungen menschlicher Körperzellen jedoch nur die Übereinstimmung oder Abweichung von Mustern betrachtet wird. Weitere Informationen über Anlagen des Betroffenen dürfen nicht offen gelegt werden. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts wird somit ausreichend gewährleistet.

Mittels der DNA-Analyse-Datei kann somit auf rechtsstaatlich gesicherte Weise ein Instrumentarium vorgehalten werden, welches sich zu einem unverzichtbaren Hilfsmittel der Verbrechensbekämpfung entwickeln wird. Die Prüfung eines Ausbaus dieser Datei stellt daher m.E. eine derzeit vordringliche Aufgabe bei der Kriminalitätsbekämpfung dar.

Bringen also – und ich darf das zuvor Gesagte nunmehr wieder zusammenführen – die genannten Forschungsfelder neue Entwicklungen, neue Erkennt-

nisse hervor, dann bedingt dies zugleich die Fortentwicklung auch der juristischen Aufarbeitung. Neue Entwicklungen werfen neue Probleme auf, die wiederum juristisch bewältigt werden müssen und hier zu neuen Lösungen führen.

Tat- und Täterseite machen Tötungsdelikte aber nicht nur zu einem höchstinteressanten Gebiet juristischer, naturwissenschaftlicher, kriminologischer und kriminalistischer Beschäftigung. Auch die öffentliche Wahrnehmung erfasst die Tat- und Täterseite mit nicht minder großem Interesse als die Tatfolgen- und Täterseite. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Verbrechensaufklärung.

Dies aber führt insgesamt zu einer immensen Verantwortung, welche den Medien zukommt. Tötungsdelikte sind ein hochsensibler Bereich. Dies betrifft sowohl den Umgang mit den Tätern als auch mit den Opfern, gilt aber ebenfalls hinsichtlich der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Nur wenn sachlich, angemessen und ebenso sensibel mit der Materie umgegangen wird, werden die Medien ihrer Verantwortung als entscheidende Meinungsbildungsfaktoren gerecht.

Was nicht auf Ihrer Tagesordnung steht, ich aber dennoch für einen zentralen Punkt im Zusammenhang mit Tötungsdelikten halte, ist die Beachtung des Opferinteresses. Man darf die Diskussion um die Tötungsdelikte nicht nur täterzentriert führen. Insbesondere den Angehörigen der Opfer gegenüber besteht eine Verpflichtung. Häufig wird übersehen, dass die Angehörigen der Opfer es sind, die „lebenslänglich“ leiden. Die Herstellung des Rechtsfriedens muss auch unter diesem Gesichtspunkt beachtet werden.

Fasst man das alles zusammen, so legt doch die Vielschichtigkeit der Tötungsdelikte eine Tagung wie die heutige in einem besonderen Maße nahe.

Es ist das Verdienst der Kriminologischen Zentralstelle, eine solche Tagung auszurichten, sie nach wohlwogenen Kriterien zu gestalten. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Erkenntnisgewinn bei der schwierigen und sensiblen Problematik.

Im Sinne eines solchen Erkenntnisgewinnes darf ich Ihnen, meine Damen und Herren, nunmehr einen erfolgreichen Tagungsverlauf wünschen.



# Grußwort

*Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin*

*Bundesministerin der Justiz*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne würde ich an Ihrer Fachtagung in Wiesbaden teilnehmen, sehe mich hierzu aber aufgrund anderer wichtiger Termine leider nicht in der Lage. Ich möchte Ihnen deshalb auf diesem Weg meine herzlichen Grüße übermitteln und der Tagung einen fruchtbaren und ertragreichen Verlauf wünschen.

Die Ermordung eines anderen Menschen stellt das schwerste Verbrechen dar, das unsere Rechtsordnung kennt. Obwohl die Tötungsdelikte weniger als 0,1 % aller polizeilich registrierten und von den Gerichten abgeurteilten Straftaten ausmachen, kommt ihnen doch in der Öffentlichkeit und den Medien besondere Bedeutung zu. Wie kaum ein anderes Delikt eignen sich diese Taten dazu, den Blick auf ein individuelles Schicksal und Leid zu fokussieren. Ohne wissenschaftliche Erforschung der tatsächlichen und rechtlichen Aspekte dieser Deliktgruppe, der Persönlichkeit der Täter sowie der Folgen für die betroffenen oder potentiellen Opfer - zu der auch Ihre Fachtagung einen wichtigen Beitrag leistet - besteht aber die Gefahr, dass im Kampf um Einschaltquoten und Auflagenstärke Täter, Opfer sowie deren Angehörige zum bloßen Objekt öffentlicher Berichterstattung werden, existentielle Ängste geschürt und der tatsächlichen Gefährdung nicht angemessene Verbrechensfurcht ausgelöst werden.

Während sich die Zahl der Körperverletzungsdelikte seit Ende der siebziger Jahre nahezu verdoppelt hat, ist die Zahl der vorsätzlichen Tötungsdelikte weitgehend konstant geblieben und hat sogar in den letzten Jahren abgenommen. So sank nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die Häufigkeitszahl (Fälle pro 100.000 Einwohner) von 4,8 im Jahre 1995 auf 3,5 im Jahre 1999. Die Zahl der Opfer reduzierte sich im gleichen Zeitraum von 4.430 auf 2.889. Zwar ging diesem Rückgang Anfang der neunziger Jahre ein leichter Anstieg voraus, doch dürfte dieser zu einem wesentlichen Teil durch die von der zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag verursacht worden sein. Bei diesen Taten handelte es sich im wesentlichen um Grenzzwischenfälle und ungeklärte Tötungsdelikte in Gefängnissen der DDR.

Gerade bei den Tötungsdelikten wird aber auch deutlich, in welchem erheblichem Umfang, insbesondere auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, Umdefinierungsprozesse erfolgen, z.B. durch Annahme eines strafbefreienden Rücktritts. So wird nur knapp 1/3 der polizeilich registrierten Straftaten gegen das Leben als Tötungsdelikt abgeurteilt.

Weder der zahlenmäßig geringe Anteil der Tötungsdelikte - wobei es sich in rund 2/3 der Fälle um Versuche handelt - an der Gesamtkriminalität noch die vergleichsweise hohe Aufklärungsquote von fast 95 % dürfen aber Anlass zur Beruhigung sein. Denn häufig hängt es nur von glücklichen Umständen und den Errungenschaften des medizinischen Fortschritts ab, ob ein gewalttätiger Angriff tödliche Folgen hat. Ansatzpunkt für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Tötungsdelikte muss deshalb die Bekämpfung der Gewaltdelinquenz insgesamt sein.

Mehr als die Hälfte der Straftaten gegen das Leben richtet sich gegen Verwandte und nähere Bekannte. Sofern Frauen Opfer eines Tötungsdelikts werden, ist dieser Anteil sogar noch höher. Vor diesem Hintergrund und vor der Erkenntnis, dass die einzelne Tat häufig den grausamen Endpunkt eines lange schwelenden Konflikts darstellt, leistet auch das von der Bundesregierung Anfang März 2001 in den Bundestag eingebrachte und bereits am 8. März 2001 in erster Lesung beratenes Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt- und Tötungsdelikte.

Zur Strafgesetzgebung möchte ich nur kurz anmerken, dass notwendige Änderungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches so weit wie möglich in *einem* Gesetzentwurf zusammen gefasst werden sollen. Nach den bisherigen Überlegungen ist in erster Linie geplant, die Tötungsdelikte zu überarbeiten und die Brandstiftungsdelikte zu berichtigen, so weit dies auf Grund der nicht ganz geglückten Neuregelung im 6. Strafrechtsreformgesetz erforderlich ist. Abgesehen davon kommt es im Besonderen Teil darauf an, einzelne Strafvorschriften neuen rechtlichen Entwicklungen insbesondere im internationalen Bereich anzupassen. Zurzeit lässt sich noch nicht sagen, ob die geplante Überarbeitung der Tötungsdelikte, die für Sie natürlich von besonderem Interesse wäre, noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden kann.

Besondere Sorge bereiten mir auch die in den letzten Jahren immer wieder zu beobachtenden Tötungsdelikte mit rechtsradikalem, rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund.

Obwohl diese Taten zahlenmäßig nur einen kleinen Teil der Tötungsdelikte ausmachen, kommt ihnen doch eine besondere Qualität zu, da in diesen Fällen

Menschen allein aufgrund ihrer Abstammung, religiösen Ausrichtung oder ethnischen Volksgruppenzugehörigkeit oder weil sie von den Tätern als minderwertig angesehen werden, Opfer werden. Der Bekämpfung derartiger Delikte misst die Bundesregierung außerordentliche Bedeutung zu. Auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen wird ständig geprüft, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen die strafrechtlichen Vorschriften gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit fortentwickelt werden können. Mit der Änderung der einschlägigen Straf- und Verfahrensvorschriften allein ist es jedoch nicht getan, denn wie bisher kommt es entscheidend darauf an, die vorhandenen Strafvorschriften in der Praxis konsequent anzuwenden und dabei die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Strafraumen aususchöpfen.

Ich wünsche den Veranstaltern und den Teilnehmern an dieser Fachtagung, dass der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch zu dem komplexen und wichtigen Thema „Tötungsdelikte“ gelingt und dazu beitragen wird, das Wissen um die Ursachen und die Folgen dieses Phänomens zu mehren und Wege zu einer noch gezielteren und effektiveren Bekämpfung zu weisen.



# Grußwort

*Dr. Karl-Heinz Groß*

Herr Professor *Egg*, meine sehr verehrten Damen und Herren,

vor Beginn des Fachprogramms dieser Tagung darf ich im Namen des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege e. V. noch ein weiteres, kurzes Grußwort an Sie richten. Ich will mich dabei auf ganz wenige Sätze beschränken, denn Sie sollen auf die sicherlich interessanten und informativen Referate und Diskussionsbeiträge, die heute und in den beiden kommenden Tagen in diesem Saal zu hören sein werden, nicht mehr länger warten müssen. Ich gehe davon aus, dass sehr viele von Ihnen Interesse daran hätten, die Ergebnisse dieser Veranstaltung später noch einmal nachzulesen. Deshalb werden – Herr Professor *Egg* hat es schon angedeutet – die gehaltenen Vorträge in einem Dokumentationsband der Kriminologischen Zentralstelle veröffentlicht werden.

Die hierfür erforderliche Finanzierung erfolgt mit Unterstützung des seit Juni 1999 bestehenden Förderkreises, den als Vorsitzender zu repräsentieren ich die Ehre habe. Es handelt sich dabei um einen als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Verein, den Justizpraktiker und Wissenschaftler gegründet haben, um die Arbeit und Arbeitsmöglichkeiten der Kriminologischen Zentralstelle zu unterstützen. Hierzu gehören neben der Finanzierung solcher Dokumentationsbände auch die finanzielle Förderung wissenschaftlicher Projekte und Vorhaben.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Förderkreis natürlich angewiesen auf Zuwendungen in Form von Spenden. In diesem Zusammenhang wende ich mich jetzt weniger an die Damen und Herren von der Polizei als an die Vertreterinnen und Vertreter der Justizpraxis. Wenn Sie dem Förderkreis gelegentlich Geldauflagen zukommen lassen könnten, wären wir Ihnen überaus verbunden. Diese Mittel werden für die vielfältigen Aufgaben der Kriminologischen Zentralstelle im Rahmen von Dokumentation und Forschung verwendet und kommen damit letztlich auch wieder der Praxis zu Gute. Das Spendenkonto des Fördervereins finden Sie auf dem Faltblatt der Kriminologischen Zentralstelle in Ihren Tagungsunterlagen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 133 107 711, BLZ: 510 500 15.

Meine Damen und Herren, in vielen Strafurteilen ist bei der Begründung der Strafzumessung zu lesen: „Dies war notwendig, angemessen und ausreichend.“ Auch meine wenigen Worte halte ich für notwendig, angemessen und ausreichend.

Ich wünsche dieser Tagung einen guten Verlauf und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

# Mord und Medien

Gisela Friedrichsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal herzlichen Dank für die Ehre, hier den Einleitungsvortrag halten zu dürfen.

Ich bin bei der Lektüre von Fachzeitschriften dieser Tage auf eine Buchbesprechung von Rechtsanwalt *Salditt* in der April-Ausgabe 2001 des „Strafverteidigers“ gestoßen. Er äußert sich zum „Geschenk der Strafrechtswissenschaft“ und zur „Gabe der Karlsruher Praktiker“ anlässlich des 50. Geburtstags des Bundesgerichtshofs.

Es geht ihm dabei um den Standort des Opfers in der Strafrechtspflege. Und er zitiert aus einem Beitrag des Bundesverfassungsrichters *Hassemer*:

*„Der Strafrechtswang darf nicht in die Hände der Opfer gelegt werden, er muss beim Staat verbleiben, der mit seinem Gewaltmonopol für eine angemessene Antwort an den Rechtsverletzer, für Frieden zwischen Täter und Opfer und langfristig für eine Kriminalpolitik zu sorgen hat, die nicht nur Täter und Opfer gerecht wird, sondern uns allen. All dies kann das Opfer nicht leisten, auf all dies sind wir in der vergesellschafteten Welt angewiesen. (Überdies gibt es für die Rehabilitation von Opfern geeignete Wege außerhalb des Strafrechts.)“*

Im Programm dieser Fachtagung ist von der Sonderstellung der Tötungskriminalität die Rede, die eine „außergewöhnliche Sensibilität im Umgang mit Tätern und Opfern“ gebiete – fernab von pauschalen Bewertungen und Handlungskonzepten.

*Hassemer* gebietet es nicht an solcher Sensibilität. Dennoch widerspricht er einem gegenwärtig dominierenden, pauschalen Konzept unmissverständlich. Dieses Konzept wird zum Beispiel sichtbar, wenn anlässlich von Todesurteilen gegen deutsche Staatsbürger in den Vereinigten Staaten Kritik an der Todesstrafe geübt wird. Mehrheitlich beklagen dann Leser in Leserbriefen, dass wieder einmal den Tätern größere Aufmerksamkeit gewidmet werde als den Opfern. Nach wie vor hätten wir ein Täter-, und nicht, wie es sich für eine Gesellschaft der Anständigen gehöre, ein Opferstrafrecht.

Der Strafanspruch der Gesellschaft und die Grenzen dieses Anspruchs sind schon vor Jahrzehnten ein Thema der Wissenschaft gewesen, etwa in dem von *Jäger* herausgegebenen Band „Kriminologie im Strafprozess“ aus dem Jahr 1980. Inzwischen sind die Opfer endlich ein Thema geworden – nachdem sie in der Tat schändlich vernachlässigt worden waren.

Von *Herbert Koch*, der über Jahre hinweg als Geistlicher im Strafvollzug von Niedersachsen tätig war, erschien 1988 die Schrift „Jenseits der Strafe“. Darin geht es um das „opferfeindliche Strafrecht“, das lange Zeit in der Flut der juristischen Fachliteratur über Schuld und Strafe verdrängt beziehungsweise sogar ignoriert worden war.

*Koch* kritisiert, dass es im Strafprozess viel zu wenig um das Opfer gehe, um seine Familie, seine Verwandten und seine Freunde. Es gehe vielmehr „um eine Selbstinszenierung des Staates, für die das Tatgeschehen lediglich das Spielmaterial abgibt. Der Staat setzt sich selbst an die Stelle des Opfers und damit in den Mittelpunkt des Geschehens, mehr noch: er versteht sich auch selbst als das eigentliche Tatopfer. Die reale Betroffenheit des tatsächlichen Tatopfers und seine daraus erwachsenden Interessen bleiben außerhalb der Verhandlung“.

*Koch* zitiert den Kriminologen *Sessar*, der ebenfalls in dieser Richtung vorstellig geworden ist. Bei *Sessar* heißt es zum Beispiel:

*„Es sieht so aus, als hätten wir eine Ebene der Problembewältigung geschaffen, die so abstrakt ist, dass sie die Betroffenen, Täter wie Opfer, nicht mehr erreicht. Denn die Ebene, auf der das Problem gesehen wird und gelöst werden soll, ist die zwischen dem Rechtsbrecher und der Rechtsordnung unter weitgehender Ausblendung des sozialen Konfliktcharakters der Tat.“*

*Koch* und *Sessar* wollen keineswegs, dass nun der Täter um des Opfers willen ausgeblendet wird, dass man also einen Defekt durch einen anderen Defekt ersetzt. Sie sprachen nur an, dass die Familie eines Getöteten, seine Verwandten und Freunde für die Gerichte den Strafprozess zu erschweren, ja zu belasten scheinen. Personen aus dem Kreis der unmittelbar von der Straftat Betroffenen können von ihren Gefühlen überwältigt werden. Hass auf den Angeklagten kann sie zu Äußerungen hinreißen, die nicht akzeptiert werden dürfen. Mitunter sind sogar Drohungen, die dem Angeklagten den Tod ankündigen, abzufangen. Schließlich ist schon einmal ein Angeklagter von der Mutter des von ihm getöteten Kindes im Gerichtssaal erschossen worden.

Dass sich der Staat an die Stelle des Opfers setzte, dass er sich in seiner Rechtsordnung angegriffen fühlte und als das eigentliche Tatopfer darstellte, ist nicht nur auf die historische Entwicklung des Rechts, auf den Machtan-

spruch des Staates zurückzuführen. Wer dem Strafrecht Opferfeindlichkeit vorwirft, muss sich der Tatsache stellen, dass es auch ein Bedürfnis nach „Versachlichung“ gibt, das einfühlbar ist und das über die Rücksicht auf die Rechte des Angeklagten hinausgeht – und das im übrigen gar nichts mit dieser Rücksicht zu tun hat.

Versachlichung ist natürlich ein unschönes Wort. Doch wie soll sich ein Gericht gegenüber den Menschen verhalten, denen ein Nahestehender durch eine Straftat genommen worden ist? Sie tragen lebenslang an diesem Verlust. Es ist etwas geschehen, was durch nichts zu heilen ist. Gerichte versuchen zuweilen durchaus, Anteilnahme und Verständnis spüren zu lassen. Doch jedes Wort, das dann gesagt wird, ist nur ein Wort.

Die juristische Auseinandersetzung mit dem Menschen, der einen anderen getötet hat, wirkt oder ist tatsächlich opferfeindlich, weil es in dem Konflikt zwischen der Familie, den Verwandten und Freunden des Opfers einerseits und dem Täter andererseits in Wahrheit keine Lösung gibt. Da ist nichts, was sich ausgleichen oder wiedergutmachen ließe. Und da ist schon gar nicht – mitunter begegnet einem die Formel noch heute in mündlichen Urteilsbegründungen – „die Gerechtigkeit wieder herzustellen“. Die Strafgerichte, auf die man den Konflikt und all die eigene Hilflosigkeit abgewälzt hat – nun, für sie ist „die Ebene der Problembewältigung... so abstrakt..., dass sie die Betroffenen, Täter wie Opfer, nicht mehr erreicht“, um noch einmal *Sessar* zu zitieren. Das ist nicht mehr und nicht weniger als eine Zuflucht.

In welcher Not sich Strafgerichte, diese Zuflucht, befinden, wird meist spürbar, wenn das Opfer überlebt hat, für sein Leben körperlich gezeichnet und seelisch versehrt ist. Wenn das Gericht, das über den Täter urteilen soll, diese Opfer als Zeugen anhören muss.

Ich habe einmal über einen Polizeibeamten geschrieben, der überlebt hat, nachdem ein Täter ihm in den Unterleib geschossen hatte. Sein Leben lang wird dieser Beamte von Nervenschmerzen gequält werden, sein Leben lang wird er an Schlaflosigkeit leiden. Seiner Frau, die sehr viel jünger ist als er, kann er seit der Tat nur noch dem Gefühl nach ein Partner sein. Sie begleitete ihn in den Gerichtssaal, sie stützte ihn, in einer Tasche trug sie die Medikamente, die stets zur Hand sein müssen für den Notfall, wo immer er sich befindet. Unter größter Mühe bewegte sich dieser Mann mit ihrer Hilfe voran. Als er auf dem Zeugenstuhl endlich niedersank, sagte der Vorsitzende Richter zu ihm, und es sollte wohl ermutigend und aufmunternd klingen: „Na, Sie können ja schon wieder ganz gut gehen“.

Ist diese Bemerkung herzlos? Taktlos? Ich habe die Worte des Vorsitzenden, als ich über den Prozess berichtete, nicht gebrandmarkt. Für mich entsprang

der Satz nicht der Gedankenlosigkeit oder gar der Absicht, das herunterzuspielen, was dem Zeugen zugefügt worden war. Für mich war dieser Satz Ausdruck der Gefühle und Gedanken, die einen Richter überkommen können, wenn er in einer derartigen Hauptverhandlung den Vorsitz hat. Das Gericht hatte den Angeklagten für viele Jahre ins Gefängnis geschickt. Eine Wiederholungstat war nicht zu fürchten. Aber was bringt es dem Opfer, dass man den Angeklagten lange ins Gefängnis schickt? Was bringt dem Opfer dieses Opfer? Der Polizeibeamte rang nach dem Prozess jahrelang mit seiner Behörde. Denn er war berufsunfähig geworden, und es ging um die Höhe seiner Bezüge. Es war ein Trauerspiel.

In einem anderen Strafprozess hat man den Angeklagten wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung, wegen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen verurteilt. Der Vorsitzende Richter sagt zu dem Opfer, das inzwischen eine junge Frau ist, er wüsche ihr, dass sie das Geschehene so bald wie möglich vergessen werde. Ist das opferfeindlich? Nein, es ist nur hilf- und ratlos.

In der Tat – Sie schreiben in ihrem Programm zu recht, die Tötungskriminalität nimmt eine Sonderstellung ein. Sie ist keine „bloße Normverletzung, sondern der Bruch eines zentralen gesellschaftlichen Tabus. Die Unwiederbringlichkeit eines ausgelöschten Lebens“ – ich ergänze: auch eines Lebens, das möglicherweise fortan schwerstbehindert zu leben ist – dies „konstituiert eine Tatschwere, die sich nicht nur in ihrem Ausmaß, sondern auch in ihrer Qualität von anderen Delikten abhebt“. Doch nun, in unseren Tagen – dem Jahrhundert oder Jahrtausend nach *Gutenberg* – kommt es zum Bruch dieses zentralen gesellschaftlichen Tabus. Die Vorhut des multimedialen Zeitalters, das Fernsehen, ist nicht über uns hereingebrochen wie eine Naturkatastrophe. Es gab keine jähe Revolution, nach der alles anders war als zuvor, keinen Sturm auf die Bastille. Die Bilder, die stehenden wie die laufenden, haben sich der Aufmerksamkeit schleichend und unauffällig bemächtigt.

Der Journalist war einmal einer, der schrieb, was passiert war. Er konnte das, was der Leser von ihm wollte, als Brücke zu dem benutzen, was der Leser nicht nur lesen wollte, sondern was er auch lesen sollte. Denn von dem, was man liest (auch von dem, was man hört), kann man sich selbst ein Bild machen.

Das gefilmte Bild wird dem Konsumenten gemacht. Der Konsument lässt es sich machen. Es gibt viele Menschen, die meinen, bei dem, was auf dem Bildschirm vorgeführt wird, dabei zu sein. Sie glauben, Augenzeugen zu sein. Schließlich werden die Bilder ja durch Objektive aufgenommen.

Dass die Auswahl der Bilder, ihr Schnitt und der sie begleitende Text weitaus subjektiver sind als die Subjektivität des schreibenden Journalisten, ist dem

Publikum nicht bewusst. Es war eine schleichende Entwicklung: Das Bild, das sich der Leser selbst machen konnte, wurde von den Bildern verdrängt, die dem Zuschauer gemacht werden – und die er vermeintlich für seinen Anteil an der Wirklichkeit hält. Er meint nun, sich eine eigene Meinung machen zu können.

Es hat durchaus Bemühungen gegeben, den Auf- und Anmarsch der Bilder zu verfolgen und darüber nachzudenken, wie beiläufig sie die Macht übernommen haben, aber es ist meiner Auffassung nach viel zu spät reagiert worden. Erst in der zweiten Hälfte der vergangenen 90er Jahre kam in der Bundesrepublik ein Gespräch darüber in Gang, was sich in den Vereinigten Staaten bereits als eine andere neue Welt darstellte.

1980 schloss *Bornkamm* seine Arbeit „Pressefreiheit und Fairness des Strafverfahrens“ ab, eine Untersuchung der Berichterstattung über schwebende Strafverfahren im englischen, amerikanischen und deutschen Recht. Diese Arbeit ist noch immer ein Klassiker, jedenfalls was die Entwicklung in den Vereinigten Staaten angeht – obwohl der Supreme Court in Washington erst Anfang 1981 beschloss, Live-Sendungen aus den Gerichtssälen für grundsätzlich zulässig zu erklären. *Bornkamm* hat die Auseinandersetzung zwischen dem Verfassungsprinzip, der Meinungsfreiheit und dem gleichfalls von der Verfassung garantierten Anspruch auf Fairness und Unvoreingenommenheit der Gerichte lückenlos geschildert. Und er hat sogar die Entscheidung des Supreme Court vorweggenommen, als er meinte, womöglich werde man die Anforderungen an die Fairness des Strafverfahrens zurückschrauben, bevor der Strafanspruch des Staates – wegen übermäßiger, präjudizierender Publizität – zurückstehen muss.

Die Kriminalität, die Verstöße gegen die Spielregeln für ein leidliches Zusammenleben, hat sich in den USA längst als ein unerschöpfliches Thema im multimedialen Zeitalter erwiesen. Der Konflikt „fair trial“ contra „free press“ ist zugunsten der Medien entschieden. Dieser Tage wurde um die Übertragung der Hinrichtung des Oklahoma-Attentäters gerungen. Der amerikanische Richter, der sie zuletzt verbot, gegen sein Urteil ist bereits Berufung eingelegt worden, wollte keinen Medienzirkus. Was man wolle, sei eine „logische Erweiterung von *Marshal McLuhans* prophetischer Abhandlung aus den 60er Jahren, dass das Medium selbst die Botschaft ist“.

Auch in der Bundesrepublik war man an Live-Bildern interessiert – natürlich, um die Grausamkeit der Todesstrafe vor Augen zu führen. Gestern nun stand in der „Welt“, dass die Düsseldorfer Multimediafirma „Absolutfilm“ ihr Vorhaben denn doch aufgegeben habe, die Hinrichtung live im Internet zu übertragen. Der Plan sei „auf Unverständnis gestoßen“, sagte der Geschäftsführer.

In den Vereinigten Staaten hat der Justizminister angeordnet, die Hinrichtung solle in Säle übertragen werden, in denen die Angehörigen von Opfern sie miterleben können. Er begründete dies damit, dass die Angehörigen diese Beteiligung bräuchten, um einen Schlusstrich unter das ihnen angetane Leid ziehen zu können.

Die gedruckten Medien, der Hörfunk und das Fernsehen kämpfen gegeneinander um Auflage, Einschaltquote und vor allem Werbeaufträge. Und sie kämpfen gegeneinander in den eigenen Reihen. Man hat sich nicht nur gegen die anderen Medien zu behaupten – man muss als Zeitung auch gegenüber anderen Zeitungen Boden gut machen, man muss als Sender andere Sender übertönen, das öffentlich-rechtliche Programm muss sich gegen die Privaten durchsetzen. Ich gehöre nicht zu den Propheten, die behaupten, eines Tages werde nicht mehr gelesen werden. Es wird schon weiterhin gelesen und zugehört werden. Nur: Wer wird lesen und hören? Und was wird er lesen und hören? Und die Bilder werden überall und immer mächtiger werden und all die anderen Angebote der neuen, multimedialen Welt auch.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über Fernsehübertragungen aus den Gerichtssälen war unmissverständlich. Es wurde auch die Berichterstattung der Printmedien kritisiert, wie sie sich im Konkurrenzkampf zu behaupten trachten. Doch der Alltag ist schon viel weiter, als das Karlsruher Urteil reicht. Anwälte übernehmen Mandate, nur um an die Akten zu kommen, die ein Medienunternehmen für eine Vorberichterstattung braucht – noch ehe überhaupt Anklage erhoben ist. Das ist nur ein Beispiel aus der Flut skandalöser Vorgänge, die man täglich erlebt.

Die Medienfreiheit ist ein hohes Gut. Die Entscheidung des Supreme Court zugunsten des Fernsehens, das darf man nicht vergessen, war auch eine Folge von Watergate. Ohne diese Meinungsfreiheit wäre der Skandal nicht aufgedeckt worden. Was die Bürger in Deutschland alles nicht erfahren hätten, lägen die Medien hierzulande an einer kürzeren Kette – damit will ich gar nicht erst anfangen.

Nur – da ist der Konkurrenzkampf, der unerbittliche. Für die Printmedien ist er sogar ein Überlebenskampf. Denn wenn auch immer gelesen werden wird – wie weit wird man sich noch von den Grundsätzen, dem Berufsethos entfernen müssen, das einmal galt? Was trägt noch? Was kommt an? Und wenn man dabei ein wenig zu weit geht, na und?

Ich habe im März 2000 über die „Eismutter“ geschrieben, die junge Frau, die mit 17 Jahren ihr erstes und gleich darauf ihr zweites Kind bekam. Dreimal wird sie danach noch schwanger. Ihr Mann hat ihr gesagt, dass er keine weiteren Kinder mehr will. Er hat sie bedroht für den Fall, dass sie wieder schwan-

ger wird. Drei Kinder, die sie trotzdem zur Welt bringt, tötet sie sofort nach der Geburt. Ihre Leichen versteckt sie in der Kühltruhe. Sie weiß nicht einmal, ob sie Jungen oder Mädchen gewesen sind, in solch einer Panik muss sie gehandelt haben.

Mein Bericht über den Prozess spiegelt wider, wie sich mein Entsetzen über diese Tat in Mitgefühl verwandelt. Die junge Frau ist unfähig, mit sich selbst umzugehen – und sie ist auch außerstande mit anderen über sich zu sprechen. Die Hilfsangebote, die es auch in der abgelegenen Gegend im Vogtland gibt, in der sie gelebt hat, nimmt sie nicht wahr.

Dieser Tage ist es einem Fernsehprogramm gelungen, sie vor die Kamera zu bekommen. Schmäler geworden ist sie, noch abweisender, noch weniger als zuvor ein Mensch, dem zu sich selbst Zugang und Umgang mit anderen möglich ist.

Aber man hat sie vor der Kamera, man hat etwas anzubieten, was die anderen nicht haben. Und so führt man eine Frau vor, ja die so aussieht und wirkt, wie man sich eine Mörderin vorstellt – eine seelenlose Person. Sie sagt nicht einmal „ja“, als man sie fragt, ob sie die Neugeborenen in eine „Babyklappe“ gelegt hätte, wenn es eine in ihrer Nähe gegeben hätte. Man zeigt die Briefe, die ihre Eltern an sie in die Haft schreiben. Und man zeigt die Kinder, die sie einmal im Monat in der Haft besuchen dürfen und von denen sie behauptet, die Heuchlerin, sie liebe sie, sie seien ihr ein und alles. Und ein wenig Psychologie steuert man auch bei, es gibt immer Personen von Fach, die bereit sind, die Medien zu bedienen.

Mein Bericht hat nicht die Zustimmung der Mehrheit der Leser und Leserinnen gefunden. Denn ich habe diese Frau ja nicht als das Monster vorgeführt, dem drei Kinder zum Opfer gefallen sind.

In den Vereinigten Staaten ist der Einsatz für die Opfer schon viel weiter. Dort ist, in der Verbeugung vor den Opfern, die Kriminalität zwar gesunken – doch die Gefängnisse werden immer voller. Ähnlich ist es inzwischen in Deutschland. Das Verbrechen ist die ärgste Bedrohung.

*Hans Magnus Enzensberger* hat während des *Eichmann*-Prozesses geschrieben: „Für den einzelnen ist jede Verurteilung eines anderen, und der Verbrecher wird stets als der schlechthin andere betrachtet, ein Freispruch. Wer schuldig ist, der wird bestraft, also ist, wer nicht bestraft werden kann, unschuldig.“

Und er schrieb auch: „Die Rolle des Verbrechers als eines Sündenbocks der Gesellschaft ist uralte; sie prägt sich aber unter den gegenwärtigen Bedingungen besonders deutlich aus. Je mehr Schuld sich ansammelt, je diffuser ihr

Zusammenhang, je anonym und unsichtbarer ihre Quelle, desto dringlicher wird es, sie an deutlich kenntlichen Einzelpersonen abzureagieren.“

Indem man den Mörder bestrafe, so *Enzensberger*, ver helfe man der Gesellschaft zu der Überzeugung, dass ihre Rechtsordnung intakt sei.

Im Kampf der drei Medien gegeneinander und in den Medien untereinander kann man sich immer seltener überbieten. So unterbietet man eben die Konkurrenz. Hinsichtlich des Einsatzes für die Opfer und gegen die Täter – da gibt es keine Grenze nach unten. Gegen die Täter ist heute alles erlaubt um der Opfer willen. (Außerdem geben Opfer meist bessere Motive für Fotos und Filme ab, sie sind leichter zu interviewen als der einsitzende Straftäter, man bekommt von ihnen Familienfotos usw. usf.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt *Carlo Weber* aus Frankfurt an der Oder teilte in einer Pressekonferenz mit, der Mann, der *Ulrike* getötet hat, sei verhaftet worden und geständig. Er sagte, der 25 Jahre alte Festgenommene habe „eine schwere Kindheit“ gehabt.

Er habe das „schon jetzt“ gesagt, wurde daraufhin in der Presse moniert. Er habe das „beschwichtigend“ gesagt. Das sei anzuprangern. Denn: „Solche Sätze haben schon oft in Mordprozessen zu mildereren Urteilen geführt.“

Haben die Medien nicht auch eine Verantwortung dafür, dass wir auf dem Weg zum Rechtsstaat bleiben? Es geht doch nicht nur um die Tat und das Urteil. Es geht doch auch darum, was die Hauptverhandlung über den Weg des Täters zur Tat erbringt. Dann hätte die schreckliche Tat wenigstens ein klein wenig Sinn: Es wären Erkenntnisse und Lehren zu gewinnen, die vorbeugen helfen. Die dazu beitragen, dass es nicht immer wieder und so oft zu solchen Taten kommt. Dass warnende Anzeichen sichtbar werden.

Doch heute geht es in den Medien bei Tötungsdelikten um die Opfer und ihre Angehörigen. So bringt man zum Beispiel ein Foto groß auf Seite 1 in der größten deutschen Tageszeitung, das *Ulrikes* Eltern zeigt. Darunter steht „Sie haben gerade ihr totes Kind gesehen“. Man bringt das Foto wenig später gleich noch einmal, mit dem Text: „Das Foto entstand, als sie ihre tote Tochter identifiziert hatten“. Vielleicht hatte ja noch nicht jeder begriffen, welch ein sensationelles Foto da geschossen worden war vor der Gerichtsmedizin.

Die Kritik an den Medien ist für den, der für die Medien arbeitet, immer wieder amüsant. Die Aufsätze sind fabelhaft wissenschaftlich aufbereitet – nur von den Arbeitsverhältnissen in den Medien, ihren Hierarchien und ihren Abhängigkeiten arg fern. Es gibt in den Zeitungen und Zeitschriften der Bundesrepublik kein Ressort „Recht“. Der Chefredakteur einer Tageszeitung erklärte einmal, warum das so ist: Die klassischen Ressorts, Innen- und Außenpolitik,

Wirtschaft, Feuilleton wollten sich halt die Farbe, die die Justizthemen brächten, nicht nehmen lassen.

Dass die Sonderstellung der Tötungskriminalität eine außergewöhnliche Sensibilität im Umgang mit Tätern und Opfern verlangt, wie es in Ihrem Programm heißt, sollte vielleicht mit dem Hinweis ergänzt werden – auch der Umgang der Wissenschaft mit den Medien sollte bei dieser Thematik höchst sensibel sein. Die Realität sieht so aus: Geschieht ein spektakuläres Verbrechen – sofort drängen sich Wissenschaftler an die Mikrophone und vor die Kameras, um hilfreich zu sein. Egal, was gesagt wird, Hauptsache der Name, das Institut kommen groß heraus. Ich kann das verstehen, schließlich hat auch die Wissenschaft zu kämpfen untereinander, gegeneinander. Es geht um die Erhaltung von Lehrstühlen, um Planstellen, um Forschungsaufträge – so wie es eben auch um Einschaltquote und Werbeaufkommen geht.

Erlauben Sie mir, dass ich noch einmal an das Zitat des Verfassungsrichters *Hasemer* erinnere, mit dem ich begann:

*„Der Strafrechtswang darf nicht in die Hände der Opfer gelegt werden, er muss beim Staat verbleiben, der mit seinem Gewaltmonopol für eine angemessene Antwort an den Rechtsverletzer, für Frieden zwischen Täter und Opfer und langfristig für eine Kriminalpolitik zu sorgen hat, die nicht nur Täter und Opfer gerecht wird, sondern uns allen. All dies kann das Opfer nicht leisten....“*

Ich möchte eine Anmerkung *Salditts* zu diesem Zitat folgen lassen:

*„Nach Meinung eines Strafverteidigers, der das populäre Strafverfahren unter prozessualer Beteiligung des mutmaßlichen, schon vor Rechtskraft in dieser Rolle anerkannten Opfers als bedrohliche Zwangsveranstaltung fürchtet, hat das (Hasemer-)Zitat Gewicht genug, um Schlusswort zu sein.“*

Damit will auch ich schließen, und ich darf mich für Ihre Geduld bedanken.

## Literatur

- Baumann, Ulrich* (1999). Das Verbrechensopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse. Freiburg i. Br.
- Bornkamm, Joachim* (1980). Pressefreiheit und Fairness des Strafverfahrens. Baden-Baden

- Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) (2000). *Kriminalität in den Medien*. Mönchengladbach
- Enzensberger, Hans Magnus* (1967). Reflexionen vor einem Glaskasten. In: *Deutschland, Deutschland unter anderem – Äußerungen zur Politik*. Frankfurt am Main
- Hamm, Rainer* (1997). *Große Strafprozesse und die Macht der Medien*. Baden-Baden
- Jäger, Herbert* (Hrsg.) (1980). *Kriminologie im Strafprozeß* (1980). Frankfurt am Main
- Koch, Herbert* (1988). *Jenseits der Strafe*. Tübingen
- Mishra, Robin* (1997). *Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte*. Berlin
- Oehler, Dietrich et al.* (1990). *Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren*. München
- Postman, Neil* (1987). *Das Verschwinden der Kindheit*. Frankfurt am Main
- Salditt, Franz* (2001). Das Geschenk der Strafrechtswissenschaft [Rezension des Buches: Roxin, Widmaier (Hrsg.): *Festgabe 50 Jahre Bundesgerichtshof*]. *Strafverteidiger* 21 (4), 252-254
- Wagner, Joachim* (1987). *Strafprozeßführung über Medien*. Baden-Baden
- Whitaker, Reg* (1999). *Das Ende der Privatheit*. München

# **Dunkelfeld bei Tötungsdelikten - rechtsmedizinische Aspekte -**

*Bernd Brinkmann*

Die Generalstaatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland verabschiedeten 1983 einstimmig folgende bemerkenswerte Resolution:

„Die Generalstaatsanwälte stellen mit Besorgnis fest, dass die Leichenschau in der zur Zeit vorwiegend normierten Form - wonach grundsätzlich jeder Arzt zu ihrer Durchführung berechtigt ist - die sichere Feststellung nicht-natürlicher Todesfälle nicht gewährleistet. Sie sind der Auffassung, dass hierdurch die Erkennung und Verfolgung von Straftaten gegen das Leben und damit ein gravierendes rechtsstaatliches Interesse gefährdet ist. ....“

Vorausgegangen war eine umfangreiche Kasuistik über Fälle von Scheintod, Fälle mit grob falschen Todesursachen auf dem Leichenschauschein usw. Die Angelegenheit ging durch die Instanzen. Der Justizminister stimmte zu und verwies die Angelegenheit an den Gesundheitsminister. Die Gesundheitsministerkonferenz richtete schließlich eine Kommission ein. Diese tagte einige Jahre und verfasste eine Reihe von Statements, u.a. die folgenden:

- Die Polizei darf nicht auf die Ärzte einwirken.
- Einen Spezialarzt werde es nicht geben.
- Der medizinische Fakultätentag solle die Ausbildung in Rechtsmedizin und besonders in der Leichenschau intensivieren.
- Es komme bei der Leichenschau nicht so sehr auf die kriminalistischen Ziele an, sondern auf eine genaue Feststellung der - natürlichen - Todesursache.

Die Angelegenheit ging dann an die Länder und heraus kam - trotz gegenteiliger Intentionen - eine noch größere Heterogenität, eine noch schwierigere Handhabbarkeit: „Parturient montes, nascetur ridiculus mus“.

Der Medizinische Fakultätentag unternahm nichts. Wichtige klinische Professoren - eine vom Ministerium eingesetzte Kommission - kamen in Nordrhein-Westfalen zu der Auffassung, dass der rechtsmedizinische Unterricht von benachbarten Fakultäten erledigt werden könne. Deregulierung nennt man das. Die Polizei wirkt weiterhin munter auf die Ärzte ein, wie nachher zu zeigen sein wird.

Herr Generalstaatsanwalt *Geißel* aus Hamm regte einmal an, man solle endlich einmal eine Art flächendeckende Untersuchung machen, damit man auf Statistik aufbauen könne und nicht immer auf Kasuistik. Wir haben dann eine Untersuchung unter Einbeziehung von 2/3 der Institute für Rechtsmedizin der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. In einem vorbereitenden Workshop wurden die Bedingungen vereinbart. Ziel war es, eine Art Übersicht über Zufallsentdeckungen von Tötungsdelikten zu bekommen. Auch sollten solche Fälle heraus gearbeitet werden, bei denen es zu einer überraschenden Wendung gekommen war, z.B. vom zunächst vermuteten Suizid zu einem Tötungsdelikt.

Wir untersuchten rund 13.000 Todesfälle. Dies waren sämtliche Todesfälle der beteiligten 23 Institute.

### 1) Leichenschau Todesart „natürlich“

Hierunter waren 350 Todesfälle, die im Vorfeld der rechtsmedizinischen Untersuchung - also durch die ärztliche Leichenschau - als natürlich klassifiziert worden waren. Diese Todesfälle gelangten also unsystematisch auf unsere Tische. Hierunter befanden sich:

- 92 nicht-natürliche Todesfälle mit den hier dargestellten Subtypen, d.h.
  - Unfälle,
  - Todesfälle durch medizinische Maßnahmen,
  - Suizide,
  - Tötungen,
  - Drogentodesfälle.

Wohlbermerkt: im Vorfeld war ein natürlicher Tod angegeben. Im Ergebnis der Obduktion war also jeder 4. Fall nicht-natürlich. Unsystematisch gelangten sie dennoch zur rechtsmedizinischen Untersuchung. Einige der Tötungsdelikte möchte ich kurz darstellen:

1. Ein Säugling war tot in einem umgekippten Stubenwagen gefunden worden. Todesursache natürlicher Tod. Die Polizei erhielt zufällig Kenntnis und veranlasste eine Obduktion. Das Ergebnis war Tod durch äußeres Erstickten, d.h. durch Bedeckung der Atemöffnungen.
2. Ein 38-jähriger Mann war 2 Wochen vor seinem Tod in eine Schlägerei verwickelt. Eine Woche vor dem Tod Klinikeinlieferung. Klinische Todesursache: natürlicher Tod. Ein Freund meldet den Fall der Polizei. Beschlagnahme. Sektionsergebnis: „Schädelhirntrauma (SHT)“. Tötungsdelikt.

3. 59-jähriger Mann wird tot auf einer Bank im Flughafenbereich aufgefunden. Natürlicher Tod wird bescheinigt. Es erfolgt Verwaltungssektion, mit Fortsetzung in eine gerichtliche Sektion und dem Ergebnis: Schädelhirntrauma, Tötungsdelikt.
4. Ein 28-jähriger Mann erleidet einen plötzlichen Tod. Natürlicher Tod wird bescheinigt. Vermutlicher Täter meldet sich. Todesursache ist eine innere Verblutung bei einem Brustkorbsteckschuss.
5. 60-jähriger Mann erleidet plötzlichen Tod auf dem Bürgersteig. Bescheinigung eines natürlichen Todes. 10 Tage später erfolgt Kremationsleichenschau mit nachfolgender Legalsektion. Todesursache Herzstich.

Zu diesem Bereich kann man zusammenfassen: Hochrechnung auf die Gesamtzahl der gerichtlichen Sektionen von etwa 18.000 pro anno ergibt ca. 17 Tötungsdelikte in einer Untergruppe von etwa 500 Todesfällen, welche im Vorfeld als natürlich klassifiziert worden waren.

## 2) Leichenschau Todesart „ungeklärt“

Eine weitere Fallgruppe halten wir für interessant. Die **ungeklärte Todesart im Vorfeld**. Hier muss bekanntlich in jedem Fall eine Ermittlung durchgeführt werden. Über die Häufigkeit ist nichts bekannt. Wir schätzen sie auf ca. 5 % aus 2 Studien hier im Münsterland. Dies würde eine Gesamtzahl von 45.000 pro anno bedeuten. In der Studie waren 1.800 entsprechende Fälle, in sämtlichen Instituten der Bundesrepublik also ca. 2.700. Dies würde bedeuten, dass bei der Vorfelddiagnose *ungeklärt* die Ermittlungsorgane ungefähr jeden 16. Fall einer Klärung zuführen. 15 von 16 Fällen werden am Schreibtisch zu natürlichen Todesfällen gemacht. Dies muss man sich im Weiteren häufiger vor Augen halten.

In unserem Kollektiv von ca. 1.800 Fällen mit der Vorfelddiagnose „ungeklärt“ waren 717 Fälle **nach** Sektion *nicht-natürlich*, mit der weiteren Aufteilung von 362 Unfällen, 123 Suiziden, 35 Tötungen und 156 Drogentodesfällen.

Schaut man sich die Tötungen im Einzelnen an, so entspricht dies alles der zuvor gezeigten Kategorie:

1. 82-jähriger Mann wird auf dem Sofa sitzend tot aufgefunden. Er ist vollständig bekleidet. Der Notarzt bescheinigt einen unklaren Tod, hiernach Freigabe. Nach 9 Tagen kommt ein Täter zur Polizei und gesteht. Die noch durchführbare Sektion ergibt Erstickten.

2. Bei einer 25-jährigen Frau ereignet sich ein plötzlicher Tod. Todesart unklar. Auch wegen des Alters erfolgt eine Sektion, diese ergibt einen Herzstich.
3. Ein 47-Jähriger Mann wird tot in der Nähe eines Osterfeuers aufgefunden. Todesart unklar, Verdacht auf Infarkt. Vorsichtshalber dennoch Sektion. Diese ergibt einen Tod durch Verkehrsunfall - Fahrerflucht.

### 3) Exhumierungen

In dieser Studie haben wir auch andere Fallgruppen definiert, so z.B. *Exhumierungen*.

29 Exhumierungen wurden durchgeführt. Hierbei bestand 9 x Verdacht auf Tötungsdelikt. 3 x wurde dieses nachgewiesen.

### 4) Hochschätzung

Es stellt sich die Frage der Hochschätzung aus diesen beiden Bereichen. Der erste Bereich ist der natürliche Tod. Hier haben wir in Deutschland ca. 500 Fälle untersucht, dies aus einem Gesamtmaterial von 810.000, d.h. der Vorhang zu dem riesigen Bereich der natürlichen Todesfälle ist nur einen winzigen Spalt geöffnet, weniger als 1 %. Lineare Hochschätzung würde 27.000 Tötungen ergeben. Diese Zahl ist sicherlich illusorisch hoch. Sie wäre auch systematisch überhöht, da ja die meisten der Fälle nicht rein zufällig, sondern durch ein zusätzliches Verdachtsgewicht aus der großen Masse herausgezogen wurden. Es stellt sich die Frage, mit welchem „Verdünnungsfaktor“ man in dem Restkollektiv von 810.000 Todesfällen rechnen muss. Man würde natürlich gerne das Gewicht der Diskriminatoren mathematisch genau erfassen. Das ist schlechterdings nicht möglich. Aber einige Überlegungen seien angeht:

- a) Polizei erfährt zufällig (rein zufällig) vom „natürlichen Tod“ eines Säuglings und wird hiernach aktiv. Dieses Verhalten ist ungewöhnlich. Wir kennen eine weitere Polizeidienststelle in Norddeutschland, wo auch so vorgegangen wird. Unterstellt, 5 % aller Polizeidienststellen handelten so, dann wäre das sicherlich keine Unterschätzung. Wenn aber aus 5 % so handelnder Polizeien bereits 2 Tötungsdelikte unsystematisch nachgewiesen wurden, dann läge Berechtigung zur linearen Hochrechnung auf die restlichen 95 % vor.
- b) Bei der Kremationsleichenschau werden Anhaltspunkte für ein Tötungsdelikt festgestellt. Ein Drittel dieser Leichenschauen erfolgen durch Rechts-

mediziner. Nur aus diesem Kollektiv sind entsprechende Fälle bekannt geworden. Dies bedeutet, dass man linear von dem einen Drittel in die restlichen 2 Drittel hochrechnen kann.

- c) In 3 Fällen der Multizenterstudie meldeten Dritte bei zunächst natürlichen Todesfällen den Verdacht der Polizei. Es handelte sich um Freund, Schwester, Hausmeister. Die Frage ist, wie häufig werden solche Fälle auf diese Weise bekannt. Hier sind wir auf grobe Schätzung angewiesen. Immerhin sind viele Tötungsdelikte bekannt geworden, wo viele aus dem Umfeld von der Tötung wussten, aber nichts meldeten. Das Buch von *Rückert*<sup>1</sup> bringt fantastische Beispiele. Wir schätzen, dass vielleicht ca. 50 % gleich gelagerter Fälle auf diese Weise ans Licht kommen.

Aus solchen Begründungen muss man daher von einer Art Verdünnung ausgehen. Diese mag hier und dort quantifizierbar sein, aber nur recht grob. Aus solchen Gründen kamen wir in einzelnen Fallgruppen auf Relationen von 1 : 1 und 1 : 2, begründbar hier und dort auch 1 : 5 o.ä. Wir sind bei unserer Hochschätzung von einer Verdünnung um den Faktor 10fach bis 20fach ausgegangen, und haben bei der letzteren, extrem konservativen Schätzung auf die Zahl von 1.380 Tötungsdelikten hochgerechnet.

Völlig ungerechtfertigt wäre es, wenn man bei den ungeklärten Todesfällen von einer ähnlichen „Verdünnung“ ausginge. Es muss schon einiges vorhanden sein, damit der Arzt sich für ungeklärt entscheidet. Das Resultat zeigt auch, dass ungefähr 40 % der untersuchten Fälle nicht-natürliche Todesfälle waren. Wenn man ferner die Ähnlichkeit vieler Akten bei unklarem Tod kennt, dann weiß man, dass die Selektionskriterien häufig Lotterie sind. Jedenfalls kann ich das kriminologische Gewicht von einem ausgewählten Fall im Verhältnis zu einem nicht ausgewählten Fall häufig nicht unterscheiden, gelegentlich sogar im Gegenteil. Hier Linearität zu unterstellen, wäre eher begründbar. Man kann aber auch von einem Verdünnungsfaktor im Bereich des 5fachen ausgehen. Dies würde bedeuten: 173 Tötungsdelikte im Dunkelfeld der Todesart ungeklärt.

## **5) Spezielle Fallgruppen mit Einfluss auf das Dunkelfeld**

Lassen Sie mich schlaglichtartig noch einige Fallgruppen beleuchten:

1. 1990-1995 untersuchten wir 337 verstorbene Säuglinge und Kleinkinder. Zieht man die Fälle ab, bei denen primär der Verdacht auf ei-

---

<sup>1</sup> *Rückert, Sabine (2000). Tote haben keine Lobby: die Dunkelziffer der vertuschten Morde (2. Aufl.). Hamburg: Hoffmann und Campe.*

nen nicht-natürlichen Tod bestand, so verbleiben 274 Todesfälle, bei denen im Vorfeld kein konkreter Verdacht auf einen nicht-natürlichen Tod bestand. 167 mal erfolgte die Gerichtssektion, 107 mal eine wissenschaftliche Sektion - nach Einwilligung der Eltern und nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft. In dem Material der Gerichtssektionen wurden 5 vorher nicht vermutete Tötungen festgestellt, in dem Material der wissenschaftlichen Sektionen 3. In jedem der beiden Teilkollektive wurde somit in ungefähr 3 % vorher nicht vermutete Tötungen festgestellt. In beiden Teilkollektiven waren Ermittlungen erfolgt. Dies bedeutet, dass die der Sektion vorgeschaltete Ermittlung die Hälfte der Tötungsdelikte zu Tage fördert und die andere Hälfte nicht entdeckt. Statt zu ermitteln, ob seziiert werden soll oder nicht, könnte man genau so gut würfeln und der Erfolg wäre exakt derselbe.

2. In allen Ländern bis auf Bayern müssen vor der Feuerbestattung Kremationsleichen-schauen durchgeführt werden. 1995 wurden 197.000 Fälle einer Kremation zugeführt. Bei 40 % hiervon erfolgte eine Kremationsleichen-schau durch Rechtsmediziner. In diesem Material wurden 784 nicht-natürliche Todesfälle - vorher nicht vermutet - entdeckt, u.a. 3 gesicherte und 7 fragliche Fremdtötungen. Wie immer man hochrechnet entspräche dies, bezogen auf die Gesamtzahl der Leichenschauen einer Zahl von 40-180, durch die erste Leichenschau nicht detektierten Fällen.
3. Um dem Faktor „ärztliche Fehlleistungen“ genauer auf die Spur zu kommen, haben wir eine Befragung bei 1.000 Ärzten durchgeführt mit hoch standardisierten Fragebögen. Die Responserate betrug 30 %. Ärzte aller Disziplinen antworteten. Das Antwortverhalten war außerordentlich positiv. So haben sich viele Ärzte selbst deanonymisiert. Aus den zahlreichen Antworten nur einige:

Nur 9 % aller Hausärzte und etwa 1/4 der Gesamtheit aller Ärzte führen überhaupt eine Entkleidung durch. Dies ist erste Voraussetzung zur Erfüllung des Sorgfaltsbegriffs. Die fehlende Entkleidung rangiert nach Meinung vieler Rechtsmediziner ganz oben, d.h. an erster Stelle bei den Ursachen der Fehlklassifikation. Knapp 50 % der Ärzte gaben an, durch die Polizei bei der Klassifikation der Todesart beeinflusst zu werden. Beispiele folgen (s. Tab. 1). Neu für uns war, dass 20 % der Ärzte angaben, durch Angehörige beeinflusst zu werden. Dies betrifft praktisch ausschließlich niedergelassene Ärzte. In jedem 5. Fall erwarten die Angehörigen also von ihm, dass er „natürlich“ ankreuzt. Nachteilige Folgen durch die Polizei geben 2/3 der Ärzte an. Wir haben auch einige kasuistische Aufgaben gestellt mit der Bitte, die Todesart zu klassifizieren. Hierbei kam heraus, dass in 20-50 % eine Fehlklassifikation erfolgte.

Hier einige Beispiele der Todesartklassifikation:

1. Erstes Beispiel: 80-Jährige stürzt, erleidet Oberschenkelhalsfraktur und verstirbt in der Klinik an einer Pneumonie. Im Schnitt ungefähr 55 % aller Ärzte klassifizieren die Todesart als natürlich.
2. Zweites Beispiel: Frau begeht Suizid durch Tabletteneinnahme und verstirbt 2 Tage nach Einlieferung in die Klinik. Noch ungefähr jeder 5. Internist klassifiziert die Todesart als natürlich.
3. Drittes Beispiel: Ein Schwerkranker erhält eine Injektion und verstirbt hierbei. Ca. 20 % aller Ärzte bezeichnen die Todesart als natürlich.
4. Viertes Beispiel: Schwerkranker verstirbt auf dem Operationstisch. Ca. 40 % aller Ärzte bezeichnen die Todesart als natürlich.

**Tabelle 1: Beispiele zum Thema Beeinflussung durch die Polizei - aus den Antworten der Ärzte**

*Anästhesist aus Bochum:* Polizeibeamte ließen nach Todesartklassifikation „ungeklärt“ einen neuen Totenschein vom Hausarzt erstellen.

*Chirurg aus Dortmund:* „Wieso können Sie nicht entscheiden, ob die Todesursache natürlich ist oder nicht? Sie sind doch Arzt!“

*Internist aus Herford (Leichenschau bei einem 90-jährigen Mann):* Ob er nicht aufgrund des Alters „ein Auge zudrücken könne“.

*Anästhesist aus Hattingen:* „Das sieht doch jeder, dass es sich hier um einen natürlichen Tod handelt.“

*Assistenzarzt aus Bielefeld:* Durch stündliche Telefonanrufe in der Nacht „terrorisiert“, doch einen natürlichen Tod zu bescheinigen.

*Anästhesist aus Lemgo:* Absturz einer Person bei dem Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen. Wunsch des Polizeibeamten: Suizid.

*Internist aus einer Großstadt:* Kripoeinsatz bringt jedes Mal Ärger mit sich. Highlight: - „Wo haben Sie eigentlich studiert? Sind Sie Arzt?“

*Allgemeinmediziner aus einer Kleinstadt:* Die Polizei sucht häufig „krampfhaft“ nach Anhaltspunkten für einen natürlichen Tod.

*Chirurg:* In Wohnheim tot aufgefundener asiatischer Asylant. Äußerung der Polizei: Todesursache in diesem Fall nicht so wichtig, auch nicht von rechtlicher Bedeutung.

*Chirurg aus einer Großstadt:* „Sie sind ja wohl noch neu in diesem Metier, vielleicht erklären wir Ihnen einfach, wie wir das mit Ihren Kollegen in der Regel handhaben ...“

*Niedergelassener Arzt aus Münster:* „Es ist nicht Aufgabe der Kripo, aktiv zu werden, wenn unerfahrene Ärzte die genaue Todesursache nicht feststellen können“.

Ich habe meine Mitarbeiter um einige Kasuistiken aus neuerer Zeit gebeten, damit wir nicht immer die alten Fälle wiederholen. Hier nun einige der Fälle der letzten Monate:

## 6) Neuere Kasuistiken

1. Im Kokainfall war ein 2 ½ Monate alter Säugling von seiner Mutter tot im Kinderbett aufgefunden worden. Es wurde eine wissenschaftliche Sektion mit Einverständnis der Eltern durchgeführt. Wichtigster Befund war eine Nierenerkrankung, die wir auch als Todesursache bezeichnet hätten. Die toxikologischen Untersuchungen, die wir in jedem dieser Fälle durchführen, ergab den Nachweis von Kokain und Benzoylgonin, einem Metaboliten des Kokain. Das Kind war nicht gestillt worden. Fremdbringung war die einzige Möglichkeit. Die Nierenveränderungen mussten im Nachhinein als Folge der (wiederholten) Kokainaufnahme gesehen werden.
2. Im Parathionfall erhielten wir 1993 von einem peripheren Krankenhaus Asservate eines dort liegenden Patienten. Wir wiesen Parathion nach. Der Patient verstarb 10 Tage nach der Intoxikation.

Ebenfalls 1993 verstarb der Schwiegervater dieses Patienten im Krankenhaus - natürlicher Tod.

Ebenfalls 1993 verstarb die Schwiegermutter im Krankenhaus - ebenfalls natürlicher Tod. 1992 hatte sie bereits eine Digitalisintoxikation erlitten und überlebt. Man führte dies auf eine fehlerhafte Dosierung durch die Patientin selbst zurück und es wurde vereinbart, dass nur noch die Schwiegertochter ihr kontrolliert das Novodigal verabreichen sollte.

Im Sommer 2000 fiel der neue Lebenspartner dieser Schwiegertochter durch einen Verkehrsunfall auf. Ihm waren mit einer Quarkspeise Neuroleptika zugeführt worden. Dies war auch die Ursache für den Verkehrsunfall. Jetzt wurde die Schwiegermutter exhumiert. Nach fast 8 Jahren Grabzeit ist der toxikologische Nachweis bisher negativ.

3. Bei einer 80-jährigen Frau wird ein Darmpolyp entfernt. 3 Tage danach Anzeichen einer Bauchfellentzündung. Eröffnung der Bauchhöhle und Feststellung einer Darmperforation. Tod 10 Tage nach der Entfernung. Bescheinigung eines natürlichen Todes. Kremationsleichenschau durch uns und daher Obduktion. Fraglicher Kunstfehler.

4. 69-jähriger Mann verstirbt während eines Trinkgelages infolge eines Messerstiches in den Oberschenkel. Nach Angaben anwesender Zeugen suizidale Beibringung, so auch Resultat der Ermittlung. Die Rekonstruktion nach Obduktion ergibt Tötungsdelikt.
5. 32-jähriger Mann berichtet nach Besuch einer Gaststätte gegenüber seiner Mutter über Übelkeit. Man habe ihm etwas ins Bier getan. Nach 3 Stunden Auffindung des Verstorbenen durch die Mutter. Nach ersten Ermittlungen und Obduktion zunächst Zweifel an der Vergiftung. Toxikologisch-chemische Untersuchung ergibt überraschend eine Methadonintoxikation. Offensichtliche Fremdbeibringung.
6. 76-jähriger Mann, vom Sohn geschlagen, danach bewusstlos, erbrochen, Mageninhalt eingeatmet. Chirurgische Schädelöffnung wegen Hirnverletzungen. Todeseintritt nach 14 Tagen. Bei Leichenschau natürlicher Tod. Obduktion: Schädelhirntrauma, fremde Hand.

In den letzten 6 Jahren haben wir in Münster wieder 135 Obduktionen bei der Vorfelddiagnose natürlicher Tod durchgeführt. Hierunter waren 21 Todesfälle durch medizinische Maßnahmen, 15 durch Unfälle, 2 durch Suizid und 2 durch Fremdtötung. Es hat sich also nichts geändert, auch nicht in der Größenordnung.

## **7) Ursachen**

Bei der Suche nach den Ursachen gibt es diese 3 Hauptquellen. Jede hat ihr eigenes Gewicht, d.h. die hier aufgeführte Reihenfolge ist nur alphabetisch.

### **1. Ärztliche Ursache**

Untersucht man die ärztlichen Ursachen, so steht im Vordergrund aus meiner Sicht die mangelnde Konsequenz, Klartext: Ahndung. Unvorsichtige Untersuchungen, d.h. z. B. an der bekleideten Leiche, führt eben zu keinerlei Ahndung. Sie ist jedoch eine der größten Ursachen des Dunkelfeldes. Gleiches gilt für die massenhaft vorkommenden, vorsätzlich falschen Todesursachen und in Verbindung damit Todesarten. Wenn der Arzt bei Tod durch Schädelhirntrauma oder durch seinen Eingriff einen natürlichen Tod bescheinigt und dieses wird gar bekannt, ist dennoch die Ahndung praktisch gleich Null. Es gibt aber auch keinerlei Konsequenzen, weil viel zu selten seziert wird. Wenn nur in jedem 50. Fall eine Obduktion erfolgt, besteht auch nur alle 5 Jahre o.ä. die Möglichkeit, den Arzt bei einer Fehlleistung zu erwischen. Wenn er dann zu-

fällig alles richtig gemacht hat, hat er noch einmal 5 Jahre. Die Kontrollen sind somit völlig ineffektiv.

Hinzu kommt die vielfach beklagte Unfreiheit des Arztes, die er selbst so sieht. Beim Hausarzt ist dieses so extrem, dass wir durch Hausärzte bekannt gewordene Fälle praktisch nicht haben. Die Unfreiheit besteht auch im Verhältnis zu der Polizei. Der Arzt ist häufig eingeschüchtert und demotiviert. Jedem Arzt ist inzwischen bekannt, in welcher Richtung die polizeilichen Untersuchungen intendiert sind. Wer möchte sich schon gerne mit unserem Freund und Helfer anlegen. Mangelnde Kompetenz mag auch eine Rolle spielen. Sie ließe sich aber dadurch ausgleichen, dass der Arzt nur das sagt, was er verantworten kann. Im übrigen ist die Leichenschau sicherlich keine hochkomplizierte Angelegenheit und jedem Arzt durchaus zuzutrauen. Wichtig ist allerdings auch die ethische Einstellung im Verhältnis zu dem Verstorbenen. Es handelt sich um einen letzten Akt ärztlicher Untersuchung an dem Patienten. Wir schulden ihm dieselbe Sorgfalt und dieselbe ethische Einstellung wie dem Lebenden. Auch hier hat sich vielleicht einiges verändert. Ein amerikanischer Autor, klinisch tätiger Arzt, kennzeichnete dies kürzlich in einem langen Aufsatz im New Yorker als Arroganz der Ärzte im Verhältnis zu dem Verstorbenen. - Ich will nicht schließen, ohne die Rolle des Rechtsmediziners kurz zu beleuchten. Auch er macht Kunstfehler. Auch er übersieht nicht-natürliche Todesfälle. Hauptursache ist auch hier gelegentlich die vorgefasste Meinung. Man hat eine gravierende innere Erkrankung und lässt dies als Todesursache zu, ohne die Vergiftung auszuschließen. Schließlich kommen Vergiftungen auch nur bei jedem 100. Fall o.ä. vor. Sicherlich ist diese letztere Irrtumsquelle gering, aber sie ist vorhanden. Es wäre falsch, diese nicht selbstkritisch zu erörtern.

## **2. Polizeiliche Ursache**

Im polizeilichen Bereich gibt es eine Fülle von Fehlerquellen und es wäre falsch verstandene Freundschaft, wenn man hierüber schwiege. Der polizeiliche Fehler betrifft insbesondere die große Masse der ungeklärten Todesfälle. Die Ermittlung ist häufig einseitig darauf gerichtet, einen natürlichen Tod festzustellen. Erst sekundär geht es darum, einen Tod durch Fremdverschulden auszuschließen. Dies ist nach Feststellung des natürlichen Todes natürlich einfach. Hört sich schlimm an, es ist aber so. Diese Tendenz geht Hand in Hand mit der inflationären Tendenz zur vorgefassten Meinung. Ein Polizeibeamter, der bei einer bestimmten Auffindsituation einen Herztod annimmt oder einen Tod durch SIDS oder der bei einer Selbstmordsituation den Selbstmord ermittelt, hat in der Regel recht. Kommt er früh zu dieser Diagnose, so

ist er eigentlich ein guter, denn die Diagnose wird durch den Rechtsmediziner in den wenigen Fällen, wo die Sektion dennoch stattfindet, bestätigt. Umgekehrt muss sich der Rechtsmediziner oder der eifrige Polizist gelegentlich vorhalten lassen: seit 2 Jahren lass ich auf Ihre Empfehlung die Säuglinge sezieren und bis heute ist kein einziger Mord dabei herausgekommen. Die Fallzahl ist dann vielleicht 20 oder 30 o.ä., wie soll dies möglich sein? Gleiches kann man fast für alle vorgenannten Fallgruppen sagen. Die Inzidenz nicht-natürlicher Todesfälle ist gering und noch geringer ist die Inzidenz der Tötungsdelikte. Andererseits hat es aber auch keinerlei Konsequenzen, wenn wiederholt grobe Fehler gemacht werden oder gar wiederholt auf die Ärzte eingewirkt wird, d.h. einen gegenteiligen Fall kenne ich. Etwas Neues ist hinzugekommen in der Argumentation der Polizei. Sie macht sich sehr viel häufiger Gedanken über das Budget. Die Budgetierung ist in aller Munde und wird wie selbstverständlich auch angeführt bei Entscheidungen über Sektion oder Freigabe. Hierbei muss, wenn ich dies so sehe, die Polizei nicht bezahlen und von der Staatsanwaltschaft hört man dieses Argument nie. Dennoch ist es vorhanden und zwar inflationär. Noch etwas ist anders geworden in den letzten 30 Jahren. Das System Staatsanwaltschaft/Polizei war vor 30 Jahren ein echt duales System. Der Staatsanwalt entschied frei und nach Aktenlage, mal so und mal so, d.h. nicht immer nach logischen Denkgesetzen. Inzwischen entscheidet der Staatsanwalt in der großen Mehrzahl der Fälle, wie ihm von der Polizei vorgeschlagen wird. Auch dies führt dann zu dem Originaltenor: was wir vorschlagen, wird gemacht. Ich muss an dieser Stelle nicht betonen, dass dieser neue Trend extrem demotivierend wirkt auch auf die Ärzte. Jeder weiß natürlich, was am liebsten gewollt wird und er weiß auch, dass er bei konformem Verhalten die geringsten Schwierigkeiten hat. Weswegen die vorgefasste Meinung hier so ausgeprägt ist, weiß ich nicht. Vielleicht hat dies auch mit Kompetenz zu tun. Bekanntlich sind Kompetenz und vorgefasste Meinung komplementär.

### **3. Sektionsfrequenz**

Ich möchte nicht vergessen, die Sektionsfrequenz abschließend zu erwähnen. Bei einer bundesweiten Sektionsfrequenz von 2 % objektiviert man aus dem kriminogenen Vorfeld der nicht-natürlichen und der ungeklärten Todesfälle eben nur 20 % oder jeden Fünften. Dieser ausgewählte Vergleich (Tab. 2) zeigt, dass trotz einheitlicher StPO die Auswahlkriterien in den Ländern extrem unterschiedlich sind. In Berlin wird nahezu viermal so häufig seziiert wie in Nordrhein-Westfalen. Dafür kennen die Berliner kaum die Exhumierung. In Nordrhein-Westfalen sind wir bundesweit führend.

**Tabelle 2: Rechtsmedizinische Sektionen in Deutschland**

Bundesland	Todesfälle	1994		1999		Gerichtliche Sektionsrate	
		GS	sonst.	GS	sonst.	1994 in %	1999 in %
<b>Baden-Württemberg</b>	97.000	1.440	9	1.495	9	1,5	1,5
<b>Bayern</b>	121.500	2.968	29	2.887	14	2,4	2,4
<b>Berlin</b>	38.000	2.174	3	2.269	1	5,7	6,0
<b>Brandenburg</b>	27.500	486	0	698	0	1,8	2,5
<b>Bremen</b>	8.000	153	53	146	70	1,9	1,8
<b>Hamburg</b>	20.000	387	273	407	636	1,9	2,0
<b>Hessen</b>	63.000	916	373	943	492	1,5	1,5
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	19.000	614	33	489	21	3,2	2,6
<b>Niedersachsen</b>	85.000	1.218	79	1.424	92	1,4	1,7
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	192.000	2.747	68	2.919	36	1,4	1,5
<b>Rheinland-Pfalz</b>	43.000	373	0	527	0	0,9	1,2
<b>Saarland</b>	12.500	282	41	321	18	2,3	2,6
<b>Sachsen</b>	55.000	1.155	212	1.098	8	2,1	2,0
<b>Sachsen-Anhalt</b>	32.000	635	215	581	173	2,0	1,8
<b>Schleswig-Holstein</b>	30.500	450	49	449	71	1,5	1,5
<b>Thüringen</b>	28.000	527	35	555	4	1,9	2,0
<b>Deutschland gesamt</b>	<b>872.000</b>	<b>16.525</b>	<b>1.472</b>	<b>17.208</b>	<b>1.645</b>	<b>1,9</b>	<b>2,0</b>

Ein Blick in die Nachbarländer zeigt, dass eine Erhöhung der Sektionsfrequenz einhergeht mit einer Verdoppelung der Rate an Tötungsdelikten. Es ist auch logisch. Denn kein Mensch kann mir erzählen, dass in den restlichen 4/5 der polizeilich und staatsanwaltschaftlich bearbeiteten und dann ohne Sektion freigegebenen Todesfällen keine Tötungsdelikte stecken. Die Detektion solcher Fälle ist ausschließlich eine Frage der Untersuchungshäufigkeit, natürlich auch der Untersuchungsqualität. Unsere vorgestellten Studien beweisen dies eindeutig.

Zum Abschluss möchte ich eine ganz kurze Geschichte darstellen, wie sie in der ZEIT vom 15.3.2001 stand.

Überschrift: *Zweierlei Tod*

Herr W. schreibt, er habe an die Polizei geglaubt - bis kürzlich sein Freund *Herrmann* verschwand. Der Versuch, den Fall als Vermisstensache bei der Kripo unterzubringen, sei gescheitert. Drei Wochen später fand man *Herrmann* ermordet. Die Ermittlungen seien lustlos geführt, das Verfahren vier Monate später eingestellt worden. „Ignorantes Verhalten der Mordkommission“, beklagt Herr W.

Andererseits: Ein Fahrrad liegt im Schnee. Eine Zwölfjährige ist weg. Ein ganzes Land bangt um *Ulrike Brandt*. Tornados der Bundeswehr steigen auf, Hubschrauber mit Infrarotkameras stehen über Wäldchen, mehr als 500 Beamte durchkämmen verdächtige Gebiete. Ein Fußgänger findet das tote Kind. Jetzt sucht ein ganzes Land den Mörder. 1998 war das ebenso: Damals lag das Fahrrad der elfjährigen *Christina Nytsch* aus Cloppenburg da, dann fand man ihre Leiche. 19.000 Mann traten zum Speicheltest an. Bis der Täter gefunden war, verschlang die Suche Millionen. Die Porträts der beiden lieben Mädchen waren über Wochen auf Seite eins der Bild-Zeitung zu sehen, es gab Titelgeschichten und TV-Sondersendungen. Da wird alles anders.

Ermittlungsbehörden setzen Schwerpunkte. Was die Öffentlichkeit für verfolgenswert hält, wird mit großem Aufwand verfolgt. Der Staat antwortet auf ein öffentliches Bedürfnis nach Täterermittlung. Und dieses Bedürfnis wird hergestellt von den Medien. So entsteht Erfolgsdruck.

Schon richtig: Presse und Fernsehen kontrollieren die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. Doch die Polizeireporter sind in ihrer bisweilen mörderischen Konkurrenz untereinander auf ein ungetrübtes Verhältnis zur Kripo und auf Kontakte zu den Staatsanwälten angewiesen. Dafür sehen sie gern hinweg über Ermittlungsfehler im Einzelfall und die Fehler des Großen und Ganzen.

Wozu führt das? Die Polizei verhält sich mehr und mehr wie die Politik. Sie wird zu einer Maschine der Selbstdarstellung und der Erfolgspräsentation, die schon handelt, wo sie noch denken müsste. Wo immer öffentliche Emotion entsteht, greift die Polizei medienwirksam ein. Dass die Fälle Christina und Ulrike so außerordentlich verfolgt wurden, ist gut - kein Zweifel. Doch kein

Staat macht sich die Mühe, jedem Vermisstenfall, jedem Tötungsdelikt in dieser Intensität nachzugehen: Es wird ausgewählt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unterdessen beschlossen, die Hälfte seiner gerichtsmedizinischen Institute abzuschaffen. Die Untersuchung von Tausenden ungeklärten Toden, die auf keiner Seite eins erscheinen, bringt dem Staat nichts ein: weder Ruhm noch Zustimmung und auch keine Wählerstimmen. Dass in diesen Instituten, dass in dieser Republik nicht nur nach *einem* Mörder gefahndet wird, sondern nach *vielen* - wen kümmert's? Jetzt wird erst einmal *Ulrikes* Mörder gesucht.

# **Kriminologische Aspekte der Tötungskriminalität**

*Arthur Kreuzer*

## **I. Einführende Bemerkungen**

## **II. Aspekte der Differenzierung oder Typologisierung von Tötungskriminalität in kriminologischer und strafgesetzlicher Bewertung**

1. Schwierigkeiten und Begrenztheit von kriminologischen Typisierungen
2. Problematik gesetzlicher Typisierungen
3. Pragmatische Einteilung der Tötungsdelikte nach Schuld und Strafwürdigkeit

## **III. Aspekte der Messung von Umfang und Entwicklung von Tötungskriminalität**

1. Methodologische Problematik
2. Problematik des Dunkelfeldes

## **IV. Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten in der polizeilichen Ermittlungsarbeit und Strafjustiz**

1. Strafjustitielle Definitionsprozesse theoretisch und beispielhaft
2. Kriminalstatistische Indizien für Definitionsdiskrepanzen und Definitionsspielräume
3. Typische Situationen besonderer Definitionsunsicherheit
4. Definitionsermessen und Definitionsstrategien bei polizeilichen Ermittlungen

## **I. Einführende Bemerkungen**

Gewaltverbrechen allgemein, vorsätzliche Tötungen im Besonderen und namentlich Mord stehen vermutlich seit jeher im Zentrum des Bildes von Kriminalität. So hat die alttestamentarische Geschichte von Kains Brudermord an Abel die Weltliteratur in allen Phasen angeregt und bietet noch heute Anlass

zu kriminologischer Reflexion.<sup>1</sup> Tötungen gelten seit Freud als „Urverbrechen“.<sup>2</sup> Sie sind zwar – gemessen an der verfolgten Gesamtkriminalität – selten und machen nur 0,05 % aller polizeilich registrierten Straftaten, 0,1 % aller Verurteilungen aus. Gleichwohl widmet sich ihnen gesteigerte Aufmerksamkeit. Dabei spielen massenmediale Darstellungen über tatsächliche oder noch mehr fiktive Einzelfälle eine wohl gleich wichtige Rolle wie jene alljährlich wiederkehrenden Datenanalysen und Trendmeldungen aus polizeilichen Kriminalstatistiken.

Seit den grundlegenden Untersuchungen von *Hans v. Hentig* und *Marvin Wolfgang*<sup>3</sup> wissen wir, dass die meisten judizierten Tötungsfälle Beziehungstaten sind, oftmals Konflikttaten im Nahraum, und dass die Täter-Opfer-Beziehung häufig den Schlüssel zur Klärung solcher Taten bietet. Der Nahraum und enge Beziehungen lassen so manchen Konflikt zum Drama werden, dessen Höhepunkt gekennzeichnet ist von möglichem oder tatsächlichem „kriminellem Übersprung“ zu versuchter oder „vollendeter“ Tötung als vermeintlicher Konfliktlösung. Und das gilt ganz besonders für Frauen. Sie töten weitaus seltener als Männer, und wenn, dann in aller Regel nach lange vorausgegangenen Konflikten mit Männern. Eine Anekdote voller Lebensweisheit und viktimologischem Gehalt deutet das an:

Bei der Goldenen Hochzeit sagte die Jubelbraut: „Es war net immer leicht.“ Jemand fragt: „Haben Sie nie an Scheidung gedacht in all den Jahren?“ Sie antwortet: „Naa! An Scheidung nie! Dadedier öfters an Mord!“<sup>4</sup>

Vertraut sind wir auch mit den Befunden, dass es „den“ Mörder oder „den“ Totschläger nicht gibt und dass die meisten vorsätzlichen Tötungen, namentlich die bloß versuchten, im Dunkelfeld verbleiben.

Es gibt profunde kriminologische Arbeiten zu Erscheinungsformen, Erklärungen, Täter-Opfer- und motivationalen Aspekten der Tötungskriminalität. Genannt seien nur außer den Erwähnten noch beispielhaft *Middendorff*, *Rasch*, *Rode/Scheld* und *Steigleder*, aus dem Angelsächsischen *Daly/Wilson*.<sup>5</sup> Ebenso

1 Kreuzer, Kain und Abel, Kriminalwissenschaftliche Betrachtungen zu einem Menschheitsthema, in: Albrecht u.a. Hrsg., Festschrift für Günther Kaiser, Berlin 1998, S. 215 ff.

2 Nachw. bei *Kaiser*, Kriminologie, 3. Aufl., Heidelberg 1996, S. 716.

3 *V. Hentig*, The Criminal and His Victim, New Haven 1948; *Wolfgang*, Patterns of Criminal Homicide, Philadelphia 1958.

4 FR v. 14.03.1974, berichtet von *Sessar*, in: Kirchhoff, Sessar, Hrsg., Das Verbrechenopfer, Bochum 1979, S. 301.

5 *Middendorff*, Kriminologie der Tötungsdelikte, Stuttgart u.a. 1984; *Rasch*, Tötungsdelikte, nicht-fahrlässige, in: Sieverts, Schneider, Hrsg., Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl. 3. Bd., Berlin, New York 1975, S. 391 ff.; *Simons*, Tötungsdelikte als Folge misslungener Prob-

liegen zahlreiche Werke zu einzelnen Ausgestaltungen der Tötungskriminalität vor. Von ihnen seien aus dem deutschsprachigen Schrifttum beispielhaft erwähnt die von *Lempp* über „Jugendliche Mörder“, von *Trube-Becker* über „Frauen als Mörder“, von *Wiese* über „Mütter, die töten“, von *Maisch* über „Patiententötungen“,<sup>6</sup> und aus dem angelsächsischen Bereich die von *Egger/Holmes* über „Serial Murder“ und von *Levin/Fox* über „Mass Murder“.<sup>7</sup>

Wenn man heute – kurz gefasst – **Kriminologie** als interdisziplinäre Wissenschaft von **Verbrechen und Verbrechenskontrolle** versteht, so vermitteln diese und unzählige weitere Arbeiten einen insgesamt umfassenden, differenzierten, schon weitgehend gesicherten Wissensbestand zur **Tat-, Täter- und Opferseite der Tötungskriminalität** aus rechts- und sozialwissenschaftlicher sowie psychologisch-psychiatrisch-rechtsmedizinischer Sicht. Diese Sichtweisen kommen in Einzelreferaten auch auf dieser Tagung zum Tragen. Es sei mir daher erlaubt, einige Aspekte zur **Kontrolle von Tötungskriminalität** zu beleuchten und damit auch auf eigene Forschungsarbeiten zurückzugreifen. Aus dem neueren Zweig kriminologisch-strafverfahrenswissenschaftlichen Forschens liegen zur Tötungskriminalität im deutschsprachigen Bereich nur wenige empirische Studien vor – etwa die von *Sessar* über Definitionsprozesse und von *Verrel* sowie *Legnaro* und *Aengenheister* über Begutachtungs- und Strafzumessungsaspekte bei Tötungsdelikten.<sup>8</sup>

---

lemlösungen, Stuttgart 1988; *Steigleder*, Mörder und Totschläger, Stuttgart 1968; *Daly, Wilson*, Homicide, New York 1988.

6 *Lempp*, Jugendliche Mörder, Stuttgart, Wien 1977; *Trube-Becker*, Frauen als Mörder, München 1974; *Wiese*, Mütter, die töten, München 1993; *Maisch*, Patiententötungen: dem Sterben nachgeholfen, München 1997; *Rasch*, Tötung des Intimparters, Stuttgart 1964; *Glatzel*, Mord und Totschlag, Heidelberg 1988; *Volmer*, Tötungsdelikte im Rahmen von Bereicherungstaten, München 1992.

7 *Egger*, ed., Serial Murder: A Synthesis of Literature and Research, New York u.a. 1990; *Holmes, Holmes*, Contemporary Perspectives on Serial Murder, London 1998; *Levin, Fox*, Mass Murder, New York, London 1985.

8 *Sessar*, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg i. Br. 1981; weitere Aspekte dazu bei *Kreuzer*, Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 1982, S. 428 ff., 455, 491 ff.; *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, München 1995; *Legnaro, Aengenheister*, Schuld und Strafe, Das soziale Geschlecht von Angeklagten und die Aburteilungen von Tötungsdelikten, Pfaffenweiler 1999.

## **II. Aspekte der Differenzierung oder Typologisierung von Tötungskriminalität in kriminologischer und strafgesetzlicher Bewertung**

### **1. Schwierigkeiten und Begrenztheit von kriminologischen Typisierungen**

Es gibt bekanntlich viele Versuche, Tötungsdelikte – insbesondere die vorsätzlichen – kriminalphänomenologisch oder typologisch zu ordnen. Solche Versuche sind mehr oder minder in sich plausibel, aber aus manchen Gründen nicht verallgemeinerbar. Sie beruhen oft auf speziellen Sichtweisen, Erkenntnisinteressen und Selektionen der zu beurteilenden Fälle bestimmter Disziplinen: etwa der forensischen Psychiatrie, der Rechtsmedizin, der Kriminalistik, der Psychologie, der Soziologie oder der Strafrechtswissenschaften. Je nachdem fallen sie recht unterschiedlich aus. Unterscheidungskriterien können etwa soziodemographische Merkmale, wie Geschlecht, Alter und Schicht, die Täter-Opfer-Konstellation, Motive, Krankheiten und Persönlichkeitsmerkmale, Gefährlichkeit oder Strafwürdigkeit sein. Die Erkenntnisquellen sind gleichfalls uneinheitlich. Wegen seines Wesens und seiner inhaltlichen Ungewissheit bleibt ohnehin immer das Dunkelfeld unerkannter Tötungen außer Betracht; in ihm könnten aber gerade Verschiebungen von Merkmalen und Differenzierungskriterien bedeutsam sein. Das Hellfeld bekannt gewordener, verfolgter Tötungskriminalität wiederum ist auch noch sehr unbestimmt und empirischer Wissenschaft in seiner Gesamtheit nicht zugänglich. Deswegen beschränken sich alle empirischen Untersuchungen und auf ihnen beruhende Einteilungen mal auf kriminalstatistisches, mal auf Aktenmaterial, dieses wiederum von der Polizei, von Gerichten, von Begutachtungen, aus Haft- oder Unterbringungseinrichtungen. Selbst wenn man dann – bezogen auf eine klar gekennzeichnete Stichprobe wie etwa alle Straftaten wegen vorsätzlicher Tötung in einer bestimmten Region und Zeitspanne rechtskräftig Verurteilter – beispielsweise nach Täter-Motivationen eine Typologie erstellt, kann diese nicht volle Gültigkeit für sich in Anspruch nehmen. Denn Motive können sich überschneiden. Wir sprechen von Motivbündeln. Motive müssten also gewichtet werden. Außerdem lassen sie sich nicht verlässlich und einheitlich feststellen. Beruhen sie auf nachträglicher Rekonstruktion des Wissenschaftlers, auf Äußerungen und Einschätzungen des Täters vor, während oder nach der Tat, auf seinen Erklärungen gegenüber Gutachter, Verteidiger, Polizei oder Gericht, auf Vermutungen bei Schweigen oder Leugnen oder Verdrängen des Täters, auf Würdigungen des Gerichts oder Gutachters oder gar gerichtlichen Wahrunterstellungen? Und enthalten alle Akten überhaupt und einheitlich hinreichendes Material zur Motivationsbeurteilung? Wir können zusammengefasst demnach bei Typologien allenfalls mit Plausibilität und Konsistenz bereichs-

spezifisch, also innerhalb **einer** Wissenschaftsdisziplin und **eines** theoretischen Ansatzes sowie **einer** konkreten empirischen Erkenntnisquelle rechnen.

## 2. Problematik gesetzlicher Typisierungen

Ohne Herrn *Schöchs* Ausführungen vorgreifen zu wollen, darf aus kriminologischer Sicht auf entsprechende Schwierigkeiten, ja Misslichkeiten hingewiesen werden, die sich in aller Zeit für die formale Sozialkontrolle, heute für den Strafgesetzgeber bieten, wenn nach Schwere des Tötungsdelikts und gestuften Rechtsfolgen unterteilt werden soll. Der Versuch des Gesetzgebers von 1941 – die Unterscheidung nach Mord und Totschlag in den §§ 211 ff. StGB begründend – dürfte als ziemlich missraten gelten. Zum einen gibt es bekanntlich nicht **den** Mörder oder **den** Totschläger, zum anderen werden im Gesetz Täter- und Tatmerkmale wie sonst nirgendwo miteinander verquickt, zum dritten sind die Rechtsfolgen teilweise nicht angemessen gegenüber den Tatbestandsbeschreibungen.

Historisch und international vergleichend lässt sich aber feststellen, dass zu vielen Zeiten und an vielen Orten versucht wurde und wird, sinnvoll zwischen Mord und Totschlag oder jedenfalls schwereren und leichteren, mehr oder weniger strafwürdigen Tötungsdelikten zu unterscheiden. Auch sind die dahinterstehenden Wertungen unterschiedlich; und sie wandeln sich. Innerfamiliäre Tötungen wurden in alter Zeit als das Schlimmste, seit wissenschaftlicher Psychologie und Psychoanalyse als teils sogar eher nachvollziehbar und entlastend bewertet. Auch sind die Straftatbestandsdifferenzierungen nicht aus sich heraus verständlich, vielmehr im Kontext mit jeweiligen Rechtsfolgeandrohungen zu begreifen, was historisch betrachtet auch die Frage betrifft, ob die Sanktionierung privat und privatrechtlich oder öffentlich und strafrechtlich geschieht.

In der Zusammenschau vieler Einteilungssysteme kann man drei unterschiedliche – bei uns heute mehr oder minder kombinierte – Leitkriterien ausmachen, die das schwerere vom leichteren Tötungsdelikt, Mord vom Totschlag unterscheiden sollten:

- (1) Ein Leitkriterium für schwere Fälle ist die Heimlichkeit der Begehung, meist verstanden als oder kombiniert mit einer Verletzung des Vertrauens des Opfers oder Anderer, gelegentlich auch ausgeweitet auf vorherige Tatplanung, Überlegung. Dieses u.a. altgermanische Kriterium ist im § 211 wieder aufgenommen worden.
- (2) Ein zweites Kriterium hebt auf moralische Maßstäbe ab, auf eine verwerfliche Tätergesinnung. Es findet sich ebenfalls in § 211 wieder bei

den „niedrigen Beweggründen“. Sie werden entsprechend moralisierend von der Rechtsprechung definiert als Beweggründe, „die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich sind“.<sup>9</sup>

- (3) Das dritte Kriterium unterscheidet aus der Sicht des Gesellschaftsschutzes nach der Gefährlichkeit, insbesondere der negativen Prognose des Tötungstäters. Dies kennen wir vor allem aus dem „dangerousness“- und „selective incapacitation“-Konzept in US-Staaten: Die Todesstrafe verdient vor allem der Rückfallgefährdete oder Wiederholungs-Tötungstäter.

Offenkundig sind das unterschiedliche Konzepte, die ebenso differierenden kriminalpolitischen Einschätzungen entsprechen. Sie zu kombinieren, kann nur zu Friktionen, sie isoliert der gesetzlichen Bewertung zugrunde zulegen, zu Einseitigkeiten führen. Deswegen bleibt meines Erachtens lediglich ein offeneres System kriminologisch empfehlenswert. Es sieht beispielsweise einen Grundtatbestand vorsätzlicher Tötung vor; dieser wird variiert durch Benennung besonders schwerer oder minderschwerer Fälle; auf der Rechtsfolgende besteht ebenfalls Offenheit; richterliche umfassende Einzelfallwürdigung wird ermöglicht.

### 3. Pragmatische Einteilung der Tötungsdelikte nach Schuld und Strafbarkeit

Beschränkt man sich auf die Parameter Schuld und Strafbarkeit als maßgebliche Kriterien für eine stufende Einteilung der Tötungskriminalität, so sei ein Vorschlag von *Geerds*<sup>10</sup> modifiziert wiedergegeben. Er könnte für gesetzgeberische und strafjustitielle Verständnisse und Handhabungen nützlich sein. Die Schwereinteilung ist fünf-stufig, beginnend auf der Stufe geringster Schwere; dabei sind jeweils noch zusätzliche Schuldstufungen etwa wegen bloßer Versuche oder Beihilfe oder eingeschränkter Schuldfähigkeit möglich:

9 Z.B. BGH St 3, 132; kritisch z.B. *Heine*, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“, Berlin 1988.

10 *Geerds*, Zur Kriminologie der Tötungsdelikte I., *Polizei Heute/Kriminalpraxis*, 1981, S. 5 ff.

- (1) Fahrlässige Tötung
- (2) Vorsätzliche Tötung im Einverständnis mit dem Opfer (z.B. „Euthanasie“, wie sie teils jetzt nach holländischem Recht legalisiert wird<sup>11</sup>)
- (3) Vorsätzliche Tötung im Affekt oder im Konflikt, i.d.R. im sozialen Nahraum
- (4) Vorsätzliche Tötung aus der Distanz (z.B. aus sexuellen oder Bereicherungs-Motiven)
- (5) Serien-, Massen- oder Völkermord.

### **III. Aspekte der Messung von Umfang und Entwicklung von Tötungskriminalität**

#### **1. Methodologische Problematik**

Umfang und Entwicklung von Tötungskriminalität zu messen, stellt Kriminologen bekanntermaßen vor erhebliche Zugangsprobleme und zeigt Grenzen traditioneller Forschungsmethoden auf. Verlässliche Angaben lassen sich daher weder zum gegenwärtigen Gesamt von Tötungskriminalität und ihrer Struktur treffen noch zur historischen Entwicklung oder zum Auslandsvergleich.

Betrachten wir die üblichen Methodenkombinationen der kriminalstatistischen Analyse, die mit Befunden der Survey-Forschung, insbesondere von repräsentativen Täter- oder Opferbefragungen, abgeglichen wird, so versagen sie gerade bei seltener und Schwerestrafbarkeit, ebenso bei organisierter und milieugebundener Kriminalität (z.B. Zuhälterei, Schutzgelderpressung) oder bei modernen und international auftretenden Erscheinungen wie Wirtschafts-, Umweltkriminalität und Terrorismus. Opferbefragungen könnten lediglich versuchte Tötungen einbeziehen. Doch selbst dies setzte übergroße Stichproben voraus. Außerdem dürften den Opfern Tötungsversuche gerade im Nahraum meist verborgen bleiben. Befunde aus Opferbefragungen sind daher unbekannt. Täterbefragungen (studies on self reported delinquency) müssten gleichfalls riesige Stichproben einbeziehen. Sie würden im übrigen auf zu große Zurückhaltung der Befragten stoßen. Mit zunehmender Deliktsschwere und negativer Bewertung nimmt die Bereitschaft zu berichten ab. Wir sind also in einen geradezu archaischen Methodenstand zurückgeworfen: zu quali-

---

<sup>11</sup> Dokumentation FAZ v. 14.04.2001, S. 11.

tativen Erkenntnissen aus Einzelfall- und Aktenuntersuchungen, zu quantitativen Erkenntnissen vor allem aufgrund kriminalstatistischer und wiederum Aktenanalysen.

Kriminalstatistiken erlauben indes höchstens verlässlichere Befunde zur Verarbeitung bekannt gewordener Tötungskriminalität; allenfalls spekulativ stützen sie Einschätzungen über die tatsächliche Tötungskriminalität. Da aber – vergleichbar nur noch der Sexualgewaltkriminalität<sup>12</sup> – außerordentlich große faktische Ermessensspielräume und Definitionsschwankungen bei Polizei und Strafjustiz nachweisbar sind, muss die Verlässlichkeit entsprechender Befunde infrage gestellt werden. Die Definitionsprozesse auf polizeilicher Ebene werde ich später aufzeigen. Einige Beispiele zu Unberechenbarkeiten von Verurteiltenstatistiken mögen stellvertretend die Interpretationsproblematik andeuten:

- (1) *Kerner* und ich – jeder auf seine Weise – haben schon früh auf wahrscheinliche Strategien der Gerichte im Umgang mit Tötungsdelikten und Strafandrohungen hingewiesen.<sup>13</sup> Danach tendierten Schwurgerichte dazu, die damals noch obligatorisch und strikt angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord restriktiv anzuwenden, d.h. zu umgehen, wenn sie als unangemessen, als ungerecht empfunden, wenn richterliches Strafzumessungsermessen gesucht wurde. Solche Umgehungsstrategien bedienen sich unterschiedlichster rechtsdogmatischer Bewertungsinstrumente: Sie können dazu führen, dass aus Mord Totschlag, fahrlässige Tötung, Körperverletzung mit Todesfolge, Rauschat usw. wird, dass bloße Beihilfe, Rechtfertigungen, Entschuldigungen oder Schuldminderung angenommen werden, dass freigesprochen oder eingestellt wird. Solche Trends bestehen nach wie vor. Das gilt auch für andere Deliktsbereiche und für Mindeststrafandrohungen des Gesetzes. Bei Mord werden diese Strategien weniger dringlich, seit Bundesverfassungsgericht und Rechtsprechung sowie Gesetzgebung Auswege für atypische Fälle mit sehr geringer Schuld und für eine geregelte Restaussetzung bei „Lebenslanglich“ eröffnet haben.<sup>14</sup> *Weber*<sup>15</sup> meint sogar feststellen zu können, wegen der modifizierten Rechts- und Rechtsprechungslage habe sich der Trend in der Rechtsprechung umgekehrt. Nunmehr werde freizügiger wegen

12 Dazu: *Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, Konstanz 1986.

13 *Kerner*, Tötungsdelikte und lebenslange Freiheitsstrafe, ZStW 98 (1986), S. 874 ff.; *Kreuzer*, Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe, ZRP 1977, S. 49 ff.

14 BVerfGE 45 (1979), S. 187 ff.; BGHSt – GS 30, 105 ff.; § 57a StGB.

15 *Weber*, Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Baden-Baden 1999.

Mordes und zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies bedarf freilich noch qualitativer Klärung der Frage, ob hinter dem behaupteten Trend nicht eine Veränderung von Häufigkeit und Schweregrad bei Tötungsdelikten steht.

Nach alledem ist die oft geäußerte Ansicht fragwürdig, polizeilich zu hoch eingestuftes Tötungsgeschehen werde von Gerichten rechtsförmig auf ein „richtigeres“, weil rechtlich professionell geprüftes Ausmaß zurückgestuft. Ob solcher fast laienhafter Meinung haben Kerner und ich einmal auf einer Tagung den zuständigen Sachbearbeiter im Statistischen Bundesamt zur Verzweiflung gebracht. Was letztlich richtige Definition ist, erscheint relativ. Die Polizei ist der Tat- und Täterrealität näher. Sie ist weniger rechtsstaatlichen Fesseln – etwa des „in dubio pro reo“ – unterworfen. Das Gericht ist näher einem im rechtsstaatlich-rechtsförmigen Verfahren auszuhandelnden Gerechtigkeitskonstrukt.

- (2) Ein weiteres Beispiel für Wertungsabhängigkeit schwurgerichtlicher Tötungsdefinitionsergebnisse ist die Topographie der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe und der Verteilung von Mordmerkmalen, wie sie 1977 dem Bundesverfassungsgericht präsentiert werden konnte.<sup>16</sup> Danach wurden beispielsweise zwischen 1945 und 1975 in Bayern 42 % Morde habgierig begangen, in Hamburg 10 %, heimtückisch in Bayern 3 %, in Nordrhein-Westfalen 23 %, grausam in Bayern 1 %, in Hamburg 26 %, sexuell motiviert in Bayern 9 %, in Hamburg 1 %.
- (3) Was für gerichtliche Umgehungsstrategien angesichts obligatorisch angedrohter lebenslanger Strafen für Mord ausgeführt war, gilt erst recht, wo Todesstrafe droht wie auf Bundes- und der Ebene zahlreicher Staaten der USA. Schon deswegen sind kriminalstatistisch belegte angebliche Erkenntnisse über die Präventivwirkung der Todesstrafe unhaltbar. Wenn Isaac Ehrlich<sup>17</sup> behauptete, anhand vor allem kriminalstatistischer Daten errechnen zu können, die Erhöhung von Hinrichtungshäufigkeiten um 1 % verringere Mordhäufigkeiten um 0,6 %, so sind ihm eben jene justitiellen Definitionsprozesse und Umgehungsstrategien entgangen, die spektakulär wieder im *O.-J.-Simpson*-Prozess verdeutlicht wurden. Im Gegenteil: Man muss mit Freisprüchen oder Abstufungen vermehrt rechnen, wenn die Todesstrafe gesetzlich droht. Eventuelle statistisch

---

16 Arzt, Gutachten, in: *Jescheck, Trifflerer*, Hrsg., Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig?, Baden-Baden 1978, S. 141, 153 ff.; *Rasch, Hinz*: Für den Tatbestand ermitteln ..., *Kriminalistik* 1980, S. 377 ff.

17 *Ehrlich*, The Deterrent Effect of Capital Punishment, *American Economic Review* 65 (1975), S. 397 ff.

rückläufige Entwicklungen von Tötungskriminalität bei obligatorischer Todesstrafandrohung signalisieren also weit eher verändertes Entscheidungsverhalten als tatsächlich präventive Wirkungen.

- (4) Zuletzt sei ein Beispiel erwähnt, das gleichfalls mit der Todesstrafe in den USA sowie mit Schwierigkeiten und Irrationalität bei ihrer Verhängung zu tun hat und zugleich methodologisch zeigt, dass es ausnahmsweise möglich ist, in natürlichen oder Quasi- oder Ex-post-facto-Experimenten Teilaspekte der Tötungskriminalität zu untersuchen. Nach der bekannten Entscheidung des US-Supreme Court *Furman versus Georgia*<sup>18</sup> wurden die in Texas zu Tode verurteilten 47 Gefangenen zu „Lebenslang“ begnadigt; die Todesstrafe war zuvor aufgehoben worden, weil deren ungleiche, ja unberechenbare Anwendung vom Supreme Court gerügt worden war. Gefängnismitarbeiter und Sachverständige hielten diese Begnadigten für stark rückfallgefährdet und sprachen sich gegen deren Eingliederung in die sonstige Haftpopulation der Langzeitbestraften aus. Gleichwohl wurden sie integriert und größtenteils später sogar entlassen. Sie dienten den Forschern als Experimentalgruppe. „Echte Lebenslängliche“ waren die Kontrollgruppe. In und nach der Haft gab es nur geringe Rückfälligkeit, und zwar vergleichbar in beiden Gruppen. Damit war die ursprüngliche Gefährlichkeitsprognose gründlich infrage gestellt.<sup>19</sup> Es bestätigte sich die auch bei uns geltende geringe einschlägige Rückfälligkeit von wegen Tötungsdelikten Verurteilten in und nach der Haft.

## 2. Problematik des Dunkelfeldes

Die alle kriminalstatistischen Tötungsraten teils um ein Vielfaches übersteigenden Raten der als „Selbstmord“, „Unfalltod“, „Todesfall mit unbekannter oder ungewisser Todesursache“, „Rauschgifttodesfall“ oder auch als „Tod aufgrund natürlicher Todesursache“ registrierten Todesfälle oder der „Vermissten“ bergen ungewisse, ungleiche, in der Größenordnung wohl kaum stabile Anteile von Fremdtötungen. Das ist plausibel. Aber zu behaupten, über das Dunkelfeld der Tötungskriminalität ließe sich – dem Wesen eines Dunkelfeldes entsprechend – keine begründete Schätzung anstellen, geht m.E. zu weit.<sup>20</sup> Wehners<sup>21</sup> alte Einschätzung, auf ein kriminalstatistisch verzeichnetes

<sup>18</sup> *Furman vs. Georgia*, 408 U.S. 238 (1972).

<sup>19</sup> *Marquart, Sorensen*, Institutional and post-release behavior of Furman-commuted inmates in Texas, *Criminology* 26 (1988), S. 677 ff.; *Pridemore*, Empirical Examination of Commutations and Executions in Post-Furman Capital Case, *Justice Quarterly* 2000, S. 159 ff.

<sup>20</sup> Z.B. *Scheib*, Kriminologie des Suizids, Groß-Gerau 2000, S. 307 ff.

<sup>21</sup> *Wehner*, Die Latenz der Straftaten, Wiesbaden 1957 Bd. 1, S. 90.

Tötungsdelikt kämen 3 – 6 unentdeckte Fälle, dürfte auch heute noch realistisch sein, freilich nach meiner Einschätzung lediglich bei durchgeführten vorsätzlichen Tötungen. Bei Versuchen muss man mit über 90 % Dunkelfeldanteil rechnen. Zwar entzieht sich das Dunkelfeld systematischer Erforschung. Aber es gibt aus der Forschung ein Mosaik von Teilerkenntnissen zu strukturellen Bedingungen für das Auftreten und zugleich Verbergen vorsätzlicher Tötungen. Nur fünf Beispiele seien angedeutet:

- (1) Gezielte stichprobenhafte rechtsmedizinische Nachuntersuchungen haben gezeigt, dass viele Indizien für Fremdtötungen in der Leichenschau verkannt werden.<sup>22</sup>
- (2) Allzu leicht ist es für Täter in bestimmten Milieus, Tötung durch Selbsttötung, Unfall oder natürlichen Tod zu maskieren; man denke nur an Drogendealer, Zuhälter oder Täter im Personal von Alten- und Pflegeheimen. Gelegenheit schafft Tötungstäter! Darüber erhielten wir Einsichten durch vertrauliche Intensivinterviews etwa mit Drogenabhängigen oder mit Insidern von Pflegeheimen.
- (3) Selbst eine wesentlich verbreiterte rechtsmedizinische Obduktion könnte nicht Delikte aufdecken, bei denen allein subjektive Vorstellungen von Tätern – bedingter Vorsatz, Irrtum, Fahrlässigkeit, Motiv usw. – eine Deliktszuordnung erlauben.
- (4) Die Anzeigebereitschaft im sozialen Nahraum ist gering, die Tendenz zu schweigen, sich nach außen abzuschotten, groß; Tötungsdelikte – zumal versuchte – ereignen sich aber überwiegend im Nahraum.
- (5) Die Bereitschaft bei Polizei und Justiz, angesichts hoher Belastungen noch recht unzugängliche, wenig aufklärungsträchtige Ermittlungssachen an sich zu ziehen und dafür Kapazitäten zu binden, ist gering. Entsprechende Hinweise und vage Befunde oder gar zu Eigenrecherchen zwingende Sachlagen werden gern „abgewimmelt“.<sup>23</sup>

Müssen wir also in der Tat mit einem sehr großen, aber ungewissen und veränderlichen Dunkelfeld vorsätzlicher Tötungen und Tötungsversuche rechnen, so bleibt die Frage, ob wir alle Anstrengungen unternehmen sollten, es wenigstens stärker aufzuhellen. Diskutiert werden vor allem eine Professionalisierung ärztlicher Leichenschau und rechtlich geregelte obligatorische Obduktion bei allen oder jedenfalls größeren Anteilen von Verstorbenen. Meines Erachtens sind eindeutiger rechtliche und praktische Regelungen nötig, indes

---

<sup>22</sup> Vgl. nur die Übersicht bei *Scheib* (o. Fn. 20), S. 265 ff., 302 ff.

<sup>23</sup> Dazu viele Beispiele u.a. bei *Rückert*, Tote haben keine Lobby, Hamburg 2000, und *Kreuzer*, ebenda, S. 223 ff.; ders. (o. Fn. 8) 1982; *Stock, Kreuzer*, Drogen und Polizei, Bonn 1996.

nicht unbedingt eine erhebliche Ausweitung der Leichenschau und Obduktion, und zwar aus folgenden, nur stichwortartig zu benennenden Gründen:

- (1) Eine merkliche Aufhellung des Dunkelfeldes brächte eine dramatische Zunahme justitiell verarbeiteter Tötungskriminalität, würde ganz erhebliche Ressourcen binden, einerseits den Arbeitsmarkt in Medizin und Justiz bereichern, andererseits Kriminalitätsängste stimulieren und Präventivkräfte des Nichtwissens schwächen. Sozialpsychologisch benötigen wir lediglich ein symbolisches, aber jeweils zu überprüfendes Ausmaß von Entdeckung und Sanktionierung; tendenziell totales Aufklären ist weder möglich, noch vorstellbar, noch wünschenswert.<sup>24</sup>
- (2) Vermehrte Verbrechensaufklärung gerade im sozialen Nahraum trüge zumindest teilweise eher Ängste und neue Sorgen denn Hilfe in diesen Bereich. Strafrecht erweist sich gerade hier als hilflos, weil es auf „Vergesellschaftung von Konflikten“ und Strafübel weit mehr ausgerichtet ist als auf angemessene Konfliktlösung im Nahraum.<sup>25</sup>
- (3) Die generelle Übertragung der Totenscheinausstellung auf amts- oder rechtsmedizinisch geschulte Ärzte wäre mit gegenwärtigen finanziellen Vergütungen und Kapazitäten schlechthin undurchführbar. Es brächte überdies Misstrauen in Familien, würde das Leid von Angehörigen vergrößern, auf ihr Unverständnis stoßen und wäre kaum ethisch zu verantworten.
- (4) Ohnehin lässt sich – auch rechtsmedizinisch – nicht sehr viel mehr juristisch einwandfrei aufklären wegen der genannten objektiven Erkenntnis-schranken gegenüber subjektiven Vorstellungen möglicher Täter.

Die moralisch aufgeladene These der Journalistin Sabine Rückert, Tote hätten keine Lobby und der Staat leiste der Vertuschung von Morden Vorschub,<sup>26</sup> sieht sich also einer ebenso moralisch argumentierenden modifizierenden Gegenthese ausgesetzt.

---

24 Dazu Kreuzer (o. Fn. 23) 2000; ders., Gießener Delinquenzbefragungen I – Grundsätzliche Fragen der Dunkelfeldforschung, in: Kreuzer u.a., Hrsg., Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften, Ehrengabe für A.-E. Brauneck, Mönchengladbach 1999, S. 101 ff.

25 Dazu insb. Legnaro, *Aengenheister* (o. Fn. 8), S. 176 ff.

26 Rückert (o. Fn. 23).

## IV. Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten in der polizeilichen Ermittlungsarbeit und Strafjustiz

### 1. Strafjustitielle Definitionsprozesse theoretisch und beispielhaft

Ansatzweise soll für den Bereich der verfolgten Tötungskriminalität untersucht werden, warum viele Verdachtsfälle gar nicht erst zu polizeilichen Ermittlungen überhaupt oder wegen eines Tötungsdelikts führen und warum es im Falle von Ermittlungen wegen Tötungsdelikten zu einem Schwund von etwa 85 % zwischen polizeilicher Erst- und gerichtlicher Letztdefinition kommt.

Drei Fallbeispiele mögen Merkwürdigkeiten des Definitionsprozesses veranschaulichen:

- (1) In schwieriger sozialer und psychischer Lage bringt eine Frau ohne Beistand anderer in Hamburg ihr zweites Kind zur Welt. Ihr ausländischer Mann ist inhaftiert. Sie gibt dem Kind einen Namen, lässt es aber unversorgt. Am anderen Tag stirbt das Kind. Die Polizei wertet das Geschehen als Totschlag durch Unterlassen, Haftrichter und Beschwerdekammer definieren es als grausamen Mord. Nach Aktenlage offenkundige Zweifel an Mordmerkmalen, Tötungsvorsatz und Schuldfähigkeit werden aufgrund einer Begutachtung verstärkt. Nach dreimonatiger Haft und Heimaufenthalt des einjährigen ersten Kindes stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.<sup>27</sup>
- (2) Ein mit 1,6 % alkoholisierte Akademiker würgt eine Prostituierte nach dem Verkehr, um wieder an sein Geld zu kommen. Die Polizei nimmt versuchten Mord an. Der Staatsanwalt erwägt einen Strafbefehl wegen Rauschtat. Doch erfährt er, der Beschuldigte solle demnächst eine leitende Position antreten. Aktenvermerk: „Mit dem Beschuldigten habe ich sodann eine Einstellungsmöglichkeit nach § 153 StPO (a.F.) erörtert, die nicht leicht falle, jedoch bei einer freiwilligen Bußzahlung – Größenordnung DM 500,- bis 800,- unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in Erwägung zu ziehen sei.“ So geschieht es.<sup>28</sup>
- (3) Ein Polizist fordert in Mühlheim einen nach Alkohol riechenden Fahrer auf auszusteigen. Der stößt den Polizisten so, dass dieser hinfällt und einige Meter von der offenen Tür des rückwärts fahrenden Wagens geschleift wird. Wieder aufgesprungen, gelingt es dem Polizisten, dem er-

---

27 Nachw. bei Kreuzer, Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe, ZRP 1977, S. 49 ff., 51.

28 Sessar (o. Fn. 8), S. 163 f.

neut auf ihn zufahrenden Auto auszuweichen. Für die Kriminalpolizei ist es versuchter Mord. Anklage und Urteil lauten auf gefährliche Körperverletzung, Widerstand und diverse Straßenverkehrsdelikte.<sup>29</sup>

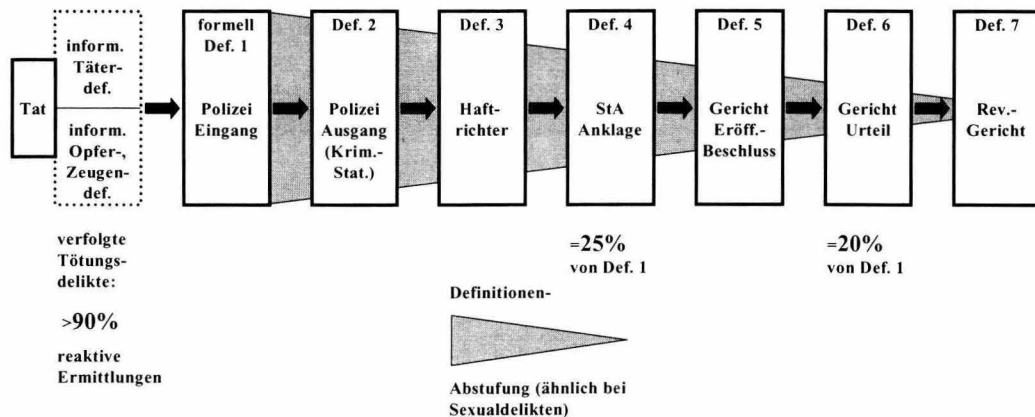
Die Beispiele belegen die ungeheure Spannweite justitieller Definitionsspielräume in der Umsetzung des ohnehin schon komplizierten, weit gefächerten, in sich umstrittenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Definitions- und Entscheidungsprogramms: Nuancen in Wahrnehmungen, Einstellungen, Handlungsbedingungen und Bewertungen können den Ausschlag dafür geben, ob wegen Mordes zu „Lebenslang“, wegen Totschlags oder fahrlässiger Tötung zu zeitigen Freiheits-, Bewährungs- oder Geldstrafen verurteilt, ja ob verurteilt, freigesprochen oder eingestellt wird.

Folgendes Ablaufdiagramm zeigt abstrakt die mögliche Abfolge von Definitionen im Strafverfolgungsgeschehen von der Tat bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung bei Tötungsdelikten.

---

<sup>29</sup> StA Duisburg, 10Js 1100/71.

## Definitionsprozesse bei vorsätzlichen Tötungsdelikten



## 2. Kriminalstatistische Indizien für Definitionsdiskrepanzen und Definitionsspielräume

Polizeiliche Kriminalstatistiken weisen bereits Indizien für Definitionsunsicherheit, Definitionsschwankungen und Definitionsstrategien auf. Dafür einige Beispiele:

Im Laufe der Zeit hat es Umschichtungen beispielsweise von Körperverletzung mit Todesfolge zu Mord und Totschlag gegeben. Innerhalb polizeilich erfasster Tötungsdelikte fällt der überproportionale Anstieg von Versuchen auf. Auch gibt es regional stark unterschiedliche Versuchsanteile, wie man den folgenden Tabellen entnehmen kann.

Bis 1994 konnte die Hypothese bestätigt werden, in eher ländlichen Regionen werde weiter definiert, also öfter versuchter Totschlag angenommen, während in Großstädten bei größerer Spezialisierung und juristischer Professionalisierung enger definiert, also seltener der nötige bedingte Tötungsvorsatz bejaht werden. Das scheint sich zu ändern. Die Versuchsanteile nähern sich an. Aber es bleiben erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Regionen. Hamburg mit hochspezialisiertem Mordkommissariat zeigte mit gut 40 % die geringsten Versuchsanteile auf, jetzt aber fast 60 %. Am niedrigsten liegt zur Zeit Düsseldorf mit 47 %, am höchsten Stuttgart mit 77 %. Feinanalysen deuten daraufhin, dass in ländlichen Regionen eher dramatisierende Tendenzen bestehen, wie übrigens in Zeiten geringerer Belastung generell. Auch führt stärkere schutzpolizeiliche Beteiligung am Definitionsgeschehen zu höheren, Dezeratsspezialisierung zu geringeren Versuchsanteilen. Besonders Beziehungstaten werden in ländlichen Regionen oft häufiger als Tötungsversuche eingestuft. Insgesamt liegen die Versuchsanteile in den Verurteiltenstatistiken auf deutlich niedrigerem Niveau, vergleichbar denen der Polizeiregionen mit sehr geringen Versuchsanteilen.<sup>30</sup>

---

30 Zum Ganzen nach früheren Erhebungen: *Sessar* (o. Fn. 8); *Kreuzer* (o. Fn. 8).

**Tabelle 1: Versuchsanteile bei vorsätzlichen Tötungsdelikten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1975 - 1999 Großstädte ab 300.000 Einwohner**

	1975-1984	Versuchsanteil in % 1975 - 1984	1985-1994	Versuchsanteil in % 1985 - 1994	1995-1999	Versuchsanteil in % 1995 - 1999
Berlin	1386	60	2390	60	1492	61
Bielefeld	105	54	123	60	36	72
Bochum	157	66	188	70	72	76
Bremen	406	77	611	79	193	71
Dortmund	283	64	329	62	144	68
Dresden*	/	/	/	/	64	58
Düsseldorf	305	51	172	38	94	47
Duisburg	328	74	165	58	91	54
Essen	199	54	242	61	92	53
Frankfurt a.M.	497	60	649	66	236	64
Halle (mit Saalkreis)*	/	/	/	/	86	58
Hamburg	779	44	824	39	561	59
Hannover	378	69	437	68	156	64
Köln	441	57	503	56	198	70
Leipzig*	/	/	/	/	125	57
Magdeburg (mit LK Schöneberg)*	/	/	/	/	60	49
Mannheim	255	67	226	71	87	77
München	679	64	604	55	304	63
Nürnberg	253	67	190	55	114	69
Stuttgart	396	72	406	72	171	77
Wuppertal	183	74	137	59	71	63

\* Die Zahlen für Großstädte in den neuen Ländern enthalten ab 1993 auch die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag. Die genauen Zahlen sind für die neuen Länder nicht feststellbar. 1999 spielten diese Fälle keine Rolle mehr. 1998 wurden für den Tatort Berlin noch 31 Fälle, 1997: 91, 1996: 74, 1995: 149, 1994: 253, 1993: 404 (darunter Versuche: 1998: 13, 1997: 49, 1996: 47, 1995: 130, 1990: 220, 1993: 372) erfasst. Die Tatzeiten zu diesen Sachverhalten (Grenzwissenschaftenfälle und ungeklärte Tötungsdelikte in Gefängnissen der DDR) liegen zwischen 1951 und 1989.

**Tabelle 2: Versuchsanteile bei vorsätzlichen Tötungsdelikten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1975 - 1999**  
**Vergleich von Regionen unterschiedlicher Bevölkerungsdichte**

		Delikte 1975 bis 1984	Versuchs- anteil in % 1975 bis 1984	Delikte 1985 bis 1994	Versuchs- anteil in % 1985 bis 1994	Delikte 1995 bis 1999	Versuchs- anteil in % 1995 bis 1999
Städte über 300.000 Einwohner*		7.030	63	8.196	61	4.447	63
sonstige Regionen (< 300.000 Einwohner)*		20.511	72	21.144	68	11.997	66
Vergleichs- länder (Groß- städte vs. ländliche Struktur)	Hamburg	779	44	824	39	561	59
	Berlin*	1.386	60	2.390	60	1.492	61
	Baden- Württemberg.	4.360	75	3.914	72	1.741	71
Bundes- republik insgesamt*	Mord	11.547	53	10.264	48	5.292	49
	Totschlag	15.994	81	19.076	77	11.152	73
	insges.	27.541	69	29.340	67	16.444	65

\* Die Zahlen für die neuen Länder enthalten ab 1993 auch die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag. Die genauen Zahlen sind für die neuen Länder nicht feststellbar. 1999 spielten diese Fälle keine Rolle mehr. 1998 wurden für den Tatort Berlin noch 31 Fälle, 1997: 91, 1996: 74, 1995: 149, 1994: 253, 1993: 404 (darunter Versuche: 1998: 13, 1997: 49, 1996: 47, 1995: 130, 1990: 220, 1993: 372) erfasst. Die Tatzeiten zu diesen Sachverhalten (Grenzzwischenfälle und ungeklärte Tötungsdelikte in Gefängnissen der DDR) liegen zwischen 1951 und 1989.

### 3. Typische Situationen besonderer Definitionsunsicherheit

Zuordnungsschwierigkeiten und Ermessensspielräume sind nicht in jedem Fall gleich groß. Kasuistisch lassen sich jedoch bestimmte gleichförmige soziale Situationen ausmachen, die schon strukturell besondere Definitionsunsicherheit unter dem Gesichtswinkel eines möglichen – versuchten oder vollendeten, vorsätzlichen oder fahrlässigen – Tötungsdelikts bedingen. Solche Situationen lassen typischerweise Definitionsstrategien zum Tragen kommen. Hier sind oft „höhere“ Definitionen bei der Polizei und ein Abschichten der Definitionen im gerichtlichen Verfahren zu beobachten. Sie seien knapp und auswahlhaft skizziert:<sup>31</sup>

31 Ausführlicher Kreuzer (o. Fn. 8), S. 491 f. mit Nachw.

- (1) Oft sind Polizeibeamte selbst als Opfer in derartige Geschehnisse verwickelt. Dazu gehören zunächst die wohl häufigsten Vorfälle rücksichtslosen Zufahrens auf einen die Fahrbahn aus Kontrollgründen versperrenden Polizisten. Dies wird regional unterschiedlich kriminalpolizeilich bald als versuchter Mord, versuchte Tötung oder – der überwiegenden gerichtlichen Zuordnung entsprechend – lediglich als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr erfasst. Weiter sind Fälle der Gegenwehr bei der Festnahme zu nennen. Waffeneinsatz wird hierbei mangels Geständnisses als Indiz für einen Tötungsvorsatz gewertet. Ferner gehören hierher Demonstrationkrawalle mit wahllosem Einsatz von „Molotowcocktails“, Pflastersteinen, Latten usw. All dies könnte in zahllosen Fällen auch als bedingt vorsätzlicher Totschlagsversuch gewertet werden, wird in aller Regel aber „milder“ definiert. Auch Krawalle in Fußballstadien oder Waffeneinsatz gegen Ordnungshüter könnte man in diesem Zusammenhang erwähnen.
- (2) Polizeibeamte können auch auf der Täterseite stehen. In solchen Fällen dürften mögliche Rechtfertigungen oft schon der Initiative zu einem Ermittlungsverfahren entgegenstehen.
- (3) Eine häufige, vielgestaltige Fallgruppe umfasst gewaltsame Auseinandersetzungen – oft unter Waffeneinsatz – in zwielichtigen Milieus, in welchen aggressives Verhalten mitunter üblich ist. Dazu gehören Messerstechereien in Wirtschaftshäusern, namentlich unter Alkoholisierten, „Sanktionen“ in Zuhälterkreisen und im Nachtleben-Milieu. Es scheint so, als unterstelle man im Definitionsverhalten bei möglichen Tötungshandlungen gegenüber Prostituierten eine Art höheren Berufsrisikos; dies könnte zu seltenerer Annahme eines Tötungsvorsatzes bei Tatverdächtigen führen. Ähnliches gilt für aggressive Auseinandersetzungen in bestimmten Ausländerkreisen. Hier ist ebenso restriktiveres Definitionsverhalten zu beobachten. Selbst bei schweren Folgen wird aus Beweisgründen und wegen der Milieüüblichkeit bzw. abweichenden Bewertung in Herkunftsländern auf fehlenden Tötungs- oder Mordvorsatz geschlossen.
- (4) Zu ungleichen Bewertungen führen weiter die häufigen Beziehungstaten im sozialen Nahraum. Oft zieht sich hinzugerufene Polizei aus der Affäre mit dem Hinweis, es sei nicht ihre Aufgabe, familiäre Streitigkeiten zu schlichten.
- (5) Kaum je überhaupt strafrechtlich beachtet, geschweige denn als vorsätzliche oder fahrlässige Tötung geahndet, werden Todesfälle in Krankenhäusern. Ärztliche Kunstfehler, unerlaubte, sogar unerwünschte, aber auch erwünschte, ja vorher vereinbarte „Sterbehilfe“ oder bloßes Unterlassen nötiger Hilfe verbleiben weitgehend im Dunkelfeld mangels Wissens oder

Verfolgungsinteresses beteiligter Angehöriger oder wegen wachsenden Verständnisses für Euthanasie. Erst der öffentliche Skandal – etwa bei Häufung derartiger Vorfälle in Kliniken und Altersheimen – löst Ermittlungen und „Definitionsbewusstsein“ aus.<sup>32</sup>

- (6) Eine Vielzahl von potentiell als versuchter oder vollendeter Totschlag zu bewertenden Handlungen verbindet sich mit moderner Verkehrstechnik. Stichworte dafür sind zeitweilig und regional modisch werdende Anschläge auf Flugzeuge, Hindernislegen auf Straßen und Bahngleisen, Hinauswerfen von Fahrgästen aus fahrenden Zügen, Steinwerfen von Autobahnbrücken, ferner das Zufahren auf Personen, die ein Kraftfahrzeug anhalten wollen, weiter die häufigen Begebenheiten der Verkehrsunfallflucht, bei der man das Unfallopfer hilflos zurücklässt. Auch ist das als Mutprobe aufgefasste „Geisterfahren“ zu erwähnen.
- (7) Wiederum ein Bereich nahezu totalen Dunkelfeldes und erheblicher Definitionsunsicherheit im Falle polizeilichen Bekanntwerdens lässt sich mit den Stichworten Unfall – Selbstmord – Mord umreißen. Ob Fremdverschulden vorliegt, lässt sich oft schwer klären, erst recht kaum ein Anhalt für Tötungs- oder Mordmerkmale gewinnen. Exemplarisch sei auf die vielen Unfälle von Drogenabhängigen hingewiesen, sie können auf fehlerhafter Dosierung, Drogenfälschung, aber auch Selbsttötungsabsicht beruhen oder mit vorangegangenen fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen eines anderen, der die Droge verschafft hat, zusammenhängen.<sup>33</sup> Wegen Häufigkeit und Üblichkeit solcher Risiken wird hier vermutlich gar nicht auf möglichen bedingten Fremdtötungsvorsatz geschlossen.
- (8) Schwierig schon im Ansatz polizeilicher Ermittlungen sind Tötungsdrohungen und Tötungsversuche, die von wenig vertrauenserweckenden Opfern und Anzeigerstattern geschildert werden. Nähme man alle in ihrer Verdachtsdichte unscharfen Hinweise auf, wüchse die Anzahl unaufgeklärter polizeilicher Ermittlungsfälle (sogenannter „Schmetterlinge“) im Tötungsbereich. Man wird Verdachtshinweise oftmals fallen lassen, weil vermutet werden darf, der Hinweisgeber sei krank, gebe absichtlich Fehlinformationen, leide unter Verfolgungswahn, sei Querulant.
- (9) Letztlich sei auf die Schwierigkeit adäquater Zuordnung bei möglichen Tötungshandlungen Jugendlicher hingewiesen. Ihnen können noch nötige intellektuelle und soziale Vorstellungen und Erfahrungen fehlen, um Voraussetzungen etwa des bedingten Tötungsvorsatzes zu erfüllen. Es über-

32 Kreuzer, in Kreuzer, *Hürlimann*, Hrsg., *Alte Menschen als Täter und Opfer*, Freiburg i. Br. 1992, S. 13, 47 ff.

33 *König, Kreuzer, Rauschgifttodesfälle*, Mönchengladbach 1998.

rascht deswegen, wie oft gerade bei jungen Tatverdächtigen polizeilich und gerichtlich Tötungsvorsatz und Mordmerkmale bejaht werden. Es dürfte mitunter an jugendgemäßer Interpretation solcher am Standard Erwachsener ausgerichteter Rechtsbegriffe fehlen. Dies deutet sich kriminalstatistisch in einer Umkehrung der Größenverhältnisse von Mord und Totschlag bei Jugendlichen und Erwachsenen an.

#### **4. Definitionsermessen und Definitionsstrategien bei polizeilichen Ermittlungen**

Weder Strafprozessordnung noch detaillierte, allgemeingültige staatsanwaltschaftliche Weisungen regeln die polizeiliche Ermittlungsarbeit in potentiellen Tötungsfällen. Der Ermittlungsbeamte muss selbst eine Vielzahl von Auswahlentscheidungen nach eigenem Ermessen treffen. Es beginnt bei der Aufnahme einer Anzeige oder bei eventuellen eigenen Wahrnehmungen. Ob für weitere Ermittlungen hinreichender Tatverdacht oder ein sogenannter „Schmetterling“ vorliege, wird von ihm entschieden, ebenso, wie intensiv er irgendwelchen Anhaltspunkten nachgeht. Überlastet durch wichtigere Aufgaben wird er vage Verdachtsmomente eher vernachlässigen. Er entscheidet als Schutzpolizist, ob und wann die Kripo, ein Spezialdezernat eingeschaltet, ob und wann der Staatsanwalt informiert oder konsultiert, das Jugendamt oder ein Sozialdienst informiert wird. Er hat es in der Hand, die Ermittlungsarbeit auszuweiten oder einzuschränken, Verfahrens- und Vernehmungsmodalitäten zu gestalten, beispielsweise informelle Gespräche vor eigentlichen Vernehmungen und Belehrungen durchzuführen, Tonbandprotokolle zu führen, Wesentliches von Unwesentlichem, Wörtliches von sinngemäß Wiedergegebenem in Protokollierungen zu trennen, Zeugen zu vernehmen, Spuren zu sichern, die Ermittlungen auch auf die Persönlichkeit und Hintergründe bei Täter und Opfer zu erstrecken, eigene Wertungen einfließen zu lassen, jeweils also das Ermittlungsmaterial zu selektieren und aufzubereiten. Er legt im Allgemeinen zunächst die Erstdefinition fest. Zum Leidwesen des viel später eingeschalteten Verteidigers sind in diesem Zeitpunkt bereits entscheidende Weichen meist gestellt, und zwar oft mit subjektiven Akzentuierungen des Ermittlungsbeamten.

Betrachten wir die faktischen Ermessensspielräume, die Definitionsmacht von Polizei und Justiz insgesamt, so lässt sich folgende schwerpunktmäßige Verteilung feststellen: Je weniger gravierend ein Gewaltdelikt ist, desto größer ist die polizeiliche, desto geringer die Definitionsmacht nachfolgender justitieller Instanzen. Dementsprechend ist das polizeiliche Definitionsermessen weitaus größer bei potentiellen Tötungsversuchen; bei vollendeten Delikten ist es ge-

ringer, zumal hier auch die Staatsanwaltschaft ganz überwiegend schon in frühen Stadien eingeschaltet wird. Man darf insofern von einer prägenden Wirkung, von einer gewissen Bestandskraft polizeilicher Anfangsdefinition im Definitionsprozess sprechen, diese wird justitiell nur noch äußerst selten nach oben hin verändert, ja sie kann wegen kaum nachholbarer Ermittlungen nur noch selten verändert werden; das schließt häufige Veränderungen nach unten nicht aus. Man darf also folgern, dass etwaige generelle polizeiliche Strategien, potientielles Tötungsgeschehen so hoch wie möglich einzustufen und die Ermittlungen demgemäß zu gestalten, gewichtigere Verurteilungen bewirken. Dies gilt zumal für die aufgezeigten definitionsunsicheren Situationen.

Modellhaft und hypothesenartig seien nun mögliche polizeiliche Definitionsstrategien skizziert.<sup>34</sup> Sie könnten – teilweise abgewandelt oder ersetzt durch andere – ebenfalls für justitielle Verfolgungsorgane – Staatsanwaltschaft, Haftgericht, erkennendes Gericht – gelten. Sie dürften sich gerade in den aufgezeigten häufigen Situationen als prägende Verhaltensweisen in der Ermittlungsarbeit durchsetzen.

- (1) „*Beweisstrategie*“: Die Polizei könnte sich leiten lassen von dem Ziel, keinen Beweisverlust eintreten zu lassen, dafür also die höchstmögliche Definition zu wählen. Dies wird mitunter als *Maxime* ausgegeben. Positive Wirkungen könnten sein: Beweissicherung; späteres Herabstufen bleibt möglich; höherer Personalbedarf könnte untermauert werden. Die *Maxime* birgt indes Risiken: begrenzte Ermittlungskapazitäten werden überfordert; Verdächtige können unverhältnismäßig stigmatisiert werden; Kriminalstatistiken werden unnötig dramatisiert.
- (2) „*Justizstrategie*“: Das Definieren könnte sich bewusst am Definitionsverhalten der Justiz ausrichten. Das gilt besonders, wenn es sich um spezialisierte, eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen arbeitende, womöglich mit einem eigenen „Hausjuristen“ ausgestattete Mordkommissariate handelt, außerdem, wenn durch personelle Kontinuität bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Dezernenten enge Kooperation zwischen beiden ermöglicht wird. Insgesamt läuft diese Strategie auf engeres, weniger dramatisches Definieren hinaus. Solche Tendenz zu restriktiverem Definieren kann sich letztlich auch aus Resignation entwickeln, wenn man etwa mit Höchstdefinitionen bei dem Zufahren auf kontrollierende Beamte dauerhaft vor Gericht Schiffbruch erleidet.
- (3) „*Strategie der Verfahrensökonomie*“: Eng verwandt der Vorgenannten stellt diese Strategie darauf ab, eine Definition zu wählen, die sich bei

34 Ausführlicher mit Nachw. Kreuzer (o. Fn. 8), S. 492 ff.

möglichst geringem Ermittlungsaufwand im weiteren Verfahrensgang letztlich durchsetzen lässt. Bei zweideutigen Beweislagen oder erfahrungsgemäßem justitiellem „Herabstufen“, Einstellen oder Freisprechen wird man von vornherein so definieren, dass überflüssige Ermittlungsarbeit vermieden wird. Dies könnte schon im polizeilichen Bereich Verfahrenselemente eines Aushandelns provozieren. Doch lässt sich solches im Bereich der Tötungsdelikte erst bei Staatsanwaltschaft und Gericht gelegentlich beobachten, bei der Polizei dagegen häufig im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

- (4) „*Kapazitätsstrategie*“: In Zeiten, Situationen und Dienststellen, in welchen man überlastet ist durch eine Vielzahl von Ermittlungen, Ausfall von Mitarbeitern, Verlagerung der Kapazität auf besondere Fahndungsaktionen, wird man bestrebt sein, leichtere Fälle „abzuwimmeln“, schwere Fälle – wie Tötungsdelikte – eher niedriger und damit weniger arbeitsintensiv einzustufen. Umgekehrt könnte man in Zeiten geringerer Belastung großzügiger verfahren, bei potentiellm Tötungsgeschehen „höhere“ Definitionen wählen.<sup>35</sup>
- (5) „*Dezernatsstrategie*“: Wo personell und sachlich gut ausgestattete Sonderdezernate eingerichtet und ausgelastet sind, wird man enger definieren, zweifelhafte Fälle von vornherein nicht zur Ermittlung unter dem Gesichtswinkel eines vorsätzlichen Tötungsdelikts übernehmen. Wo man ein solches Dezernat einzurichten oder personell auszuweiten bestrebt ist, könnte man umgekehrt als Beleg seiner Notwendigkeit zum „Dramatisieren“ neigen.
- (6) „*Strategie der Subsumtionsklarheit*“: Polizeiliche Definitions-, Vernehmungs- und Protokollierungstechniken tendieren dazu, Aussagen Tatverdächtiger so zu gewinnen, zu filtern und schriftlich zu fixieren, dass nachfolgende Justizorgane schon nach Aktenlage möglichst Entscheidungen über Täterschaft, Vorsatz, Mordmerkmale, Schuld und Haftgründe treffen können. Dazu dienen mitunter Suggestivfragen – z.B.: „Aus Ihrer Antwort muss ich entnehmen, dass Sie mit dem Tod gerechnet und ihn somit billigend in Kauf genommen haben?“ –. Dazu dient ferner das Bemühen, Aussageprotokolle widerspruchsfrei, „glatt“ zu gestalten. In dieser Tendenz pflegt man auch Belastendes deutlicher als Entlastendes herauszustellen. Hierher gehört überdies die Neigung, juristische und polizeiliche Begriffe und Fachsprachelemente in Beschuldigtenäußerungen hinein zu nehmen. Letztlich ist die verbreitete, durchaus vermeidbare Sitte zu erwähnen, wörtliche und sinngemäße Wiedergabe nicht strikt zu trennen. Dem gegenüber ist zu betonen, dass es nicht Aufgabe der Po-

35 Nachgewiesen von Sessar (o. Fn. 8), S. 111 ff.

lizei ist, komplizierte rechtliche Zuordnungen, Klärungen und Wertungen vorwegzunehmen, vielmehr gerade möglichst wirklichkeitstreu auch das Unklare, Zweideutige herauszuarbeiten.

- (7) „*Generalpräventionsstrategie*“: Polizei wie Staatsanwaltschaft könnten bei bestimmten Vorfällen bewusst höhere Definitionen anstreben, um generalpräventiv zu wirken. So werden in einem Kriminalamtsbericht Differenzen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in Fällen versuchten Totschlags darauf zurückgeführt, dass „der polizeiliche Sachbearbeiter bei möglichen Interpretationsvarianten grundsätzlich die gravierendere annimmt, um nicht von vornherein zu verharmlosen.“
- (8) „*Augenscheinstrategien*“: Die Polizei sieht und weiß oft mehr aus unmittelbaren eigenen Eindrücken am Tatort, vom Täter, vom Opfer. Anders als Justizorgane, die sich wesentlich auf Akten und sehr späte Begegnungen mit Tätern und Zeugen stützen, wird der ermittelnde Polizeibeamte mehr auch von diesen unmittelbaren, wenig gefilterten Eindrücken im Definieren geleitet sein. Der Eindruck von Brutalität könnte ihn eher zu „strengerem“, der von Konflikten, Sorgen, Verzweiflung, Reue des Verdächtigen und seiner Familie eher zu „milderem“ Zuordnen veranlassen.
- (9) „*Rekonstruktionsstrategie*“: Mehr noch als das Gericht wird die Polizei geneigt sein, von objektiven Befunden auf Tätervorstellungen und Tatvorsatz zu schließen. Todeserfolg, bei ausbleibendem Todeserfolg schwere Verletzungen, Schusswaffeneinsatz oder eine Vielzahl von Stichwunden werden auf Tötungsvorsatz weisen. Diese Strategie wird in den überwiegenden Fällen relevant, in welchen ein Verdächtiger schweigt, den Tötungsvorsatz abstreitet, bei der Tat stirbt, später Selbstmord begeht, flieht oder unbekannt bleibt.
- (10) „*Erfolgsstrategie*“: Das Bestreben, möglichst viele Fälle erfolgreich abgeschlossen, d.h. aufgeklärt zu haben und womöglich in der Eigenbewertung von Staatsanwalt und Gericht bestätigt worden zu sein, könnte dazu veranlassen, bei sehr zweifelhaften Vorwürfen vage Verdachtsmomente überhaupt fallen zu lassen, im übrigen beweisichere Definitionen zu wählen.
- (11) „*Strategie in eigener Sache*“: In eigenen Opfersituationen könnte erhöhte Empfindlichkeit die Polizeiermittler zu gewichtigeren Definitionen veranlassen; in eigenen Tätersituationen könnten Exkulpationstendenzen durchschlagen. Dem würde eine Konfliktvermeidungsstrategie der Staatsanwaltschaft entsprechen; sie könnte um eines guten Klimas der Kooperation mit der Polizei willen dazu tendieren, Polizisten in eigener Sache durch Beibehalten solcher Bewertungen zu „schützen“. Aber diese Sicht

ist durchaus ambivalent. Denn umgekehrt könnte es auch das Bestreben sein, hohe Opfertoleranz zu zeigen und entsprechend Taten gegen Polizisten geringer einzustufen – „Polizei ist hart im Nehmen“, „Widerstandspolizist“ –.



# Strafrechtliche Aspekte der Tötungskriminalität

*Heinz Schöch*

## I. Systematik der Tötungsdelikte

Das deutsche Strafrecht geht – wie die meisten Rechtsordnungen – von einer Dreistufigkeit der vorsätzlichen Tötungsdelikte aus. Von dem Normalfall des Totschlags heben sich strafschärfend der Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) und strafmildernd die Tötung auf Verlangen (§ 216) und der Totschlag in einem minder schweren Fall (§ 213) ab. Die in der Rechtsprechung und Literatur streitige Frage, ob Mord und Tötung auf Verlangen eigenständige Tatbestände darstellen (so die Rspr.) oder eine bloße Qualifizierung bzw. Privilegierung (so die Literatur), ist nur für die Strafbarkeit von Teilnehmern bezüglich der täterbezogenen Mordmerkmale nach § 28 StGB praktisch relevant, sonst aber von eher akademischem Interesse.

Seit mehr als drei Jahrzehnten wird eine Reform der Tötungsdelikte gefordert, insbesondere wegen der problematischen Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag und wegen des damit verbundenen Sanktionssprunges zur lebenslangen Freiheitsstrafe.<sup>1</sup> Um diese Fragen ist es in den letzten Jahren stiller geworden. Die insbesondere von *Eser* und vom 53. DJT 1980 geforderte Beschränkung auf eine Zweistufigkeit mit nicht-privilegierbarer und privilegiertbarer Tötung<sup>2</sup> ist vom Gesetzgeber nicht aufgenommen worden. Offenbar hat sich die Praxis auf die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten eingestellt. Dazu trägt einmal die seit 1981 gesetzlich vorgesehene Schuldsschweredifferenzierung beim Mord nach § 57a StGB bei, zum andern die vom Großen Senat des BGH 1981 ohne gesetzliche Grundlage geschaffene Rechtsfolgenlösung, nach der bei Vorliegen außergewöhnlicher mildernder Umstände in den Fällen des Heimtückemords von der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen werden kann.<sup>3</sup>

Infolge der gesetzlich geregelten bedingten Entlassung scheint die Skepsis der Gerichte gegenüber der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe grin-

1 Vgl. *Arzt* 2000, § 2 Rn. 10 f.

2 *Eser* 1980, D86; DJT, Beschlüsse, NJW 1980, 2512.

3 BGHSt 30, 105.

ger geworden zu sein. Während von 1971 bis 1974 von den 743 Verurteilungen nur 228 mit lebenslanger Freiheitsstrafe endeten (also 30,6 %), waren es 1983-1986 bereits 38,8 % und 1993-1996 sogar schon 57,3 %.<sup>4</sup> Diese zunehmende Strenge dürfte auch mit dem Anziehen des Strafniveaus in den 90er Jahren und der verbreiteten Skepsis gegenüber der Resozialisierbarkeit von Schwerverbrechern zusammenhängen.<sup>5</sup>

Zu den Tötungsdelikten im strafrechtlichen Sinne gehören nur die genannten vorsätzlichen Straftaten gegen das Leben und die fahrlässige Tötung. Bei kriminologischer Betrachtung und unter dem strafprozessualen Aspekt der Schwurgerichtszuständigkeit (§ 74 GVG) muss man dazu auch die erfolgsqualifizierten Delikte rechnen, bei denen die fahrlässige Herbeiführung des Todes zu einer schwereren Bestrafung führt, also insbesondere die Körperverletzung, der Raub oder die Brandstiftung mit Todesfolge. Damit rückt das Problem des Tötungsvorsatzes in den Mittelpunkt, dessen Feststellung für die Praxis von allergrößter Bedeutung ist, nicht nur für die Abgrenzung zur fahrlässigen Tötung und zu den erfolgsqualifizierten Delikten, sondern auch für die Abgrenzung zwischen versuchtem Tötungsdelikt einerseits und Körperverletzung, Nötigung oder gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr andererseits.

## II. Tötungsvorsatz

### 1. Allgemeine Definition des bedingten Vorsatzes

Da für alle Tötungsdelikte bedingter Vorsatz genügt, kommt es entscheidend auf die Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit an. Nach der herkömmlichen Definition setzt bedingt vorsätzliches Handeln voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich erkennt und dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen mit ihm abfindet. Die Rechtsprechung verwendet also nicht mehr ausschließlich die Formulierung der Billigungstheorie, sondern auch die in der Literatur dominierende Ernstnahmetheorie<sup>6</sup>, nach der das Sich-Abfinden mit der ernsthaft erkannten Möglichkeit des Todes ausreicht.

Eingeleitet wurde diese Rechtsprechung bereits 1955 im sog. Lederriemen-Fall<sup>7</sup>: Zwei Täter würgten ihren homosexuellen Bekannten mit einem Leder-

4 Zahlen nach *Arzt* 2000 § 2 Rn. 9: 1983-1986: 318 von 820 gem. § 211 Verurteilten, 1993-1996 waren es 339 von 592 Verurteilten.

5 Kritisch dazu *Schöch* 1996, 298 f.

6 Vereinfachte Bezeichnung dieser modernen Variante der Einwilligungstheorie (vgl. *Hillenkamp* 1996, 11; *Roxin* 1997, § 12 Rn. 65).

7 BGHSt 7, 363.

riemen, um ihn kampfunfähig zu machen und ausrauben zu können. Sie hielten es für möglich, dass bei einer solchen Drosselung der Tod eintritt, hofften aber auf das Ausbleiben dieses Erfolges, weil ihnen der Tod des Bekannten an sich unerwünscht war. Damals sprach der BGH noch vom „Billigen im Rechtssinne“, das auch vorliegen könne, wenn dem Täter der Tod höchst unerwünscht sei. Das sprachlogische Problem des Billigens eines an sich missbilligten Erfolges<sup>8</sup> wird neuerdings häufiger mit der Formulierung des „Sich-Abfindens“ umgangen.<sup>9</sup>

Weitere markante Fälle in der Entwicklung der Rechtsprechung sind die des Zufahrens auf den Halt gebietenden Beamten einer Polizeisperre. Weil der Täter im allgemeinen damit rechnet, dass der Polizist zur Seite springt, nimmt die Rechtsprechung in solchen Fällen kaum noch Tötungsvorsatz an.<sup>10</sup>

## 2. Suche nach objektiven Indizien für bedingten Vorsatz

Die Rechtsprechung ist bemüht, die Kriterien für das Billigen oder das Sich-Abfinden durch objektive Indizien zu begründen, die sich an der Gefährlichkeit der Handlung und der Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts orientieren. Relevant sind zum Beispiel Anzahl und Tiefe der Messerstiche, die dabei getroffenen Körperregionen, die Heftigkeit von Schlägen oder Tritten sowie die Art der benutzten Tatwerkzeuge.<sup>11</sup> Unter diesem Aspekt wird neuerdings regelmäßig auch bei ausländerfeindlichen Brandanschlägen auf bewohnte Gebäude Tötungsvorsatz bejaht.<sup>12</sup>

Bei äußerst gefährlichen Handlungen wie z.B. Pistolenschüssen, Beilhieben oder tiefen Messerstichen in den Oberkörper ist also in der Regel die Bejahung eines bedingten Vorsatzes ohne allzu großen Begründungsaufwand möglich. Bei weniger gefährlichen Handlungen müssen weitere Indizien für den Tötungsvorsatz herangezogen werden. Äußerungen des Täters vor, während oder nach der Tat können allerdings nur mit Vorsicht als Beweisanzeichen für einen Tötungsvorsatz gewertet werden, weil sich dahinter auch augenblickliche Erregung oder Großsprecherei verbergen kann.<sup>13</sup>

---

8 *Roxin* 1997, § 12 Rn. 36.

9 So bereits BGHSt 7, 363, 369; zuletzt BGHSt 36, 1; NStZ 1994, 483, 584.

10 BGH VRS 59 (1980), 183; NStZ-RR 1996, 97; *Roxin* 1996, § 12 Rn. 71.

11 Vgl. die Beispiele bei *Roxin* 1997, § 12 Rn. 74.

12 BGH NStZ 1994, 483; NStZ-RR 1996, 35; NStZ 2001, 19 (bei *Altwater*).

13 BGH NStZ 2000, 19 (bei *Altwater*).

### 3. Bedeutung der „Hemmschwellen-Theorie“

Seit Anfang der 80er Jahre hat der Bundesgerichtshof die Annahme des Tötungsvorsatzes durch die Prämisse erschwert, dass „vor dem Tötungsvorsatz eine viel höhere Hemmschranke als vor dem Gefährdungsvorsatz“ stehe.<sup>14</sup> Dies sei an einem Fall aus dem Jahre 1983 verdeutlicht:

Der Täter hatte einer Taxifahrerin von hinten eine Kordel um den Hals geworfen, um sie durch Zuziehen der Schlinge bis zur Bewusstlosigkeit zu würgen und so ungehindert an ihre Geldtasche zu gelangen. Er floh aber vom Tatort, nachdem es der Fahrerin gelungen war, ihre beiden Daumen unter die Schlinge zu schieben, diese von ihrem Hals fernzuhalten und laut um Hilfe zu rufen. Der Bejahung des Tötungsvorsatzes durch die Schwurgerichtskammer hielt der BGH folgendes entgegen: „Im Hinblick auf die gegenüber einer Tötung bestehende hohe Hemmschwelle bedarf es sorgfältiger Prüfung, ob aus der objektiven Lebensgefährlichkeit des äußeren Tatverhaltens und des vom Täter angestrebten Ziels geschlossen werden kann, der Täter sei sich der Möglichkeit des Todeseintritts bewusst gewesen und habe diese billigend in Kauf genommen. Denn auch bei objektiv gefährlichem Verhalten kann es im Einzelfall so liegen, dass der Täter die weitergehende Gefahr nicht erkennt oder, wenn er sie erkennt, dennoch ernsthaft darauf vertraut, jener Erfolg werde nicht eintreten. Der Schluss auf den bedingten Tötungsvorsatz ist daher nur dann rechtsfehlerfrei, wenn der Tatrichter in seine Erwägungen auch alle Umstände einbezogen hat, die ein solches Ergebnis in Frage stellen.“<sup>15</sup>

Dieses Hemmschwellen-Argument, das der BGH erstaunlicherweise beim Totschlag durch Unterlassung i.V. mit einer Unfallflucht „wegen der typischen gegenläufigen Selbstschutzmotive“ nicht gelten lassen will<sup>16</sup>, ist allerdings umstritten. Die Fälle, in denen massive und äußerst gefährliche Gewalttaten vorgenommen würden, zeigten gerade, dass die Tötungshemmung versagt habe, während beim Unterlassen das Überwinden einer geringeren Hemmschwelle eher gegen den Vorsatz spreche.<sup>17</sup>

Die größte praktische Bedeutung hat die Hemmschwellen-Theorie in der berühmten Aids-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 4.11.1988 erlangt:

Der Angeklagte wusste, dass er HIV-infiziert war. Trotzdem übte er mit einem homosexuellen Partner zweimal geschlechtlichen Verkehr aus, ohne auf seine Infektion hinzuweisen. In beiden Fällen vollzog er den Analverkehr zunächst ohne Kondom, unterbrach ihn jeweils und setzte ihn mit Kondom bis zum Samenerguss fort.<sup>18</sup> Hier

<sup>14</sup> BGH StV 1982, 509; NStZ 1983, 407.

<sup>15</sup> BGH StV 1984, 1087; dazu *Wessels/Hettinger* 2000, Rn. 81.

<sup>16</sup> BGH NStZ 1992, 125.

<sup>17</sup> *Puppe* NStZ 1992, 576 f.; skeptisch auch *Roxin* 1996, § 12 Rn. 73, Fn. 148.

<sup>18</sup> BGHSt 36, 1.

vermeinte der BGH trotz der Möglichkeit einer tödlichen Infektion den Tötungsvorsatz im Hinblick auf das Vermeideverhalten des Täters und die höhere Hemmschwelle gegenüber einer tödlichen Verletzung, bejahte aber versuchte Körperverletzung, weil insoweit eine geringere Hemmschwelle bestehe und das Vermeideverhalten des Täters auch lückenhaft gewesen sei. Meines Erachtens hätte man aber auch in diesem Fall ohne die Hemmschwellentheorie mit Hilfe der objektiven Risikoeinschätzung und des „betätigten Vermeidewillens“ des Täters zu dem sachgerechten und letztlich überzeugenden Ergebnis gelangen können.<sup>19</sup>

Neuerdings scheint der BGH die Hemmschwellentheorie zurückhaltender anzuwenden. Praktisch relevant wurde sie zuletzt nur noch bei der Beurteilung der Steuerungsfähigkeit nach Alkoholgenuss<sup>20</sup> und bei der Verneinung der Mittäterschaft im Falle eines an sich nicht lebensgefährlichen Messereinsatzes, bei dem der Haupttäter in Tötungsvorsatz zustach.<sup>21</sup>

### III. Abgrenzung von Mord und Totschlag

#### 1. Allgemeine Kriterien

Die Unterscheidung von Mord und Totschlag beruht auf einer langen Tradition. Das StGB von 1871 hatte zunächst unter Anknüpfung an den römisch-rechtlichen Einfluss und Artikel 137 CCC (1532) allein auf das Merkmal der „Überlegung“ abgestellt. Diese psychologisierende Betrachtung war aber teils zu weit, teils zu eng: Zu weit etwa in den Fällen der Mitleidstötung von Schwerkranken oder der Tötung zwecks Befreiung aus einer ausweglos erscheinenden Konfliktlage; zu eng etwa bei Kurzschlusstötungen, die in heimtückischer oder grausamer Weise begangen wurden.<sup>22</sup>

Aus diesen Gründen wählte der Gesetzgeber 1941 die jetzige Lösung, die auf dem Gedanken der besonderen sozialetischen Verwerflichkeit der Tat beruht. Diese kann sich aus der Tötungsmotivation, dem deliktischen Tatzweck oder der Art der Tatausführung ergeben. Bei dieser Konstruktion handelt es sich nicht um nationalsozialistisches Gedankengut, sondern um eine alte deutschrechtliche Tradition, bei der neben der Verwerflichkeit auch auf die besondere

---

19 Ähnlich *Roxin* 1996, § 12 Rn. 76 ff., der aber die Bejahung des Körperverletzungsvorsatzes für inkonsequent hält.

20 Erhöhung der Regelwerte der BAK-Konzentration von 2 ‰ für § 21 und 3 ‰ für § 20 um 0,2 ‰ im Hinblick auf die höhere Hemmschwelle, vgl. BGHSt 43, 66, 69.

21 Dazu *Altwater* NStZ 2001, 19, 21.

22 Vgl. *S/S-Eser* 2001, Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 4 m.w.N.

Gefährlichkeit abgestellt wird, insbesondere bei den Tatausführungsvarianten heimtückisch, grausam und mit gemeingefährlichen Mitteln.<sup>23</sup>

Die jetzige „Verwerflichkeitskasuistik“<sup>24</sup> wurde durch das schweizerische StGB von 1937 angeregt, geht aber hinsichtlich der Detailliertheit der Mordmerkmale weit darüber hinaus. Denn das schweizerische StGB begnügte sich mit der Generalklausel der „besonders verwerflichen Gesinnung oder Gefährlichkeit des Täters“.<sup>25</sup>

In der Literatur ist versucht worden, die Weite des Mordtatbestandes durch eine sogenannte Typenkorrektur zu präzisieren. Die Lehre von der positiven Typenkorrektur verlangte über das Vorliegen von Mordmerkmalen hinaus noch die Feststellung einer besonderen Verwerflichkeit der Tat aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat und Täter. Diese Lehre konnte sich nicht durchsetzen. Etwas mehr Anhänger fand die Lehre von der negativen Typenkorrektur, die trotz Vorliegens der Mordmerkmale Mord verneinen wollte, wenn im Einzelfall die besondere Verwerflichkeit nicht vorliege. Das Bundesverfassungsgericht hat sich 1978 in seiner Entscheidung zur Verfassungskonformität der lebenslangen Freiheitsstrafe für eine restriktive Auslegung des Mordtatbestandes ausgesprochen, aber nicht auf einen bestimmten Weg festgelegt. Es ließ aber eine gewissen Sympathie für die negative Typenkorrektur erkennen und regte vor allem für die Mordmerkmale Heimtücke und die Verdeckungsabsicht Einschränkungen an.

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung aber im wesentlichen beibehalten. Zur Verdeckungsabsicht gab es vorübergehend Einschränkungsversuche des 2. Strafsenates, die aber inzwischen wieder aufgegeben wurden.<sup>26</sup> Lediglich bei der Heimtücke gelangte der Große Senat für Strafsachen zu gravierenderen Einschränkungen, allerdings nicht durch restriktive Auslegung des Mordmerkmals, sondern durch die bereits erwähnte Rechtsfolgenlösung, nach der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von der lebenslangen Freiheitsstrafe analog § 49 StGB abgesehen werden sollte. Dieser Sonderweg wurde aber bisher nur bei der Heimtücke beschritten. Er erfasst so außergewöhnliche Fälle, dass diese Lösung bisher nur selten relevant geworden ist.

Zur Verdeutlichung sei auf den zugrunde liegenden Fall hingewiesen, der im Hinblick auf die türkische Staatsangehörigkeit aller drei Beteiligten vereinfacht als „Türkenfall“ bezeichnet wird:

23 Vgl. dazu *Arzt* 2000, § 2 Rn. 20 ff. unter Hinweis auf Ausführungen *Franz von Liszt*s.

24 *S/S-Eser* 2001, Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 4.

25 *S/S-Eser* 2001, Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 4 m.w.N.

26 Siehe unten III. 2c.

Der spätere Täter T war schon seit einigen Jahren mit seiner Frau E verheiratet. O, der Onkel des T, hat E eines Tages vergewaltigt und dies nach geraumer Zeit dem T berichtet. Weder T noch E, die mehrere Selbstmordversuche unternahm, konnten die Tat überwinden, zumal O den T verhöhnte und beschimpfte. Daraufhin entschloss sich T zur Tötung des O. Er steckte eine Selbstladepistole ein und ging zu einem Lokal, in dem er seinen Onkel vermutete und tatsächlich antraf. O spielte gerade Karten, E grüßte zu ihm hin, stellte sich kurz an die Theke und erkannte, dass O seine ungeteilte Aufmerksamkeit dem Kartenspiel widmete. Er war sich bewusst, dass O keinerlei Angriffe von ihm erwartete, was ihm durchaus recht war. Er zog die Pistole und feuerte 14 bis 16 Schuss auf seinen Onkel ab, der tödlich getroffen wurde.

Der Große Senat<sup>27</sup> verwarf zunächst die erwähnte „Typenkorrektur“, außerdem die von einigen Autoren vertretene Einschränkung der Heimtücke als besonders verwerflichen Vertrauensmissbrauch. Er eröffnete aber – analog zum Versuch oder zur verminderten Schuldfähigkeit zu einer Strafrahmennildereung nach § 49 StGB, da hier außergewöhnliche Umstände vorlägen, die im konkreten Fall die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheinen ließen.

Methodisch ist diese Rechtsfortbildung *contra legem* nur schwer haltbar. Sie entgeht dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nur deshalb, weil es sich um eine kühne Auslegung zugunsten des Verurteilten handelt, dieser also nicht beschwert ist. Offenbar hat die heftige Kritik aus der Literatur dazu beigetragen, dass der BGH diese Rechtsfolgenlösung bisher nur in seltenen Ausnahmefällen angewandt hat. Zwar hat der 2. Senat 1987 kurz erwogen, die Rechtsfolgenlösung auch in außergewöhnlichen Fällen des Verdeckungsmordes anzuwenden. Er hat dies dann aber letztlich offen gelassen, da der konkrete Fall dafür nicht ausreichte.<sup>28</sup> Dieser Gedanke ist später nicht mehr aufgenommen worden. Für das Mordmerkmal Habgier bei einem sterbebeschleunigenden Mediziner hat der 3. Senat die Rechtsfolgenlösung sogar ausdrücklich abgelehnt, obwohl es sich um eine Fallkonstellation handelte, die hinsichtlich der tatbeteiligten Ehefrau des Angeklagten zur Straffreiheit wegen indirekter Sterbehilfe führte (1996).<sup>29</sup>

Im übrigen liegen die bisher bekannt gewordenen Fälle zur Heimtücke auf der Linie des ersten Türkenfalles, betreffen also notstandsähnliche Situationen, schwere Kränkungen oder das Ehrgefühl von Ausländern. Sie sind durch sub-

---

27 BGHSt 30, 105 ff.

28 BGHSt 35, 116, 127 f.

29 BGHSt 42, 301.

jektive Ausweglosigkeit gekennzeichnet. 1981 hat der 4. Senat in folgendem Fall die Rechtsfolgenlösung angewandt<sup>30</sup>:

Der türkische Angeklagte war im Gegensatz zu seiner Frau, die sechs Jahre länger als er in Deutschland gelebt hatte, weitgehend den in seiner Heimat herrschenden moralischen und religiösen Vorstellungen verhaftet geblieben. Spätestens seit Frühjahr des Tatjahres unterhielt die Ehefrau des Angeklagten ein ehewidriges Verhältnis zu ihrem Landsmann U. Um die Weihnachtszeit erfuhr der Angeklagte hiervon. Als er seiner Ehefrau Vorhaltungen machte, beschimpfte und kratzte sie ihn. Im Laufe weiterer Auseinandersetzungen gestand sie – auch in Gegenwart anderer Türken – ihre Beziehungen zu U ein. Sie hob dessen sexuelle Potenz hervor und stellte Vergleiche zwischen seinem Penis und dem des Angeklagten an. Neben anderen schweren Beleidigungen hielt sie ihm vor, er sei kein Mann, sonst würde er sie töten, nannte ihn ehelos und verlangte von ihm, er solle nicht mehr nach Hause kommen, sonst werde sie ihn töten lassen. Aufgrund von Gerüchten, nach denen U sich im Einverständnis mit seiner – des Angeklagten – Ehefrau eine Schusswaffe beschafft haben sollte, um ihn zu töten, ging er auch von einem solchen Tötungsplan aus. Diesem wollte er durch die Tat zuvorkommen. Möglicherweise spielten für seinen Tatentschluss auch religiöse Auffassungen und der Gedanke an seine verletzte Ehre eine Rolle. All das führte bei ihm zu einem reaktiven Verstimmungszustand, der ihn mehrfach zum Weinen und zur Äußerung von Scheidungsabsichten brachte. Kurz vor der Tat steigerte sich dieser affektiv. Der Angeklagte lauerte U vor dessen Wohnung auf und erschoss ihn in der Weihnachtszeit aus einem Hinterhalt mit mehreren Schüssen.

Im dritten bekannt gewordenen Fall ging es um eine weibliche Angeklagte, eine Singalesin, die von ihrem gleichfalls aus Sri Lanka stammenden Ehemann, der verstärkt dem Alkohol zusprach, oft geschlagen und bedroht wurde. Ihre Lebenslage erschien ihr ausweglos. Den Ehemann zu verlassen, war ihr sowohl wegen ihres kulturellen Hintergrundes als auch wegen ihrer Situation als ausländische Staatsangehörige mit zweifelhafter Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verwehrt. Auch eine Rückkehr nach Sri Lanka im Falle einer Trennung kam nicht in Betracht. Sie hätte Schande über sich und ihre Familie gebracht, auf niedrigster sozialer Stufe ihr Dasein fristen müssen und wäre Gefahr gelaufen, in Prostitution oder Selbstmord zu enden. Nachdem ihr Mann am Wochenende der Tat sagte, er sei definitiv entschlossen, sie nach Sri Lanka zurückzuschicken, kam ihr der Gedanke, ihn zu töten. Sie und der Mitangeklagte, zu dem sie eine Beziehung aufgenommen hatte, schlugen nachts auf den zunächst schlafenden Ehemann mit einem Beil bzw. mit einem Brett mehrmals ein, bis dieser tot war.

Zu diesem Fall führt der 2. Strafsenat folgendes aus: „Nach den getroffenen Feststellungen befand sich die Angeklagte unverschuldet in einer notstandsähnlichen Situation. Zwar lag keine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 35 StGB vor. Die sich der Angeklagten aus ihrer Sicht bietenden Perspektiven, nämlich Einordnung auf unterster sozialer Stufe in Sri

30 BGHSt NStZ 82, 69.

Lanka, Gang in die Prostitution oder Selbstmord, stellen sich als vergleichbare Einwirkungen auf die in § 35 StGB geschützten Rechtsgüter dar<sup>31</sup>. Hier wird also die notstandsähnliche Situation als tragender Gesichtspunkt für die Rechtsfolgenlösung herangezogen.

Der Gefahr einer Ausuferung der Rechtsfolgenlösung ist der BGH u.a. auch dadurch entgegengetreten, dass er klargestellt hat, nur außergewöhnliche Umstände dürften zur Strafmilderung nach § 49 StGB führen. Außerdem sei die Rechtsfolgenlösung gegenüber anderen gesetzlichen Milderungsgründen – wie z.B. gegenüber verminderter Schuldfähigkeit oder einem minder schweren Fall des Totschlags – subsidiär.

## **2. Die einzelnen Mordmerkmale**

Nach einer Statistik, die 1841 Verurteilungen wegen Mordes von 1945 bis 1975 erfasst,<sup>32</sup> kommen in der Praxis die verwerflichen Motive der ersten Gruppe am häufigsten vor, nämlich niedrige Beweggründe mit 52 % und Habgier mit 31 %. Danach kommt aus den tatbezogenen Merkmalen der zweiten Gruppe die Heimtücke mit 33 %, während bei den verwerflichen Handlungszwecken, die Ermöglichungsabsicht mit 21 % etwas häufiger ist als die Verdeckungsabsicht mit 16 %. Die größten praktischen Anwendungsprobleme gibt es in den Fällen der niedrigen Beweggründe, der Heimtücke und der Verdeckungsabsicht, denen wir uns im folgenden zuwenden wollen.

### **a) Niedrige Beweggründe**

Nach der gängigen Definition sind Beweggründe niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind.<sup>33</sup> Der Beweggrund muss also deutlich verwerflicher sein als bei einem Totschlag.<sup>34</sup> Trotz der Weite dieser Definition und der erforderlichen Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit und Lebensverhältnissen des Täters ist es der Rechtsprechung gelungen, typische Fallgruppen herauszuarbeiten und einer uferlosen Weite des Tatbestandes entgegenzuwirken. Als Leitlinie kann man formulieren: „Die niedrige Gesinnung wird typischerweise durch eine hemmungslose (krasse) Eigensucht oder rücksichtslosen Egoismus gekennzeichnet; wo die Motivation irgendwie menschlich begreiflich ist, wird

---

31 BGH MDR 1990, 834.

32 Eser 1980, D 40 m.w.N.

33 BGHSt 2, 63; 3, 133; NStZ 1999, 129.

34 BGH StV 1996, 211 f.

die Niedrigkeit der Beweggründe zweifelhaft.<sup>35</sup> Anerkannt ist z.B. die Tötung eines Lebenspartners oder eines Kindes, weil sie als störendes Hindernis beseitigt werden sollen; auch Wut und Enttäuschung über die Abweisung durch eine Frau ist ein niedriger Beweggrund. Bei der Eifersucht tendiert die Rechtsprechung eher zur Verneinung des niedrigen Beweggrundes. Tötungen des untreuen Partners oder des Liebhabers, bei denen Verzweiflung, Enttäuschung, Konfliktausbrüche oder affektive Erregung dominieren, gelten als verständlicher und daher nicht mehr als besonders verwerflich, vor allem wenn der Täter den Tötungsentschluss ohne Plan oder Vorbereitung spontan aus der Situation heraus gefasst hat.<sup>36</sup> Ausländerhass wurde von der Rechtsprechung konsequent von Anfang an als niedriger Beweggrund gewertet, selbst dann wenn der Täter hinsichtlich der Tötung nur mit bedingtem Vorsatz handelt.<sup>37</sup> Erfolgt die Tötung oder der Versuch mittels eines Brandanschlages, so kann daneben das Mordmerkmal „gemeingefährliches Mittel“ bejaht werden.

Seit Anfang der 80er Jahre findet sich in der Rechtsprechung zum niedrigen Beweggrund auch eine gewisse Anerkennung der kriminologischen Kultur-Konflikt-Theorie: Ausländische Täter, die wegen ihrer Bindung an eine fremde Kultur und ihrer durch das Herkunftsland geprägten Vorstellungswelt zur Tötung veranlasst werden, handeln nicht aus niedrigen Beweggründen. So kann es z.B. sein, dass sich ein Türke aus kulturell bedingten sittlichen Gründen zur Blutrache für verpflichtet hält<sup>38</sup> oder ein Moslem seine untreue Ehefrau tötet.<sup>39</sup> Freilich ist diese Toleranz nicht grenzenlos, vor allem wenn der Täter andere Beteiligte tötet, die mit dem Geschehen nur mittelbar zu tun haben.<sup>40</sup>

## b) Heimtücke

Auch die Heimtücke hat mit Hilfe der gängigen Definition als „bewusste Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers“<sup>41</sup> relativ klare und praktikable Konturen erhalten. Die Rechtsprechung hat schon früh die zusätzliche Einschränkung gemacht, dass der Täter „in feindseliger Willensrichtung han-

35 Rengier 2000, § 4 Rn. 17 f. m.w.N.; BGH Urteil v. 23.8.2000 bei *Altwater* NStZ 2001, 23.

36 Rengier 2000, § 4 Rn. 21 m.w.N.

37 BGH NJW 1954, 395; BGH Urteil v. 22.2.2000 bei *Altwater* NStZ 2001, 23.

38 BGH JZ 1980, 238.

39 BGH StV 1997, 565 f.; Rengier 2000, § 4 Rn. 22.

40 BGH Urteil v. 2.2.2000 bei *Altwater* NStZ 2001, 23.

41 BGHSt 2, 151; 3, 183; 11, 139; 18, 37.

deln müsse“, weshalb etwa Fälle des missglückten Mitnahmesuizids oder der Tötung Schwerkranker aus Mitleid ausscheiden.<sup>42</sup>

Vorangegangener Streit schließt in der Regel Arglosigkeit und damit Heimtücke aus, jedoch genügen nicht bloßer Wortwechsel, feindselige Atmosphäre oder länger zurückliegende tätliche Auseinandersetzungen. Entscheidend ist, dass das Opfer zu Beginn des Tötungsversuchs nicht mit einem Angriff rechnet und der Täter dies erkennt.<sup>43</sup>

Für die psychiatrische oder psychologische Begutachtung stellt sich manchmal die Frage, ob man von der erforderlichen *bewussten* Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit sprechen kann, wenn der Täter sich im Affekt zu einer Spontan-tötung hat hinreißen lassen oder sonst in einem heftigen Erregungszustand gehandelt hat. Aus diesem Grunde hat z.B. das Schwurgericht Lübeck im Jahr 1983 Heimtücke bei den tödlichen Schüssen der Marianne Bachmeier auf den Mörder ihres Kindes verneint, obwohl dieser im Gerichtssaal arg- und wehrlos war. Allerdings verlangt der BGH neuerdings, dass die Erregung so heftig ist, dass der Täter die Bedeutung der Arglosigkeit für seine Tat nicht erkennen konnte.<sup>44</sup> Möglicherweise würde die Rechtsprechung heute im Fall Bachmeier eher zu einer Korrektur über die Rechtsfolgenlösung gelangen.

### c) Verdeckungsabsicht

Die besondere Verwerflichkeit des Handlungszweckes Verdeckungsabsicht liegt in der rücksichtslosen Selbstbegünstigung, durch die über die Vortat hinaus weitaus schlimmeres Unrecht begangen wird.<sup>45</sup> Da Selbstbegünstigungstendenzen sonst im Strafrecht eher entlasten (z.B. beim Aussagenotstand nach § 157 StGB oder bei der Strafvereitelung nach § 258 V StGB), könnten gegen dieses Mordmerkmal verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seiner Entscheidung zur Verfassungskonformität der lebenslangen Freiheitsstrafe<sup>46</sup> anerkannt, dass sich die höchste Strafandrohung aus dem präventiven Zweck legitimieren lasse, potentielle Straftäter von einer Inkaufnahme des Tötungsrisikos abzuhalten. Diese Gefahr ist nämlich deshalb relativ groß, weil etwa ein Sexualverbrecher oder ein auf frischer

42 BGHSt 9, 385, 390; 37, 376 f.

43 BGH Urteil v. 9.2.2000 und v. 23.8.2000 (bei *Altwater* NStZ 2001, 23).

44 BGH Urteil v. 9.2.2000 (bei *Altwater* NStZ 2001, 23).

45 BGHSt 41, 8.

46 BVerfGE 45, 187.

Tat entdeckter Einbrecher der Versuchung erliegen könnte, nun auch „aufs Ganze zu gehen“ und den Tatzeugen mundtot zu machen.<sup>47</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch die Verdeckungsabsicht neben der Heimtücke als zweite Fallgruppe für eine möglicherweise zu weite Auslegung des Mordtatbestandes genannt. Zu denken sei an einen Täter, der sich „während oder sofort nach Vollendung der strafbaren Handlung zur Tötung hinreißen lasse, obwohl in einem solchen Fall der Tötungsgedanke den Täter oft urplötzlich überkomme“.<sup>48</sup> Ob der zu weiten Auslegung des Mordmerkmals durch das Erfordernis einer Vorausplanung der Mordtat, das Verlangen einer besonderen Verwerflichkeit oder eine andere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Interpretation zu beugegen sei, hat das Bundesverfassungsgericht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überlassen.

Aus diesem Grund hat zunächst der 2. Strafsenat eine Einschränkung des Verdeckungsmordes dadurch versucht, dass bei Straftaten gegen Leib und Leben eine deutliche Zäsur zwischen Vortat und Verdeckungsmord verlangte. In Fällen einer unvorhergesehenen Augenblickslage beider Taten (sog. Doppelspontaneität) scheidet Verdeckungsabsicht aus, wenn nahtlos vom Vorsatz der Körperverletzung zum Tötungsvorsatz übergegangen werde.<sup>49</sup> Die anderen Strafsenate standen dieser Einschränkung kritisch gegenüber, weshalb auch der 2. Senat 1987 seine Rechtsprechung wieder aufgab, wobei er einräumte, dass die Abgrenzung der ausreichenden Zäsur in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereite und die Voraussetzung der Doppelspontaneität zweifelhaft erschien.<sup>50</sup>

Die Vereinbarkeit des bedingten Tötungsvorsatzes mit der Verdeckungsabsicht gehört zur ständigen Rechtsprechung. Eine Ausnahme, d.h. das Erfordernis des direkten Vorsatzes bei Verdeckungsabsicht, gilt in den Fällen, in denen das Verdeckungsziel nach der Vorstellung des Täters nur durch eine erfolgreiche Tötungshandlung zu erreichen ist, etwa weil das beraubte oder vergewaltigte Opfer den Täter kennt.<sup>51</sup> Abgelehnt hat der BGH kürzlich eine Einschränkung der Verdeckungsabsicht aus subjektiven Gründen bei Affekt-

---

47 Vgl. *Wessels/Hettinger* 2000, Rn. 123.

48 BVerfGE 45, 187, 266.

49 BGHSt 27, 346.

50 BGHSt 35, 116.

51 BGHSt 21, 283; NStZ 1985, 166; NStZ 2001, 22 (bei *Altwater*); *Wessels/Hettinger* 2000, Rn. 127.

konstellationen, die etwa bei der Heimtücke oder bei niedrigen Beweggründen von der Rechtsprechung für relevant gehalten werden.<sup>52</sup>

#### IV. Sterbehilfe und Beteiligung am Suizid

Die aktuelle Diskussion über die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe in Holland gibt Anlass, auch diesen Bereich kurz in die Betrachtung einzubeziehen, zumal nach neuesten Umfrageergebnissen auch in Deutschland eine deutliche Bevölkerungsmehrheit für eine entsprechende Regelung eintritt. Nun ist in Deutschland die Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB ohne jede Ausnahme strafbar. Nur im gemilderten Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe kommt zum Ausdruck, dass das strafrechtliche Unrecht in solchen Fällen im Vergleich zur eigenmächtigen Tötung Schwerkranker geringer ist. Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und angesichts einer überwältigenden Mehrheit unter deutschen Medizinern, Juristen und Politikern wird sich an dieser Rechtslage in absehbarer Zeit nichts ändern. Aber es besteht doch die Gefahr, dass sich angesichts anderer Bevölkerungsmehrheiten ein Handel mit Suizidgiften entwickelt, der via Internet anonym – evtl. sogar über das Ausland – bald unkontrollierbare Ausmaße annehmen könnte. Deshalb ist es wichtig, sich die Grenzen der straflosen Suizidbeteiligung bewusst zu machen. Unser Strafrecht respektiert ja – im Gegensatz zur christlichen oder überwiegenden ärztlichen Ethik – die freiverantwortliche Selbsttötung als autonome Persönlichkeitsentscheidung und lässt deshalb auch die Beihilfe oder Anstiftung hierzu straflos. Aber ihr muss eine rechtlich einwandfreie Willensentscheidung zugrunde liegen, weshalb Suizidentscheidungen minderjähriger, geisteskranker oder seelisch gestörter Personen unbeachtlich sind und an der Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens nichts ändern.

Die Mitwirkung an einer solchen defekten Selbsttötungsentscheidung bleibt strafbar, je nach Konstellation wegen fahrlässiger Tötung oder – bei bedingtem Vorsatz bezüglich fehlender Freiverantwortlichkeit – wegen unterlassener Hilfeleistung u.U. sogar wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft. Allerdings dürften nachträgliche Ermittlungen zum psychischen Zustand des Suizidenten selten zur Überführung eines Beteiligten führen, zumal Zweifel nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugunsten des Täters zu entscheiden sind. Auch die umstrittene Rechtsprechung des BGH zur Hilfspflicht von Garanten oder Drittbeobachtern nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten<sup>53</sup> führt hier nicht weiter, da es bei Distanzdelikten (z.B. Suizidbeihilfe durch

52 BGH Urteil v. 23.12.1998, bei *Altvater* NStZ 2000, 20.

53 BGHSt 6, 147, 152 f.; 7, 268, 272; 32, 367, 375 ff.

Versendung von Zyankali) in der Regel keine nachträglichen Erfolgsabwendungsmöglichkeiten gibt.<sup>54</sup>

Um schlimmen Fehlentwicklungen bei alten und kranken Menschen vorzubeugen, ist deshalb eine Ausschöpfung der legalen Möglichkeiten der Sterbegleitung geboten.<sup>55</sup> Schon seit langem ist die Zulässigkeit der indirekten aktiven Sterbehilfe unbestritten, also die Schmerzlinderung mit unbeabsichtigter Lebensverkürzung. Vom Bundesgerichtshof ist sie 1996 mit markanten Worten ausdrücklich anerkannt worden: „Die Ermöglichung eines Todes in Würde und Schmerzfreiheit gemäß dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen ist ein höherwertiges Rechtsgut als die Aussicht, unter schwersten, insbesondere sog. Vernichtungsschmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen“.<sup>56</sup> Allerdings ist die Schmerzbe­kämpfung in Deutschland im internationalen Vergleich unzulänglich, weil eine ausreichende Morphinbehandlung heute immer noch zu selten, zu spät und zu niedrig eingesetzt wird.<sup>57</sup> Deshalb sahen sich führende Autoren wiederholt veranlasst, auf die Strafbarkeit des Arztes wegen Körperverletzung durch Unterlassen hinzuweisen, wenn er eine dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entsprechende Schmerzlinderung unterlässt oder nur unzureichend durchführt.<sup>58</sup>

Die zweite Option ist die zulässige passive Sterbehilfe, also der Verzicht auf lebensverlängernde Behandlung. Dazu gehört nach der Rechtsprechung seit dem berühmten Urteil des BGH im Kemptener Fall<sup>59</sup> eindeutig auch die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen bei ausdrücklicher oder mutmaßlicher Einwilligung des Patienten. Leider denken noch viel zu wenig Menschen an die Möglichkeit, ihre Ablehnung intensivmedizinischer Lebensverlängerung in einem Patiententestament zum Ausdruck zu bringen. Sie geraten dann – oft schon in bewusstlose­m Zustand – in die Routine der Notfallmedizin, bei der mangels gegenteiliger Anhaltspunkte praktisch immer das Prinzip gilt: Weiterbehandlung und Lebenserhaltung mit allen technischen Möglichkeiten ohne Rücksicht auf gravierende Defektheilungen. Typisch hierfür ist der Fall des OLG Frankfurt, der im Juli 1998 die Öffentlichkeit und Fachpresse stark bewegt hat<sup>60</sup>:

---

54 Vgl. OLG München NJW 1987, 2940 ff. (Fall „Hackethal“).

55 Vgl. *S/S-Eser* 2000, Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 21 ff.

56 BGHSt 42, 301, 305.

57 *Schöch* NStZ 1997, 409.

58 *Tröndle/Fischer* 2001, Vor § 211 Rn. 21; *Kutzer*, *Salger-FS* 1995, 663 ff.

59 BGHSt 40, 257; zustimmend *Schöch* NStZ 1995, 153 ff.

60 OLG Frankfurt NJW 1998, 2747.

Eine 85-jährige Patientin befand sich seit mehreren Monaten in stationärer Behandlung eines Krankenhauses. Ein ausgedehnter Hirninfarkt hatte bei ihr zu einer anhaltenden Bewusstlosigkeit mit vollständigem Verlust der Bewegungs- und Kommunikationsfähigkeit geführt. Eine Besserung ihres Zustandes war aus ärztlicher Sicht nicht zu erwarten, zu einer freien Willensäußerung war sie nicht mehr in der Lage. Die Tochter der Patientin wollte – in ihrer Funktion als Betreuerin ihrer Mutter – die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Einstellung der künstlichen Ernährung einholen, da die Patientin selbst früher geäußert hatte, kein langes Sterben ertragen zu wollen. Obwohl das OLG Frankfurt die Genehmigungsfähigkeit der Einstellung der künstlichen Ernährung bejahte, war die Kritik in Teilen der Öffentlichkeit und der Ärzteschaft so heftig, dass die Tochter schließlich Bedenken wegen des Tötungsvorwurfs bekam und den Antrag auf Genehmigung der Ernährungseinstellung beim Vormundschaftsgericht zurücknahm. Die Patientin wurde also weiterhin künstlich ernährt und starb erst einige Monate später, ohne das Bewusstsein wieder erlangt zu haben.

Solche Schicksale prägen die Angst älterer Menschen vor künstlich verlängertem Leben durch intensivmedizinische Maßnahmen. Das Patiententestament und die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung sind geeignet, die Patientenautonomie zu gewährleisten und dem Arzt die Freiheit zu einer verantwortungsbewussten ärztlichen Entscheidung zu geben, die heute aus Angst vor einem existenzgefährdenden Strafverfahren oft unterbleibt und durch einen maximalen Behandlungsautomatismus ersetzt wird. Eine solche „Rechtfertigungsmedizin“ entspricht dem mutmaßlichen Patientenwillen oft weniger als eine Behandlungsbegrenzung.<sup>61</sup> Auf diesem Gebiet erscheinen also zivilgesetzliche Klarstellungen zur Rechtsverbindlichkeit von Patientenverfügungen und zu den Kompetenzen des Betreuers und des Vormundschaftsgerichts erforderlich.<sup>62</sup>

## V. Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB)

§ 213 StGB ist kein selbständiger Tatbestand, sondern eine Strafzumessungsvorschrift für den Totschlag, die in der Praxis oft relevant wird und deren Anwendung oder Nichtanwendung häufig von den Revisionsgerichten beanstandet wird. Die 1. Alternative des § 213 StGB regelt in Form eines benannten Strafmilderungsgrundes den provozierten Totschlag im Affekt und führt – ohne zusätzliche Gesamtabwägung wie beim sonstigen minder schweren Fall in der 2. Alternative – zwingend zur Strafrahmenermilderung gemäß § 213

---

61 Schöch 1999, 39.

62 Taupitz, 2000, A 129.

StGB.<sup>63</sup> Bis 1998 hatte § 213 zu extremen Verschiebungen in der Strafhöhe geführt, da der minder schwere Fall mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren erheblich milder behandelt wurde als andere gesetzliche Milderungsgründe wie Versuch, Beihilfe oder verminderte Schuldfähigkeit. Dieser Wertungswiderspruch ist durch das 6. Strafrechtsreformgesetz weitgehend beseitigt worden, da inzwischen der Strafraum des § 213 StGB von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reicht, so dass es selbst bei einer zulässigen Doppelmilderung nach § 49 StGB bei einem Strafraum von 3 Monaten bis zu 7 Jahren und 6 Monaten bleibt.

Die Rechtsprechung hält gleichwohl an den strengen Maßstäben fest, die sich an den beiden in der ersten Alternative genannten Provokationsfällen der Miss-handlung oder schweren Beleidigung orientieren. Für die schwere Beleidigung reichen Beschimpfungen, geäußerte Trennungsabsichten oder Ehebruch des Getöteten in der Regel nicht aus, ebenso wenig Beleidigungen durch Betrunkenen oder einige Tage zurückliegende Kränkungen, wobei auch orientalische Sitten und Gebräuche keine andere Beurteilung gestatten.<sup>64</sup> Häufig fehlt es in solchen Fällen auch an der weiteren Voraussetzung, dass der Täter „hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden“ ist. Etwas großzügiger ist die Rechtsprechung bei sexualbezogenen Kränkungen, insbesondere durch verächtlichen Vergleich mit den Vorzügen anderer. Allerdings muss hier oft an Schutzbehauptungen des Täters gedacht werden, die sorgfältig überprüft werden müssen.<sup>65</sup>

Liegt ein Fall der Provokation nicht vor, so kommt u.U. ein sonstiger minder schwerer Fall im Sinne der 2. Alternative des § 213 in Betracht. Hierfür müssen die schuld mindernden Umstände in ihrem Gewicht etwa mit denen vergleichbar sein, die in der 1. Alternative des § 213 benannt sind.<sup>66</sup> In Betracht kommen Fälle unverschuldeter höchster Erregung, Furcht oder Bedrängnis, Fälle eines missglückten Doppelselbstmords<sup>67</sup>, bei Ausländern auch herkunftsgeprägte Vorstellungen bei der Tatmotivation.<sup>68</sup> Oft wird übersehen, dass ein sonstiger minder schwerer Fall gemäß § 50 StGB bereits bei jedem anderen gesetzlichen Milderungsgrund in Betracht kommt, also nicht nur bei erheblich verminderter

63 BGHSt 25, 222; BGH NJW 1995, 1910 und h.L. (vgl. z.B. *Wessels/Hettinger* 2000, Rn. 172); a.A. *S/S-Eser* 2001, § 213 Rn. 12a.

64 BGH bei *Altwater* NStZ 2000, 24.

65 *Tröndle/Fischer* 2001, § 213 Rn. 6.

66 BGH NStZ-RR 1999, 326.

67 BGH StV 1981, 124.

68 BGH StV 1988, 341.

Schuldfähigkeit gemäß § 21, sondern auch bei Versuch oder Beihilfe.<sup>69</sup> Allerdings geht hier der mildere Strafrahmen des § 213 StGB nicht notwendig dem vertypen Strafmilderungsgrund gem. §§ 212, 21, 49 StGB vor; vielmehr hat das Gericht eine Wahlmöglichkeit aufgrund einer Gesamtabwägung.<sup>70</sup>

In solchen Fällen hat der Richter nach Ansicht des BGH bei der Wahl des Strafrahmens folgende Grundsätze zu beachten:<sup>71</sup> Wenn schon die allgemeinen Strafzumessungsgründe für die Annahme eines minder schweren Falles ausreichen, kann oder muss der so gefundene Strafrahmen nochmals nach § 49 I StGB gemildert werden. Das Verbot der Doppelverwertung gemäß § 50 steht dem nicht entgegen, weil der vertypete Milderungsgrund durch die Annahme eines minder schweren Falles dann noch nicht verbraucht ist.<sup>72</sup>

Nur wenn die allgemeinen Milderungsgründe für einen minder schweren Fall nicht ausreichen, dürfen die vertypen Milderungsgründe in die Prüfung des minder schweren Falles einbezogen werden. In diesem Fall dürfen sie aber wegen der Sperre des § 50 StGB nicht nochmals zu einer Strafmilderung nach § 49 herangezogen werden.

Die meisten Fehler bei dieser komplizierten Anwendung geschehen dadurch, dass das Gericht nicht hinreichend deutlich macht, dass es die Wahlmöglichkeiten erkannt und sich mit ihnen auseinandergesetzt hat.<sup>73</sup>

## VI. Besondere Schwere der Schuld bei Mord (§ 57a StGB)

Nach dem 1977 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe verlangt das Gebot rechtsstaatlichen und maßvollen Strafens sowie die Achtung der Menschenwürde, dass dem Verurteilten auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe eine konkrete Perspektive auf ein Leben in Freiheit im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens für eine bedingte Entlassung erhalten bleibt.<sup>74</sup> Um diesem Ziel zu entsprechen, hat der Gesetzgeber 1981 in § 57a StGB die Möglichkeit der Strafrestaussetzung zur Bewährung auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe geschaffen. Neben der Einwilligung des Verurteilten, der verantwortbaren Bewährungsprognose und einer Min-

---

69 Schäfer, 1995, Rn. 430.

70 BGH NStZ 1982, 200; 1984, 118; weitergehend BGH NStZ-RR 1996, 194 u. teilweise die Literatur; vgl. Tröndle/Fischer 2001, § 213 Rn. 13; S/S-Eser 2001, § 213 Rn. 14 jeweils m.w.N.

71 BGH NStZ 1983, 407; Schäfer 1995, Rn. 449.

72 BGH StV 1992, 371; 1993, 421.

73 Wessels/Hettinger 2000, Rn. 182.

74 BVerfGE 45, 187, 245.

destverbüßungsdauer von 15 Jahren hängt die Strafreistaussetzung davon ab, dass „nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet“ (§ 57a I Nr. 2 StGB).

Problematisch ist, nach welchem Maßstab die besondere Schwere der Schuld zu bemessen ist, wo doch schon die lebenslange Freiheitsstrafe höchste Schuld zum Ausdruck bringen soll. Der Bundesgerichtshof hat es abgelehnt, ein Mindestmaß oder ein Normalmaß des Mordes zu definieren, sondern sich darauf beschränkt, „Umstände von Gewicht“ zu verlangen, die bei einer Gesamtwürdigung von Tat und Täter die Schuld als besonders schwer erscheinen lassen.<sup>75</sup> Als Beispiele hat er genannt „eine besondere Verwerflichkeit der Tatausführung oder der Motive, mehrere Opfer bei einer Tat, die Begehung mehrerer Mordtaten oder – im oder ohne Zusammenhang mit dem Mord begangene – weitere schwere Straftaten“.<sup>76</sup>

Die Tatgerichte, denen das Bundesverfassungsgericht 1991 in einer kühnen verfassungskonformen Auslegung die Entscheidung über die besondere Schwere der Schuld zugewiesen hat,<sup>77</sup> sind mit diesen wenig präzisen Hinweisen bisher überraschend gut fertig geworden. Anscheinend haben sich – gefördert durch einige weitere höchstrichterliche Entscheidungen – relativ einheitliche Maßstäbe herausgebildet. So ist inzwischen – neben den vom Großen Senat genannten schuldsteigernden Umständen – anerkannt, dass auch das Zusammentreffen mehrerer Mordmerkmale die besondere Schwere der Schuld begründen kann, ebenso die besonders grausame und qualvolle Behandlung des Opfers, die Ermordung mehrerer Menschen durch eine Tat sowie die Tatausführung unter besonders verwerflichen Umständen.<sup>78</sup> Allerdings muss in Anlehnung an das Doppelverwertungsverbot gemäß § 46 III StGB darauf geachtet werden, dass die besondere Schuldschwere nicht allein auf Gründe gestützt wird, die schon Voraussetzung einer Mordqualifikation sind, insbesondere bei den niedrigen Beweggründen.<sup>79</sup> Es müssen also Gründe für eine über das Mordmerkmal hinaus gesteigerte besondere Verwerflichkeit genannt werden.

Nach der eher rechtsgestaltenden als verfassungskonformen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht muss das Schwurgericht abschließend über die Schwere der Schuld im Urteilstenor entscheiden, während für die voll-

---

75 BGHSt 40, 360.

76 BGHSt 40, 370.

77 BVerfGE 86, 288.

78 BGHSt 39, 125; 39, 212.

79 BGHSt 42, 226.

streckungsrechtlichen Folgen einschließlich der Mindestvollstreckungsdauer über 15 Jahre hinaus allein die Strafvollstreckungskammer zuständig ist. Auch hier scheinen sich im großen und ganzen vernünftige Maßstäbe einzupendeln. In der Regel wird die zusätzliche Dauer auf ca. fünf Jahre festgesetzt; mehr als zehn Jahre sind mir noch nicht bekannt geworden. Dabei spielt auch eine Rolle, dass bei fortbestehender Gefährlichkeit die Entlassung ohnehin ausscheidet.

Kaum lösbar sind die den Vollstreckungsgerichten verbliebenen Aufgaben in den sogenannten Altfällen, also bei den vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1991 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Hier nachträglich eine Schuldschwerebeurteilung vorzunehmen, ist fast unmöglich. Zwar haben die Strafvollstreckungskammern dies auch von 1981 bis 1991 getan, jedoch waren sie damals in der Auswahl der zu gewichtenden Tatsachen relativ frei. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind sie jetzt an die im Urteil ausdrücklich festgestellten Tatsachen gebunden und dürfen bei der Entscheidung über die Schuldschwere nur solche Umstände berücksichtigen, die das Tatgericht zur Schuldfeststellung herangezogen hat.<sup>80</sup>

Insgesamt ist der Charakter der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts so wesentlich verändert worden, dass der Gesetzgeber sich einer Neuordnung des gesamten Rechtsfolgenbereichs des Mordes zuwenden sollte. Es ist zu überlegen, ob anstelle der absoluten lebenslangen Freiheitsstrafe nicht ein abgestuftes System von zeitiger Freiheitsstrafe bis zu 25 Jahren und bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe treten sollte<sup>81</sup>, so dass im Einzelfall das Schwurgericht die schuldangemessene Strafe abschließend feststellen kann. Der Gewinn an Rechtssicherheit und die Vorteile für eine vernünftige Entlassungsvorbereitung in den Justizvollzugsanstalten wären beträchtlich.

## Literatur

*Altwater, G.*: Rechtsprechung des BGH zu den Tötungsdelikten. NStZ 2000, 18-24; NStZ 2001, 19-26

*Arzt, G.*: Teil I Einführung; Delikte der Person. In: Arzt, G., Weber, A.: Strafrecht Besonderer Teil. Lehrbuch 2000, 1-108

<sup>80</sup> BVerfGE 86, 324; NStZ 1999, 102.

<sup>81</sup> Vgl. *Jescheck/Weigend* 1996, § 79 II 7c.

- Eser, A.*: Empfiehlt es sich, die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindesötung (§§ 211 bis 213, 217 StGB) neu abzugrenzen? Gutachten D zum 53. Deutschen Juristentag in Berlin. München 1980
- Hillenkamp, T.*: 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil. 8. Aufl. Neuwied u.a. 1996
- Jescheck, H.-H., Weigend, T.*: Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Berlin 1996
- Kutzer, K.*: Rechtliche und rechtspolitische Aspekte einer verbesserten Schmerzbekämpfung in Deutschland. In: FS für H. Salger. 1995, 663-647
- Puppe, I.*: Die Logik der Hemmschwellentheorie des BGH. NStZ 1992, 576-578
- Rengier, R.*: Strafrecht Besonderer Teil II. Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit. 3. Aufl. 2000
- Roxin, C.*: Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I. 3. Aufl. München 1997
- Schäfer, G.*: Praxis der Strafzumessung. 2. Aufl. München 1995
- Schöch, H.*: Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen – zugleich eine Besprechung der Sterbehilfeentscheidung des BGH vom 13.9.1994. NStZ 1995, 153-157
- Schöch, H.*: Rechtswirklichkeit und Effizienz strafrechtlicher Sanktionen. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz. Kriminologie und Praxis, Band 17. Wiesbaden 1996, 291-326
- Schöch, H.*: Die erste Entscheidung des BGH zur sog. indirekten Sterbehilfe. NStZ 1997, 409-412
- Schöch, H.*: Juristische Aspekte der Behandlungsbegrenzung im Rahmen der Sterbebegleitung. Der Kassenarzt 1999, Heft 27/28, 36-39
- Schönke, A., Schröder, H.*: Strafgesetzbuch. 26. Aufl. München 2001 (Abk.: S/S-Bearbeiter)
- Taupitz, J.*: Empfehlen sich zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens? Gutachten A zum 63. Deutschen Juristentag in Leipzig. München 2000
- Tröndle, H., Fischer, T.*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 50. Aufl. München 2001
- Wessels, J., Hettinger, M.*: Strafrecht Besonderer Teil/ 1. 24. Aufl. Heidelberg 2000

# **Bearbeitung von Tötungsdelikten im Rahmen der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes (BKA)**

*Renate Kircheisen*

## **1. Einleitung**

### **1.1 Vorstellung der Person, des Sachgebietes OA 37-1 innerhalb der Abteilung OA**

Ich bin Kriminalbeamtin beim Bundeskriminalamt, im Referat OA 37, Sachgebiet Tötungsdelikte. Die Abteilung OA ist zuständig für die Bereiche Allgemeine und Organisierte Kriminalität, die Gruppe OA 3 beschäftigt sich mit der Allgemeinen Kriminalität und das Referat OA 37 mit der Schwerekriminalität.

### **1.2 Aufgabenbeschreibung OA 37-1 i.Z. mit § 2 BKAG**

Die Aufgabenbeschreibung für die Bearbeitung von Tötungsdelikten ergibt sich im Wesentlichen aus den §§ 2 und 3 BKA-Gesetz.

Gemäß § 2 BKA-Gesetz unterstützt das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

„(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
  2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.
- (3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle ein polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

.....

### 1.3 Aufgabenbeschreibung OA 37-1 i.Z. mit § 3 BKAG

- (1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation.
- (2) Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten obliegt dem Bundeskriminalamt ....

### 1.4 Keine originäre Ermittlungszuständigkeit des BKA bei Tötungsdelikten

Das Bundeskriminalamt ist nach dem BKA-Gesetz nicht ermächtigt, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu Tötungsdelikten originär selbst wahrzunehmen. Ein Ermittlungsverfahren zu einem Tötungsdelikt kann nur dann durch das Bundeskriminalamt durchgeführt werden,

- wenn es sich um ein Tötungsdelikt zum Nachteil des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Deutschen Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen handelt, wenn anzunehmen ist, dass der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt, ... (§ 4 Abs. 1, Ziff. 2)
- wenn
  1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
  2. der Bundesminister des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
  3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

Satz 1 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.

## **2. Verarbeitung der aus den Bundesländern angelieferten Informationen**

### **2.1 Medienberichterstattung**

Medienberichterstattung zu Tötungsdelikten beruht in der Regel auf Angaben von Polizeibeamten gegenüber der Presse. Wie zwei Zeitungsartikel vom 26.09.2000 und vom 28.03.2001 zeigen, ist das Bild, das die Presse in der Öffentlichkeit darstellt, fehlerhaft.

Zitat aus der FAZ vom 26.09.2000 im Zusammenhang mit der bislang nicht geklärten Mordserie an Frauen im Raum Kehl:

„..... Die Polizei der einzelnen Bundesländer hat Zugriff auf ein bundesweites Informationssystem der Polizei (Inpol-aktuell), in dem unter anderem Rauschgiftdelikte, Informationen zu organisierter Kriminalität und aktuelle Fahndungsmeldungen gespeichert sind und in ganz Deutschland abgerufen werden können. Daten über Mord oder Vergewaltigung können dagegen nicht zentral abgerufen werden. Eine Ausnahme bildet das Datensystem ViCLAS, das die Möglichkeit bietet, Informationen über Gewalttäter zu recherchieren, bei denen ein Serienzusammenhang vermutet wird. Die Datenbank befindet sich jedoch noch im Aufbau .....“

Zitat aus dem Berliner Tagesspiegel vom 28.03.01 im Zusammenhang mit der Darstellung des neuen Computerprogramms ViCLAS:

„..... Das Analysieren von Kriminalfällen sowie das Erstellen von Täterprofilen gehörte schon immer zu den Aufgaben der Kripo, sagte ein Ermittler. Bislang habe es jedoch kein melde- und recherchierfähiges Computersystem gegeben, mit dem in kürzester Zeit Fälle aus verschiedenen Bundesländern und dem Ausland verglichen werden konnten .....“

Mit der folgenden Darstellung der Verarbeitung der aus den Bundesländern angelieferten Informationen, möchte ich die tatsächlichen Abläufe und Möglichkeiten bei der Fallbearbeitung aufzeigen.

### **2.2 Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD)**

Gemäß den Richtlinien des kriminalpolizeilichen Meldedienstes haben die Länder dem Bundeskriminalamt zu Tötungsdelikten die Daten zuzuliefern, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe - kriminalpolizeilich relevante Informationen zu sammeln, auszuwerten und zu koordinieren -, notwendig sind. Ohne auf die Schwachstellen des KPMD eingehen zu wollen, ist derzeit dieser Meldedienst **trotz aller Kritik die wesentliche Informationsquelle** und wird es bis zur Einführung von Inpol-Neu bleiben.

### 2.2.1 Aktuelle Informationsbeschaffung

Sind die durch die Länder im Rahmen des KPMD angelieferten Informationen nicht umfassend genug, werden insbesondere im Bereich der Sexualmorde Informationen z.B. zum modus operandi, Opfertyp und Täterbeschreibung, nachgefordert.

### 2.2.2 Abgleich mit hier vorliegenden Erkenntnissen zu Personen und Institutionen

Die übermittelten Daten werden wie folgt verarbeitet:

- Abfrage in INPOL und anderen Dateien, ob zu den übermittelten Daten beim BKA schon Erkenntnisse vorliegen
- Führen und ggf. Anlegen von Kriminalakten
- INPOL- Erfassung
- Erfassen in anderen Dateien, u.a. der Falldatei Bundeskriminalamt Tötungs- und Sexualdelikte (FBK), auf die ich gleich noch näher eingehen werde.

### 2.2.3 Weitergabe der beim BKA vorliegenden Informationen an die sachbearbeitende Dienststelle

Nachdem alle im Bundeskriminalamt vorliegenden Informationen aus Kriminalakten und verschiedenen Dateien mit dem im Rahmen des KPMD gemeldeten Sachverhalt zu einem Tötungsdelikt zusammengeführt wurden, werden diese an die sachbearbeitende Dienststelle, unter nachrichtlicher Beteiligung des entsprechenden Landeskriminalamtes, übermittelt.

## 2.3 Falldatei Bundeskriminalamt Tötungs- und Sexualdelikte (FBK)

### 2.3.1 Historie

Zum besseren Verständnis soll zunächst auf die Historie der Falldatei eingegangen werden:

Nach Einführung der Falldatei Rauschgift (FDR) 1979/80 kreierte man **1982** die FBK, zuerst für den Bereich **Geiselnahme, Erpressung, Raub (= GER)** und sodann 1984 für die Phänomene Waffen-/Sprengstoffdelikte sowie den Scheckbetrug.

Ab dem 01.01.1987 wurde die bis dahin konventionell betriebene Fallsammlung für den Bereich **Tötungs- und Sexualdelikte** in die FBK integriert.

### 2.3.2 Auswerteinstrument

In der FBK Tötungsdelikte werden Besonderheiten des modus operandi erfasst, um ggf. Zusammenhänge erkennen zu können.

Sämtliche einzustellende Informationen werden im Rahmen des konventionellen Informationsaustauschs bzw. Meldedienstes dem BKA angeliefert, und nach folgenden Kriterien erfasst:

Alle nicht geklärten Tötungsdelikte

Geklärte Tötungsdelikte, sofern es sich um

Sexualmorde

Tötungsdelikte z. N. von Prostituierten

Tötungsdelikte z. N. von Homosexuellen

Tötungsdelikte z. N. von Polizeibeamten

Tötungsdelikte begangen im kriminellen Milieu

handelt.

Diese Erfassung ermöglicht grundsätzlich:

- Täterbezogene Sofortauskünfte unmittelbar abzurufen
- Spezifisches Tätervorgehen festzustellen
- Unbekannte Täter zu erkennen
- Straftaten bereits bekannten Tätern zuzuordnen
- Die Kriminalitätsentwicklung in diesen Deliktsbereichen zu beobachten

Auf der 111. Tagung der AG Kripo im April 1988 wurde die Öffnung der FBK zur Recherche für die Landeskriminalämter beschlossen. Obwohl eine Beschulung der Mitarbeiter der Landeskriminalämter im BKA erfolgte, ist anzumerken, dass für umfangreiche Recherchen zu einem aktuellen Tötungsdelikt oftmals Sachbearbeiter von OA 37 gebeten werden diese durchzuführen, da das zuständige Landeskriminalamt sich dazu nicht in der Lage sieht (oft ist schon die Existenz der FBK inzwischen quasi in Vergessenheit geraten).

Die seit 1988 als Zentraldatei geführte FBK Tötungs- und Sexualdelikte wird systematisch mit den gemeldeten Fällen und Informationen über geklärte und ungeklärte Straftaten bestückt. Zum Zwecke der Recherche kann die Datei in

entsprechenden Datenfeldern zur Tat- und Personenbeschreibung, Fallaufklärung, Opferskizzierung und Freitext die relevanten Fälle abbilden.

In der FBK Tötungs- und Sexualdelikte sind derzeit **nahezu 10.000 Datensätze** (inkl. Auslandsstraftaten) gespeichert, wobei zur Datenqualität angemerkt werden muss, dass nur die gemeldeten Straftaten erfasst werden können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass inzwischen aufgeklärte Fälle in der FBK noch als ungeklärte Fälle geführt werden, da eine entsprechende Korrekturmeldung nicht erfolgt ist.

So wurden 1998 in Deutschland an Sexualmorden (inkl. Versuche), die gemäß KPMD- Richtlinien meldepflichtig sind, erfasst:

In der FBK:	32 Fälle = aufgeklärt	davon	71 %
Demgegenüber in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):	20 Fälle = aufgeklärt	davon	95 %

An Vergewaltigungen, die gemäß KPMD- Richtlinien **nicht meldepflichtig** sind, wurden 1990 erfasst:

In der FBK:	191 Fälle = aufgeklärt	60,7 %
Demgegenüber in der PKS:	5.112 Fälle = aufgeklärt	70,3 %

Grundsätzlich ist die Datei bei umfassender Bestückung nach wie vor ein **unverzichtbares, wenn auch mittlerweile technisch veraltetes System** zum Aufzeigen von Tat-/Tat- und Tat-/Täterzusammenhängen, um einen gleichartigen modus operandi zu erkennen und so den unbekanntem Täter zu identifizieren; ebenso dient sie der Erfüllung der Zentralstellenfunktion des BKA.

Wesentliche Erfolge blieben aber bisher auf wenige Einzelfälle beschränkt, was überwiegend auf das defizitäre Meldewesen bzw. Erfassungssystem zurückzuführen sein dürfte. Mängel und Problemfelder sind:

- Die Hypothese der Deliktperseveranz und Vorgehenstreue der Täter ist überholt
- Sprachliche Prägnanz der Meldungen (Vertextungsproblem)
- Definitions- und Bewertungsschwierigkeiten (überörtlicher Täter)
- Fehlende Aktualität
- Unterschiedliches Meldeverhalten der Bundesländer
- Mehrfacherfassungen und -bearbeitungen
- Akzeptanz- und Motivationsdefizite bei den Sachbearbeitern

Die Zukunft der FBK ist abhängig von der abzuwartenden Entwicklung von INPOL-neu und ViCLAS.

Das Datenbanksystem ViCLAS (Violence Crime Linkage Analysis System) wird im Anschluss an meinen Vortrag durch meinen Kollegen *Witt* von der Operativen Fallanalyse vorgestellt.

### **3. Internationale Zusammenarbeit**

#### **3.1 Übermittlungsweg eingehender in- und ausländischer Ersuchen**

##### *3.1.1 Interpol*

In der Regel erfolgt die Übermittlung in- und ausländischer Ersuchen über Interpol.

Das Antwort-Zeitverhalten der Interpol-Dienststellen ist unterschiedlich, ebenso die Qualität der Erledigung. Die Zusammenarbeit mit den Interpol-Dienststellen im europäischen Bereich kann grundsätzlich als ausgesprochen gut bezeichnet werden.

##### *3.1.2 Deutsche diplomatische Auslandsvertretungen*

Insbesondere bei Suiziden und Unfalltod deutscher Staatsangehöriger im Ausland erfolgt eine Benachrichtigung des BKA durch die deutschen diplomatischen Auslandsvertretungen, in Einzelfällen auch beim Vorliegen eines Tötungsdeliktes. In der Regel wird der weitergehende Nachrichtenaustausch über die Interpol-Dienststellen abgewickelt.

##### *3.1.3 Verbindungsbeamte des BKA und ausländische Verbindungsbeamte beim BKA*

Gerade bei der Bearbeitung von Tötungsdelikten müssen oftmals umfassende, mit einer zeitlichen Dringlichkeit versehene Ersuchen ins Ausland weitergeleitet werden. Hierzu werden die Verbindungsbeamten des BKA in den Nachrichtenaustausch eingebunden. Derzeit befinden sich

- 55 Verbindungsbeamte an
- 42 Standorten in
- 39 Ländern

Gleichgelagerte ausländische Ersuchen gehen oftmals über die beim Bundeskriminalamt angesiedelten ausländischen Verbindungsbeamten ein, derzeit 19 Verbindungsbeamte aus den Ländern

*Belgien*  
*Frankreich*  
*Großbritannien*  
*Skandinavien*  
*Italien*  
*Schweiz*  
*Spanien*  
*Türkei*  
*Ungarn*  
*USA*  
*Venezuela*

### **3.2 Fallmanagement**

Als ein Schwerpunkt der Arbeit bei OA 37 wird das Fallmanagement angesehen.

Darunter verstehen wir die Unterstützung der ersuchenden Dienststellen des In- und Auslandes, die über das normale Maß des nationalen/internationalen Nachrichtenaustauschs hinausgeht. Dazu zählt zum Beispiel (in einem aktuell laufenden Fall) die Herstellung von Direktkontakten zwischen Polizei- und Justizbehörden zur Beschleunigung der erforderlichen Ermittlungstätigkeiten mit dem Ziel der Tataufklärung (auch über unsere Verbindungsbeamten), die Beratung/Unterstützung hinsichtlich einzuleitender Sofortmaßnahmen in tatsächlicher und auch rechtlicher Hinsicht (bis hin zur Herbeiführung einer Entscheidung über die verfahrensführende Staatsanwaltschaft) sowie die Hinzuziehung von Spezialisten.

Allerdings umfasst das Fallmanagement grundsätzlich nur die Vorbereitung von Operativmaßnahmen, nicht jedoch die Koordinierung zwischen in- und ausländischen Spezialeinheiten im laufenden Einsatz. Sofern erforderlich, werden dazu direkte Kontakte hergestellt.

Oftmals müssen inländische Dienststellen auch auf die zweckmäßigste Verfahrensweise für die Übermittlung von Ersuchen an ausländische Counterparts hingewiesen werden:

- Kürzung oder auch Ergänzung des Sachverhaltes
- Übermittlung des Ersuchens in eigener Zuständigkeit über diplomatische Vertretungen Deutschlands im Ausland

- Erörterung, ob Ersuchen auf dem Interpol-Weg oder ein justitielles Rechtshilfeersuchen auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg (laut Ri-VAS) übermittelt werden soll (rechtliche Beratung, ggf. Einschaltung unserer Verbindungsbeamten).

### *3.2.1 Konkrete Ermittlungsersuchen mit Einleitung von Sofortmaßnahmen*

Häufig erfordern konkrete Ermittlungsersuchen, die zunächst im Rahmen des normalen Nachrichtenaustauschs abgewickelt wurden, ein sofortiges Eingreifen des Sachbearbeiters. Zur Verdeutlichung hierzu ein Beispiel:

#### *3.2.1.1 Beispiel: Sexualmord in Großbritannien*

Kürzlich bat Interpol London in einem Mordfall, begangen an einer jungen Frau 1981 in Aldershot, um Feststellung des Aufenthaltsortes eines ehemaligen britischen Soldaten, der sich in Krefeld aufhalten sollte. Bei dem Unterstützungersuchen handelte es sich um eine auf Erkenntnissen basierende Untersuchungsmaßnahme, um die Person, die die junge Frau getötet hat, als Täter auszuschließen oder zu belasten. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden von vielen aktiven und ehemaligen Soldaten, die zur Tatzeit in Aldershot stationiert waren, DNA-Proben genommen.

Interpol London teilte weiterhin mit, dass im Falle der Feststellung des Aufenthaltsortes, britische Beamte mit dem ehemaligen Soldaten sprechen möchten.

Dieses Ersuchen wurde über das Landeskriminalamt Düsseldorf an die Polizei Krefeld weitergeleitet mit dem Zusatz, dass der Betreffende laut Ausländerzentralregister am 19.04.2000 aus Krefeld, mit Fortzug nach unbekannt, abgemeldet wurde. Interpol London wurde ebenfalls entsprechend unterrichtet.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen konnte die Kriminalpolizei Krefeld zwar keinen Wohnungsaufenthalt, jedoch den Arbeitgeber des ehemaligen Soldaten, eine Arbeitnehmervermittlungsfirma, feststellen.

Der zuständige Kollege der Kriminalpolizei Krefeld rief mich ca. eine Woche nach Weiterleitung des Ersuchens, gegen 12.00 Uhr, an und teilte mir mit, dass der Betreffende um 15.00 Uhr des gleichen Tages einen Termin bei dieser Firma habe, und er sich zwecks Befragung dorthin begeben würde. Er bat um dringende Absprache mit den britischen Behörden zwecks der Verfahrensweise hinsichtlich der Überprüfung.

Glücklicherweise konnte ich den zuständigen Sachbearbeiter bei Interpol London direkt telefonisch erreichen, der wiederum sofort Kontakt mit dem Sachbearbeiter in Aldershot aufnahm. Es wurde rückgekoppelt, da eine Befra-

gung im Beisein britischer Beamter wegen der kurzen Zeitvorgabe nicht möglich war, dem Betreffenden den Sachverhalt darzulegen und ihn zu bitten, freiwillig eine Speichelprobe abzugeben. Es wurde deutlich gemacht, dass nur eine freiwillige Abgabe in Betracht gezogen werden könne.

Der Betreffende zeigte sich kooperativ, seine Speichelprobe dürfte zwischenzeitlich bei der ermittelnden Dienststelle in Großbritannien vorliegen.

### 3.2.2 Übermittlung von Fingerabdruck-Spuren/DNA-Merkmalssystemen

Auch wird z.B. bei den sachbearbeitenden Dienststellen im In- und Ausland angeregt, Fingerabdruck-Spuren zwecks Abgleich mit ausländischen/hiesigen Dateien zu übersenden, da die Tatortbehörden oftmals über diese weiteren Ermittlungsmöglichkeiten keine Kenntnis haben. Das Gleiche gilt bzgl. des Austausches von DNA-Mustern bzw. Speichelproben.

#### 3.2.2.1 Beispiel: *Tristan Brübach*

So wurde im Fall des Mordes an dem 13-jährigen *Tristan Brübach*, begangen im März 1998 in Frankfurt/M., von den bei OA 37 zuständigen Sachbearbeitern angeregt, die am Tatort gesicherten Fingerabdruck-Spuren an über 40 Staaten zum Abgleich mit den dortigen Sammlungen zu übermitteln. Dieses geschah bereits 1998. Zwischenzeitlich wurde eine Fingerabdruck-Spur mittels Computertechnik im sog. Latent-Master-Verfahren aufbereitet. Diese aufbereitete Spur wurde kürzlich zusammen mit der Originalfingerabdruck-Spur an 70 Interpol-Dienststellen bzw. über unsere Verbindungsbeamten zwecks Abgleich in AFIS (Automatisches Fingerabdruck Identifizierungssystem) oder den entsprechenden zentralen Fingerabdrucksammlungen übermittelt.

#### 3.2.2.2 Beispiel: Versuchter Polizistenmord in Bremerhaven

Im August 1993 wurden zwei Täter bei einem Einbruchversuch in einen Kiosk in Bremerhaven von einer Polizeistreife überrascht, die beiden Täter flüchteten in unterschiedliche Richtungen. Einer der Täter wurde zunächst von einem Beamten eingeholt, bei der anschließenden Rangelei entwendete der Täter die Dienstwaffe des Beamten und setzte seine Flucht fort. Der Beamte verfolgte den Täter weiter und wurde von diesem durch einen Schuss in die Brust lebensgefährlich verletzt.

Aufgrund von verschiedenen Zeugenaussagen wurde bekannt, dass es sich bei beiden Tätern um rumänische Staatsangehörige handeln soll. Alle beteiligten Zeugen hielten sich illegal und zum Teil unter falschen Personalien in

Deutschland auf und kehrten nach Vernehmung nach Rumänien zurück. Trotz Feststellung des Aufenthaltsortes des Tatverdächtigen in Rumänien, reichten die in Deutschland bis zum diesem Zeitpunkt gewonnenen Ermittlungsergebnisse den rumänischen Behörden nicht zum Erlass eines Haftbefehls aus.

Daraufhin wurden im BKA von einem am Tatort aufgefundenen, mit Täterblut behafteten T-Shirt, DNA-Merkmalsysteme erhoben, um diese mit dem DNA-Identifizierungsmuster des in Rumänien aufhältigen Schützen zu vergleichen.

Da in Rumänien ein DNA-Vergleich bislang noch nie in einem Gerichtsverfahren als Beweismittel eingebracht wurde, wurde seitens OA 37 im Vorfeld einer Probenentnahme beim Tatverdächtigen, eine Besprechung mit dem rumänischen Staatsanwalt, Vertretern der Kriminalpolizei Bremerhaven, unserer Kriminaltechnik und OA 37 im BKA angeregt. In der Besprechung wurden die Möglichkeiten des Sachbeweises über einen DNA-Vergleich erläutert, sodass der rumänische Staatsanwalt zusagte, Maßnahmen zur vorläufigen Festnahme des Tatverdächtigen zwecks Entnahme von Vergleichsproben einzuleiten.

Am 28.02.01 wurde der Tatverdächtige in Rumänien vorläufig festgenommen, Blut- und Speichelproben entnommen und per Flugzeug nach Deutschland gebracht. Der sofort im BKA durchgeführte Abgleich dieses serologischen Vergleichsmaterials mit dem an der Täterbekleidung festgestellten DNA-Spurenmuster ergab eine Übereinstimmung.

Aufgrund des großen Engagements der rumänischen Behörden, der Verbindungsbeamten in Rumänien und unserer Kriminaltechnik kommt es in Rumänien nunmehr zu einem Präzedenzfall, bei dem zum ersten Mal ein DNA-Vergleich als Sachbeweis in ein Gerichtsverfahren eingebracht wird.

Mit einer Verurteilung des Tatverdächtigen ist zu rechnen.

### 3.2.2.3 Probleme der internationalen Zusammenarbeit bei der Übermittlung von DNA-Merkmalsystemen

Bis vor kurzem gab es das Problem der fehlenden Angleichung der Merkmalsysteme (Loci); meist werden vom Ausland nur 3 der hier bei uns gespeicherten 5 übermittelt. Unabhängig von der derzeitigen rechtlichen Prüfung der Aufnahme der vom Ausland übermittelten DNA-Merkmalsysteme durch das BKA in die DNA-Analyse-Datei, können somit DNA-Identifizierungsmuster von Personen nicht eingestellt werden; da gemäß Beschluss der AG Kripo hierzu mindestens 5 Merkmalsysteme für die Speicherung erforderlich sind. Daher wächst die Anzahl der sporadisch manuell durchgeführten Überprüfungen hier vorliegender Identifizierungsmuster.

Weiterhin ergaben sich bei nur 3 „kompatiblen“ Merkmalsystemen oftmals Treffer von mehreren Datensätzen, die dann erneut hinsichtlich weiterer Merkmalsysteme überprüft werden mussten.

Seit 01. April 2001 werden in Deutschland bundesweit DNA-Identifizierungsmuster von Personen mit 8 Merkmalsystemen in die DNA-Analyse-Datei eingestellt. Das Gleiche gilt für Spuren, sofern diese entsprechend ausgeformelt werden konnten. Die 8 Merkmalsysteme für DNA-Identifizierungsmuster von Personen sind wiederum eine Mindestanforderung für die Einstellung in die Datei. Nur für eine Übergangszeit von einem Jahr können Identifizierungsmuster von Personen auch mit weniger, aber mindestens 5 Merkmalsystemen, eingestellt werden. Man sollte meinen, das Problem sei gelöst, da man sich im europäischen Bereich auf 7 Merkmalsysteme für den Austausch untereinander geeinigt hat. Das hier untersuchte achte Merkmalsystem, SE 33, wird jedoch ausschließlich in Deutschland verwendet, sodass wir nächstes Jahr erneut vor dem Problem stehen, vom Ausland übermittelte DNA-Identifizierungsmuster von Personen nicht in die DNA-Analyse-Datei einstellen zu können.

Ein Problem ganz anderer Art hatten wir im Jahr 2000 mit Interpol London:

Im Rahmen des bereits eingangs erwähnten in Kehl geführten Ermittlungsverfahrens wegen mehrfachen Sexualmordes durch bislang unbekanntes Täter, wurde Interpol London um Abgleich/Aufnahme hier gesicherter DNA-Spuren mit der dortigen DNA-Analyse-Datei gebeten. Interpol London teilte hierzu im Juni 2000 mit, dass für die dortige DNA-Analyse-Datei das Forensic Science Service (FSS), ein „Non Government Office“, zuständig sei, und daher der erbetene DNA-Abgleich und die Gutachtenerstellung pro STR-DNA Profil 330 Pfund Sterling kosten würde.

Interpol London wurde von OA 37 letztendlich lediglich um einen Abgleich in der DNA-Analyse-Datei, nicht um die Erstellung eines Gutachtens ersucht. Nach den IKPO-Statuten ist der internationale Nachrichtenaustausch zwischen den Interpol-Mitgliedsstaaten kostenlos.

Kürzlich teilte Interpol London auf ein Ersuchen um Abgleich/Aufnahme von DNA-Merkmalsystemen das Rechercheergebnis, allerdings ohne einen Hinweis auf Kosten, mit.

Mit den Niederlanden erfolgt auf Polizeiebene keinerlei Abgleich von DNA-Merkmalsystemen in der niederländischen DNA-Analyse-Datei, da in jedem Fall ein justitielles Rechtshilfeersuchen erforderlich ist.

### 3.3 Auswertung im Hinblick auf Tötungsdelikte mit ähnlichem modus operandi im internationalen Bereich

#### 3.3.1 In Deutschland ermittelte Straftäter mit festgestellten Auslandsaufenthalten

Dem BKA werden im Rahmen des KPMD ermittelte Straftäter zu Tötungsdelikten mit konkreten Auslandsaufenthalten und -zeiten mit dem Ersuchen übermittelt, entsprechende Überprüfungen im Ausland zu veranlassen. Teilweise wird jedoch lediglich der ermittelte Sachverhalt mit der Anmerkung, „Täter hielt sich im benachbarten Ausland auf“, oder „Täter bereiste als LKW-Fahrer nahezu den gesamten europäischen Bereich“. Hier sind präzisere Angaben erforderlich, um gezielte Interpol-Anfragen durchführen zu können.

##### 3.3.1.1 ViCLAS

Sofern zu einem in Deutschland ermittelten Täter zu einem Tötungsdelikt ein ViCLAS-Bogen erstellt wurde und Auslandsaufenthalte des Täters vermutet werden, wird dieser von OA 37 an die Länder, in denen schon mit ViCLAS gearbeitet wird, zwecks Abgleich mit ähnlich gelagerten, bislang noch nicht geklärten Straftaten, übermittelt.

#### 3.3.2 Im Ausland ermittelte Straftäter mit festgestellten Deutschlandaufenthalten

Ausländische Ersuchen, die eine gezielte Überprüfung auf eine in Deutschland begangene Straftat beinhalten, werden mit eventuell beim BKA zusätzlich vorliegenden Erkenntnissen angereichert und an das entsprechende Landeskriminalamt weitergeleitet.

Ausländische Ersuchen ohne konkrete Ortsangaben werden bei OA 37 zunächst in der FBK recherchiert und dann mit dem Rechercheergebnis an die entsprechendenden Landeskriminalämter übermittelt.

##### 3.3.2.1 Beispiel: US-Serienmörder *Robert Lee Yates*

Mit Schreiben vom 03.02.00 teilte der beim BKA angesiedelte FBI-Verbindungsbeamte mit, dass das FBI in Spokane/Washington gegen o.g. *Yates* wegen des Verdachts des Mordes an 18 Frauen, begangen zwischen Juni 1984 und Oktober 1998, ermittelt. Bei den Opfern handelt es sich um Prostituierte oder Drogenabhängige. *Yates* war 1983 in Hanau und 1987 in Göppingen stationiert. Es wurde um Überprüfung gebeten, ob es während der Stationie-

rungszeiten des *Yates* in Deutschland, hier bislang nicht geklärte Serienmorde gibt.

Dem FBI-Verbindungsbeamten wurde daraufhin mitgeteilt, dass anhand einer bei OA 37 durchgeführten Recherche in der FBK diverse, bislang nicht geklärte Tötungsdelikte an Prostituierten oder Rauschgiftabhängigen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen für vorgenannten Zeitraum festgestellt wurden. Die US-Behörden wurden daher gebeten, nähere Einzelheiten zum *modus operandi*, genaue Daten der Stationierung (auch Zeiten und Orte von evtl. Manöverübungen) des *Yates* in Deutschland, Personenbeschreibung, erkennungsdienstliches Material und DNA-Identifizierungsmuster, zu übermitteln.

Im weitem Verlauf konnten die noch fehlenden Informationen von den US-Behörden erlangt werden. Der Abgleich der Fingerabdrücke in AFIS und des DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analyse-Datei verlief negativ.

Den Landeskriminalämtern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz wurden für die entsprechenden Deutschlandaufenthalte des *Yates* insgesamt 30 Tötungsdelikte an Prostituierten/Rauschgiftabhängigen aus der FBK-Recherche zur Überprüfung auf eine mögliche Täterschaft des *Yates* angeboten. Bislang konnte kein positives Ergebnis erzielt werden, jedoch werden aktuell noch weitere Tötungsdelikte überprüft, die vom übermittelten *modus operandi* abweichen.

### 3.3.3 *Beispiel: Niederländische LKW-Fahrer*

Anfang der 90er Jahre wurde ein niederländischer LKW-Fahrer wegen Verdachts des Mordes an einem 11-jährigen niederländischen Mädchen festgenommen. Der Täter war als LKW-Fahrer in der gesamten Bundesrepublik Deutschland und auch im benachbarten Ausland unterwegs.

In seiner Vernehmung hat er 2 weitere Morde gestanden, an einem 13- und an einem 10-jährigen deutschen Jungen.

Der Täter ist seit 1991 in den Niederlanden inhaftiert.

Die Ermittlungen hinsichtlich weiterer, bislang nicht aufgeklärter Kindermorde/Vermisstenfälle wurden vor ca. 2 Jahren zunächst durch die belgischen Behörden wieder aufgenommen, da der Genannte für weitere Morde an bislang vermissten Kindern als Täter in Betracht kommen könnte.

Durch die belgischen Behörden wurde kürzlich eine Besprechung, an der Vertreter niederländischer, französischer und deutscher Behörden teilnahmen, mit dem Ziel initiiert, Tötungsdelikte/Vermisstenfälle in den jeweiligen Ländern auf eine mögliche Täterschaft des in den Niederlanden einsitzenden Täters, auch unter Hinzuziehung der Neuerungen im Bereich der kriminaltechnischen

Untersuchungsmethoden, zu überprüfen. Hierzu wurde vom Referat OA 37 u.a. eine Recherche/Auswertung in den Dateien Vermisste/Unbekannte Tote sowie in der FBK durchgeführt. Das Ergebnis wurde einer niederländischen Dienststelle, die alle weiteren Ermittlungen koordinieren will, übergeben. Die Überprüfungen zu deutschen Fällen dauern an.

## **4. Anlassunabhängige Auswertung bei Tötungsdelikten mit sexueller Motivation/Hintergrund bzw. mit abartiger Begehungsweise**

### **4.1 Überprüfungen zu Altfällen**

Bei OA 37 erfolgt eine Überprüfung von „Altfällen“ im Bereich der Tötungsdelikte im Hinblick auf die Anwendbarkeit neuer Untersuchungsmethoden, insbesondere bzgl. des Austauschs von DNA-Spuren-/Identifizierungsmustern von Straftätern mit dem Ausland, aber auch AFIS-Nutzung. Diese Überprüfung von sog. „cold cases“ kann auch zur Unterstützung inländischer Dienststellen erfolgen, in Form von Auflistungen nicht geklärter Tötungsdelikte für das jeweilige Bundesland zwecks Feststellung, ob vielleicht doch noch DNA-fähiges Spurenmaterial mit den neuen Untersuchungsmethoden erhoben werden kann.

Ferner wird eine aktive Informationsbeschaffung, d.h. Einholung über den KPMD hinausgehender Angaben, im Bereich sexuell motivierter Straftaten, betrieben.

Weiterhin erfolgt eine Auswertung der Kriminalakten von Sexualstraftätern (insbesondere von Wiederholungstätern).

Diese Informationen werden dann in Form von Personagrammen, die Personenbeschreibungen, Haftdaten, Lichtbilder, bekannte Aufenthaltsorte des Täters sowie Kurzsachverhalte zu den begangenen Straftaten beinhalten, verarbeitet.

### **4.2 Gezielte Auswertung zu Opfertypen**

Im Frühjahr 2000 übersandte uns die Polizeiinspektion Nordhorn einen Bericht zu einer ungeklärten Mordserie an Anhalterinnen, begangen in den Jahren 1971-1974 im Münsterland, mit der Bitte um Prüfung, ob aufgrund der heutigen kriminalistischen Methoden eine retrograde Ergänzung der Auswertungen/Erfassungen als sinnvoll erachtet wird. Seinerzeit waren die Ermittlungsbeamten zu der Ansicht gelangt, dass sich die vorgenannte Serie vom September 1975 bis April 1977 im Raum Heidelberg, wo vier Anhalterinnen ermordet wurden, fortsetzte.

Zur weiteren Beurteilung dieser Anregung erfolgte bei OA 37 eine Recherche in der FBK. Danach waren seinerzeit in der FBK seit 1986, (teilweise wurden Sexualmorde auch retrograd erfasst) 99 Tötungsdelikte (inkl. Versuche), Opfer Anhalter/Anhalter-Mitnehmer, weiblich, begangen in Deutschland, registriert.

33 dieser Tötungsdelikte waren nach unseren Unterlagen geklärt, 66 nicht geklärt. Tötungsdelikte an Prostituierten, die in Täterfahrzeug aufgenommen wurden, ohne Anhalterin zu sein, blieben bei der Recherche unberücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Nordhorn und verschiedenen Dienststellen der Länder wurden die vorgenannten, in der FBK recherchierten Tötungsdelikte, den für den jeweiligen Tatort zuständigen Landeskriminalämtern mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob diese retrograd in ViCLAS eingestellt werden sollen, zwecks Feststellung, ob weitere Straftaten der Mordserie in den 70er Jahren zugerechnet werden können, bzw. sich andere Tat-/Täterzusammenhänge ergeben.

## 5. Ausblick

### 5.1 Problem der bislang nicht in der DNA-Analyse-Datei erfassten DNA-Identifizierungsmuster von Mordopfern

Am Beispiel des Serienmörders *Frank Gust* möchte ich verdeutlichen, was es mit der Opfer-DNA für eine Bewandnis hat:

*Frank Gust* wurde im November 1999 in Bottrop festgenommen, wegen Verdachts des Mordes

- begangen 1994 an einer Anhalterin
- begangen 1996 an einer Straßenprostituierten
- begangen 1998 an einer Straßenprostituierten und
- an seiner Tante, die seit April 1998 verschwunden ist und bislang nicht aufgefunden wurde.

In dem von ihm genutzten Pkw wurde im Kofferraum eine Blutspur gesichert, die bislang weder ihm, noch seinen Familienangehörigen, noch den von ihm nachweislich getöteten Opfern zugeordnet werden konnte.

Auch im Fall des US-Serienmörders *Robert Lee Yates*, wurde im Fahrzeuginnern seines Pkw anlässlich seiner Festnahme in den USA, eine Blutspur gesichert, die in den USA bislang nicht zugeordnet werden konnte. Dieses Fahrzeug hatte *Yates* während seines zweiten Deutschlandaufenthaltes benutzt.

Opfer-DNA wird bislang nicht in die DNA-Analyse-Datei eingestellt. Hier wurde jedoch bei der Sachbearbeitung zu vorgenannten Sexualmorden festge-

stellt, dass die Einstellung von Opfer-DNA bei ungeklärten Tötungsdelikten in die DNA-Analyse-Datei sinnvoll wäre, da sowohl im Fall *Gust* als auch im Fall *Yates*, Blutspuren gesichert wurden, die weder den Tätern noch den von ihnen nachweislich getöteten Opfern und somit ggf. **weiteren** Opfern zugeordnet werden könnten.

Diese Überlegung wurde von mir anlässlich der „Anwendertagung von Sachbearbeitern der für die Führung der DNA-Analyse-Datei zuständigen Dienststellen der LKÄ und des BKA“ am 07./08. März 2001 im BKA Wiesbaden vorgetragen und das Erfordernis der Speicherung von Opfer-DNA in der DNA-Analyse-Datei durch die Teilnehmer bejaht.

Derzeit wird geprüft, ob bzw. unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen diese Möglichkeit besteht.

## 5.2 Problem häufig inaktueller Lichtbilder von Sexualstraftätern

Bei der Erarbeitung von Täterpersonagrammen von Sexualstraftätern habe ich festgestellt, dass mittlerweile für die meisten Straftäter DNA-Identifizierungsmuster und erkennungsdienstliches Material vorliegen, jedoch die Lichtbilder oftmals mehrere Jahre alt sind. Die Lichtbilder werden normalerweise bei der Festnahme gefertigt. Nach einer mehrjährigen Strafverbüßung sind diese Lichtbilder in der Regel inaktuell. Von daher gesehen ist zu überlegen, ob bei Straftätern, von denen ein DNA-Identifizierungsmuster erhoben wurde, auf der Rechtsgrundlage des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz in Verbindung mit § 81g StPO (Negativprognose: „... wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind.“), dann auch bei Haftentlassung aktuelle Lichtbilder zu fertigen sind.

## 6. Schlusswort

Zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich noch erwähnen, dass in der bundesdeutschen Ermittlungsrealität eine **Konzentration auf den Sachbeweis** erkennbar ist. Dies zeigt sich einerseits in den Anstrengungen, aber auch der gerichtlichen Akzeptanz der Kriminaltechnik, andererseits in der Ausprägung der Ermittlungsarbeit an sich.

Häufig wird dabei jede noch so kleine unbedeutende Spur zunächst mit maximalem Aufwand verfolgt, weil das „Abarbeiten von Spuren“ offensichtlich

die erlernte und geeignete, aber auch tradierte Methode ist, den Täter zu ermitteln.

Das **methodisch exakte Erschließen** von kriminalistischen Sachverhalten, ihre rekonstruierende Umsetzung zur Fallaufklärung/Täterermittlung sowie die **Erforschung der Täterpersönlichkeit** wurde nicht mit der gleichen Intensität und unter der Hilfe von Wissenschaftlern verfolgt wie im Bereich Kriminaltechnik.

Diese Probleme wurden durch die Arbeit am Delikt bei OA 37 deutlich und 1996 nach dem Besuch eines speziellen Lehrgangs in England - bei dem der Ansatz ViCLAS/Profiling durch kanadische und österreichische Kollegen vorgestellt wurde - vehement in eben diese Richtung gelenkt. Ähnliches entwickelte sich aus anderen Gründen - aber auch bei der Lösung eines konkreten Falles - nahezu zeitgleich bei der Polizei in München.

Eine im BKA eingesetzte Arbeitsgruppe entwickelte eine Konzeption zur bundesweiten Einführung von ViCLAS und der Fallanalyse.

Die Operative Fallanalyse ist im Bundeskriminalamt bei KI 13 angesiedelt. Zu deren Tätigkeitsfeld wird mein Kollege *Rainer Witt* berichten.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

# Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten

*Rainer Witt & Harald Dern*

## 1. Vorbemerkung

Sexualmorde stellen - gemessen an der Gesamtzahl der strafwürdigen Delikte in Deutschland - einen zahlenmäßig fast verschwindend geringen Anteil dar. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 1999 insgesamt 33 Morde im Zusammenhang mit Sexualdelikten aus<sup>1</sup>. Diese Taten kommen jedoch schnell in das Licht der Öffentlichkeit, insbesondere, wenn Kinder die Opfer sind (was glücklicherweise selten ist). Die Aufklärungsquote bei diesen Straftaten liegt durchschnittlich bei über 90 %, was unter anderem der Tatsache geschuldet ist, dass der Täter oftmals im sozialen Nahraum des Opfers zu finden ist. Die Aufklärungsquote sinkt deutlich, wenn Täter und Opfer sich fremd sind.<sup>2</sup>

Innerhalb der deutschen Polizei gibt es seit mehreren Jahren Bestrebungen, dieser Entwicklung durch innovative Strategien entgegenzuwirken. Die „Operative Fallanalyse“ (kurz OFA) in Verbindung mit dem computerunterstützten System ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System, Verknüpfungssystem zur Erkennung von Serien bei sexuell motivierten Gewalttaten) stellt hierbei einen Ansatz dar, der weit über das aus den Medien bekannte „Profiling“ hinausgeht. Diese Methode bündelt das über Jahrhunderte angehäuften kriminalistische Wissen und kombiniert es mit anderen Disziplinen der Wissenschaft, um anhand des Täterverhaltens Aussagen zum Fallablauf sowie gegebenenfalls zur Täterpersönlichkeit treffen zu können. Sie ist sozusagen tief verwurzelt mit den Erkenntnissen und Erfahrungen der Kriminalistik, hat die Methodenvielfalt erhöht, weitere kriminologische Erkenntnisquellen erschlossen und die Systematik der methodischen Anwendungen erhöht.

---

1 Die Zahlen schwanken zuletzt – lt. PKS – von 34 Delikten im Jahr 1996 über 18 (1997), 20 (1998) bis eben 33 im Jahr 1999. Im Zehnjahreszeitraum von 1988 – 1997 haben sich lt. PKS insgesamt 340 Sexualmorde ereignet (einschl. Versuche), was einem Anteil an der Gesamtzahl der Morde für diesen Zeitraum von 3,27 % entspricht. In etwa 57 % dieser Fälle war eine mögliche Vorbeziehung unbekannt bzw. gab es keine Täter-Opfer-Vorbeziehung.

2 Wenn sich Täter und Opfer fremd sind, ist eine schnelle Klärung weniger wahrscheinlich. Dies wiederum verringert die Wahrscheinlichkeit der Klärung der Tat insgesamt. Dieser Zusammenhang hat sich auch empirisch bestätigen lassen. So fanden *Danto et al.* (1982), dass 66 % der Mörder innerhalb von 14 Stunden in Haft waren und die Aufklärungswahrscheinlichkeit nach 48 Stunden rapide abnahm.

Der vorliegende Text soll einen Beitrag zur Klarstellung der fallanalytischen Vorgehensweise liefern. Den operativen Fallanalytikern ist nicht damit gedient, die Methodik mit Nebeldunst einzuhüllen, aus dem dann der heilsbringende „Profilierer“ mit Aussagen entsteigt, die weder inhaltlich noch methodisch von Entscheidungsträgern bei Polizei und Justiz nachvollziehbar sind.

## 2. Historie

Ende der 70er Jahre wurden in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes (heute Gruppe „Kriminalstrategie“) umfangreiche empirische Forschungsarbeiten zur Sexualdelinquenz durchgeführt. Gegenstand waren über einen Zeitraum von vier Jahren alle angezeigten Sexualstraftaten (N=8.058) aus einem deutschen Bundesland.<sup>3</sup> Im Ergebnis erbrachte diese Untersuchung neben z.B. sehr aufschlussreichen Zusammenhängen über die Korrelation der Nähe der Täter-/Opferbeziehung und der Intensität und des Umfangs der Gewalt<sup>4</sup> die Einsicht, dass eine täterzentrierte Perspektive nicht ausreichend ist, um im Rahmen des Umgangs mit den Phänomenen sexueller Gewalt zu einem angemessenen Fallverständnis kommen zu können. Hier waren zusätzliche Opferdaten und Kenntnis von Falltypologien zu fordern. Dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass das Gebiet der Sexualdelinquenz durch viele Mythen und Klischees geprägt ist. Im Gegensatz dazu steht die Erkenntnis, dass ein großer Teil der Sexualdelinquenz durch fließende Übergänge zur Normalität gekennzeichnet ist, Normalität also für das Verständnis vieler Fälle unerlässlich ist. Diese Erkenntnishaltung in der Tradition der deutschen Sexualforschung steht in deutlichem Kontrast zu der Haltung, die die Entstehung des US-amerikanischen „Profiling“ begleitete.

Hier wurde – ausgehend von dem Umstand, dass in den 70er Jahren die Aufklärungsquoten bei Tötungsdelikten deutlich abgesunken waren – nach Ursachen für die nun scheinbar vermehrt auftauchenden „motivlosen“ Taten gesucht.<sup>5</sup> Es wurde dann der Fokus auf den Serienmörder, insbesondere den sa-

---

3 Die gesamte Untersuchung und ihre Ergebnisse finden sich in: *Michael C. Baurmann* (1983/1996<sup>2</sup>): *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen*. Band 15 der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden.

4 Vgl. hierzu: *Michael C. Baurmann* (2000): Degree of social distance between offender and victim measured in a longitudinal study. Presentation given at the European Conference “Methods of Behavioural Analysis within the European Police Forces.” (In Vorbereitung)

5 Zur Entstehung eines „Serienmörderbooms“ in den USA aus einer kurzsichtigen Interpretation der statistischen Angaben zur Kriminalitätsbelastung, vgl. *Jenkins* 1994 und *Dern* 2000a (mit weiteren Nachweisen und einer ausführlichen Darstellung der Geschichte des „Profiling“). Zu

distischen Serienmörder gelegt. Beim FBI hatten mehrere Mitarbeiter und Wissenschaftler anhand von Auswertungen einschlägiger Fälle in Kombination mit Täterinterviews Aussagen zum Tatverhalten und zur Täterpersönlichkeit abgeleitet.<sup>6</sup> Die Methoden des „Profiling“, die anschließend entwickelt wurden, litten trotz guter kriminalistisch-analytischer Ansätze an ihrer Ausrichtung an der Pathologie des Serienmörders. Problematisch aus heutiger Sicht ist hierbei insbesondere der Umstand, dass der Großteil der Fälle, die fallanalytisch bearbeitet werden, Einzeltaten sind, von denen wiederum viele nicht den Charakter eines von vorneherein geplanten Sexualmordes haben.

Bereits Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts wurden im Bundeskriminalamt (BKA) erste Erfahrungen mit dem neu entwickelten „Profiling“ in den USA gesammelt. Die Eindrücke wurden anlässlich eines Besuches von Mitarbeitern des BKA beim FBI im Jahr 1988 vertieft. Es folgten mehrere Besuche auf fachspezifischen Tagungen und erste „Feldversuche“ (Beratungen und Analysen in Vergewaltigungs- und Mordfällen), bei denen in konkreten Fällen unter anderem Aussagen zum unbekanntem Täter getroffen wurden.

1993 wurde im Kriminalistischen Institut des BKA (KI) das Projekt der Kriminalistisch-Kriminologischen-Fallanalyse (KKF) initiiert, welches sich der Untersuchung der Deliktgruppen Erpressung und Erpresserischer Menschenraub widmete. Es wurde seinerzeit ganz bewusst ein andersartiges Straftatenfeld gewählt, um die Übertragbarkeit einer Analysemethodik zu testen. Ziel war unter anderem die Erstellung eines Maßstabes, der Rückschlüsse auf eine „gute“ und eine „schlechte“ Erpressung (bzw. einen erpresserischen Menschenraub) ermöglichen sollte. In den Projektzeitraum fiel bereits die Beratung bei einigen spektakulären Fällen. Heute gehört die Fallanalyse bei Erpressungs- und Entführungsdelikten zum festen Methodenrepertoire der OFA des Bundeskriminalamtes. Das Projekt wurde 1998 mit Erfolg abgeschlossen und dient momentan als Grundlage für die Schulung von Spezialeinheiten der Polizeien des Bundes und der Länder.<sup>7</sup>

---

den Überstrahlungseffekten, die das Serienmörderphänomen im Hinblick auf die Fallanalyse ausübt, vgl. *Dern* 2000b und 2001.

6 Die bekannte Untersuchung des FBI an 36 Sexualmördern, von denen 25 Serienmörder waren, wurde u.a. 1986 in der Septemбераusgabe des *Journal of Interpersonal Violence* veröffentlicht (vgl. *Burgess et al.* 1986 und *Ressler et al.* 1986 a/b); vgl. auch *Ressler et al.* 1988 („Sexual Homicide“).

7 Zum KKF-Projekt vgl. *Vick* 1996, 1998, 1999, *Dern* 1999 und Bundeskriminalamt 1998b (KI 13 - OFA, Projektgruppe KKF): Entwicklung neuer Methoden zur kriminalistisch-kriminologischen Fallanalyse für die Polizeipraxis am Beispiel der Deliktbereiche „Erpressung“ und „erpresserischer Menschenraub.“ Wiesbaden, November 1998 (VS-NfD).

1996 hielt das BKA eine Tagung zum Thema „Methoden der Fallanalyse und Täterprofilherstellung“ unter Beteiligung der Länder Belgien, Dänemark, Großbritannien, Niederlande, Österreich und Schweden ab. Der FBI-Ansatz war über beim FBI ausgebildete Europäer vertreten. Hierbei sollte von den Teilnehmern der jeweilige fallanalytische Ansatz anhand eines Beispielfalles illustriert werden. Im Rahmen dieser Tagung konnte allerdings kein methodisch zwingender Ansatz erläutert werden, der Klarheit über die Vorgehensweise bei der fallanalytischen Bearbeitung von Tötungsdelikten gebracht hätte.<sup>8</sup> Dies bestärkte die PG KKF darin, Methoden kritisch zu reflektieren, die eigene Methodenentwicklung voranzutreiben und auf die Transparenz der fallanalytischen Methoden zu setzen.

Parallel zur Entwicklung des einzelfallanalytischen Ansatzes wurde das System zur Meldung und Auswertung von Straftaten kritisch beleuchtet. Mitte der 80er Jahre hatten die ersten Vorstudien zur Wirksamkeit des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes begonnen. Ihnen folgte im Auftrag des BKA das großangelegte Forschungsprojekt „Empirische Untersuchung der tatsächlichen Abläufe im Kriminalpolizeilichen Meldedienst und der an der Zusammenführung beteiligten kriminalistischen Schlussprozesse.“<sup>9</sup> In diese Zeit fielen auch die Untersuchungen von *Steven Egger*<sup>10</sup>, der aus polizeilicher Sicht als wesentliches Manko das der „Linkage Blindness“, der Unfähigkeit, Verbindungen zwischen den Serien herzustellen, moniert. *Ulrich Oevermann* hat in einem ähnlichen Zusammenhang vom „Problem der Konstitution von Serien“ gesprochen.<sup>11</sup>

Ende der 90er Jahre hatte sich dann in Deutschland auf breiter Front die Erkenntnis durchgesetzt, dass der bisherige Meldedienst unzureichende Recherchemöglichkeiten im Hinblick auf sexuell motivierte Gewaltdelikte besaß. Einem gleichgelagerten Mangel schuf die kanadische Polizei (RCMP – Royal Canadian Mounted Police) durch die Entwicklung des ViCLAS-Datenbanksystems Abhilfe. Mit der Hilfe dieses Systems können entsprechend geschulte

---

8 Zu den Ergebnissen des Symposiums, vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.) (1998a): Methoden der Fallanalyse. Ein internationales Symposium. Als Band 38.2 der BKA-Forschungsreihe in einer englischsprachigen Version („Methods of Case Analysis...“) und als Band 38.1 in einer ausführlicheren deutschen Version erschienen. Zur Zeit ist nur der Band 38.2 in englischer Fassung erhältlich.

9 1994 Veröffentlicht in der BKA-Forschungsreihe (*Oevermann et al.*: Kriminalistische Datenerschließung). Die Vorstudien wurden im Band 17 der BKA-Forschungsreihe veröffentlicht (*U. Oevermann, L. Schuster, A. Simm* (1985): Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi).

10 *Egger* 1984 und 1990.

11 *Oevermann et al.* 1994, pp. 263.

Analytiker mehrere Taten einem Täter durch die Analyse des Tatgeschehens zuordnen.<sup>12</sup>

Dieses ViCLAS-System wurde 1997 in einem Pilotprojekt durch das PP München im Rahmen der Bund-Länder Arbeitsgruppe „Tatortanalyse und Täterprofilierung“ (AG TT) erstmals auf deutschem Boden getestet. Seit Oktober 1998 setzt auch das Land Baden-Württemberg ViCLAS ein, weitere Bundesländer folgten.

Im August 1999 wurde die ViCLAS-Software offiziell durch die Royal Canadian Mounted Police (RCMP) im BKA übergeben. Seit dem 07.06.2000 befindet sich ViCLAS im bundesweiten Wirkbetrieb, ein Online-Verbund wird derzeit umgesetzt.<sup>13</sup>

Bereits am 05.02.1998 war im BKA die OFA als Ausfluss der Projektgruppe KKF gegründet worden. Sie rekrutierte sich zunächst aus fünf Mitarbeitern. Im Januar 1999 erging durch die AG Kripo - ein Gremium der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes - ein Beschluss zur bundesweiten Einführung von ViCLAS, einhergehend mit der Installierung von OFA-Einheiten in den jeweiligen Bundesländern.

Aktuell arbeiten 17 Mitarbeiter des BKA in der OFA - angesiedelt bei KI 13 - und 74 Mitarbeiter in den jeweiligen OFA-Dienststellen der Bundesländer. Alle OFA-Mitarbeiter durchlaufen eine mehrjährige Ausbildung, die grundsätzlich zwei Lehrgänge zum ViCLAS-System sowie zwei Fallanalyse-Lehrgänge umfassen. Darüber hinaus werden Praktika in verschiedenen Disziplinen (u.a. Rechtsmedizin) belegt. Nach erfolgreichem Abschluss des „Fallanalyse-2-Kurses“ erwerben die Teilnehmer den Status des „Polizeilichen Fallanalytikers“.

Die Ausbildungsmaßnahmen zur ViCLAS-Schulung sowie die Kurse Fallanalyse 1 und 2 werden zentral vom BKA durchgeführt. Bislang absolvierten 75 Teilnehmer die ViCLAS-Kurse und 55 von ihnen den Fallanalyse-1-Kurs.

Insofern wird in Deutschland also – anders als in Staaten wie den USA oder England – kein zentralistischer Einsatz der Fallanalyse angestrebt, sondern

---

<sup>12</sup> *Jo Reichertz* hat dem „Optimismus“, der in die Richtung geht, dass man das analytisch-kriminalistische Denken durch computergestützte Expertensysteme wird ersetzen können, eine deutliche Absage erteilt (vgl. *Reichertz* 1998). ViCLAS kann bei der Recherche unterstützen, die Entscheidung bezüglich eines Tatzusammenhanges ist eine äußerst anspruchsvolle fallanalytisch-kriminalistische Leistung der ViCLAS-Analytiker.

<sup>13</sup> Zur Einführung des ViCLAS-Datenbanksystems, siehe *Nagel* und *Horn* 1998, *Baurmann* 1999 und *Dewald* 2001.

darauf gebaut, dass es bundesweit eine hohe Anzahl von gut ausgebildeten Fallanalytikern gibt, die vergleichbare Methodenstandards repräsentieren.

### 3. ViCLAS

Das Datenbanksystem ViCLAS wurde in Kanada entwickelt und wird dort seit 1995 betrieben. Es wurde geschaffen, weil man erkannt hatte, dass es bei schwerwiegenden Straftaten dringend notwendig ist, später wiedererkennbare und deliktsübergreifende Fallinformationen zuverlässig zu erfassen, damit Tatzusammenhänge auch überregional festgestellt werden können.<sup>14</sup>

Die Erhebung der Falldaten erfolgt mittels eines umfassenden Kataloges mit 168 Fragen, dem *ViCLAS-Erhebungsbogen*. Die Fragen unterteilen sich in verschiedene Themenbereiche, so sind zum Beispiel Angaben zur Person des Opfers, des Täters (wenn bekannt), Angaben über tatrelevante Orte oder Informationen über die Tatsituation von Interesse. Diese standardisierte Fallbeschreibung soll im Wesentlichen die festgestellten Verhaltensmuster der bekannten oder unbekanntenen Straftäter bei ihrer Tatausführung abbilden. Darauf aufbauend können dann geschulte polizeiliche Fallanalytiker mit gezielten Recherchen im ViCLAS-System Gemeinsamkeiten zu bereits abgespeicherten Fällen aufzeigen. In geeigneten Fällen wird damit die sogenannte "Handschrift" eines Wiederholungstäters identifiziert, was zum Erkennen weiterer Tat-Tat- oder Tat-Täter-Zusammenhänge führen kann.

Das von der kanadischen Polizei entwickelte ViCLAS-Datenbanksystem ist in mehreren Sprachen verwendbar. Die ViCLAS-Software wurde zum Zwecke der Verbesserung der internationalen Verbrechensbekämpfung weitergegeben. Damit sollen auch die gefährlichen Serientäter - welche international agieren - erkannt werden können. Weltweit wird das ViCLAS-Datenbanksystem mittlerweile in verschiedenen Staaten eingesetzt, so in Australien, Neuseeland, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Schweden und in verschiedenen Bundesstaaten der USA. Interesse zur Übernahme des Systems besteht in zahlreichen weiteren Staaten, insbesondere in Europa.

---

<sup>14</sup> Ausschlaggebend waren hier Pannen bei der Fahndung nach dem kanadischen Serientäter Paul Bernardo, die im Rahmen des Abschlussberichtes der sogenannten Campbell-Kommission auf das Fehlen von systematisiertem Fachverstand zur Deliktzusammenführung im Bereich der Sexual- und Tötungsdelikte zurückgeführt worden waren.

## 4. Fallanalyse

### 4.1 Definition und Ansatz

Wie bereits oben dargestellt, ist die OFA des Bundeskriminalamtes in der heutigen Form im Wesentlichen aus den Erfahrungen des KKF-Projektes erwachsen. Wurden Fallanalysen zuvor eher punktuell durchgeführt, sind sie seit Ende 1997 regelmäßige Service-Leistung des BKA.

Doch wie wird eine Fallanalyse definiert, was trägt sich innerhalb einer Fallanalyse zu, welche Fragen werden aufgeworfen und welche Methoden zu deren Lösung genutzt? Unserem Verständnis nach handelt es sich bei Fallanalysen um "*komplexe, informationsverarbeitende Systeme mit dem Zweck, die ganzheitliche Sichtweise des Falles zu ermöglichen und die Fallbearbeitung zu unterstützen*". Fallanalyse kann nie Selbstzweck sein, sondern muss die Beratungsperspektive für laufende Ermittlungen in einem konkreten Fall beinhalten. Die sachbearbeitende Dienststelle erwartet neben einer detaillierten Aufarbeitung des Falles Ergebnisse, die Ermittlungshandlungen priorisieren und gegebenenfalls auch ökonomisieren helfen.

Fallanalysen beruhen essentiell auf den Komponenten *Wissen, Fallinformationen und Methodik*. Unter *Wissen* wird dabei nicht nur die Kenntnis kriminalistischer Vorgehensweisen und kriminologischer Erkenntnisse verstanden, sondern auch das im Rahmen der bisherigen Tätigkeit erworbene Erfahrungswissen eines jeden Fallanalytikers. Die *Fallinformationen* müssen objektiv überprüfbar sein. Vermutungen oder subjektiv eingefärbte Äußerungen zu Tatabläufen sind hier kontraproduktiv. Den Schwerpunkt bei der fallanalytischen Arbeit bildet zweifelsohne das Wissen um die *Methodik*, die – vereinfacht ausgedrückt – Grundprinzipien wie das des Ganges vom Einfachen hin zum Komplexen und des Vorranges der Rekonstruktion der Chronologie der Ereignisse vor der erst danach erfolgenden Ableitung von Fallaussagen enthält.

Die ganzheitliche Perspektive der Fallanalyse kommt im *multidisziplinären Ansatz* zum Tragen. Neben der schon erwähnten Kriminalistik und Kriminologie spielen die Disziplinen *Medizin* (insbesondere Rechtsmedizin), *Biologie* (z.B. DNA-Analysen), *Psychologie* und *Soziologie/Sozialpsychologie* (z.B. bei der Erhebung soziodemographischer Faktoren des Tatortes<sup>15</sup>) eine wichtige Rolle.

Bei Fallanalysen im BKA kommt grundsätzlich der Team-Ansatz zum Tragen. Getreu dem Leitsatz „das Ergebnis der Gruppe ist besser als die Summe

---

15 Aber auch der Philosophie der besonderen Leistungsfähigkeit von gut moderierten Kleingruppen bei der fallanalytischen Arbeit (Team-Ansatz).

der Einzelmeinungen“ nehmen an einer Fallanalyse in der Regel fünf bis acht Personen teil: drei bis vier Mitarbeiter der OFA des BKA, ein Mitarbeiter der OFA des Bundeslandes, in welchem sich die Tat zugetragen hat, ein bis zwei Sachbearbeiter der örtlichen Dienststelle und gegebenenfalls weitere Personen mit für den Fall bedeutsamem Spezialwissen (z.B. aus dem Bereich der Gerichtsmedizin).

Die OFA des BKA erstellt Fallanalysen in den Deliktsbereichen *Tötungsdelikte, sexuell motivierte Gewalttaten, Erpressung, erpresserischer Menschenraub* und *Branddelikte*. In der jüngeren Vergangenheit verstärkte sich die Tendenz der Einbindung in aktuelle Kriminalitätsslagen, in denen der Polizeiführer hinsichtlich der weiteren Einsatzplanung beratend unterstützt wurde. Beispielhaft sei hier die Fahndung nach einem aus dem Maßregelvollzug entwichenen Gewalttäter in Brandenburg aufgeführt. Nach Auswertung umfangreicher Unterlagen wurden Aussagen zum weiteren Fluchtverlauf und mögliche Reaktionen des Entflohenen auf polizeiliche Fahndungsmaßnahmen getroffen.

## **4.2 Fallanalysen bei sexuell motivierten Tötungsdelikten**

### *4.2.1 Informationserhebung und Terminierung der Fallanalyse*

Am Beispiel einer Fallanalyse bei sexuell motivierten Tötungsdelikten soll exemplarisch die Methodik der Vorgehensweise erläutert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die sachbearbeitende Dienststelle bzw. das entsprechende Bundesland um diesen Service nachsucht. Ein „Hineindrängen“ seitens der OFA des BKA wird als ungeeignetes Mittel zur Problemlösung angesehen.

Die sachbearbeitende Dienststelle vor Ort bekommt einen sogenannten *Erhebungsbogen* (nicht identisch mit dem ViCLAS-Bogen) zugesandt, in dem grundlegende Informationen zur Tat abgefragt werden. Dies betrifft die allgemeine und spezielle Tatort- bzw. Fundortsituation unter Einschluss von Foto- und Videomaterial. Die Berichte - in der Regel Tatortbefundberichte - sind in Kopie beizufügen. Ferner werden Obduktionsbefunde und sich daran anschließende histologische Untersuchungsergebnisse herangezogen.

Von besonderer Bedeutung sind Angaben zum Opfer: Wie sah die aktuelle Lebenssituation vor der Tat aus, welche Stressfaktoren existierten (z.B. emotionale oder finanzielle Probleme, Krankheiten), welchen Gewohnheiten oder Hobbys ging das Opfer nach? Problematisch in diesem Zusammenhang ist die Erlangung *objektiver* Erkenntnisse. Welche Eltern gestehen ein, die Kontrolle über die Erziehung verloren zu haben und nicht mehr zu wissen, was ihr Kind eigentlich umtreibt? Es ist zudem zutiefst menschlich, dass Angehörige und Bekannte des Opfers, die unter dem Schock des Opferschicksals stehen, sich

mit einer objektiven Beschreibung der Persönlichkeit des Opfers schwer tun. Hier ist ein feines Differenzierungsvermögen der Fallanalytiker gefragt, wenn es z.B. darum geht herauszufiltern, wie sich das Opfer wohl im Falle eines Angriffes verhalten haben würde. Zeugenaussagen - insbesondere tatsächliche oder vermeintliche Tatzeugen - sind nur unter vorheriger Prüfung auf Glaubwürdigkeit in den Prozess zu integrieren, meistens bleiben sie außen vor.

Das Material wird nach Zusammenstellung der OFA des BKA zugesandt und dort auf Vollständigkeit und Geeignetheit für eine Fallanalyse geprüft. Erbringt diese Prüfung ein positives Ergebnis, so wird die Fallanalyse in den Räumen des BKA terminiert. Wir erreichen damit, dass sich die Kollegen der örtlichen Dienststelle aus ihrem Arbeitsumfeld lösen und unbeeinflusst von der Alltagshektik (oder der Hektik einer noch laufenden Sonderkommission) sind. Für die Bearbeitung eines Falles werden in der Regel vier Arbeitstage veranschlagt, die Grenze nach oben ist jedoch offen. Sofern es sich zeitlich und personell einrichten lässt, wird vor diesem Termin eine Tatortbesichtigung vorgenommen. Gerade bei Taten, die sich während der Dunkelheit zugetragen oder bei Tatorten innerhalb von Gebäuden, ist eine Begehung des Tatortes oft unerlässlich. Das Fotomaterial kann die eigentliche Tatsituation nur unzureichend wiedergeben.

#### 4.2.2 Entscheidungsprozess

Zu Beginn der Fallanalyse wird der Erhebungsbogen erneut durchgearbeitet und gegebenenfalls ergänzt. Als zweite Stufe des fallanalytischen Prozesses werden Aussagen im Rahmen des sogenannten *Entscheidungsprozesses* getroffen. Hierbei sind insbesondere Fragen nach dem *Motiv* und den *Risikofaktoren* zu stellen.

Beim Motiv wird in dieser Deliktsgruppe im Wesentlichen zwischen einem *sexuellen, persönlichen, Gruppen-, Verdeckungs- und Bereicherungs-Motiv* unterschieden. In der Regel liegen Mischformen bzw. Motivbündel vor, in Einzelfällen ist es möglich, dass kein Motiv deutlich hervortritt. In diesen Fällen sprechen wir von einer *unspezifischen Motivlage*.

Die Risikofaktoren beziehen sich auf das *Opfer-* sowie auf das *Täterisiko*. Wie riskant war die Tatbegehung aus Sicht des Täters? Welches Risiko ging das Opfer ein, sich zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort aufzuhalten? Problematisch hierbei ist das Einblenden eigener Ansichten oder Ängste. Jemand, der in einer Großstadt wie Hamburg aufgewachsen ist, würde es als reichlich risikobehaftet ansehen, wenn ein kleines Kind zu einem einsamen Teich in der Nähe seines kleinen Dorfes zum Spielen geht. Der Bewohner eben dieses Dor-

fes wird darin keine Gefahr erkennen, er würde aber im Umkehrschluss sein Kind niemals alleine in der Fußgängerzone Hamburgs spielen lassen.

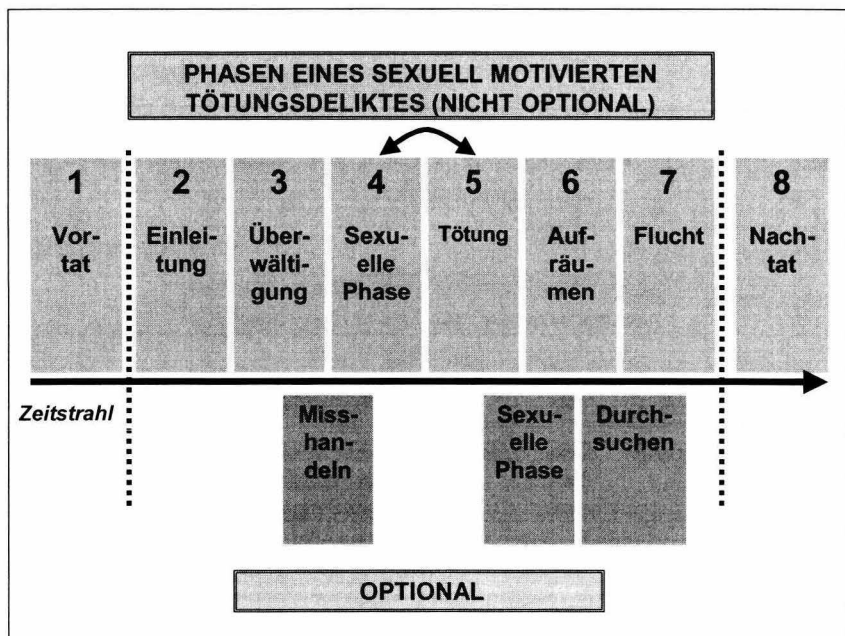
Letztlich kommt es bei der Prüfung und Bewertung der Risikofaktoren darauf an, das Tatrisiko einzuschätzen. Jede Tat spielt sich in einem für den Täter – was Entdeckung oder Scheitern seiner Tatpläne betrifft – prinzipiell riskanten Raum ab. Man wird sich hier also über die Faktoren zu unterhalten haben, die es dem Täter optimalerweise ermöglicht hätten, die Bedingungen der Tat zu kontrollieren bzw. die ihm dies konkret ermöglicht haben.

#### 4.2.3 *Rekonstruktion*

Im Anschluss an diese Überlegungen wird das "Herzstück" der Fallanalyse, die *Rekonstruktion* in Angriff genommen. Auf der Basis der *objektiven Daten* wird mittels eines auf Hypothesenbildung beruhenden Erkenntnisprozesses versucht, die Tat in ihrer *Chronologie* darzustellen. Was hat sich wann wie zugetragen? Der Handlungsablauf wird dabei in Sequenzen zerlegt. Somit können innerhalb der einzelnen Sequenzen die Handlungsabläufe leichter präzisiert werden. Das nachfolgende Schaubild<sup>16</sup> ist aus der Auswertung eigener Fallanalysen sowie der einschlägigen Literatur entstanden und stellt den schematischen Ablauf eines Deliktes dar. Die Phasen oberhalb des Zeitstrahls treten in der Regel bei jedem Delikt auf, die Phasen unterhalb des Zeitstrahls sind nicht zwingend notwendig zur Begehung eines Tötungsdeliktes. Mit der Hilfe solcher Erfahrungswerte lassen sich auch Aussagen zur Effektivität eines Tatablaus ableiten. So zum Beispiel die Frage, ob der Täter in einer Sequenz die Kontrolle über das Opfer verlor und ein zweites Mal zur Überwältigung ansetzen musste.

---

16 Siehe Abbildung 1.



Es wird deutlich, dass der Täter - bevor er sich sexuell an seinem Opfer vergeht - dieses erst einmal überwältigen muss. Wie sieht nun aber die Überwältigung im Detail aus? Hat der Täter sich dem Opfer mit einer List genähert oder hat er es sofort überwältigt, eventuell unter Einsatz unmittelbarer physischer Gewalt? Diese Feststellung ermöglicht im späteren Analyseverlauf Aussagen im Hinblick auf Fähigkeiten (z.B. im Bereich der Kommunikation) oder Bedürfnisse des Täters. Ganz wichtig ist auch die Feststellung, ob die Tötung vor oder nach der sexuellen Phase erfolgte. Handelte es sich um einen Verdeckungsmord nach einer Vergewaltigung oder kam es dem Täter gerade darauf an, durch die Tötung ultimative Kontrolle über das Opfer zu haben?

Die Unterteilung des Handlungsablaufs in einzelne Sequenzen erleichtert in der weiteren Folge die Zuteilung von Zeitbudgets. Diese Zuteilung ist wichtig im Hinblick auf eine zeitliche Vorstellung von der Tat. Anhand von Zeiträumen (Minimal- und Maximalwert) und deren Summe können Aussagen darüber getroffen werden, wie lange der Täter zur Begehung dieses Delikts benötigt haben dürfte.

#### 4.2.4 Fallcharakteristik und Verhaltensklassifikation

An die Rekonstruktion schließen sich Aussagen zur Fallcharakteristik und Verhaltensklassifizierung an. Ziel ist u.a. die Herausarbeitung einer *Handschrift*, also jenes Verhaltens, das über das absolut Notwendige<sup>17</sup> der Tatbegehung hinausgeht. In ihr kann sich die psychologische Realität des Täters widerspiegeln. Insofern fällt unter diesen Begriff auch Täterverhalten, das aus Sicht des Täters (vermeintlich) funktional ist, in Wirklichkeit aber Ausdruck seiner mangelnden Erfahrung und/oder fehlender intellektueller oder logistischer Möglichkeiten ist.

Die Herausarbeitung der *Handschrift* lässt sich mit den Fragestellungen „*Was hat der Täter getan, was er nicht hätte tun müssen*“ und „*Was hat der Täter nicht getan, was er hätte tun können*“ bewerkstelligen. Der zweiten Frage liegt eine Art „Normalitätskonzept“ zugrunde, welches zum Beispiel bei einer Vergewaltigung eine vaginale, anale oder orale Penetration erwarten lässt. Bleibt diese aus, obwohl der Täter bis zu diesem Zeitpunkt alle Tatphasen konsequent und effektiv durchlaufen hat, so können unter Umständen Rückschlüsse auf eine physische oder psychische Dysfunktion des Täters gezogen werden. Hier wird also gefragt, in welchem Rahmen der Täter das genannte „Normalitätskonzept“ durch Handlungen ersetzt und damit ein Abbild seiner Individualität vorgelegt hat.

Ein weiteres Beispiel für das Vorliegen einer „Handschrift“ lässt sich in einem Fall erkennen, bei dem der Täter sein Opfer zunächst in dessen Haus mit einem in eine Mütze gewickelten Stein zu erschlagen versuchte<sup>18</sup>. Als ihm dies nicht gelang, versetzte er dem Opfer zwei tödliche Halsstiche mit einem Messer. Im Anschluss an die Tat duschte sich der Täter im Badezimmer des Opfer und ließ Wasser über die blutverschmierte Mütze laufen. Das Messer rieb er mit einem Handtuch ab und ließ es - wie auch die Mütze - im Haus liegen. Dieses zwanghafte „Reinigungsritual“ wurde in seiner Ineffektivität noch gesteigert, da in der Mütze Haare des Täters verblieben, die zur DNA-Extrahierung geeignet waren.

In der weiteren Folge werden innerhalb der Verhaltensklassifizierung Aussagen zum *Planungsgrad* der Tat getroffen.<sup>19</sup> Bringt der Täter zum Beispiel ein

17 Mit dem „absolut Notwendigen“ ist in der Regel der *modus operandi* gemeint. Allerdings gibt es Überschneidungen insofern, als sich im *modus operandi* auch *Handschrift* zeigen kann. Benutzt jemand zur - aus Tätersicht notwendigen - Tötung des Opfers eine Streitaxt, die er sich zuvor aus einem Museum für Völkerkunde gestohlen hat, so reflektiert dies sicherlich eine besondere individuelle Note, die als *Handschrift* zu klassifizieren wäre.

18 Durch diesen „Zusammenbau“ wurde eine Art Schleuder hergestellt.

19 Dies geht über die ursprünglich vom FBI intendierte typologische Unterscheidung von Tätern, die entweder eher als planerisch (organized) oder nicht-planerisch (disorganized) beschrieben

Tatwerkzeug mit oder greift er auf tatort eigenes Material bzw. Gegenstände des Opfers zurück? Welche Maßnahmen unternimmt er, um Spuren zu verhindern oder gelegte Spuren zu vernichten? Auch hier ist von eminenter Bedeutung, den Planungsgrad innerhalb der einzelnen Sequenzen bzw. Phasen der Tat festzustellen. Gelingt es dem Täter vielleicht nur bis zu einer gewissen Sequenz, planvoll und stringent vorzugehen und verliert er dann - vielleicht auch durch die Gegenwehr des Opfers - die Kontrolle und muss improvisieren? Es versteht sich von selbst, dann auch diese „Improvisation“ im Hinblick auf ihre Effektivität zu beleuchten.

Als letzter Punkt in diesem Abschnitt wird geprüft, ob in der Tatausführung *Sonderfälle der Täterentscheidungen* zu erkennen sind. Beispielhaft seien hier die sogenannte *emotionale Wiedergutmachung*, die *Inszenierung*, die *Eskalation* und die *Progression* genannt.

Die *emotionale Wiedergutmachung* kann ein Mitgefühl des Täters für das Opfer reflektieren, welches für sich genommen irrational ist. Das Opfer ist tot, für eine „Wiedergutmachung“ ist es zu spät. Handlungen wie das Abdecken der unbedeckten Leiche können dennoch den Wunsch des Täters widerspiegeln, das Opfer möge nicht in einer allzu degradierenden Situation aufgefunden werden. Letztlich wird man in diesem Zusammenhang die Frage diskutieren müssen, ob und inwieweit der Täter eine emotionale Distanz zu der Tat hergestellt hat, indem er die Sichtbarkeit der Auswirkungen seines Handelns reduziert hat.<sup>20</sup>

Unter *Inszenierung* versteht man eine Veränderung der Tatortsituation durch den Täter mit dem Ziel, ein anderes Geschehen als jenes, welches tatsächlich stattgefunden hat, zu inszenieren. So kann ein persönlich motiviertes Beziehungsdelikt zu einem Raubmord „inszeniert“ werden.

*Eskalation* ist die Ausuferung von Gewalt innerhalb eines Deliktes, *Progression* die über mehrere Taten hinweg. Eine Ausformung der Eskalation ist der sogenannte *Overkill*, bei dem beispielsweise wesentlich mehr Stiche als notwendig erfolgen, um das Opfer zu töten. Dies kann als panische Reaktion auf Kontrollverlust gewertet werden, lässt unter Umständen aber auch Rück-

---

wurden, hinaus (vgl. etwa Ressler et al. 1988). Hierbei handelt es sich vielmehr um einen heuristischen Rahmen, der das Verständnis des Einzelfalles vertiefen soll.

20 Im Bereich des Sexualmordes hat der Täter häufig die Kontrolle über die Tat verloren und aus einem konflikthaften Impuls heraus getötet. Dies ändert nichts an der Verwerflichkeit der Tat und dem Leid der Hinterbliebenen. Jedoch wird sich dieser Sachverhalt in einschlägigen Untersuchungen (besonders eindrucksvoll in Lempps Studie über jugendliche Mörder, vgl. Lempp 1977 und 1993), im Rahmen der fallanalytischen Rekonstruktion des Tatherganges oder in Aussagen entsprechend fachkundiger forensischer Psychiater wiederfinden lassen.

schlüsse auf eine persönlich motivierte Tat zu, bei der sich eine über einen längeren Zeitraum aufgestaute Wut entladen hat.

#### 4.2.5 Täterprofil und Ermittlungshinweise

An den bisher geschilderten Prozess kann sich die Erstellung eines *Täterprofils* anschließen. Dies ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn ausreichend Informationen erhoben werden konnten und diese zu einer guten Rekonstruktion und Verhaltensklassifizierung geführt haben. Die Aussagen im Bereich des Täterprofils beruhen in erster Linie auf den Ergebnissen der Rekonstruktion des Tatherganges. Die Tathergangsrekonstruktion wiederum beruht im Schwerpunkt auf der objektiven Spurenlage. Von daher sind die Aussagen zum Täterprofil als Ableitungen einer höheren Ordnung zu verstehen. Entsprechend handelt es sich dabei um Aussagen von einer geringeren Wahrscheinlichkeit als dies bei den Aussagen zum Tathergang der Fall ist. Deshalb sollte die sachbearbeitende Dienststelle mit diesen Aussagen auch entsprechend vorsichtig umgehen. Ein Täterprofil ist kein in Stein gehauenes Monument. Vielmehr handelt es sich bei dem Täterprofil um eine Tätertyphypothese. In ihr spiegelt sich das Vermögen des Täters wider, die Bedingungen der Tat vor dem Hintergrund seines Tatenschlusses und seines Tatziels zu kontrollieren. Um diese Bedingungen zu kontrollieren, braucht der Täter gewisse Fähigkeiten und Fertigkeiten. Deshalb werden im Rahmen der Täterprofilerstellung auch sinnvollerweise – hypothetische (!) – Aussagen zu *physischen und psychischen Charakteristiken*, zu *Ausbildung* und *aktueller Lebenssituation*, zu *Vorstrafen* sowie zu *Lebensraum* und möglichem *Vor- und Nachtverhalten* getroffen.

Selbstverständlich kann sich die Täterprofilerstellung nur auf die Beschreibung eines unbekanntem (!) Täters richten. Eine Täterprofilerstellung, die sich im Ergebnis auf die Bestätigung des Persönlichkeitsbildes eines Tatverdächtigen ausrichten würde, wäre in hohem Maße unseriös und stünde weit außerhalb der Qualitätsstandards der Fallanalyse.

Probleme entstehen in der Regel bei der schwierigen Aufgabe der Einschätzung des Alters des Täters. Hier kann das biologische Alter vom Verhaltensalter abweichen. Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Altersklassifizierungen divergieren, so ist nach oben bzw. nach unten ein größerer Rahmen zu setzen.

Eine erfolgreiche Verhaltensklassifizierung kann unter Umständen Aussagen über die Kommunikationsfertigkeiten oder die Stressresistenz des Täters ermöglichen, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Art von Arbeitsverhältnis zulassen. Hat die Rekonstruktion beispielsweise ergeben, dass Täter und Op-

fer vor der Tatbegehung ca. zwei Stunden durch ein Naturschutzgebiet gewandert sind und das Opfer sich grundsätzlich nur mit Leuten „ihres Schlages“ - in diesem Fall kulturell gebildeten Menschen - einließ, so könnte daraus ein „Bild“ eines Täters erwachsen. Bei diesem Typ Menschen dürfte es sich mit Sicherheit nicht um einen „ungehobelten Klotz“ handeln, der nicht nur durch seine Art, sondern auch durch sein Aussehen oder seine Kleidung Missfallen erregt.

Eine „saubere“ Rekonstruktion ermöglicht darüber hinaus Ableitungen zu möglichen Vorstrafen des Täters. Hier fließen unter anderem Erkenntnisse der kriminologischen Forschung zur Rückfallhäufigkeit ein.

Darüber hinaus ist durch die Feststellung sogenannter „Ankerpunkte“ eine geografische Analyse möglich, die Aussagen zum Lebensraum des Täters ermöglichen kann. Erfolgreich wurde diese Methode bei der SOKO „Nelly“ in Cloppenburg angewandt, bei der aufgrund des Täterverhaltens ein geografischer Rahmen festgelegt werden konnte. Alle männlichen Personen in einer gewissen Altersspanne innerhalb dieses Gebietes wurden zur Abgabe von DNA-Material (Speichelproben) gebeten. Der Täter war in dem Bereich wohnhaft, der im Rahmen der geografischen Analyse als möglicher Wohnort herausgearbeitet worden war und konnte durch eine DNA-Analyse gefasst werden.

Durch diese Beispiele wird deutlich, dass die Zielrichtung bei einer Fallanalyse die Erwirtschaftung von Ermittlungshinweisen ist, die auch tatsächlich umgesetzt werden können. Bereits aus der Rekonstruktion können sich Anhaltspunkte dafür ergeben, wo man eventuell noch mit Spurenmaterial rechnen kann. Gibt es Regionen auf der Opferkleidung, die der Täter berührt haben muss und hier unter Umständen DNA-Material zu finden ist? Können weitere Zeugen gewonnen werden, die im Vorfeld der Tat Ausspähungshandlungen des Täters beobachtet haben könnten und ihre Wahrnehmungen bislang nicht mit der Tat in Verbindung gebracht haben? Neben diesen neuen Ermittlungshinweisen trägt eine Fallanalyse in der Regel dazu bei, eine Priorisierung des oftmals hohen Hinweisaufkommens vorzunehmen.

## 5. Ausblick

Neben der "klassischen Fallanalyse" werden durch die OFA des BKA bei Bedarf Vernehmungs- und Medienstrategien entwickelt. Eine intensivere Ausführung zu diesem Thema würde den Rahmen dieses Textes sprengen. Dennoch sollte erwähnt werden, dass die Entwicklung von Vernehmungsstrategien keine Ad-hoc-Maßnahme sein kann. Ihr muss ein intensives Aktenstudium über den Fall sowie den zu Vernehmenden vorausgehen.

### 5.1 Akzeptanz

Der Ansatz der „Operativen Fallanalyse“ im BKA wurde im Jahr 2000 durch eine Diplomarbeit zweier Studentinnen der Freien Universität Berlin evaluiert.<sup>21</sup> Insgesamt 186 Beamte nahmen an der Fragebogenstudie teil. Die Gruppe der Beamten unterteilte sich in drei Untergruppen: Beamte, die an der Fallanalyse selbst beteiligt waren und andere, die lediglich als Sachbearbeiter im Rahmen einer Sonderkommission von der Fallanalyse Kenntnis erhielten. Als dritte Gruppe wurden Beamte der Länder-OFA-Einheiten befragt.

Als ein wesentliches Ergebnis konnte festgehalten werden, dass 98 % der Beamten bei ähnlichen Fallkonstellationen erneut die Durchführung einer Fallanalyse empfehlen. Fallanalysen eröffnen neben ihrer ermittlungsunterstützenden Funktion auch neue Betrachtungsmöglichkeiten des Kriminalfalles, so die Befragten. Besonders positiv wurde der Teamansatz angemerkt, ihm komme während einer Fallanalyse eine bedeutende Rolle zu.

Das Ziel der Arbeit bei KI 13 kann daher nur sein, diese positive Grundtendenz zu erhalten und durch saubere Methodik sowie seriöse Arbeitsergebnisse zu steigern. Fallanalyse ist keine „Kaffeersatz-Leserei“ – diesem teilweise noch existierenden Image soll durch Offenlegung der Arbeitsmethode entgegen gewirkt werden.

### 5.2 Qualitätssicherung

Zur Herbeiführung weitgehend harmonisierter Qualitätsstandards innerhalb der einzelnen Bundesländer und der OFA des BKA ist eine Arbeitsgruppe auf Bund-Länder-Ebene gegründet worden. Sie wird einheitliche Standards insbe-

---

<sup>21</sup> Hänel, Inga und Werder-Mörschel, Kerstin: Subjektive Theorien von Kriminalbeamten über die Methoden der Fallanalyse, deren Ergebnisse und das Erstellen von Täterprofilen. Berlin, Juli 2000.

sondere mit Blick auf die Methodik und die Darstellung der Ergebnisse der Fallanalysen festlegen. Durchgängig anerkannt ist der Teamansatz bei der Fallanalyse, er wird in allen Bundesländern - die mit Fallanalyse beschäftigt sind - praktiziert.<sup>22</sup>

### 5.3 Kriminalistik-Management

Als Folge der Umstrukturierungen innerhalb der Polizeien der Bundesländer ist verstärkt die Hinwendung zum „Generalisten“ festzustellen. Dies geht einher mit dem Verlust an Spezialwissen gerade auf dem Gebiet der Bearbeitung von Kapitaldelikten. Hinzu kommt, dass einzelne Dienststellen oft nur selten mit Aufsehen erregenden Taten wie Sexualmorden zu tun haben. Das Personal der Dienststellen der Operativen Fallanalyse verfügt durch intensive Ausbildung und die Erfahrungen der täglichen Arbeit über wertvolles Spezialwissen auf diesem Gebiet. Daher werden die OFA-Einheiten der Länder und des BKA hier in Zukunft verstärkt als Berater bei aktuellen Lagen hinzugezogen werden. Da sich das Mittel der Fallanalyse auch deliktsübergreifend einsetzen lässt, wird sich die Beratungsleistung nicht nur auf die sexuell motivierten Gewaltdelikte beschränken. Die OFA des BKA war - teilweise in Zusammenarbeit mit Länder-OFA-Einheiten - unter anderem an der Bearbeitung von Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund oder einer Serie von Bombenanschlägen beteiligt.

### 5.4 Gutachter vor Gericht

Obleich die Fallanalyse in erster Linie ein Instrument zur Ermittlungsunterstützung von Polizeidienststellen ist, können Ergebnisse einer Fallanalyse im Rahmen von Gerichtsverfahren in die Hauptverhandlung einfließen.<sup>23</sup> Daher werden in Zusammenarbeit mit dem Generalbundesanwalt und Rechtsexperten des BKA derzeit die rechtlichen Problematiken des Fallanalytikers als „Gutachter vor Gericht“ geklärt.

---

22 *Pinzotto und Finkel* (1990) haben innerhalb ihrer empirischen Studie zum „Profiling“ die Frage nach möglichen Vorteilen eines „Group-Profiling“ noch als vorsichtige Hypothese formuliert. Heute wird – ausgehend von den deutschen Erfahrungen – die besondere Leistungsfähigkeit des Teamansatzes auch international zunehmend anerkannt.

23 *Michael Bruns*: Die Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafprozess. In: Cornelia Musolf & Jens Hoffmann (Hrsg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profiling. Springer-Verlag Berlin, Heidelberg 2001.

Diese Diskussion geht einher mit den Bestrebungen der OFA-Dienststellen zur Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards – auch bei der schriftlichen Abfassung von Fallanalyse-Protokollen. Werden diese als Grundlage für gerichtliche Beschlüsse genutzt bzw. gehen diese in das Hauptverfahren ein, so sollte eine größtmögliche Transparenz bei der Herleitung von fallanalytischen Aussagen als Selbstverständlichkeit angesehen werden.

## 6. Literatur

- Baurmann, Michael C.* (1983). Sexualität, Gewalt und psychische Folgen für das Opfer. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Bd. 15 der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden (zweite, nahezu unveränderte Auflage 1996)
- Baurmann, M. C.* (1999). ViCLAS - ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug. Datenbank als Hilfsmittel zur Bekämpfung der schweren Gewaltkriminalität im System „Operative Fallanalyse (OFA)“. In: *Kriminalistik* 12/99, 824-826
- Baurmann, M. C.* (2000). Degree of social distance between offender and victim measured in a longitudinal study. Presentation given at the European Conference „Methods of Behavioural Analysis within the European Police Forces.“ (In Vorbereitung)
- Bruns, Michael* (2001). Die Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafprozess. In: Cornelia Musolff & Jens Hoffmann (Hrsg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profiling. Springer-Verlag Berlin, Heidelberg 2001
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.) (1998a). Methoden der Fallanalyse. Ein internationales Symposium. (BKA – Forschungsreihe Band 38.1). Wiesbaden
- Bundeskriminalamt* (KI 13 – OFA, PG KKF) (1998b). Entwicklung neuer Methoden zur kriminalistisch-kriminologischen Fallanalyse für die Polizeipraxis am Beispiel der Deliktsbereiche „Erpressung“ und „erpresserischer Menschenraub“. Wiesbaden (VS-NfD)
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.) (2000). Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 1999. Wiesbaden
- Bund-Länder-Projektgruppe „Fallanalyse/ViCLAS“* (1998). Konzeption zur Einführung fallanalytischer Verfahren und des ViCLAS-Datenbanksystems. Wiesbaden

- Burgess, A. W.; Hartman, C. R.; Ressler, R. K.; Douglas, J. E.; McCormack, A. (1986). Sexual Homicide. A Motivational Model. In: Journal of Interpersonal Violence, Vol. 1, No. 3, September 1986, 251-272
- Danto, B. L. et al. (Hrsg.) (1982). The human side of homicide. New York
- Dern, Harald (1999). Fallanalyse und Täterprofilierung im Bereich Erpressung und erpresserischer Menschenraub. In: PFA (Hrsg.): Abschlußbericht zu Seminar vom 24. - 27. August 1998 („Führung, Einsatz, Ausbildung und Ausstattung von Spezialeinheiten“ – VS-NfD). Polizeiführungs-Akademie Münster, Bd. 28/98, 37-52
- Dern, H. (2000a). Recidivism, Repeated Crimes and Series - Serial Rape, Serial Murder. Presentation given at the European Conference „Methods of Behavioural Analysis within the European Police Forces“ (In Vorbereitung)
- Dern, H. (2000b). Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. In: Kriminalistik 08/00, 533-541
- Dern, H. (2001). Serienmord: Mythos und Polizeiarbeit – fallanalytische Betrachtungen. In: Kemper, W.-R., F. J. Robertz, S. Scheerer, A. Thomas (Hrsg.): Serienmord. Kriminologische und kulturwissenschaftliche Skizzierungen eines ungeheuerlichen Phänomens (in Vorbereitung)
- Dewald, Michael (2001). Die Datenbank ViCLAS. In: Kriminalistik (in Vorbereitung)
- Egger, Steven A. (1984). A Working Definition of Serial Murder and the Reduction of Linkage Blindness, Journal of Police Science and Administration, Vol. 12, No. 3, 348-357
- Egger, S. A. (1990). Serial Murder: An elusive phenomenon, New York
- Hänel, Inga und Werder-Mörschel, Kerstin (2000). Subjektive Theorien von Kriminalbeamten über die Methode der Fallanalyse, deren Ergebnisse und das Erstellen von Täterprofilen. Unveröffentlichte Diplom-Arbeit. Berlin
- Hoffmann, Jens und Musolff, Cornelia (2000). Fallanalyse und Täterprofil. Band 52 der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden
- Jenkins, Philip (1994). Using Murder: the Social Construction of Serial Homicide. de Gruyter, New York
- Lempp, Reinhart (1977). Jugendliche Mörder. (Huber) Bern u. a.
- Lempp, R. (1993). Mord und Totschlag. Die Motive Jugendlicher und Heranwachsender. In: N. Leygraf et al.: Die Sprache des Verbrechen. Wege zu einer klinischen Kriminologie. Stuttgart u.a. 7-12

- Nagel, Udo; Horn, Alexander* (1998). ViCLAS - Ein Expertensystem als Ermittlungshilfe. Zum Thema Tatortanalyse, Täterprofilung und computerunterstützte kriminalpolizeiliche Auswertung. In: *Kriminalistik* 1/98, 54-58
- Oevermann, Ulrich; Schuster, Leo; Simm, Andreas* (1985). Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und Modus operandi. (BKA – Forschungsreihe Band 17). Wiesbaden
- Oevermann, U.; Leidinger, E.; Störmer, T.; Tykwer, J.* (1994). Kriminalistische Datenerschließung (Sonderband der BKA – Forschungsreihe). Wiesbaden
- Pinizzotto, Anthony J. and Finkel, Norman J.* (1990). Criminal Personality Profiling: an Outcome and Process Study. In: *Law and Human Behavior*, 215-233
- Reichertz, Jo* (1998). Kriminalistische Expertensysteme oder Experten für kriminalistisches Denken? In: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.): *Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen - BKA-Arbeitstagung 1997*. BKA-Forschungsreihe, Bd. 48. Wiesbaden, 165-196
- Ressler, R. K.; Burgess, A. W.; Hartmann, C. R.; Douglas, J. E.; McCormack, A.* (1986). Murderers who Rape and Mutilate. In: *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 1, No. 3, 273-287
- Ressler, R. K.; Burgess, A. W.; Douglas, J. E.; Hartmann, C. R.; D'Agostino, R. B.*: Sexual Killers and their Victims. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 1, 3, 1986, 288-308
- Ressler, R. K.; Burgess, A. W.; Douglas, J. E.* (1988). *Sexual Homicide, Patterns and Motives*. Lexington Books, New York
- Vick, Jens* (1996). Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). In: *J. Reichertz u. N. Schröer* (Hrsg.): *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*. Westdeutscher Verlag Opladen, 325-338
- Vick, J.* (1998). Methoden des Forschungsprojekts „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse“ im Bundeskriminalamt Wiesbaden. In: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.): *Methoden der Fallanalyse. Ein internationales Symposium* (BKA - Forschungsreihe Band 38.1). Wiesbaden, 271-282
- Vick, J.* (1999). Fallanalyse und Täterprofilierung bei Erpressung und erpresserischem Menschenraub. In: *PFA* (Hrsg.) *Abschlußbericht zu Seminar „Führung, Einsatz, Ausbildung und Ausstattung von Spezialeinheiten“ vom 24. - 27. August 1998 – VS-NfD*. Polizeiführungs-Akademie, Bd. 28/98, 53-71

# Weibliche Tötungskriminalität

*Elisabeth Müller-Luckmann*

Männer und Frauen und Frauen und Männer miteinander, nebeneinander, gegeneinander – das ist eine unendliche Geschichte, wie wir alle wissen, die man in ebenso vielen Variationen immer wieder neu und facettenreich interpretieren kann. Und niemand, auch die Genom- und die Hirnforscher nicht, kann uns bis auf den heutigen Tag sagen, wo wir einen endgültigen Punkt hinter diese unendliche Geschichte setzen können. Und auch so leicht lesbare, gleichwohl aber gut recherchierte Bücher wie diejenigen, die im Augenblick auf den Bestsellerlisten erscheinen – ich meine *Alice Schwarzer*<sup>1</sup> „Der große Unterschied“, und ich meine das sorgfältig und kenntnisreich zubereitete Buch des amerikanischen Ehepaars *Pease*<sup>2</sup> „Warum Männer nicht zuhören und Frauen schlecht einparken“ –, liefern uns nur vorsichtig (sie halten sich mit der gebotenen Zurückhaltung einigermaßen bedeckt), was denn der Weisheit letzter Schluss bei diesem Kapitel ist. Immerhin verfügen wir über einige mehr oder weniger starke Hypothesen.

Die stärkste ist wohl die, dass die Erfahrung lehrt, die gesellschaftliche Erfahrung ganz allgemein, dass Machotum und Fundamentalismus, obwohl der letztere auch unter anderem Frauensache ist, beträchtliches Elend über die Welt bringen. Auch das homo homini lupus dürfte von beiden Geschlechtern praktiziert werden, gleichwohl in unterschiedlichen Ausdrucksformen und unterschiedlichen Stilformen. Aber es scheint doch so, als seien die Sozialisationsprozesse, denen Mädchen überwiegend eher unterworfen werden als Jungen, doch im Ganzen gesehen die sozial verträglicheren beim weiblichen Geschlecht.

Ich brauche das, was bisher über Tötungskriminalität gesagt worden ist, nur stichwortartig zu wiederholen. Mit großer Konstanz, trotz aller Emanzipation, die beim weiblichen Geschlecht nun inzwischen zu beobachten ist, ist Tötungskriminalität ganz überwiegend Männersache und ganz bestimmte De-

---

1 *Schwarzer, Alice* (2000). Der große Unterschied : gegen die Spaltung von Menschen in Männer und Frauen (2. Aufl.). Köln. Kiepenheuer & Witsch.

2 *Pease, Allan & Pease, Barbara* (2000). Warum Männer nicht zuhören und Frauen schlecht einparken : ganz natürliche Erklärungen für eigentlich unerklärliche Schwächen. Frankfurt/Main: Ullstein.

liktsarten fallen bei Frauen nahezu ganz aus, z. B. der Raubmord, die Geiselnahme mit Tötung des Opfers, die sexuell motivierte Tötung. Und wenn Frauen z. B. an der Herstellung von Kinderpornografie beteiligt sind, dann hat das nicht etwa spezielle sexuelle Motivation. Äußerst selten ist auch der sogenannte Amoklauf, bei dem getötet wird, wer buchstäblich vor die Flinte kommt. Hingegen müssen wir, was Frauen angeht, erlauben Sie mir den saloppen Ausdruck, die sogenannte „Beziehungskiste“ so weit wie möglich aufklappen und durchforsten, was sich darin an Relikten sehr früher Lebensphasen aufhält. Dann werden wir mit Sicherheit reichlich fündig.

Im ersten Heft des Jahres 2001 der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform haben zwei Autoren einen sehr bemerkenswerten Artikel veröffentlicht, aus dem ich ganz kurz zitiere. Ich meine den Aufsatz von *Lamott* und *Pfäfflin*<sup>3</sup> „Bindungsrepräsentationen von Frauen, die getötet haben“ – naturgemäß keine sehr umfangliche, aber doch sehr beeindruckende und inhaltlich sehr überzeugende empirische Arbeit. *Franziska Lamott*, ihres Zeichens Soziologin, und *Friedemann Pfäfflin*, von Haus aus Mediziner und ursprünglich herkommend aus der Sexualwissenschaft, wie sie am Hamburger Institut vertreten wird. *Lamott* und *Pfäfflin* haben insgesamt 37 Frauen untersucht können, die wegen Tötungsdelikten rechtskräftig verurteilt sind, und sie sagen dazu<sup>4</sup>:

„In der Beschreibung der Elternbeziehungen von *Frauen, die ihren Ehemann getötet haben*, wurden die Mütter deutlich häufiger als die Väter als liebevoll, wenn auch schwach beschrieben. Meist waren sie nicht in der Lage, ihren Töchtern Schutz zu gewähren; nicht selten, weil sie selbst Opfer des gewalttätigen Mannes waren. Die Väter galten als streng, dominant, nicht selten körperlich und sexuell übergriffig. Die negativen Beziehungsbeschreibungen gingen allerdings mit gleichzeitiger Idealisierung der Väter einher, so dass man von einer zwiespältigen väterlichen Repräsentanz sprechen kann.

Zu den Traumatisierungen der Kindheit zählten vor allem sexueller Missbrauch (12 Probandinnen; 33 %), der bei der Hälfte der Frauen durch den Vater oder Stiefvater vollzogen worden war; die frühen Traumatisierungen setzten sich im Erwachsenenleben der Frauen fort: 61 % der Frauen im Strafvollzug berichteten von sexuellen und anderen Gewalterfahrungen, die sie auch durch die späteren Opfer (Ehemann oder Partner) erfahren hatten.

3 *Lamott, Franziska & Pfäfflin, Friedemann* (2001). Bindungsrepräsentationen von Frauen, die getötet haben. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84, 1, S. 10-24.

4 Der hier abgedruckte Textauszug wurde gegenüber dem Original leicht gekürzt (z.B. Fußnoten, Literaturhinweise).

Von Trennungserfahrungen durch Tod einer nahen Bezugsperson in der Kindheit berichteten 13 (57 %) von 23 im Strafvollzug und 10 (71 %) von 14 Frauen im Maßregelvollzug.

Bei den Probandinnen im Maßregelvollzug, vor allem bei jenen, die ihr Trauma im Sinne der Bindungstheorie nicht verarbeitet hatten, fand sich eine auffallende Präsenz des Todes. Dazu gehörten ein hohes Maß von Verlusten oder Bezugspersonen durch Tod und eine gehäuft auftretende depressive und suizidale Mutter in der Kindheit.“

Und ich zitiere ferner noch, was die beiden Autoren als Ausblick ihrer Untersuchung in der Zusammenfassung geben:

„Unsichere Bindungsrepräsentationen, speziell unverarbeitete traumatische Erfahrungen, begünstigen die Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen, nicht selten auf Borderline-Niveau, und die dazugehörigen Konflikte – besonders dann, wenn die Traumatisierungen durch nahe Bezugspersonen erzeugt wurden. Die für solche Konstellationen typischen Abwehrmechanismen der Identifikation mit dem Aggressor finden ihren Niederschlag in aggressivem oder autoaggressivem Verhalten und nicht selten in der Reinszenierung früher traumatischer Situationen durch entsprechende Partnerwahl. Negative familiäre Beziehungserfahrungen können nicht reflektiert und damit verbundene Gefühle von Enttäuschung, Trauer und Wut nicht erlebt werden. Sie richten sich gegen das eigene Selbst oder realisieren sich interpersonell in sado-masochistischen Beziehungen.

Unsichere Bindungen und unverarbeitete Traumatisierungen spielen nicht nur eine wesentliche Rolle für die Persönlichkeitsentwicklung und die Partnerwahl, sondern sind auch entscheidend für die Entwicklung der Abwehr- und Copingmechanismen. Sie bestimmen das Maß an intrapsychischer und interpersoneller Konfliktfähigkeit.“

Soweit die beiden Autoren.

In der Tat geht die Erfahrung dahin. Bevor aber der Copingmechanismus „Tötung“ als Finallösung abläuft, muss sich ein Prozess vollzogen haben, den ich vereinfachend etwa so beschreiben möchte: Die Täterin sieht keine Alternativen mehr, weil sich bei ihr eine Art von „Skotomisierung“ – so möchte ich es einmal nennen – der sozialen Wahrnehmung vollzogen hat. Dieselbe führt dazu, dass nur noch gewissermaßen eine Art von solipsistischem Mikrokosmos übrigbleibt, aus dessen Sicht das spätere Tötungsobjekt – ich sage bewusst Objekt – nur noch zu eben demselben wird, dessen eigene Rechte auf Leben nicht mehr realisiert werden. Die antizipatorische Fantasie „was wird wenn“ schrumpft auf ein Minimum zusammen, sowohl bei dem Vorgang, den man später Totschlag im Affekt als auch Mord nennen wird. Letztendlich wird, ob nun schlagartig, fast aus nahezu heiterem Himmel auftretend, scheinbar aus heiterem Himmel oder mit einer beträchtlichen und langen Vorgeschichte be-

setzt, die Idee des Eliminierens dann letztendlich überwertig und setzt sich durch. Und bei eben dieser Entwicklung gibt es sicher Tatkonstellationen, die wir mit aller Vorsicht bei der Anwendung dieses Begriffes – die Wissenschaft hat sich ja eigentlich von demselben längst abgewandt – dennoch als einigermaßen typisch weiblich bezeichnen dürfen. Da ist zunächst einmal die Kindstötung im Sinne des Gesetzgebers, die – wie ein englischer Biologe es einmal unnachahmlich lakonisch formuliert hat – schlicht dadurch ermöglicht wird, „that women bear children and men do not“. Ich greife hier, was dieses Kapitel angeht, kein Einzelbeispiel heraus, weil diese Art von Delikten einander regelhaft fatal ähnlich sehen. Es sind immer wieder junge unerfahrene Frauen, eher noch Mädchen, die der Utopie der eigenen Liebeswünsche, ja vermeintlich wärmenden Hingabe, und Erfüllung ihrer Liebeswünsche zum Opfer gefallen sind.

Es ist immer wieder frappierend und sehr bewegend zugleich zu rekonstruieren, zu welchen massiven Realitätsverleugnungen und -verdrängungen es in Bezug auf die eigene Schwangerschaft kommen kann, wie groß auch die Einsamkeit im sozialen Nahraum und der Mangel an geeigneten Ansprechpartnern sein kann. Wir setzen ja ganz allgemein gesellschaftlich viel auf Aufklärung. Aber es sieht so aus, als ob wir die Chancen, diese Aufklärung in kritischen Situationen in Handlungsbereitschaften umzusetzen, doch weit überschätzen. Ob die gut gemeinten, immer zahlreicher werdenden, sogenannten „Babyklappen“ hier entstehende Paniksituationen werden abfangen können, bleibt abzuwarten.

Ich bin vom Veranstalter ermuntert worden, auch mit Fällen aufzuwarten. Das ist eine etwas missliche Angelegenheit vor einem Publikum, das selbst mit Fällen reichlich eingedeckt ist. Und wenn ich bei Kollegen etwas nicht ausstellen kann, dann ist es dieses „Wissen Sie, ich hatte da einmal einen Fall“. Und dann kommt der Fall. Aber hier ist das ja legitim und wie ich gehört habe, sogar erwünscht, und ich werde mich jetzt in meiner grob vereinfachenden Darstellung unter Weglassung auch zur Kennzeichnung der Person führender Details auf zwei Einzelfälle weiblicher Art beschränken, die ich Ihnen kurz darstellen möchte – unter Weglassung der Verurteilungen. Ich bin damit sehr vorsichtig. Denn erfahrungsgemäß kann man eigentlich ein Urteil nur nachvollziehen, wenn man den ganzen Prozess bis zum bitteren Ende mitgemacht hat oder wenigstens detailliert die Urteilsgründe kennt, sonst ist man eigentlich nicht in der Lage, das wirklich nachzuvollziehen. Ich lasse das also ganz bewusst weg und werde mich auch in einer vorstellbaren Diskussion nicht dazu äußern.

Es sind zwei Fälle, bei denen man denkt, das kann doch wirklich eigentlich nur einer Frau passieren, wobei ich einer vielfach geäußerten Expertenmei-

nung direkt entgetreten möchte. Man kann auch aus berufenem Profimund so oft diese Auffassung hören, die dahin geht: in jedem von uns lebt die latente Bereitschaft, einen anderen Menschen vom Leben zum Tode zu bringen und sei es also in dem berühmten Ausnahmezustand des alles überrollenden und überwältigenden Affektes. Ich möchte dem widersprechen. Genauso wie es Menschen gibt, bei denen die Sozialisation so gründlich misslungen ist, dass sie förmlich prädisponiert sind, eines Tages in ein solches Delikt zu entgleisen, genauso gibt es, denke ich, eine große Anzahl von Menschen, bei denen man, wenn man sie genau genug kennt, mit großer Wahrscheinlichkeit prognostizieren kann, der wird nie in der Lage sein – aus welchen Gründen auch immer, aber zusammengefasst gesagt aufgrund eines gelungenen Sozialisationsprozesses und eines festgefügtten Wertesystems, was immer das auch sein mag –, einen anderen zu töten, sei es nun im Affekt oder sei es vorsätzlich und geplant.

Ich gebe Ihnen also jetzt ohne große Kommentare zwei Beispiele. Nennen wir das erste Beispiel einmal *Marie*. Als sie ihren Ehemann tötet, ist sie 36 Jahre alt. Ihre Eltern lassen sich scheiden, als sie zwei Jahre alt ist. Sie wird der Mutter zugesprochen. Die Mutter sieht sich hektisch nach einem neuen Partner um. Die sogenannten Ersatzväter wechseln sehr schnell. Sie lassen das Kind zwar ohne Übergriffe äußerlich in Frieden, aber benehmen sich im übrigen alles andere als väterlich. Die Mutter ist emotional überfordert, das Kind erlebt sich durchgehend als fünftes Rad am Wagen. Sie wird – zusammenfassend gesagt – zu einer Art von Nestflüchter. Sie zieht so früh wie möglich aus, macht eine kaufmännische Lehre bei einem selbständigen Handwerksmeister, dessen Sohn ein frühes Auge auf sie wirft. Sie bricht den Kontakt zur Mutter sehr schnell ab, man heiratet. Er wirkt zunächst auf sie wie ein großzügiger, etwas raubeiniger Kumpel, der ein sehr tüchtiger und erfolgreicher Geschäftsmann ist und gleichzeitig Sinn für einen durchaus willkommenen, etwas großspurigen Lebensstil zeigt. In rascher Folge kommen ein Junge und ein Mädchen zur Welt. Er überlässt ihr gleichzeitig die kaufmännische Organisation des Betriebes, der geradezu floriert. Als Ehemann entwickelt er schon bald eigentümliche Gepflogenheiten. So darf sie nie vor ihm aufstehen, weil er sie nach seiner Rückkehr aus dem Badezimmer morgens sofort sexuell zur Verfügung haben will. Er bindet sie im Bett fest und zwingt sie zum Geschlechtsverkehr. Wenn sie versucht, sich zu wehren, sich ihm zu entziehen, schlägt er sie hart oder stößt sie an die Türen der Schrankwand. Die Spuren dieser Misshandlung fallen auf. Sie redet sich heraus. Die eheliche Intimbeziehung entwickelt sich – zusammenfassend gesagt – zu einer Serie von Vergewaltigungsakten. Sie will ausziehen. Die Kinder, die von dem, was sich hinter der Schlafzimmertür abspielt, nichts merken, will sie mitnehmen. Sie teilt ihm auch ihre Scheidungsabsichten mit. Und er antwortet darauf mit der mas-

siven Drohung – kurz verbalisiert: „Wo du dich auch immer auf der Welt befindest, ich werde dich finden und werde immer wissen, wo du bist. Du wirst mir nicht entkommen. Ich werde dich niemals in diesem Leben loslassen.“ Er verfolgt sie jetzt auch mit seiner Eifersucht, kontrolliert sie, spioniert ihr nach. Den Sohn lässt er weitgehend links liegen. Die Tochter wird von ihm schon früh in einer bestimmten Sportart trainiert. Einmal auf der Rückfahrt von einem Training, bei dem ihre Leistung ihn sehr enttäuscht hat, beugt er sich vom Steuer nach rechts und schlägt ihr mit einem einzigen, unvermittelten Schlag mehrere Vorderzähne aus. Wenig später offenbart die nunmehr 12-jährige ihrer Mutter, dass der Vater schon wiederholt den Oralverkehr von ihr erzwungen hat. Sie fleht die Mutter gleichzeitig an, den Vater nicht darauf anzureden, weil sie seine Rache an ihnen beiden fürchtet. Da fasst die Ehefrau den Entschluss, ihrer aller Flucht in aller Heimlichkeit vorzubereiten. Sie weiht die Tochter ein, nicht aber den Sohn. Durch geschickte geschäftliche Manipulationen, die durch die Sorglosigkeit ihres Mannes unentdeckt bleiben, mietet sie in einem ziemlich weit entfernten Ort eine Wohnung an. Die Tochter ist wie erlöst und lässt die Mutter wissen, dass sie die sexuellen Attacken des Vaters klaglos über sich ergehen lassen wird, um ihn durch ihren Widerstand nicht misstrauisch zu machen. Beide, Mutter wie Tochter, machen sich jetzt bewusst zu seinen Sexualobjekten – voller Abscheu und Wut, die sie aber dem Fluchtplan zuliebe unterdrücken.

Dann macht *Marie* einen verhängnisvollen Fehler. Sie kann sich gewisser sentimentaler Gefühle beim bevorstehenden Verlassen dieses Familienverbandes – sie wohnen alle (die Verwandten und sie) dicht nebeneinander – nicht erwehren. Sie vertraut sich ihrer Schwägerin an, der Ehefrau des Bruders ihres Mannes, die ihren Schwager ebenfalls zu fürchten gelernt hat. Diese Frau wiederum schafft es nicht, das Geheimnis zu wahren, sie erzählt ihrem Mann davon. Ein paar Abende später treffen sich die Brüder mit ihren Frauen im Hause von *Marie* zu einem Abendessen, zu dem es traditionell einen kräftigen Umtrunk gibt, an dem sich aber nur die Männer beteiligen. Der Bruder verliert unter Alkoholeinfluss die Kontrolle. Er macht unmissverständliche Bemerkungen zu *Marie* und ihrem bevorstehenden Abschied und kann sich Häme an die Adresse des in naher Zukunft verlassenen ungeliebten Bruders nicht versagen. Der steht kreideweiß auf, schreit seiner Frau zu, ich erwarte dich oben, und knallt die Tür hinter sich zu. *Marie* folgt seinem Befehl – innerlich, wie sie später sagen wird, total leer. Jetzt ist – nach ihrer Überzeugung – jegliche Aussicht auf eine bessere Zukunft erloschen. Sie geht die Treppe hinauf, holt im Vorbeigehen aus einem Wandschrank eine Waffe – wenn doch die Leute endlich begreifen würden, wie gefährlich in solchen kritischen, existentiell bedeutsamen, Lebenssituationen das Vorhandensein und das Wissen um eine vorhandene Waffe ist. Man kann ja ganz generell sagen, wer sich eine Waffe

zulegt, der muss eigentlich damit rechnen, dass sie eines Tages – wie auch immer – losgeht, und zwar in einem ganz unpassenden Moment und gerichtet nicht gegen den potentiellen Einbrecher, der sowieso geschickter im Schießen sein dürfte als man selbst im Zweifelsfalle, sondern auf eben das eigentlich Leben begehrende Objekt. So also auch in diesem Falle. Sie trifft ihren Mann im Schlafzimmer an, der aufrecht im Bett sitzt – jenem ehelichen Kampfplatz unsäglich und unvergessener Demütigungen, so wird sie es später sinngemäß beschreiben –, sein Gesicht ist vor Wut entstellt, er hebt drohend die Arme. Sie hält auf ihn zu, sie drückt ab, er bricht zusammen. Der einzige Schuss hat ihn sofort getötet. *Marie* geht ans Telefon und sagt zur Polizei: „Kommen Sie, ich habe gerade meinen Mann erschossen.“

Im Prozess wird die Familie aussagen: Ein gewaltsames Ende dieser Ehe sei eigentlich vorstellbar, ja sogar im Gespräch gewesen. Irgendwann, hieß es, knallt es da einmal, nur dachten wir immer dabei nicht an sie, sondern an ihn.

Fall 2: *Elke* – zum Zeitpunkt des Prozesses 33 Jahre alt. Sie ist in Kinderheimen aufgewachsen. Sie hat ihren Vater nie kennen gelernt. Er ist für sie ein Unbekannter. Von der Mutter wurde sie so vernachlässigt, dass das Sorgerecht für sie an die Behörden übergang. Sie wird Friseurin, lernt einen Binnenschiffer kennen, fährt mit ihm. Der Mann ist Alkoholiker, als Person absolut unsensibel. Sie wünscht sich naturgemäß Zärtlichkeit, er weiß überhaupt nicht, was das ist. Eines Tages geht sie von Bord, einfach so. Sie gerät bei einem Kneipenbesuch ins Rotlichtmilieu, lernt eine wenig ältere Frau kennen, die nach einer enttäuschenden Ehe als Prostituierte arbeitet. Diese Frau nimmt sich ihrer an, nennen wir sie einmal *Doris*. Sie führt sie in das Milieu ein, überzeugt sie von den vermeintlichen Vorteilen dieses Berufs – finanzieller Art. Die beiden Frauen beziehen eine gemeinsame Privatwohnung. In die Wohnbordellstraße gehen sie nur, um ihren Job zu erfüllen, stundenweise begrenzt. Zwischen ihnen ergibt sich eine starke Gefühlsbeziehung, die auch von der Täterin später als sexuell befriedigend bezeichnet wird. Allerdings unterzieht sich *Elke* den professionellen Männerbeziehungen nur mit unterdrücktem Widerwillen. Sie leidet unter der scheinbaren Unbekümmertheit ihrer Freundin *Doris*, mit der diese ihren Beruf anscheinend so souverän handhabt, dass es sie immer wieder erstaunt. *Doris* scheint diesen Job in den Augen ihrer Freundin *Elke*, der späteren Täterin, geradezu zu genießen. So jedenfalls bildet sich das in *Elkes* Kopf ab. Sie wird eifersüchtig, verschließt diese Eifersucht aber in sich. Gleichzeitig wird sie immer abhängiger von *Doris*, träumt davon, genug Geld zu machen in ihrem Beruf, zurückzukehren in ihren erlernten Beruf, die Partnerin an sich zu binden, indem sie diese, die keinerlei Ausbildung hat, miternährt.

Ein heißer Sommernachmittag. Die beiden Frauen entschließen sich, ehe sie das Bordell absolvieren, noch ein nahegelegenes Schwimmbad aufzusuchen. Auf dem Weg dort hin lockt eine Kneipe. *Doris* ist durstig, *Elke* nicht, aber sie gibt nach. Die beiden gehen an die Theke. *Elke* bestellt Cola, *Doris*, die aus einem nicht mehr rekonstruierbaren Grund in übermütiger Laune ist, Cola mit Rum. Man bleibt im Lokal hängen, zumal sich andere Thekenbesucher in Schnapslaune einfinden. Für das Schwimmbad wird es zu spät. *Doris* entscheidet: „Ich gehe noch ein bisschen in die XY-Straße zu meinem Job. Du, *Elke*, gehst bitte nach Hause und machst schon einmal Abendessen.“ *Elke* gehorcht. Sie macht belegte Brote. Mit einem scharfen Messer schneidet sie den Brotlaib auf. Sie fühlt eine tiefe Unzufriedenheit, die sie sich selbst nicht erklären kann. Sie wartet. Endlich geht die Türglocke. *Doris* steht vor der Tür. Sie lächelt blöde. Sie hat eine frische, leicht blutende, Wunde an der Oberlippe.

Ich versuche in Worte zu fassen, was sich jetzt mit überwältigendem Tempo in *Elkes* Kopf abspielt. Ich brauche in diesem Kreise nicht zu erklären, dass Prostituierte im allgemeinen nicht küssen. Küssen gilt als Ausdruck einer Intimität, die nur Menschen zuteil wird, denen man emotional positive Gefühle entgegenbringt. *Elke* denkt also: „Jetzt ist es soweit, jetzt hat sie sich in einen Freier verliebt. Diese Wunde ist eine Wunde der Leidenschaft. In der sexuellen Ekstase hat er sie gebissen. Ich habe sie verloren. Jetzt ist alles aus. Diesen Schmerz ertrage ich nicht.“ Sie hat beim Türöffnen das Brotmesser noch in der Hand, sie sticht zu. *Doris* wird ins Herz getroffen und fällt tot zu Boden. Augenzeugen werden später berichten, dass *Doris* an der Theke weitergetrunken hat und dann mehr als angeheitert ihre Absicht, noch ihrem Job nachzugehen, aufgegeben, für alle hörbar verkündet hat, sie gehe jetzt lieber nach Hause zu ihrer Freundin. Auf der Strasse hatten dann Passanten beobachtet, wie *Doris* stolperte, der Länge nach auf das Pflaster stürzte und sich die Oberlippe aufschlug. Man half ihr auf, und sie setzte den nur noch kurzen Weg zu ihrer Wohnung allein fort. Bei der Begutachtung weinte *Elke* haltlos. Sie stammelte Selbstvorwürfe, äußerte verzweifelte Reue, sagte unter anderem: „Das Liebste, was ich hatte, habe ich zerstört. Ich möchte selbst nicht mehr leben.“ Aber für den zwischendurch auch einmal erwogenen Suizid fehlte ihr dann doch die Kraft.

*Marie* und *Elke*, stellvertretend für viele. Aber damit wir jetzt nicht gefährdet sind zu denken, es gibt so etwas wie das weibliche Klischee – das gibt es eben nicht –, deshalb sage ich Ihnen einfach, so „weiblich“ uns auch diese Fälle anmuten möchten, das Schlusswort einer Angeklagten, das mir ewig im Gedächtnis geblieben ist (der Fall ist lange her), die plötzlich eine überraschend

„unweibliche“ Abstraktionsebene beschritt in eben diesem Schlusswort (ich sage es Ihnen gleich), die Frau hatte, um das Sorgerecht ihres geschiedenen Ehemannes endgültig zu unterlaufen und ihm einen Punkt zu setzen, ihre drei Kinder – zwei, fünf und sieben Jahre alt – in der Badewanne ertränkt. Sie hatte das siebenjährige Kind, das merkte, was auf es zukam und noch flüchten wollte, kräftig wieder eingefangen und energisch dann erneut unter Wasser gedrückt. Sie hatte sich, nachdem die drei Kinder ertrunken waren und ihr Blusenärmel nass geworden war, eine frische Bluse angezogen und dann bei den Nachbarn geklingelt und gesagt: „Ich habe soeben meine Kinder getötet, rufen Sie bitte einmal die Polizei.“ Und nach diesem sehr langwierigen und schwierigen Prozess stand sie auf und aufgefordert, noch etwas zu sagen, wenn sie wolle, formulierte sie Folgendes: „Meine Damen und Herren, wir befinden uns gerade im Jahr des Kindes und wenn sich in diesem Jahr etwas zugunsten der Kinder im Familienrecht ändern sollte, dann sind meine Kinder nicht umsonst gestorben.“ Sie können sich vorstellen, welche Stille im Saal herrschte, nachdem diese Deklamation vollzogen war.

Nun, wie dem auch sei, Sie werden mir nicht unterstellen wollen, dass ich etwa dem Opfer so etwas wie eine Mitschuld geben wollte, sondern Sie haben hoffentlich bemerkt, dass ich nur darauf aus bin zu sagen, dass man mit Akribie auf die jeweiligen Interaktionen zwischen Täter und Opfer, die meistens ja der Vergangenheit angehören, achten sollte. Im Vorspann unseres Programms befindet sich ein bemerkenswerter Satz. Er heißt: „Diese Sonderstellung der Tötungskriminalität gebietet eine außergewöhnliche Sensibilität im Umgang mit Tätern und Opfern, fernab von pauschalen Bewertungen und Handlungskonzepten.“ Man fragt sich, ist diese Sensibilität in der Praxis der alltäglichen Rechtsprechung eigentlich flächendeckend antreffbar? Ich möchte sagen, sie ist es nicht. Es bleiben viele Wünsche offen.

Was wünscht man sich eigentlich von den Prozessbeteiligten? Ich sage es Ihnen einmal sehr direkt: Ich würde mir **Richter** wünschen, die zahlreicher sein sollten als sie realiter antreffbar sind, Richter, die ihre für jedermann, auch für den blutigsten Laien, erkennbare narzisstische Selbstverliebtheit zu zügeln wissen, die sie nicht mit dem Pochen auf richterliche Unabhängigkeit verwechseln und die reflexiv doch irgendwo immer im Sinne dieses eigentlich unantastbar sein sollende in dubio pro reo behalten und die nicht zugunsten eines kurzen und rasanten Prozesses die gebotene Langmut und Sorgfalt gegenüber sensibel zu behandelnden Angeklagten vergessen.

Ich wünsche mir **Staatsanwälte**, die wissen, dass sie nicht nur Belastendes verwenden sollen, die weibliche mutmaßliche Täter nicht mit dem potentiellen Handeln der eigenen Ehefrau in ähnlichen Situationen fiktiver Art vergleichen. Und ich wünsche mir für beide Vertreter dieser Gruppen endlich mehr

Leute, die das widerlegen, was *Tucholsky* (man höre) im Jahre 1931 (ich lasse es mir auf der Zunge zergehen) – bis heute leider unwiderlegt – formulierte. Ich zitiere: „Man klappe die Hirnschale eines mittleren Staatsanwalts auf, die eines kleinen Landgerichtsdirektors, und man wird darin Anschauungen über Seelenkunde finden, die museal sind, nein, die nie gut gewesen sind.“

Ich wünsche mir überwiegend **Schöffen**, die nicht das bestätigen, was ein bekannter Schriftsteller einmal so formulierte: „Manche Leute nennen das, was sie ihr Leben lang falsch gemacht haben, ihre Erfahrungen.“

Ich wünsche mir **Verteidiger**, die ihren Mandanten nicht mit billigen Mätzchen oder Starallüren oder Schlägen unter die Gürtellinie von Kontrahenten zu dienen glauben, die ihre Augen nicht nur starr auf das Honorar richten, sondern auch einmal einen Blick auf die „Dame mit der Augenbinde und der Waage“ werfen.

Ich wünsche mir **Medienvertreter**, die sich weder als Mächtegern-Psycho-sachverständige noch als *praeceptores germaniae* gerieren oder als echte Nachfahren von *Beckmesser*, die ihre subjektiven Überzeugungen nicht als unverrückbare Facts verkaufen und die, wenn dieselben einmal unvollständig oder schief sind, auch einmal die Tinte bei sich behalten könnten.

Ich wünsche mir **Sachverständige**, die nicht die Künstler nachahmen – die bekanntlich definieren, wenn man sie fragt, was eigentlich Kitsch sei: Kitsch ist, was der Kollege macht – und die nicht mit Blindheit für die eigenen Grenzen geschlagen sind. Allerdings muss ich Ihnen sagen, bin ich jetzt weder mutig noch masochistisch genug, Ihnen zu verraten, wo ich meine eigenen Grenzen sehe.

# Jugendliche Gewalt- und Tötungsdelinquenten

*Helmut Remschmidt / Matthias Martin /  
Gerhard Niebergall / Reinhard Walter*

## 1. Zum Gewaltbegriff

Aussagen zur Gewalt sind aus psychiatrischer Sicht eng mit solchen zur Aggression verknüpft. Aggression „ist ein Sammelbegriff, der gleichermaßen Motive, Denkinhalte, Affekte und Verhaltensäußerungen umschreibt, denen ein intendierter, zupackender, meist schädigender Einfluss auf Sachen oder Personen zukommt“ (*Hoffmann*, 1984). Man unterscheidet die *manifeste* Aggression (aggressives Verhalten, verbale Aggression) von der *nichtmanifesten* Aggressivität (Denkinhalte, Phantasien, Affekte, Emotionen). Nach *Hacker* (1988) ist Aggression eine dem Menschen innewohnende Disposition, Kompetenz oder Bereitschaft, aufgrund seiner angeborenen Lernfähigkeit Handlungsweisen zu entwickeln, die sich ursprünglich in Aktivität und Kontaktlust, später in den verschiedenen gelernten und sozial vermittelten, individuellen und kollektiven Formen von Selbstbehauptung bis zur Grausamkeit ausdrücken. Ein weit gespannter Aggressionsbegriff umfasst mindestens die drei folgenden Hauptkomponenten:

- (1) Aggression als Kontrollverlust, also Aggression als Symptom (Affekthandlung, spontane Aggression, expressive Aggression).
- (2) Aggression als Strategie, um ein Ziel zu erreichen (instrumentelle Aggression) und
- (3) strukturelle Aggression (strukturelle Gewalt nach *Galtung* (1975). Sie ist in Organisationen, Institutionen, Gesetzen, Verhaltensvorschriften usw. enthalten und äußert sich im Falle der Unterwerfung unter diese Regeln nicht als Aggression. In ihr sind die Resultate früherer offener Aggression niedergeschlagen, so dass die derart erstarrte und unter anderem Etikett erscheinende Aggression nur im Widerstandsfall, dann allerdings massiv, manifest wird.

Gewalt- und Tötungshandlungen Jugendlicher und Heranwachsender beziehen sich in der Regel auf die beiden zuerst genannten Komponenten, also Aggression als Kontrollverlust und Aggression als Strategie.

Aggressives und gewalttätiges Verhalten kann durch eine Vielzahl von Faktoren verursacht, ausgelöst oder begünstigt werden. Auf sie kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Verwiesen sei hier auf frühere Publikationen (Remschmidt 1997, Niebergall und Remschmidt 1997) sowie auf den umfangreichen Bericht der Antigewaltkommission der Bundesregierung, in dem das Gewaltproblem unter ganz verschiedenen Perspektiven eingehend dargestellt wurde und dessen wesentliche Aussagen heute immer noch gültig sind (Schwind, Baumann *et al.* 1990). Auch auf die verschiedenen bislang vorliegenden Untersuchungen zur Gewalt- und Tötungsdelinquenz Jugendlicher kann hier nicht eingegangen werden. Auch hier sei auf frühere und rezente Übersichten verwiesen (Cornell 1993, Lempp 1977, Lewis 1985, 1988).

## **2. Gewalt- und Tötungsdelinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden**

Betrachtet man die Tötungsdelinquenz (Mord und Totschlag) von Jugendlichen und Heranwachsenden anhand der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1999, so ergibt sich eine Rate von 1,4 auf 100.000 Einwohner für Kinder, 2,8 für Jugendliche und 7,3 für Heranwachsende. Dabei sind vollendete und versuchte Tötungshandlungen zusammengefasst. In der Altersgruppe von 21 bis 60 Jahren beträgt die Rate 4,7 auf 100.000 Einwohner und bei den über 60-Jährigen nur 1,5 auf 100.000 Einwohner. Aus dieser Übersicht geht hervor, dass Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene das Hauptkontingent unter den Gewalt- und Tötungsdelinquenten darstellen. Bei diesen Zahlen ist stets zu bedenken, dass die polizeiliche Kriminalstatistik eine Verdächtigtenstatistik ist. Aber gerade bei Tötungshandlungen sind die Verdachtsmomente im allgemeinen relativ gut fundiert.

Im folgenden soll auf Gewalt- und Tötungsdelikte anhand einiger eigener Untersuchungen eingegangen werden.

### **3. Marburger Studien zur Gewalt- und Tötungsdelinquenz**

Seit längerer Zeit beschäftigen wir uns an der Marburger Universitäts-Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters mit der Gewalt- und Tötungsdelinquenz bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Im folgenden soll in kurzer Form auf die Ergebnisse dreier derartiger Untersuchungen eingegangen werden:

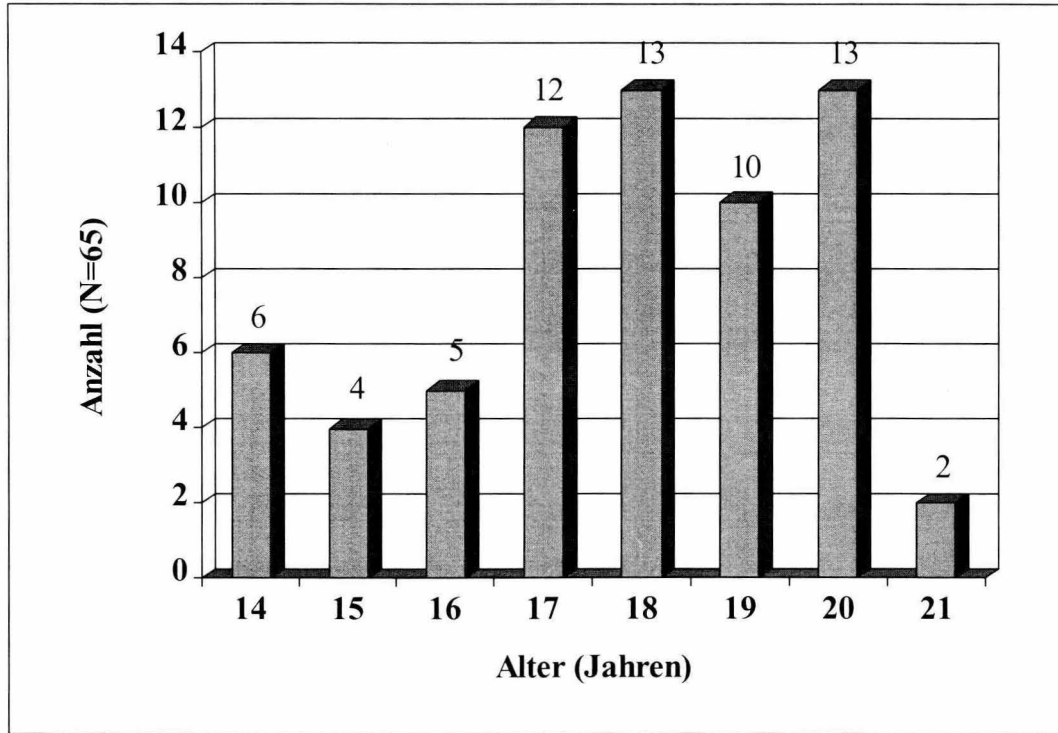
- (1) Eine Querschnittsanalyse an 65 Gewalt- und Tötungsdelinquenten, die im Zeitraum von 1988 bis 2001 untersucht und begutachtet worden sind.
- (2) Eine Nachuntersuchung von 58 Gewalt- und Tötungsdelinquenten (Katamneseintervall: etwa 12 Jahre).
- (3) Eine Nachuntersuchung von delinquenten Kindern (Katamneseintervall: 28 Jahre).

#### **3.1 Querschnittsanalyse an 65 Gewalt- und Tötungsdelinquenten**

Die hier beschriebene Stichprobe setzt sich ausschließlich aus Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren in unserer Klinik begutachtet wurden. Nur in wenigen Fällen der Straftaten kam es mehr oder weniger durch Zufall nicht zur Tötung des Opfers. Das Alter zum Zeitpunkt der Tat geht aus Abbildung 1 hervor. Aus ihr wird ersichtlich, dass 15 Jugendliche 16 Jahre oder jünger waren und zwei bereits das 21. Lebensjahr erreicht hatten. Die Mehrzahl bewegte sich zwischen 17 und 20 Jahren. Es handelt sich im übrigen mit einer Ausnahme um männliche Jugendliche bzw. Heranwachsende. Die Intelligenzverteilung entsprach einer Normalverteilung: die Mehrzahl der Probanden ( $n=37$ ) wiesen einen Intelligenzquotienten zwischen 85 und 114 auf, bei zwei Probanden bewegten sich die Intelligenzquotienten zwischen 50 und 69, bei sieben zwischen 70 und 84, bei 15 zwischen 115 und 129, vier Probanden wiesen einen Intelligenzquotienten von über 129 auf.

# Querschnittsanalyse an 65 Gewalt- und Tötungsdelinquenten

Alter zum Zeitpunkt der Tat



Betrachtet man die *Hauptmotive*, die zur Tat führten, so ergibt sich die in Tabelle 1 gegebene Übersicht, bei der in 26 % der Fälle konflikthaft ausgelöste Gewalt- und Tötungshandlungen im Vordergrund standen, gefolgt von drogen- und alkoholinduzierten sowie im Zusammenhang mit Raub verübten Gewalt- und Tötungshandlungen. Natürlich war in zahlreichen Fällen nicht nur ein Motiv vorhanden, es ergaben sich auch Kombinationen verschiedener Motive. So waren in drei Fällen konflikthafte Motivationshintergründe mit Drogen- und Alkoholkonsum verbunden, in fünf Fällen mit psychiatrischen Erkrankungen und in zwei Fällen mit gruppenspezifischen Konstellationen. Auch die Raubdelikte, die mehrheitlich mit Tötungshandlungen verbunden waren, waren in fünf Fällen kombiniert mit gruppenspezifischen Hintergründen, in drei Fällen mit konflikthaften Motivationszusammenhängen und in drei Fällen mit Drogen- und Alkoholkonsum.

**Tab. 1: Hauptmotiv im Zusammenhang mit der Tat**

(In vielen Fällen waren auch Kombinationen der Motive zu verzeichnen, die in der Tabelle nicht angeführt sind.)

	n	%
Konflikt	17	26
Drogen	13	20
Psychiatrische Erkrankung	10	15
Sexualität	3	5
Gruppendynamik	9	14
Raub	13	20
<b>Gesamt</b>	<b>65</b>	<b>100</b>

Anhand einiger Beispiele sollen die Hauptmotivationen verdeutlicht werden:

(1) Konflikthafte Hintergründe für Tötungsdelikte

- Ein 15;6 Jahre alter Jugendlicher erwürgt seine Stiefmutter mit einem Gürtel nach einer eskalierenden Auseinandersetzung bei jahrelang bestehender konflikthafter Beziehung. Es handelt sich bei dem Jugendlichen um eine impulsive Persönlichkeit mit ausgeprägter Reizbarkeit und unzureichender Impulskontrolle.

- Ein 14;6 Jahre alter Jugendlicher tötet einen gleichaltrigen Jungen (einen Klassenkameraden) im Rahmen eines anhaltenden und sich steigernden Konfliktes, in dessen Verlauf er demütigende Erlebnisse hinnehmen musste. Die Jugendlichengruppe hatte sich nationalsozialistischem Gedankengut zugewandt und eine hierarchische Gruppe gebildet, in welcher der Führer (das spätere Opfer) den Täter häufig vor anderen gedemütigt hatte.

## (2) Alkohol und Drogen

- Ein 18;8 Jahre alter Heranwachsender tötet einen betrunkenen Landstreicher mit brutalen Fußtritten. Täter und Opfer sind extrem alkoholisiert. Der Täter ist bereits vier Mal verurteilt, in mehreren Fällen wegen Körperverletzung. Es bestehen bei ihm eine schizoide Persönlichkeitsstörung und eine ausgeprägte Legasthenie.
- Ein 18;10 Jahre alter Heranwachsender tötet durch Erwürgen und mit Hilfe eines Messers im Kokainrausch und in sexueller Erregung seine 11-jährige Cousine, die er anschließend sexuell missbraucht. Nach der Tat verübt er einen Selbstmordversuch.

## (3) Psychiatrische Erkrankung oder ausgeprägte Persönlichkeitsstörung

- Ein 14;3 Jahre alter Jugendlicher sticht in einem wahnhaft-psychotischen Zustand, ohne jede Vorankündigung, seinen Vater in den Rücken und verletzt ihn lebensgefährlich. Der Junge, der sich von einer geschlechtslosen Gestalt ohne Gesicht verfolgt fühlt, stößt am selben Tag eine 61-jährige Frau, in der er seine Verfolgerin zu erkennen glaubt, vor eine einfahrende U-Bahn. Die Frau kommt mit dem Leben davon, verliert aber ein Bein. Der Zustand des Jungen normalisiert sich nach neuroleptischer Behandlung innerhalb von wenigen Wochen vollständig. Es handelt sich bei dem sehr intelligenten Jugendlichen (IQ = 132) um eine drogeninduzierte Psychose.
- Ein 19;11 Jahre alter Gymnasiast erschlägt und ersticht beide Eltern und seine jüngere Schwester und zerstückelt teilweise die Leichen, um sie in Säcke verpackt in einen Fluss werfen. Das Ganze ereignet sich nach einer jahrelangen konflikthafte Auseinandersetzung mit beiden Eltern. Bei dem Jugendlichen handelt es sich um eine schizoide Persönlichkeitsstörung.

#### (4) Tötungsdelinquenz im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen

- Ein 14;2 Jahre alter, lernbehinderter Jugendlicher tötet einen 10-jährigen Jungen, nachdem er ihn sexuell misshandelt hat. Bereits als Strafunmündiger hat er einen neunjährigen Jungen erwürgt und dabei einen Samenerguss erlebt. Nach dieser ersten Tat missbrauchte er mehrere Kinder sexuell und benötigte, um beim Onanieren einen Samenerguss zu bekommen, Gewaltphantasien. Bei dem Jugendlichen besteht ein ausgeprägtes Deprivationssyndrom und ebenso ausgeprägte sexuelle Neigungen, die sich auf Jungen beziehen.
- Ein 15;6 Jahre alter Jugendlicher ersticht nach mutueller Masturbation seinen Freund im Zustand extremer Erregung ohne eine ihm selbst verständliche Motivation. Die Tat hat Ähnlichkeit mit den Handlungen von Horrorfilmen, die der Jugendliche in großer Zahl konsumiert. Es besteht keine psychiatrische Diagnose, der Junge ist hochintelligent.

#### (5) Tötungsdelikte im Rahmen gruppensdynamischer Konstellationen

- Drei amerikanische Jugendliche töten durch Steinwürfe von einer Autobahnbrücke auf vorbeifahrende Autos zwei Frauen und verletzen mehrere andere Personen. Die Täter sind 14;11, 17;10 und 18 Jahre alt, psychiatrisch unauffällig, gute Schüler und gut begabt. Die Tat ereignet sich im Rahmen einer Gruppenkonstellation, der sich keiner entziehen konnte.

#### (6) Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Raub

- Ein 18;7 Jahre alter Heranwachsender begeht gemeinsam mit einem etwas jüngeren Täter (17;1 Jahre) ein sorgfältig geplantes Tötungsdelikt. Sie überfallen und erstechen eine ältere Frau in deren Wohnung, um an ihr Barvermögen heranzukommen. Einer der Täter hatte die Frau im Rahmen seines Zivildienstes betreut. Beide sind drogenabhängig.
- Ein 18;7 Jahre alter Heranwachsender tötet, gemeinsam mit einem wenig älteren Heranwachsenden, einen Taxifahrer durch Erwürgen und mit Hilfe eines Messers. Die Tat, begangen unter erheblichem Alkoholeinfluss, wird erst fünf Jahre später aufgedeckt. Beim Täter liegt keine psychiatrische Erkrankung vor, Alkohol und die Gruppendynamik dürften neben der Bereicherungstendenz vorherrschende Motive gewesen sein.

In der in Tabelle 1 gegebenen Systematik konnte ein Tötungsdelikt nicht untergebracht werden, das aber bemerkenswert ist: Ein 14;8 Jahre alter Jugendli-

cher tötet auf deren Verlangen eine ältere Frau mit Messerstichen und durch Einflößen von „Spüli“, nachdem mehrfach darüber gesprochen wurde, dass die Frau aus dem Leben scheiden wollte und sie ihn gebeten hatte, ihr dabei zu helfen. Bei dem gut begabten Jugendlichen (IQ = 117) bestehen eine Neigung zu impulsivem Verhalten und eine Legasthenie.

Was die rechtliche Bewertung (§§ 3 und 105 JGG, 20 und 21 StGB) durch den Gutachter betrifft, der als Vorschlag an das Gericht weitergegeben wurde, ergaben sich die in Tabelle 2 wiedergegebenen Einschätzungen.

**Tab. 2: Rechtliche Beurteilung (Gesamtstichprobe: N=65)**

Die Beurteilung im Zusammenhang mit den §§ 20 und 21 StGB bezieht sich auf die gesamte Stichprobe (N=65). Die Beurteilung der Voraussetzungen des § 3 JGG (N=27) bezieht sich nur auf Jugendliche, während die Beurteilung der Voraussetzungen des § 105 JGG sich ausschließlich auf Heranwachsende (N=36) erstreckt.

	zutreffend	nicht zutreffend	nicht auszu-schließen *)
§ 20 StGB (N=65)	4 (6 %)	60 (92 %)	1 (2 %)
§ 21 StGB (N=65)	20 (31 %)	22 (34 %)	23 (35 %)
§ 3 JGG (N=27)	27 (100 %)	—	—
§ 105 JGG (N=36)	34 (94 %)	2 (6 %)	—

\*) bzw. endgültige Stellungnahme erst in der Hauptverhandlung

Die diagnostische Einordnung bei 65 untersuchten Tötungsdelinquenten geht aus Tabelle 3 hervor.

**Tab. 3: Diagnostische Einordnung von Tötungsdelinquenten (Jugendliche und Heranwachsende; N=65)**

Persönlichkeitsstörung	40
keine psychiatrische Diagnose	13
Lernbehinderungen	5
Störung des Sozialverhaltens	2
psychotische Zustandsbilder	2
schizotype Störung	1
Epilepsie	1
akute Kokain-Intoxikation	1
<b>Summe</b>	<b>65</b>

### 3.2 Nachuntersuchung von 28 Gewalt- und Tötungsdelinquenten

Im Rahmen eines bereits früher durchgeführten Projektes (vgl. *Walter & Remschmidt* 1984) haben wir 58 Gewalt- und Tötungsdelinquenten nachuntersucht. Von ihnen hatten 38 ein vollendetes Tötungsdelikt und 20 ein versuchtes Tötungsdelikt begangen. Zum Zeitpunkt der Tat waren zwei noch Kinder, weiter waren es 33 Jugendliche, 19 Heranwachsende und vier Erwachsene als Mittäter. Der Altersdurchschnitt betrug zum Zeitpunkt der Tat  $17,2 \pm$  zwei Jahre. Bei den Straftaten handelte es sich um Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge sowie gefährliche Körperverletzung.

Eine Übersicht über die Stichprobe geht aus Tabelle 4 hervor.

**Tab. 4: Ausgewählte Ergebnisse einer katamnestischen Untersuchung an 58 jugendlichen Gewalt- und Tötungsdelinquenten**

<b>Katamnese (n=34 von 58 Probanden)</b>	
• Alter b. Begutachtung:	17,2 ± 2 Jahre
• Katamnese-dauer:	12,2 ± 7,9 Jahre
• Alter b. Katamnese:	29,5 ± 8,2 Jahre
<b>Aufenthalt zum Zeitpunkt der Katamnese:</b>	
• in Freiheit	21
• in Psychiatrischen Kliniken	6
• in Haft	7
Rückfallquote laut Bundeszentralregister für alle, die in Freiheit waren (n=45)	13 (28,9 %)
• Körperverletzung (6 von 13)	6 (13,3 %)
Berufliche Situation bei Katamnese der Täter, die jemals in Freiheit gelebt hatten (n=24)	
• Gute berufliche u. legale Bewährung	14 (58,3 %)
• Sozialisation fraglich oder gescheitert	10 (41,7 %)

Wie der Tabelle 4 zu entnehmen ist, befanden sich zum Zeitpunkt der Katamnese 21 Probanden in Freiheit, sechs in psychiatrischen Kliniken und sieben weiterhin in Haft. Die Rückfallquote, bezogen auf Straftaten allgemein, betrug für alle Probanden, die in Freiheit waren, 28,9 %. Dies waren 13 von 45 Straftätern. Bezogen auf Körperverletzungsdelikte hatten jedoch nur sechs von den 13 einschlägige Straftaten begangen, was 13,3 % (von n=45) entspricht.

Die berufliche Situation bei Katamnese konnte verständlicherweise nur für diejenigen Straftäter ermittelt werden, die jemals in Freiheit gelebt hatten (n=24). Von ihnen war bei 14 eine gute berufliche und legale Bewährung festzustellen (58,3 %), in 10 Fällen war die Resozialisierung als fraglich oder gescheitert einzuschätzen (41,7 %).

Natürlich interessierte uns auch die Frage, wie die Täter ihr Delikt psychisch verarbeitet hatten. In Zusammenhang damit war es oft auch ein Bedürfnis der Befragten selbst, hierüber zu sprechen und Hilfe bei der Lösung ihrer Probleme zu erhalten. So beschäftigte z.B. einen 35-jährigen Probanden die Frage,

ob er eine Familie gründen und Kinder bekommen könne, da er gehört habe, dass Kriminalität erblich sei. Eine 40-jährige Frau stand vor der Entscheidung, eine Operation durchführen zu lassen. Sie hatte sie bislang hinausgezögert, aus Angst, sie könnte sich beim Aufwachen aus der Narkose „verraten“ und von ihrer Tat erzählen. Ein anderer klagte über Angstzustände und depressive Verstimmungen, die regelmäßig zur Weihnachtszeit auftraten – er hatte vor fünf Jahren im Dezember seinen Vater während einer heftigen familiären Auseinandersetzung erstochen.

Man kann zusammenfassend feststellen, dass alle Täter weiterhin Schwierigkeiten hatten, mit ihrer Tat und ihrem Schicksal zu leben. Zur Bewältigung der durch die Tat ausgelösten Schuldgefühle wurden zahlreiche Abwehrmechanismen entwickelt, die häufig in Kombination wirksam waren. Insbesondere konnten beobachtet werden: Verdrängung, Projektion, Rationalisierung, Verleugnung und Isolierung (vgl. *Walter & Remschmidt* 1984).

### 3.2 Nachuntersuchung delinquenter Kinder

Bei dieser Studie handelt es sich um die Nachuntersuchung einer Stichprobe von Kindern, die im Alter der Strafmündigkeit eine oder mehrere Straftaten begangen hatten. Diese wurden im Alter von durchschnittlich 22 Jahren persönlich nachuntersucht. Die weitere etwaige Straffälligkeit konnte durch Einsichtnahme in das Bundeszentralregister bzw. die Erziehungskartei überprüft werden. Auf diese Weise ergab sich die Möglichkeit einer Reklassifikation der Probanden in drei Gruppen: solche, die nach dem 22. Lebensjahr ihre delinquente Aktivität eingestellt hatten (*desisters*,  $n=148$ ), solche, die ihre delinquente Tätigkeit nach dem 22. Lebensjahr fortgesetzt hatten (*persisters*,  $n=68$ ) und solche, die weder vor noch nach dem 22. Lebensjahr durch Straftaten aufgefallen waren (Kontrollgruppe). Bei einem Vergleich der Intelligenzquotienten (gemessen im Alter von durchschnittlich 22 Jahren) unterschieden sich die drei Gruppen nicht. Im Hinblick auf die unregistrierte Delinquenz (Dunkelfeld) bis zum Alter von 14 Jahren, die mit einem speziellen von uns entwickelten Untersuchungsinstrument erhoben wurde (*Remschmidt et al.* 1975), ergaben sich zwischen den drei Gruppen zum Teil erhebliche Unterschiede. Die Kontrollgruppe unterschied sich signifikant von den beiden anderen Gruppen (*desisters* und *persisters*). Es unterschieden sich aber auch die *desisters* von den *persisters* signifikant, wobei die meisten Straftaten auch im Dunkelfeld insgesamt von den *persisters* gefolgt von den *desisters* und am wenigsten von den Probanden der Kontrollgruppe begangen wurden. Entsprechende Unterschiede ergaben sich auch im Hinblick auf broken home-Faktoren, Lern- und Leistungsstörungen in der Schule, verzögerten Schuleintritt

und andere psychosoziale Variablen, durchweg in der Richtung, dass die persisters in nahezu allen Variablen die höchsten Auffälligkeitswerte hatten.

Schließlich haben wir versucht, aufgrund der im Alter von 22 Jahren erhobenen Befunde, die delinquente Karriere bei den persisters bis ins 42. Lebensjahr vorauszusagen. Mit Hilfe einer schrittweisen logistischen Diskriminanzanalyse konnte dabei die Gruppe der persisters mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von nur 15 % vorausgesagt werden. Als wichtigste Prädiktorvariablen erwiesen sich psychosoziale Risikofaktoren vor dem Alter von 14 Jahren (Odds ratio = 3,8) sowie Depressivität im Freiburger Persönlichkeitsinventar (Odds ratio = 1,8). Bei diesen Probanden handelt es sich zwar nicht durchweg um Gewaltdelinquenten und auch nicht um spezifische Tötungsdelikte, jedoch entsprechen die für die Vorhersage relevanten Variablen auch den Ergebnissen anderer Untersuchungen. Insbesondere die Neigung zu depressiven Verstimmungen wird in der neueren Diskussion stets im starken Zusammenhang mit Störungen des Sozialverhaltens im allgemeinen und Gewalt- und Aggressionsdelikten im besonderen diskutiert.

#### **4. Darstellung von jugendlichen Gewalt- und Tötungsdelikten in den Medien**

Die Information der Öffentlichkeit ist eine wichtige Aufgabe. Die Medien gehen aber in ihren Darstellungen oft weit über ihre Aufgabe hinaus, nicht selten unter Missachtung der Rechte und der Situation von Opfern und Tätern.

Unsere persönlichen Erfahrungen, die naturgemäß kasuistischer Natur sind, lassen sich unter folgenden vier Gesichtspunkten zusammenfassen:

##### **(1) Vorzeitige Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit**

In mehreren, mehr oder weniger spektakulären, Verfahren gelangten Informationen über die Medien an die Öffentlichkeit, die im Gerichtssaal noch nicht zur Sprache kamen. Dadurch können möglicherweise Zeugen beeinflusst werden und somit auch das Ergebnis der Gerichtsverhandlung. So ist es wiederholt vorgekommen, dass wörtliche Zitate aus Sachverständigen-Gutachten in Presseverlautbarungen erschienen oder dass z.B. die Testergebnisse, die bei einem Straftäter erhoben wurden (Intelligenzquotient, Ergebnisse der Persönlichkeitstests) veröffentlicht wurden. Nicht selten tauchen in diesen Berichten auch die Namen der Verteidiger auf, so dass der Schluss, dass Informationen von diesen weitergegeben wurden, nicht unwahrscheinlich erscheint. Im übr-

gen spiegeln auch häufig die Gerichtsakten den Kampf der Anwälte um spektakuläre Fälle wider.

## (2) Wiederholte intensive Berichterstattung über Tötungsdelikte

Dadurch wird bei den Medienkonsumenten nicht selten der Eindruck erweckt, sie befänden sich in einer Umgebung, in der es permanent zu Gewalttaten kommt. Dies wird bestätigt durch Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht, die besonders in den Großstädten und bei älteren Menschen ganz offensichtlich zugenommen hat.

## (3) Missachtung der Situation und der Rechte von Tätern und Opfern

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt haben wir in den letzten Jahren mehrere sehr gravierende Beispiele erlebt. Eines von ihnen ereignete sich im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt, das ein 14-jähriges Mädchen verübt hat, welches mit der Pistole ihres Vaters (das Ganze war ein Unglücksfall und keine geplante Tat) ihre Freundin tötete. In den Tagen nach der Tat fand sich die Familie des Opfers einer regelrechten Verfolgungsjagd durch die Medien (Fernsehen, Rundfunk und Druckpresse) ausgesetzt. Die Wohnung des Opfers wurde mehrere Tage lang von Fernsehteams belagert, die alles, was im und um das Haus vorging, zu filmen versuchten. Eine Schwester des Opfers erzählte uns, dass die Familienmitglieder nur noch mit verhülltem Gesicht und verummumt das Haus verlassen könnten. An der Wohnungstür erschienen Journalisten und verlangten von den trauernden Angehörigen Bilder des Opfers und der Familie. Am Morgen nach der Tat um 7.30 Uhr, kurz vor Schulbeginn, passten Fernsehteams die Klassenkameraden des getöteten Mädchens ab, um sie zur Straftat und zum Opfer zu befragen.

## (4) Ungünstige Einflüsse auf Täter durch spektakuläre Darstellungen in den Medien

Auch die immer wieder zu beobachtenden Versuche, Straftäter (manchmal auch gegen Entgelt) in der Öffentlichkeit darzustellen, ist nicht nur als inadäquat, sondern als verwerflich anzusehen. Dadurch geraten manche jugendlichen Straftäter in die Rolle eines „Medienstars“, was sie zum Teil sichtlich genießen und was ausgesprochen schädlich für ihre Weiterentwicklung, nicht nur im Hinblick auf ihre Legalbewährung ist.

## Literatur

- Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für 1999, BKA, Wiesbaden 2000
- Cornell, D. G.*: Juvenile homicide. A growing national problem. *Behavioral science and law*. 11, 389-396, 1993
- Galtung, J.*: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktlösung. Reinbek, 1975
- Hacker, F.*: Vorarbeiten zum Erstgutachten der Gewaltkommission der Unterkommission Psychiatrie. Unveröffentlichtes Manuskript, Wien 1988
- Hoffmann, S. O.*: Aggression. In: Battegay, R., Glatzel, J., Pöldinger, W., Rauchfleisch, U. (Hrsg.): Handwörterbuch der Psychiatrie. Enke, Stuttgart 1984, 7-11
- Lempp, R.*: Jugendliche Mörder. Eine Darstellung an 80 vollendeten und versuchten Tötungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Huber, Bern 1977
- Lewis, D. O., Moy, E., Jackson, I.* et al.: Biopsychosocial characteristics of children who later murder: A prospective study. *American Journal of Psychiatry* 142, 1161-1167, 1985
- Lewis, D. O.*: Intrinsic and environmental characteristics of juvenile murderers. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry* 22, 582-587, 1988
- Niebergall, G., Remschmidt, H.*: Zum Stellenwert der Psychodiagnostik bei der forensischen Begutachtung von jugendlichen Straftätern. In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Huber, Bern 1997, 232-247
- Remschmidt, H.*: Zur Ätiologie und Genese gewalttätigen Verhaltens, Folgerungen für die Begutachtung. In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Huber, Bern 1997, 193-209
- Remschmidt, H., Merschmann, W., Walter, R.*: Zum Dunkelfeld kindlicher Delinquenz. Eine Erhebung an 483 Probanden. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 53, 133-153, 1975
- Schwind, H. D., Baumann, J.* (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Duncker & Humblot, Berlin 1990

*Walter, R., Remschmidt, H.:* Katamnesen kindlicher und jugendlicher Tötungsdelinquenten. In: Göppinger, H., Vossen, R. (Hrsg.): *Humangenetik und Kriminologie, Kinderdelinquenz und Frühkriminalität*. Enke, Stuttgart 1984



# Entwicklungspfade von fremdenfeindlichen Tötungsdelinquenten

*Klaus Wahl*

## 1. Einleitung: Gespräche mit Gewalttätern

In einem Interview in einem unserer Forschungsprojekte über fremdenfeindliche und rechtsextreme Gewalttäter berichtet ein Skinhead über den von ihm begangenen *Totschlag* (dieser und folgende Interviewauszüge sind anonymisiert und verfremdet):

„Also, kurz vorher waren wir beim Saufen (...), dann sind wir in unsere Stammkneipe, da hab'n wir auch reichlich gesoffen gehabt (...) wir alle dicht (.) Und dann kam's halt (...) mit ihm, mit dem Nigerianer, wo das passiert ist, kam's dann zu 'ner Remperei (...) In der Kneipe und dann halt so, so geschreit, gepöbelt halt und dann halt (...) Da geht man halt raus und klärt es dann halt draußen, und da bin ich dann mit ihm allein erst raus gegangen; dann sind wir hinten ums Eck rum und da kamen wohl noch drei, vier Kollegen von ihm und dann nachher noch einmal zwei, drei Kollegen von ihm (...) Ja und wir halt beide ziemlich voll dann, wo wir uns geprügelt haben (...) Seine Kumpels, haben dann ihm geholfen, hab'n mich dann halt festgehoben und dann hat's halt, war es halt kurz vorm Eskalieren, die haben mich festgehalten. Er hat dann in mich reingeschlagen. Ja und dann hab ich mein Messer gezogen und hab dann dreimal zugestochen. Und an den Verletzungen ist er dann gestorben (...) Das war eigentlich schon deswegen (...), weil das ist halt (...) unsere Stammkneipe gewesen (...) Und da kann ich (...) nicht mein Gesicht verlieren, (...) wenn irgend jemand kommt, um mich da dann halt zu ... Und, also vor allen Leut', das geht so nicht, also da muss ich was machen, automatisch. Ob ich will, oder nicht. Ich kann ja nicht, sonst würd's ja heißen, die Glatzendeppen da (lacht) (...) Man war nicht immer abgeneigt, gleich sich zu prügeln. Auch ohne richtigen Grund (...) Ja, ist mehr aus 'ner Angst heraus gewesen. Messer hab ich vorher nie gezogen gehabt (...) also immer 'ne Waffe dabei gehabt, so (...) Ja und dann das Messer gezogen und hab halt gedacht, hab's Messer vor mich hingehalten, und hab halt gedacht, dass es schon abschreckt. Aber hat's nicht (...) Dann hab ich das erste Mal leicht zugestochen, 'nen Schulterstich oder so, und ging aber immer noch weiter, hat immer noch auf mich eingepügelt. Dann hab ich noch zweimal zugestochen. Und da hab, da schon gar keine Kontrolle mehr gehabt über wie und wo, wie ich zustech. Da hab ich 'nen bisschen panikmäßig...“.

Aus dem Interview mit einem *anderer Täter* (Mord und schwere Körperverletzung):

„Ich ermordete einen Ausländer, einen Tunesier. Ich hatte noch einen Mittäter. Wir waren zu zweit. Der Mittäter hat mir sein Messer gegeben, weil ich es haben wollte, weil der Kanake mir blöd gekommen ist und ich rot gesehen habe. Das war am Tag

gegen 18.00 Uhr in einem (.) Laden (...) Der Laden gehört einem Ausländer (...) Da waren noch zwei Verkäufer und da kam dieser *Ali* und (...), und da bin ich ausgerastet. Da gab's 'ne kleine Schlägerei.“

Frage: „Hat der was wegen Ihrem Outfit gesagt?“

Antwort: „Nein, der wollte mich ganz einfach rausschmeißen. Der wollte mich anfassen, laber, laber. Dann hat der mich mit dem Messer vorbei, da war's vorbei, da habe ich rot gesehen. Dann hab' ich meinen Freund höflich gebeten, mir sein Messer zur Verfügung zu stellen, damit ich zustechen kann. Das war dann ein dummer Tref-fer (...) Ich wollte in den Arm stechen, aber ... der Alkohol (...) Ich hatte 1,93.“

Vor diesem Mord hat er verschiedene *Körperverletzungen* begangen, z.B. jemanden gewürgt, so dass der halbseitig gelähmt blieb. Der Grund: Das Opfer habe ihn wegen etwas angezeigt, was nicht stimmte.

Beispiele für angegriffene Ehre, Selbstwertgefühle, defensive Aggressionen, die überborden – so zumindest die Darstellung der Täter. Was wissen wir noch über solche Tötungsdelinquenten und andere Gewalttäter, mit denen wir Interviews und Tests durchführten?

Aus einer *Lebensgeschichte*:

Die Geburt verlief normal. Über sein Temperament als Kleinkind wurde ihm später berichtet, er sei nervös gewesen und habe viel geschrien. Als kleines Kind war er in einem Tagesheim. Seine Eltern ließen sich scheiden, als er ein Jahr alt war. Die Mutter, eine Verwaltungsangestellte, zog dann mit ihm zu den Großeltern. Über seinen leiblichen Vater - er war ausländischer Herkunft - weiß er kaum etwas. Im Kindergarten fühlte er sich als Außenseiter. Ausländischen Kindern begegnete er misstrauisch (ein Reflex des Misstrauens der Großeltern, wie er meint), war aber auch mit einigen befreundet. Auch in der Schule gefiel es ihm nicht, er hatte keine Lust aufs Lernen, mochte die liberalen Lehrer nicht, war wieder Außenseiter. Bald kam es dort zu Prügeleien, als ihn ältere Kinder aufzogen und er zuschlug – was ihm ein gutes Gefühl gab. Das Misstrauen gegen ausländische Mitschüler blieb.

Er lebte bis 12 bei Großeltern und Mutter. Die Großmutter (Alkoholikerin) war eine wichtige Bezugsperson, weil die berufstätige Mutter wenig da war, was er vermisste. Die Mutter zog, als er 12 war, wegen eines neuen Partners mit ihm aus. Dieser Mann war anfangs drogensüchtig, was die Beziehung zu ihm belastete; später wurde sie besser. Ebenfalls mit 12 blieb der spätere Täter in der Schule sitzen, war viel auf der Straße, wo er sich wohler fühlte, begann, Alkohol zu trinken und es kam zu erstem Kontakt mit „Glatzen“, mit 15 trat er der Skinheadgruppe bei, der er 10 Jahre angehörte - als Mitläufer, wie er meint. In dieser Gruppe fühlte er sich sehr wohl, es gab einen guten Zusammenhalt und viele Schlägereien mit Punks, Türken usw. Im Alter von 15 flog er aus der Schule, wegen Fehltagen, Schlägereien und Sachbeschädigungen. Es kam zum ersten Polizeikontakt wegen Ladendiebstahls (Zigaretten), was ihm peinlich war.

Mit 16 wurde er erstmals wegen gefährlicher Körperverletzungen zu einer Woche Jugendarrest verurteilt. Bevor er die absaß, war er schon wieder in Untersuchungshaft. Nach einem halben Jahr wurde er von der Mutter auf eine Wirtschaftsschule ge-

schickt, die er nach einem Jahr abbrach. Mit 18 begann er eine Handwerkslehre, die er ebenfalls nach einem Jahr abbrach, weil er sich wie ein Hilfsarbeiter behandelt fühlte. In der Zeit hatte er ein schlechtes Gefühl gegenüber Ausländern, hatte viel Ärger mit ihnen.

Er ordnet sich keiner politischen Richtung zu, geht nicht wählen. Seine negativen Einstellungen zu Ausländern führt er auf schlechte Erfahrungen mit ihnen, die entsprechenden Warnungen seiner Großmutter und den Einfluss seiner Freunde aus der Skin-Szene zurück.

Seine Gefühlswelt: Er sagt, er spüre Gefühle, könne sie aber nicht zeigen und spreche mit niemandem darüber, auch nicht mit der Freundin. Als er früher mal mit anderen über seine Gefühle sprach, fühlte er sich nicht verstanden. Seine Gefühle zu fremden Menschen kann er schlecht beschreiben. Ein Kickgefühl hat er bei Schlägereien. Er hat auch aggressive Tagträume gegenüber Ausländern und Polizisten. In Gefühle anderer kann er sich kaum hineinversetzen. Er trank viel Alkohol, der ihn lustig und aggressiv machte. Auf die Frage nach seinem schönsten Erlebnis fällt ihm nichts ein.

#### Aus dem Leben eines *anderen Täters*:

Seine Geburt verlief normal. Als Kind sei er ein jähzorniger Dickkopf gewesen, das seinen Willen durch Schreien durchsetzte. Er besuchte Krippe und Kindergarten, wo er sich reglementiert fühlt und bockte. Der tyrannische Vater verprügelte ihn, wenn er getrunken hatte. Das habe ihn stark gemacht. Mit 14 schlug er zurück. Auch die Mutter war früher Alkoholikerin, dennoch war das Verhältnis zu ihr etwas besser. Der Vater war *Soldat* (DDR), die Mutter Putzfrau. Er hat seit dem 13. Lebensjahr keinen Kontakt mehr zu ihnen und seinen Schwestern, größtenteils ist er dann auf der Straße aufgewachsen. Die Schule war interessant, vor allem der kriminellen Dinge wegen, die er da lernte. Beliebt war er nicht und hat sich dafür mit Gewalt durchgesetzt. Seinen ersten Einbruch beging er mit 13, damals verließ er auch die Schule, war mehrere Jahre arbeitslos. Versuche des Jugendamtes, ihn ins Betreute Wohnen zu bringen, waren erfolglos. Danach lief eine Kriminalkarriere: Autodiebstahl, Einbruch, räuberische Erpressung usw. Mit 14 kam er zu den Skinheads, wo es ihm gut gefiel und wo er fünf Jahre blieb (unterbrochen durch Haftzeiten). Er berichtet von vielen provozierenden Begegnungen und Schlägereien mit Ausländern. Seine politischen Ansichten seien in Opposition zum „roten“ Vater entstanden, seine negativen Einstellungen zu Ausländern habe er ab 12 Jahren von Bekannten übernommen. Mit 13 sei er von einem Schwarzen überfallen worden, der ihm seine Jacke stahl. Er nennt sich rechtsradikal, geht aber nicht wählen, weil ihm Parteien zu lasch sind.

Seine Gefühlswelt: Als Kind war er stur, jähzornig, unter fremden Menschen hatte er sich unwohl gefühlt. In der Grundschulzeit war er nervös und wütend, teilweise auch traurig, ängstlich und alleine. Heute hat er Angst vor Zurückweisungen, z.B. durch Frauen. Er empfindet Gefühle, kann sich in andere hineinversetzen.

Genug, wir wollen uns nicht an Einzelfällen festbeißen.

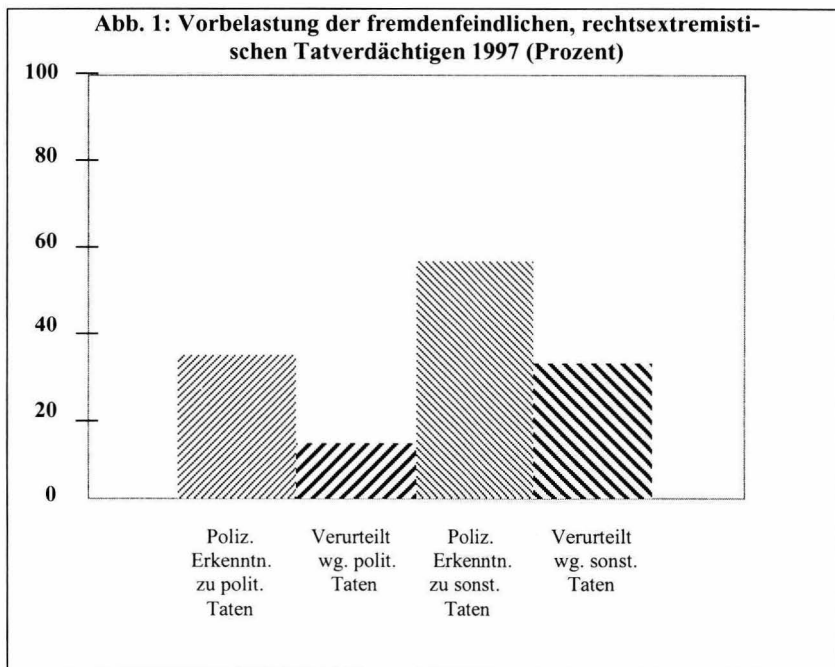
## 2. Empirische Beobachtungen aus eigenen Untersuchungen

Diese Interviews stammen aus einer *Untersuchung bei verurteilten fremdenfeindlichen und rechtsextremistischen Gewalttätern*, die wir gerade durchgeführt haben - in Kooperation des Deutschen Jugendinstituts, München, mit den Universitäten Jena und München und finanziert von der Volkswagen-Stiftung. Die Stichprobe umfasste 115 Gewalttäter in Justizvollzugsanstalten bzw. über die Bewährungshilfe und 36 Personen in einer Kontrollgruppe von Nichtkriminellen. Allerdings hatten wir es nur mit 7 *Tötungsdelinquenten* zu tun, wobei die Opfer nicht nur ethnisch Fremde waren. Den Fachleuten ist ja bekannt, wie groß der Überschneidungsbereich fremdenfeindlicher und allgemeiner Gewalttaten ist.

Für die Hintergründe und Tatmotive beziehe ich mich auch auf *weitere Untersuchungen*, die wir in den letzten Jahren durchgeführt haben und die demnächst publiziert werden:

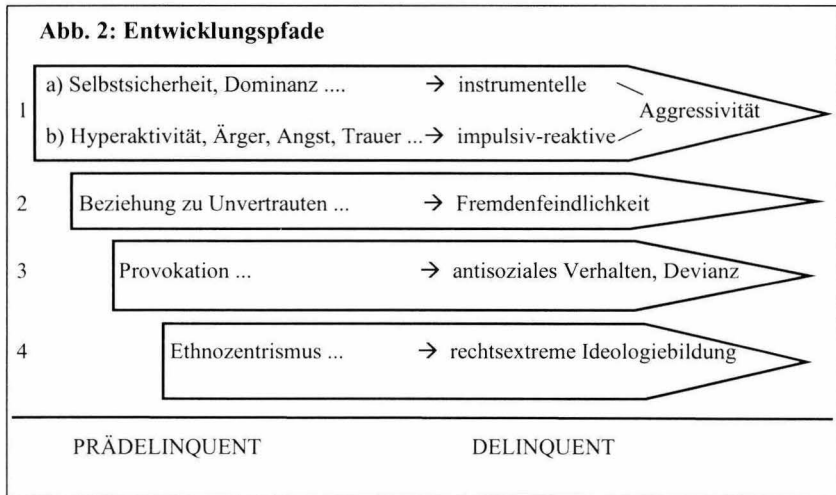
- Eine *Intensivstudie* bei fremdenfeindlichen und -freundlichen Jugendlichen in Leipzig und München (*Wahl/Tramitz/Blumtritt* 2001);
- eine *Längsschnittstudie* bei Kindern und Jugendlichen in Leipzig (a.a.O.);
- eine *Polizeiaktenanalyse* zu fremdenfeindlichen, antisemitischen und rechtsextremistischen Tatverdächtigen in ganz Deutschland (Auftrag des BMI);
- eine *Gerichtsurteilsanalyse* bei entsprechenden Straftätern (Auftrag des BMI) (letzte beiden und die obige Gewalttäterstudie: *Wahl* 2001).

Aus diesen Studien wird klar, dass auch fremdenfeindliche und rechtsextremistische Täter oft eine lange *Vorgeschichte* voller Auffälligkeiten und Kriminalität haben, sowohl im Bereich sogenannter politischer Kriminalität wie im Bereich allgemeiner Kriminalität (s. Abb. 1).



Noch bevor die Gewalttäter in den Blick der Polizei gerieten, fiel ein Großteil von ihnen im Jugend- und schon im *Kindesalter* wegen *massiver Gewalttätigkeit* auf. Nicht selten wurden sie wegen ihrer hohen Aggressivität aus Schulen hinausgeworfen, teilweise sogar schon aus Kindergärten! Aus Längsschnittstudien wissen wir, dass sich verschiedene Arten von *Aggressivität* als ein schon früh im Kindesalter beobachtbarer *Entwicklungspfad* darstellt (Abb. 2 – 1. Pfeil). Solche Kinder hatten *spezifische Temperamente, emotionale und Verhaltensauffälligkeiten*. Interessanterweise können es *ganz verschiedene Ausgangsemotionen* sein: (1) Einmal sehr *selbstsichere dominante* Kinder und (2) zum anderen *hyperaktive, zu Wutanfällen neigende* Kinder. Dabei kommt auch ein Wechselspiel mit Eltern und Erzieherinnen in Betracht: Wenn etwa Eltern mit sehr nervösen, zappeligen Kindern nicht zurechtkommen und harsch reagieren, rufen sie *Ärger, Wut* und *aggressive Reaktionen* der Kinder hervor. (3) Wieder andere Kinder, die später als *Mitläufer* und durch *impulsiv-reaktive Gewalttätigkeiten* auffallen, waren als Kinder eher *ängstlich, schüchtern*, auch *skeptisch* gegenüber unbekanntem, fremden Menschen (Abb. 2 – links). (4) Gelegentlich waren es auch sehr *traurige* Kinder, deren Trauer sprachlos und unerwidert blieb und dann plötzlich in Aggression umschlug.

Ganz *unterschiedliche*, aber stets *extreme Emotionen* können also am Anfang der Entwicklungspfade zu Fremdenfeindlichkeit und Gewalt stehen. Das ist ein wichtiger Hinweis für die *Prävention*, die viel stärker auf die *Individualität* der Kinder achten und *früh* einsetzen sollte.



Daneben finden wir einen *zweiten Entwicklungspfad*, der die Art und Weise des *Umgangs mit anderen Menschen* betrifft (Abb. 2 – 2. Pfeil). Dazu ein interessantes Ergebnis eines Experiments im Rahmen einer anderen Studie, in dem wir mit versteckter Kamera die Interaktionen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen beobachteten. Dabei zeigten sich unterschiedliche Verhaltensmuster: Eine Gruppe der Deutschen verhielt sich offen und freundlich *gegenüber den Ausländern*. Eine zweite Gruppe war schüchtern und ängstlich, gab sich aber aufgeschlossen. Eine dritte war unsicher und desinteressiert, eine vierte Gruppe war sehr selbstsicher, dominant bis aggressiv zu den Ausländern. Und das Verhalten *gegenüber den Deutschen*? Zu unserer Überraschung wiederholten sich die Verhaltensmuster der verschiedenen Gruppen: Zwar waren sie gegenüber den Landsleuten etwas aufgeschlossener, aber wieder waren die Freundlichen freundlich, die Ängstlichen ängstlich, die Desinteressierten desinteressiert und die Arroganten arrogant. Das heißt: Fremdenfeindlichkeit beruht auf einer *emotionalen Basis*, die *nicht primär gegen ethnisch Fremde* gerichtet ist, sondern sich gegenüber unvertraute Menschen überhaupt richtet. Hinter „*Ausländerfeindlichkeit*“ steckt so etwas wie

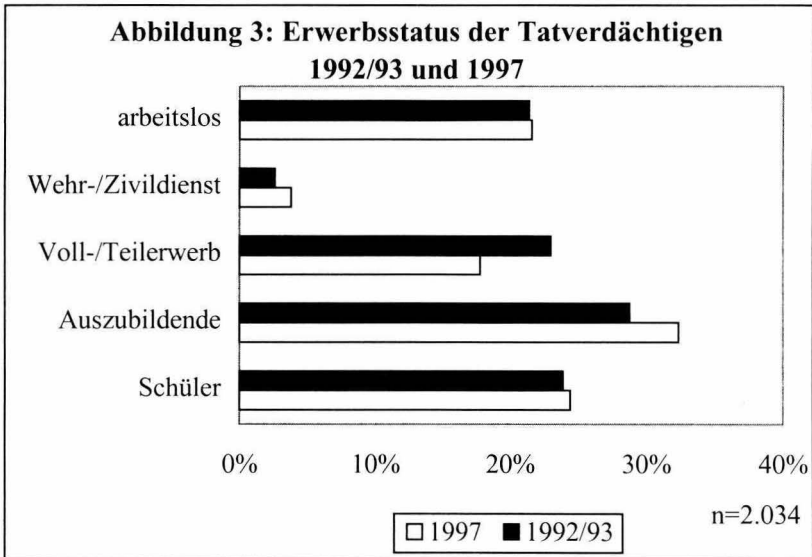
*allgemeine Misanthropie*. Entsprechende sozial-emotionale Auffälligkeiten sind schon bei Kindern bemerkbar. Im Jugendalter kann sich – z.B. durch Gruppendruck – daraus manifeste Fremdenfeindlichkeit entwickeln.

Spätere fremdenfeindliche Gewalttäter zeigen im Jugendalter oft auch noch einen *dritten Entwicklungspfad*: *Provokatorisches* und *antisoziales Verhalten* bzw. *Devianz* (Abb. 2 – 3. Pfeil). Das beginnt bei noch jungen Schülern, die zur expressiven Selbstdarstellung und Provokation von Erwachsenen noch unverstandene Nazi-Parolen brüllen, und es endet bei jugendtypischen Delikten wie Schwarzfahren, Diebstahl und Körperverletzung.

Meist noch etwas später ist ein *vierter Entwicklungspfad* festzustellen, das Aufkommen *rechtsextremer Ideologien*: Anfängliche Neigungen zu Selbstbehauptung werden mit einem ethnozentrischen Mantel umgeben, rechte Parolen werden ziemlich unbegriffen nachgeplappert und bleiben historisch-politisch ohne Fundament, aber später können sie sich – etwa durch entsprechende Gruppenmitgliedschaft - ideologisch verfestigen. Vielfach sehen diese Einstellungen allerdings wie Rationalisierungen von Persönlichkeitsproblemen aus, von Ängstlichkeit, Selbstwertproblemen oder allgemeiner Aggressivität (Abb. 2 – 4. Pfeil).

Leider hat die jahrzehntelange Forschung zu *Sozialisationsprozessen* (vor allem in Familien) trotz einer Vielzahl einbezogener Variablen wenig wirklich klare und widerspruchsfreie Resultate gebracht (vgl. *Wahl* 1995; *Wahl/Tramitz/Blumtritt* 2001). Unter anderem sind Gewalttäter häufiger ohne Väter aufgewachsen, haben eher inkonsistente und gewalttätige Erziehungsstile erlebt und ein oft sehr *frostiges emotionales Familienklima* mit viel Streit.

Was ihre *Sozialdaten* betrifft, sind fremdenfeindliche Gewalttäter in aller Regel männlich, jung, ledig und eher weniger gebildet. Sie sind zu etwa gleichen Teilen in der Schule, Berufsausbildung, erwerbstätig oder arbeitslos. Arbeitslosigkeit ist ein wichtiger, aber keineswegs der allein vorherrschende Faktor: vier von fünf fremdenfeindlichen Tatverdächtigen sind *nicht* arbeitslos (Abb. 3).



### 3. Theoretisches Modell zur Motivation fremdenfeindlicher Gewalt

Ursachensuche führt nicht weiter, wenn man sich nicht über die Art der *theoretischen Modelle* klar wird, die Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erklären sollen. Die in Politik, Öffentlichkeit und Sozialwissenschaften gehandelten Erklärungsversuche sind allerdings meist zu verkürzt und einseitig (Wahl 2000), sie konzentrieren sich auf die *letzten Glieder langer Ursachenketten*, d.h. auf wirtschaftliche und soziale Verhältnisse oder mangelnde politisch-historische Aufklärung und Wertevermittlung. Das sind aber eher Auslöser oder Nebenbedingungen als „Ursachen“, kurz: Diese Erklärungsversuche *sind materialistisch oder idealistisch und damit wenig realistisch*.

Ein *realistischeres Erklärungsmodell* müsste im Zentrum die Frage behandeln, wie das *menschliche Verhalten* gegenüber anderen Menschen, auch Fremden, *motiviert* wird. Motivation des Verhaltens spielt sich im *Gehirn* ab, daher müssen Erkenntnisse der Gehirnforschung herangezogen werden. Denn unser Gehirn ist keine *black box*, in die Umwelteindrücke eindringen und direkt in Verhalten umgesetzt werden. Das Gehirn ist ein komplexes Vermitt-

lungsorgan mit einer *doppelten Geschichte*. Aus der Evolution (*Phylogenese*) hat es psychologische Dispositionen und Mechanismen geerbt, darunter Emotionen, die Unterscheidungsmöglichkeit zwischen vertrauten und fremden Menschen sowie Strategien wie Aggression. Das waren in der Menschheitsgeschichte überlebensnotwendige Fähigkeiten. Die zweite, kürzere Geschichte des Gehirns (*Ontogenese*) vollzieht sich im Kind und Jugendlichen in der Auseinandersetzung von Organismus, Persönlichkeit und Umwelt. Beide Prozesse vermitteln uns *allgemeine* Reaktions- und Verhaltensbereitschaften, die aber *individuell* differenziert sind – je nach elterlicher genetischer Mitgift, nach Hormonausstattung und Sozialisationserfahrung. All das vermischt sich im kindlichen *Temperament* und seinen *Emotionen*: Das eine Kind ist offen für Neues, will mit allen spielen; das andere ist ängstlich, auf Rückzug bedacht; das dritte will sich gegenüber anderen von Anfang an, auch mit aggressiven Mitteln, durchsetzen. Die unterschiedlichen Temperamente werden dann durch die sozialen Erfahrungen in Familie, Kindergarten, Schule usw. verstärkt oder abgeschwächt. Wir wiesen bereits auf das konfliktgeladene, frostige Familienleben der Gewalttäter hin. Sie reagierten darauf oft mit *emotionalen Rückzug*. Angst, Ohnmacht, Wut, Trauer, dann aber auch Trotz, Provokation und Aggression – vor allem außerhalb der Familie. Schulische Aufgaben überforderten die Täter mehr als andere. Trotz und Aggression in der Schule führten zu negativen Sanktionen, diese wiederum oft zum Schulausstieg und einer kriminellen Straßenkarriere.

Noch ein interessantes Ergebnis zum spezifischen Emotionshaushalt der Fremdenfeinde. Um die sprachlich insbesondere bei jungen Männern schwer ermittelbaren Emotionen aufzuhellen, benutzten wir einen nichtsprachlichen Test (IAPS mit APT- Lang 1993; *Wahl/Tramitz/Blumtritt* 2001), in dem wir die *vorbewusste, affektive körperliche Reaktion* auf kurzzeitig präsentierte Bilder (50 msec) von Menschen aus aller Herren Länder, Tieren und anderen Objekten maßen. Diese kurze Präsentationszeit wird gewählt, um spontane Affekte über körperliche Reaktionen (veränderter Muskeltonus) zu messen, bevor jene Gehirnteile aktiviert werden, über die kulturelle Bewertungsmaßstäbe (*Moral*) wirksam werden. Dabei reagierten die fremdenfeindlichen Täter *rascher* als eine Kontrollgruppe auf Bilder besonders exotisch aussehender Menschen. Ihre Reaktion glich der auf bedrohliche Tiere. Diese Täter scheinen mit einer Art *übersensitivem Sozialradar* durch die Gesellschaft zu gehen, stets in Alarmzustand, als ob sie von anderen schräg angesehen, provoziert oder bedroht werden (ein Eindruck, der von Sozialarbeitern und Pädagogen bestätigt wird, die mit solchen Jugendlichen arbeiten). Ihre Fähigkeiten, die Körpersignale anderer richtig zu *decodieren*, ist nicht besonders ausgeprägt, ihre *Empathiefähigkeit* auch nicht. Ihre Taten entschuldigen sie meist auch als *defensive Aktionen* (wie in den Fallbeispielen).

Der große Stellenwert der *Emotionen* wird auch darin klar, welche enorme Bedeutung die fremdenfeindlichen und rechtsextremen Jugendlichen ihren *Jugendcliquen* beimessen. Sie beschreiben sie häufig als zweite Heimat oder Ersatzfamilie. Dort werden emotionale Defizite kompensiert: Ihre Angst wird zu Hass, Kälte zu Gruppenwärme, Einsamkeit zu Wir-Gruppen-Gefühl, Nichtbeachtung zu Anerkennung.

Die Gehirnforschung spricht nicht von ungefähr vom *Primat der Affekte* (Zajonc 1984) und *Emotionen* vor den Kognitionen. Das heißt nicht, dass entsprechende Kognitionen, also Wahrnehmungen und Überlegungen, Lerninhalte und Einsichten nicht auch auf die Gefühle zurückwirken können. Aber der umgekehrte Prozess basiert auf biologisch ausgeprägteren Strukturen und er läuft rascher. Daher lohnt es sich, der *Bildung der emotionalen Persönlichkeit* in Familie, Kindergarten und Schule mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bislang.

## Literatur

- Lang, P. J. et al.: Looking at pictures. Affective, facial, visceral and behavioral reactions. In: *Psychophysiology* 30, 1993, 261-273
- Wahl, K.: Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Gewalt. Eine Synopse wissenschaftlicher Untersuchungen und Erklärungsansätze. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): *Gewalt gegen Fremde. Rechtsradikale, Skinheads und Mitläufer* (2. Aufl.). München: Deutsches Jugendinstitut 1995, 11-74 (1995 a)
- Wahl, K.: *Kritik der soziologischen Vernunft. Sondierungen zu einer Tiefen-soziologie*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2000
- Wahl, K. (Hrsg.): *Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus: Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern*. Berlin: Bundesministerium des Innern
- Wahl, K.; Tramitz, Ch., Blumtritt, J.: *Fremdenfeindlichkeit. Auf den Spuren extremer Emotionen. Eine interdisziplinäre Untersuchung*. Opladen: Leske + Budrich 2001
- Zajonc, R. B.: On Primacy of Affect. In: Scherer, K./Ekman, P. (eds.): *Approaches to Emotion*. Hillsdale: Erlbaum 1984, 259-270

# Sexuell motivierte Tötungsdelikte

*Andreas Hill / Wolfgang Berner*

## 1. Einleitung

Sexuell motivierte Tötungsdelikte, sog. Lust- bzw. Sexualmorde, erregen (in einem doppelten Wortsinn) nicht nur immer wieder das Interesse der Öffentlichkeit, sondern auch das von Experten und Wissenschaftlern. Es ist das Erschrecken und die gleichzeitige Faszination darüber, dass sexuelles Begehren, sexuelle Lust, Libido – Vorgänge, die wir meist geneigt sind mit Gefühlen wie Liebe, Zuneigung, Vertrauen und Nähe zu verknüpfen – in einem solchen Ausmaß zu Wut, Aggression und Lust an dem Verletzen und Demütigen und schließlich der Vernichtung des Gegenübers (des „Liebesobjekts“) führen kann. Zwar wird nicht nur von feministischer Seite zurecht darauf hingewiesen, dass bei Sexualstraftaten sexuelle Bedürfnisse kaum das primäre Motiv sein können, sondern dass hier viel eher die Lust an der Gewalt, an der Macht über das Objekt und dessen Erniedrigung einen sexuellen Ausdruck finden, aber die Beteiligung sexueller Lust an diesen Vorgängen kann nicht geleugnet werden. Bei der allgemeinen öffentlichen Faszination an diesen Delikten mag auch die Angst mitschwingen, man könne selbst die Kontrolle über negative Gefühle dem Liebespartner gegenüber aus Leidenschaft oder Enttäuschung verlieren, der oft zitierten Nähe von Liebe und Hass erliegen. Zweifellos empfindet man aber auch tiefes Mitgefühl mit den Angehörigen von Opfern solcher Straftaten, die geliebte Menschen nicht wegen irgend eines „Unglücks“, sondern eines solchen „mutwilligen“ sinnlosen Angriffes, der dem Täter womöglich noch Lust bereitet haben soll, verloren haben. Man kann ihre Verzweiflung, Wut und auch Rachewünsche verstehen. Es ist uns durchaus bewusst, dass dieser Beitrag, der sich zentral mit Tätermotivation und deren Beeinflussbarkeit beschäftigt, nur einen Aspekt eines komplexen kaum „objektiv“ erfassbaren Phänomens von großer gesellschaftlicher Bedeutung beleuchten kann.

## 2. Definition und Prävalenz

Unter sexuell motivierten Tötungsdelikten (synonym verwenden wir z.T. den knapperen, wenngleich etwas unpräziseren und journalistischen Begriff „Sexualmord“ bzw. „Sexualmörder“) verstehen wir in Anlehnung an *Ressler et al.* (1988) und *Myers et al.* (1998) solche Delikte, in deren Kontext ein sexuelles Element oder eine entsprechende Aktivität auftaucht. Diese Definition erscheint zwar auf den ersten Blick etwas vage, sie ermöglicht aber eine Operationalisierung von zunächst nur indirekt zu Tage tretenden sexuellen Motiven. Bei der pragmatischen Operationalisierung dieser Definition von „sexuell motivierter Tötung“ werden Merkmale zusammengefasst, die entweder objektiv am Opfer bzw. Tatort feststellbar sind oder eher subjektiv im Erleben des Täters auftreten und von ihm berichtet werden:

- Vergewaltigung (vaginal, anal, oral), evtl. auch nach dem Tod
- Entblößung bzw. Verletzungen der primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale des Opfers
- Zustand bzw. Fehlen der Kleidung des Opfers
- Sexuelle Positionierung der Leiche
- Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
- Samenflüssigkeit auf oder in der Nähe des Opfers
- Sexuelle Ersatzhandlungen
- Sexuelle Motivation (vom Täter eingeräumt)
- Sadistische Fantasien (vom Täter eingeräumt)

Hinweis auf eine sexuelle Motivation kann darüber hinaus ein sog. „Overkill“ sein, d.h. die Anwendung von Gewalt, die weit über das für eine Tötung notwendige Maß hinausgeht.

Da auch diese Definition einen Ermessensspielraum lässt (was ist eine sexuelle Motivation, Ersatzhandlung oder eine sadistische Fantasie?) und die betreffenden Merkmale oft nicht erhoben werden können, sind auch Daten über die Häufigkeit solcher Delikte mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet. Im Gegensatz zu anderen Sexualdelikten ist die sexuell motivierte Tötung – in Deutschland wie auch in anderen Ländern – kein eigener Straftatbestand, so dass hier auch nicht direkt auf offizielle Kriminalstatistiken zurückgegriffen werden kann. Im allgemeinen geht man davon aus, dass 0,5 bis 1 % aller Tötungsdelikte sexuell motiviert sind, laut einer kanadischen Statistik sollen es 3 % sein (*Canadian Centre for Justice Statistics* 1995, nach *Firestone et al.* 1998). In absoluten Zahlen wurden für die USA für das Jahr 1994 ca. 125 „Sexualmorde“ geschätzt (*Myers et al.* 1998). In Deutschland wird in den letzten 30 Jahren – entgegen dem derzeitigen Eindruck in den Massenmedien und

der breiten Öffentlichkeit – eher eine Abnahme solcher Delikte konstatiert (Egg 2000): Während von 1970 bis Anfang der 80er Jahre etwa 60-80 Sexualmorde pro Jahr gezählt wurden, waren dies seit etwa 1990 weniger als 40 solcher Delikte pro Jahr, 1998 sogar ‚nur‘ 20. Eine Erklärung für diese Entwicklung steht noch aus. Es wäre zu überprüfen, ob sich in den Definitionen im Laufe der Jahre etwas geändert hat, oder ob der Rückgang der Zahlen in den letzten Jahren sich zumindest teilweise dadurch erklärt, dass Leichen, die entsprechende verdächtige Merkmale aufweisen, oft erst Jahre nach der Tat gefunden werden, sodass die Häufigkeitszahlen später noch etwas revidiert werden müssen. Möglicherweise wird die Zahl solcher Delikte auch unterschätzt, da die oben genannten Merkmale entweder nicht zu eruieren sind oder aber solche Hinweise übersehen bzw. ihnen keine besondere Bedeutung zugemessen werden.

Der überwältigende Teil der Opfer sind erwachsene Frauen, etwa 10 % sind Kinder (Firestone et al. 1998), jeweils etwa zu gleichen Teilen Mädchen und Jungen. Die Täter sind fast ausschließlich (erwachsene) Männer.

## Charakteristika von sexuell motivierten Tötungen

Beschreibungen von begutachteten „Sexualmördern“ ohne statistische Ansprüche gibt es seit *Krafft-Ebings* forensischen Klassifizierungen (1886) viele (vgl. z.B. *Wertham* 1949, *Revitch* 1957, *Wilson & Pitman* 1962, *Brittain* 1970, *Swigert et al.* 1976, *Schorsch & Becker* 1977, *Dietz* 1986, *Langevin et al.* 1988, *Marneros* 1997). Sie haben aber nur wenige Gemeinsamkeiten ergeben, die über mehrere Studien konstant gefunden worden wären. Um spezifische Gemeinsamkeiten von Personen mit sexuell motivierten Tötungsdelikten herauszufinden, bietet sich zunächst die Methodik des statistischen Vergleichs mit anderen Deliktgruppen an, z.B. mit anderen Tötungsdelikten, mit anderen – nicht tödlichen – Sexualstraftätern, mit Personen mit sexuellen Perversionen (insbes. mit sexuellem Sadismus), die nicht straffällig geworden sind, oder mit „gesunden“, unauffälligen Kontrollprobanden. Auch der Vergleich von Personen mit einem und mit mehreren Tötungsdelikten wurde angestellt (*Prentky et al.* 1989, *Briken et al.* 1999).

Ein besonderes Problem in der Erforschung des Phänomens sexuell motivierter Tötung ist seine relative Seltenheit, was statistische Untersuchungen schwierig macht. Daher war die empirische Untersuchung an 36 erwachsenen Sexualmördern von *Ressler, Burgess & Douglas* (1988), die größtenteils (29) Mehrfachtäter waren, aufschlussreich und Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen (siehe Tab. 1 u. 2). Laut dieser retrospektiven Studie mittels Aktenauswertung und halbstrukturierten Interviews waren die untersuchten Täter in

ihren Ursprungsfamilien häufig Alkohol- und Drogenproblemen, psychiatrischen Störungen, Kriminalität, äußerer Instabilität (häufige Wohnungswechsel, Trennung der Eltern), negativen Beziehungen zu den Eltern (v.a. zum Vater), Kindesmisshandlung, sexuellem und emotionalem Missbrauch ausgesetzt oder wurden Zeugen sexueller Gewalt. Bemerkenswert ist, dass ein nicht unerheblicher Teil in der Kindheit Verletzungen oder Krankheiten an den Genitalien erlitt. Trotz ihrer größtenteils normalen bis überdurchschnittlichen Intelligenz blieb knapp die Hälfte ohne Schulabschluss, über ein Drittel musste mindestens einmal eine Klasse wiederholen. Häufig wurden diese Männer später unehrenhaft oder vorzeitig aus dem Militärdienst entlassen. Die Schwierigkeiten in der allgemeinen psychosozialen Anpassung zeigten sich in wechselnden Arbeitsverhältnissen bei gut zwei Dritteln der Täter, allerdings war nur ein Zehntel vor der Tat arbeitslos. Auffallend – und präventiv wie prognostisch bedeutsam – ist, dass sich bei jeweils etwa zwei Dritteln schon in der Kindheit eine deviante Sexualität (Voyeurismus, Fetischismus, Vergewaltigungsfantasien) abzeichnete. Dabei traten Vergewaltigungsfantasien bei den Tätern, die selbst in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden waren, im Schnitt vier Jahre früher auf als bei den Nicht-Sexuell-Missbrauchten. Auch andere Verhaltensauffälligkeiten – oft schon in der Kindheit – fanden sich ebenfalls bei einem hohen Prozentsatz der Täter: zwanghafte Masturbation, Tagträume, Isolation, chronisches Lügen, Bettnässen, frühe Delinquenz (Sachbeschädigung, Brandstiftung, Diebstahl), Grausamkeit gegen Kinder und Tierquälerei, Weglaufen, Selbstverletzungen u.a.

Wie spezifisch diese, z.T. sehr markanten Befunde sind, muss offen bleiben, da keine Vergleichsgruppen mit derselben Methodik untersucht wurden. Dies gilt auch für eine spätere Untersuchung an 14 jugendlichen Sexualmördern in den USA aus den Jahren 1990 bis 1996 (*Myers, Burgess & Nelson 1998*). Darunter waren fünf versuchte Tötungsdelikte, die Opfer waren durchschnittlich 9 Jahre älter als die Täter (Tab. 3 u. 4). Wie schon bei der zitierten Studie mit vorwiegend Mehrfachtätern von *Ressler et al.* (1988) handelt es sich bei den 13- bis 17-jährigen Tätern um besonders schwer gestörte Jugendliche, deren familiärer Hintergrund und Kindheit wiederum von frühen Trennungen von den Eltern (besonders vom Vater), Verlassenheit, Vernachlässigung, Gewalt, körperlicher Misshandlung und emotionalem Missbrauch des Täters selbst gekennzeichnet ist, wobei eigener sexueller Missbrauch vergleichsweise ‚selten‘ berichtet wird (bei 15 %, in der von *Ressler et al.* untersuchten erwachsenen Gruppe waren es 43 %). Ähnlich wie bei den erwachsenen Sexualmördern zeigen sich trotz durchschnittlicher Intelligenz bei allen Tätern ernste Probleme in der Schulausbildung (häufiges Schule Schwänzen, zeitweiliger Schulverweis, „Sitzen bleiben“, Sonderbeschulung). Die Jugendlichen sind häufig psychiatrisch auffällig (Störungen des Sozialverhaltens, Substanz-

missbrauch, Aufmerksamkeitsdefizit- bzw. Hyperaktivitätsstörung, Angststörungen, worunter vermutlich auch Zwangsstörungen subsumiert wurden), zeigen eine frühe allgemeine delinquente Entwicklung und eine hohe allgemeine Gewaltbereitschaft, Brandstiftungen und Tierquälerei. Ihre Sexualität ist durch ein frühes Alter beim ersten Geschlechtsverkehr (12 J.) und eine hohe Zahl von Sexualpartnern (14), frühen Konsum von Pornographie und häufig auch sadistische sexuelle Fantasien (v.a. Aufschneiden u.ä.) gekennzeichnet. Diese jugendlichen Sexualmörder gehören offensichtlich nicht zu der Gruppe von sexuell unerfahrenen und gehemmten Sexualstraftätern. Auch bei den Taten selbst werden auffällig häufig Messer, aber auch stumpfe Tatwerkzeuge benutzt, bei knapp einem Drittel kommt in der Tat eine übermäßige Gewaltanwendung („overkill“) zum Ausbruch. Der von *Ressler* und Mitarbeitern entwickelten Einteilung in organisierte (geplante, kontrolliert durchgeführte Tat, häufig fremdes, gezielt ausgesuchtes Opfer) versus nicht-organisierte Täter (spontane, plötzliche und ungeplante Tötungen eines bekannten Opfers) ließen sich jeweils etwa zwei Fünftel der Jugendlichen zuordnen.

Eine weitere besondere Gruppe stellen sexuelle motivierte Tötungsdelikte an Kindern dar. Die Arbeitsgruppe von *Firestone* und Mitarbeitern hat dazu mehrere Arbeiten publiziert (*Firestone et al.* 1998, 2000). Bemerkenswert an diesen Untersuchungen ist, dass die Gruppe der Täter, die Kinder getötet hatten, sowohl mit Tätern, die Kinder missbraucht, aber nicht getötet hatten, als auch mit ‚normalen‘ Kontrollprobanden verglichen wurden, die per Zeitungsannonce aus der Allgemeinbevölkerung rekrutiert wurden. Dabei wurde versucht, die Personen der Kontrollgruppen nach Alter und Intelligenz mit den Tötungsdelinquenten zu parallelisieren (Tab. 5). Bei diesen Studien wurde die pädophile oder pädosexuelle Neigung wie auch die sexuelle Erregbarkeit durch Gewaltszene mittels der – im angloamerikanischen Sprachraum verbreiteten - Penisplethysmographie „gemessen“ und versucht zu objektivieren. Zur Messung wird den Tätern bzw. Probanden eine Serie von visuellen (Diapositive oder Filme) oder akustischen sexuellen Stimuli (Tonkassetten von sexuellen Szenen) präsentiert und die Vergrößerung des Penis (anhand von Umfang oder Volumen) als Hinweis für eine sexuelle Erregung (auch weit unter der Schwelle einer äußerlich sichtbaren Erektion) gewertet. Der Pädophilie-Index ergibt sich jeweils aus der Stärke der Reaktion auf von Kindern ausgelösten Stimuli dividiert durch Stärke der Reaktion auf sexuelle Stimuli, die von erwachsenen Personen ausgelöst werden. Mit dieser Methodik kann auch relativ verlässlich die sexuelle Orientierung (homo- versus heterosexuell) „gemessen“ werden. Bei der Messung der sexuellen Erregbarkeit durch (pädosexuelle) Gewalt werden die Stimuli meist akustisch präsentiert (über Kopfhörer), d.h. mit kurzen, gesprochenen Schilderungen entsprechender sexueller Szenen mit Kindern, die unterschiedlich gewalttätig dargestellt werden. Ein

positiver Pädophilie-Index (über 1) wird erwartungsgemäß sowohl bei Tätern, die Kinder missbraucht haben, als auch bei solchen, die Kinder sexuell motiviert töteten, signifikant häufiger gefunden als bei den Kontrollpersonen. Jedoch haben keineswegs alle Täter einen positiven Pädophilie-Index (sondern nur etwa 50 %), und bei den Nicht-Tätern wird immerhin auch in etwa einem Viertel der Fälle (27 %) ein solcher positiver Index gefunden. Der Pädophilie-Gewalt-Index ist erwartungsgemäß bei Tätern, die Kinder getötet haben, am häufigsten positiv (63 %) und unterscheidet kaum zwischen pädosexuellen Tätern (in 40 %  $\geq 1$ ) und Kontrollpersonen (in 36 %  $\geq 1$ ). Dies ist ein weiteres Argument für die Hypothese, dass sadistische Tendenzen, also die Lust an Gewalt, Zufügen von Leid und Schmerz und Demütigung, eine wichtige, möglicherweise entscheidende Rolle für sexuell motivierte Tötungsdelikte - auch wenn sie sich gegen Kinder richten - spielen, allerdings nicht der einzige Faktor sein können. Von der gleichen Arbeitsgruppe konnte gezeigt werden, dass bei 82 % der pädosexuellen Täter mit einem Tötungsdelikt ein sexueller Sadismus vorlag, während sich dieses Merkmal bei keinem aus der Gruppe von pädosexuellen Straftätern ohne ein Tötungsdelikt fand (*Firestone et al.* 1998). Die Tötungsdelinquenten zeigten außerdem deutlich mehr antisoziale Persönlichkeitszüge (gemessen mit der Psychopathy Checklist von *Hare* 1991, 29 von 40 vs. 17 von 40 Punkten) und signifikant mehr sonstige Gewaltdelikte in der Vorgeschichte (87 % vs. 35 %). Hinweis für eine diesen Unterschieden zugrunde liegende tiefergehende Störung der psychosozialen Entwicklung ist die Tatsache, dass 63 % der Personen mit pädosexuell motivierten Tötungen Heimerfahrung hatten, und ‚nur‘ 30 % der Pädosexuellen ohne ein solches Delikt (dieser Unterschied war jedoch statistisch nicht signifikant).

Hinweise für spezifische Merkmale von Sexualmördern ergeben sich auch aus einem Vergleich mit Vergewaltigern (*Grubin* 1994, Tab. 6). Dabei fällt (wie bei den jugendlichen Tötungsdelinquenten) auf, dass die Opfer bei den Tötungsdelikten auffällig älter waren (+ 8 J. gegenüber den Tätern) als bei Vergewaltigungen (+ 2 Jahre gegenüber den Tätern). Die Tötungsdelinquenten zeichnen sich gegenüber den Vergewaltigern durch ein - statistisch signifikantes - größeres Ausmaß an sozialer Isolation schon von früh an aus: die Sexualmörder hatten häufiger keine Peer-Group in der Kindheit, lebten oft alleine und waren sozial isoliert. Dieser Befund ist um so bemerkenswerter, da die Tötungsdelinquenten rein äußerlich aus stabileren Familienverhältnissen stammten: Im Vergleich zu den Vergewaltigern waren sie seltener (wenngleich immer noch in 43 %) einem Wechsel in der primären Versorgung ausgesetzt, erlebten häufiger väterliche wie auch mütterliche Stabilität. Leider werden keine Zahlen zur eigenen Viktimisierung der Täter angegeben, allerdings wird berichtet, dass sich die beiden Gruppen diesbezüglich nicht unterschieden. Passend zu der stärkeren sozialen Isolierung hatten fast zwei Drittel

der Tötungsdelinquenten kaum sexuelle Beziehungen gehabt, und auch signifikant seltener einen Sexualpartner im Jahr vor der Tat (hier zeigt sich eine wichtige Diskrepanz zu den jugendlichen Sexualmördern von *Myers et al.* 1998). Hingegen lag bei ihnen im Vergleich zu den Vergewaltigern – allerdings nur tendenziell – häufiger paraphilles Verhalten (43 %) vor. Beide Gruppen zeigten aber eher selten eine sexuelle Funktionsstörung im Jahr vor der Tat. Das hohe sexuelle Gewaltpotential bei den Tötungsdelinquenten zeigt sich in einer deutlich höheren Rate von früheren Verurteilungen wegen Vergewaltigungen, während beide Gruppen durch eine hohe allgemeine Gewaltbereitschaft auffallen (jeweils die Hälfte war wegen Gewaltdelikten vorbestraft). Zwar zeigten sich keine Unterschiede in der Impulsivität (nach *Eyssenck et al.* 1985), allerdings neigten deutlich mehr Tötungsdelinquenten dazu, ihre Wut zu unterdrücken, bevor sie ‚explodierten‘, was als Tendenz zur Überkontrolliertheit gewertet werden kann. Die Tötungsdelinquenten zeichneten sich außerdem durch häufige medizinische Behandlungen aus, was von den Autoren der Studie als Hinweis für Hypochondrie gewertet wurde. Ein großer Teil der Sexualmörder litt unter einer Alkoholabhängigkeit, leider fehlen dazu Angaben für die Vergewaltiger.

Prognostisch aufschlussreich ist auch ein Vergleich zwischen Einfach- und Serien-Sexualmördern. In der Untersuchung von *Prentky et al.* (1989) an insgesamt 42 sexuell motivierten Tötungsdelinquenten (Tab. 7) waren die Mehrfach Täter wieder durch ein größeres Ausmaß an Paraphilie gekennzeichnet, insbesondere Vergewaltigungs- und Tötungsfantasien und Fetischismus, aber auch Transvestitismus. In beiden Gruppen fanden sich häufig Voyeurismus und zwanghafte Masturbation. Unter den Serientätern waren tendenziell mehr mit einem überdurchschnittlichen Intelligenzquotienten, der Tatort wies häufiger Zeichen einer organisierten Deliktdurchführung – insbesondere Verdeckungstendenzen - auf (entsprechend dem organisierten Tätertypus von *Ressler et al.* 1988). In beiden Gruppen waren die Taten jedoch gleich häufig geplant.

In einer vergleichenden Untersuchung von Gutachten über 20 Einfach- und 10 Mehrfach Täter bei sexuell motivierten Tötungen, die in Deutschland durchgeführt wurde (*Briken et al.* 1999), waren bei den Mehrfach Tätern häufiger ein geplantes Vorgehen bei der Tat und sadistische Fantasien im Vorfeld zu finden, das Opfer war häufiger unbekannt, und die Tat geschah seltener unter Alkoholeinfluss. Hinsichtlich der Vorgeschichte zeichneten sich die Mehrfach Täter durch äußerlich eher unauffällige familiäre Verhältnisse, Partnerschaften ohne Destruktivität und nur selten vorhandenen Alkoholismus aus. Allerdings war öfters eine seit der Kindheit bestehende Vereinzelung festzustellen. Häufiger diagnostizierten die Gutachter bei den Mehrfach Tätern Persönlichkeitsstörungen (Borderline-Störung, Narzissmus, aber auch eine schi-

zoide Persönlichkeitsstörung). Bei den psychischen Abwehrmechanismen überwogen Spaltung, Projektion und paranoide Erlebnisverarbeitung (Misstrauen und Rückzug). Häufiger fand sich bei den Mehrfachtätern eine progrediente sadistische Entwicklung (i.S. von *Giese* 1962). Voyeurismus und Fetischismus waren als begleitende paraphile Symptome besonders bei den Tätern mit Sadismus anzutreffen.

Eine kritische Untersuchung von *Gratzer & Bradford* (1995) macht deutlich, dass viele der Phänomene, die in einer nach schweren Tötungsdelikten selektierten Sammlung von Fällen gefunden werden, keineswegs bei weiteren Sammlungen wieder gefunden werden. Schließlich bleiben nur wenige Gemeinsamkeiten übrig. Sie verglichen 59 Patienten, die in die forensische Abteilung des *Royal Ottawa Hospitals* zwischen 1982 und 1992 aufgenommen wurden und die eine sexuell konnotierte Tötung versucht oder begangen hatten, mit Ergebnissen einer früheren Arbeit von *Dietz et al.* (1990). *Dietz'* Gruppe erfasste 30 Personen aus einem Pool von Fällen, die zwischen 1984 bis 1989 dem *National Center for the Analysis of Violent Crime* zugewiesen wurden und die alle Sexualmörder einschloss, die in diesem Zeitraum als besonders gewalttätig und sadistisch bezeichnet wurden. 75 % dieser Täter mordeten ein oder mehrere Opfer, 56 % waren Serienmörder und alle erfüllten die Kriterien des sexuellen Sadismus nach DSM-III-R.

*Gratzer & Bradford* wählten ihre Fälle aus dem *Royal Ottawa Hospital* auf Grund eines retrospektiven Aktenstudiums. Sie unterteilten ihre Gruppe in 28 Personen, die die Kriterien für sexuellen Sadismus nach DSM-III-R erfüllten und 29 Personen, die diese Kriterien nicht erfüllten (Tab. 8, 9). Gemeinsamkeiten des Tatbildes, die signifikant häufiger bei beiden Tätergruppen mit Sadismus auftraten, waren: (1) Die Planung der Tat, (2) das Opfer an einen vorbestimmten Ort bringen, (3) besondere „emotionelle Kälte“ bei der Tatausführung und (4) das Bestehen einer sexuellen Funktionsstörung (das letzte Merkmal konnte in der Untersuchung von *Briken et al.* nicht bestätigt werden). Aus Kriterien der Tatausführung selbst, wie zum Beispiel dem Einsatz besonderer Folterungsinstrumente, einer vaginalen Penetration, dem Einführen von Objekten in den Körper des Opfers oder der Tatsache der vollzogenen Tötung des Opfers selbst, konnte nicht unbedingt auf das Vorliegen eines Sadismus geschlossen werden (Dieses Ergebnis steht wieder im Gegensatz zu *Knight & Prentky's* Definition eines forensisch diagnostizierten Sadismus). Tätercharakteristika, wie (1) körperliche Misshandlung als Kind, (2) das Vorliegen eines Transvestitismus (cross-dressing), (3) obszöne Telefonanrufe, (4) Voyeurismus und Exhibitionismus in der Vergangenheit und (5) homosexuelle Erfahrungen (offensichtlich bei vorwiegend heterosexueller Orientierung) scheinen hingegen gut zwischen der Diagnose Sadismus und „nicht Sa-

dismus“ zu diskriminieren und damit wichtige prognostische Merkmale zu sein.

Fasst man die referierten, z.T. widersprüchlichen Befunde zusammen, so finden sich in der durchaus heterogenen Gruppe der sexuell motivierten Tötungsdelinquenten doch häufig eine schon sehr früh auffällige, deviante Sexualität mit paraphilen Handlungen und Fantasien. Handelt es sich dabei um offensichtlichen Sadismus (Vergewaltigungs- und Tötungsfantasien), Voyeurismus oder Fetischismus (cross-dressing) und Exhibitionismus (bei einigen Autoren), dann ist dies auch prognostisch ein ungünstiges Zeichen, da diese Merkmale bei Mehrfachtätern häufiger gefunden werden. Auch die generelle Gewaltbereitschaft ist hoch. Trotz durchschnittlicher Intelligenz fallen die Täter schon früh durch schulische Probleme auf. Gerade in Deutschland wurden allerdings auch sexuell motivierte Tötungen bei unterprivilegierten, gehemmten Minderbegabten beschrieben (*Schorsch & Becker 1977, Marneros 1997*). Die Herkunftsfamilien sind oft durch Instabilität, schwierige Beziehungen zu den Eltern, Alkohol- und Drogenprobleme, Gewalt sowie eigene Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen geprägt. Was diese ungünstigen Sozialisationsbedingungen anbetrifft, scheinen sich die Täter mit tödlich endenden Delikten jedoch nicht von anderen Sexualstraftätern (z.B. Tätern mit Vergewaltigung) zu unterscheiden. Aber die späteren Sexualmörder sind oft schon in der Kindheit, aber auch als Erwachsene, häufiger sozial isoliert und leben nicht in festen Partnerschaften. Möglicherweise dient ihnen die schon früh einsetzende deviante Sexualität in besonderer Weise als Bewältigungs-, Abwehr- und Tröstungsmechanismus sowohl in der belasteten Kindheit wie auch im Erwachsenenalter. In der paraphilen Sexualität wie auch in den Taten werden die frühen Ohnmachtserlebnisse kompensiert bzw. umgekehrt (zu dieser Theorie der Perversionen vgl. z.B. *Stoller 1991*).

#### **4. Erklärungsmodell für die Entstehung von sexuell motivierten Tötungen**

Einer der Versuche, die empirischen Befunde mit theoretischen Überlegungen in ein umfassendes Erklärungsmodell zu integrieren, stellt das von *Burgess et al.* 1986 dargestellte Schema dar, das wir leicht verändert hier wiedergeben (Abb. 1). Entscheidend erscheinen die ungünstigen, häufig instabilen und inkonsistenten Beziehungen in der Primärfamilie, eigene Erfahrungen von körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch, fehlende Unterstützung, aber auch mangelhafte Kontrolle und Intervention bei schon früh auftretenden aggressiven Übergriffen z.B. gegenüber Tieren oder anderen Kindern. Biologische Faktoren sind zumindest nicht ausgeschlossen; dazu gehören: geneti-

sche und hormonelle Faktoren (Testosteron), ein veränderter Neurotransmitterstoffwechsel (das Serotonin-System steht nicht nur in Zusammenhang mit Depressionen, Angst- und Zwangsstörungen, sondern auch mit Impulsivität, Selbst- und Fremdaggressivität) oder auch strukturelle Veränderungen des Gehirns (zu biologischen Einflüssen vgl. z.B. die Übersichtsartikel von *Stein et al.* 2000 und *Bradford* 2001; eine detaillierte Darstellung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen). Oft findet sich eine erhöhte Schwelle für Erregung ganz allgemein, die sich in einem, den Nervenkitzel suchenden Verhalten (sensation seeking behavior) manifestiert. Diese frühen biographischen und biologischen Faktoren münden in einer Persönlichkeitsentwicklung, die durch einen engere Beziehungen vermeidenden bzw. entwertend-abweisenden Bindungsstil, emotionale Abstumpfung mit mangelndem Einfühlungsvermögen (Empathiestörung), soziale Isolation, aber auch (z.T. unterdrückte) Aggressivität gekennzeichnet ist. Kompensatorisch erfolgt ein Rückzug in eine Fantasiewelt von häufigen Tagträumereien, inneren Dialogen mit Tendenz zu einer Aufspaltung in einfache Schemata von Gut und Böse und auch sexuellen Fantasien. Inhaltlich ist diese innere Welt geprägt durch fantasierte Macht, Beherrschung und Kontrolle anderer, Rache, Demütigung und allgemeiner wie auch sexueller Gewalt, häufig schon früh mit Vergewaltigungs- und Tötungsfantasien. Diese sadistischen und Größenfantasien sind mehr oder weniger bewusste Versuche, die eigenen Ohnmachts- und Minderwertigkeitsgefühle zu kompensieren bzw. umzukehren. Sie nehmen den Charakter einer beruhigenden „Tröstung“ an. Die so erdachten „Geschichten“ verlieren aber im Laufe der Zeit an Kraft und benötigen Anschluss an reale Erlebnisse, um weitergesponnen werden zu können. Deshalb wird die Fantasiewelt dann auch in den Beziehungen mit der Außenwelt in kleinen Portionen zu realisieren versucht. So kommt es oft schon in der Kindheit zu aggressiven Handlungen (Tierquälerei, Grausamkeit gegenüber anderen Kindern, feindseligem Spielen, Feuerlegen, kleineren Diebstählen und Sachbeschädigungen). Später dann treten oft zunächst relativ harmlos anmutende „kleine“ Sexualdelikte auf (Voyeurismus, Exhibitionismus, Diebstahl von Fetischen). Das bedeutet natürlich nicht, dass jedes dieser Delikte, z.B. Exhibitionismus schon der Vorbote für schwere Gewalttaten ist, da der Großteil dieser „kleinen“ Sexualdelikte nicht zu der aufgezeigten Eskalation führt (für Exhibitionismus geht man davon aus, dass es höchstens bei 5 % zu einer solchen Eskalation kommt, vgl. *Berner & Karlick-Bolten* 1986). Von dem Täter selbst wird dieses Verhalten dann oft bagatellisiert oder verleugnet (i.S. sog. kognitiver Verzerrungen). Die in diesen Übergriffen erlebte Macht und (nicht nur sexuelle) Lust schafft soviel Erleichterung, dass sich daraus eine starke Tendenz zur Wiederholung ergibt (im Sinne eines bedingten Lernens). Häufig ergibt sich aber auch ein Bedürfnis nach Steigerung der Befriedigung. Oft auch deshalb, weil die tatsächliche Be-

friedigung bei der Durchführung weit hinter dem zurückbleibt, was man sich in der vorher lange ausgestalteten Fantasie vorgestellt hat. Dieses Steigerungsbedürfnis führt oft zu immer mehr Anonymität der gesuchten Opfer, denn je anonym sie sind, um so eher können sie den inneren Fantasiebildern angepasst werden, und zu immer größerer Gewalt, da das Individuelle und als Person Identifizierbare am ehesten Wut und Destruktivität (wie ein Signal) hemmen kann. Dies führt letzten Endes zu der von *Schorsch* im Anschluss an *Giese* beschriebenen süchtig-progredienten Verlaufsform von Paraphilie (*Schorsch* 1972). Anlass für eine Progredienz ist aber oft ein Versagen, das zur Resignation führt: Versagen im Arbeitsbereich, schwere Frustrationen in Beziehungen oder Verluste mitmenschlicher Anerkennung. Diese letzten Anlässe werden von manchen Autoren auch „proximale“ Gründe genannt und den „distalen“, die mit der Frühsozialisation zusammenhängen, gegenübergestellt.

Nicht ausgeführt in diesem Motivationsmodell sind weitere äußere Einflüsse, wie z.B. einer Anregung der Fantasiewelt durch Konsum von Gewaltdarstellungen und Pornographie (Filme, Videos, Internet, Zeitschriften etc.), aber möglicherweise auch andere positive Verstärkung oder auch hemmende Einflüsse wie korrigierende positive zwischenmenschliche Beziehungen, Bestrafung und andere Faktoren.

## 5. Therapiemöglichkeiten und Kasuistik

Gerade bei Tötungsdelikten fehlen uns Katamnesedaten von behandelten Kollektiven, die entsprechend groß wären, um uns allgemeine Aussagen zu erlauben. Wir möchten an dieser Stelle nur auf Übersichtsartikel verweisen, die sich ganz allgemein mit der Behandelbarkeit von Sexualstraftätern (*Hanson & Bussière* 1998, *Berner* 2001) beschäftigen. Prinzipiell kommen als Behandlungsmethoden Psychotherapie und medikamentöse Therapie in Frage. Beides muss zunächst unter den Sicherheitsbedingungen einer geschlossenen Einrichtung durchgeführt werden. Eine Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung bedarf einer psychiatrischen Gefährlichkeitsprognose, die deutlich strengere Maßstäbe anlegen muss, als es z.B. bei einem exhibitionistischen Delikt der Fall wäre, da die auszuschließende weiterbestehende Gefährlichkeit ein Rechtsgut betrifft, das besonders schützenswert erscheint, nämlich das Leben selbst.

Um aber deutlich zu machen, dass auch in Fällen lebensbedrohlicher Sexualdelikte Entlassung prinzipiell ins Auge zu fassen ist, möchten wir mit einer Fallvignette schließen, bei der auf eine 10-jährige Katamnese in Freiheit zurückgeblickt werden kann:

Rainer kommt 19-jährig nach Untersuchungshaft und kurzem Aufenthalt im Normalvollzug zur Behandlung in den Sondervollzug. Er hat vor einem Jahr versucht, eine junge Autostopperin, die er mitgenommen hatte, zu vergewaltigen. Nachdem ihm dies misslungen war, versuchte er, sie „hinzurichten“. Er ließ sie auf einem einsamen Waldstück niederknien, um sie zu erschießen. Eine Kopfbewegung rettete ihr das Leben, allerdings wurde sie im Halsbereich lebensgefährlich und bleibend verletzt. Rainer flüchtete, wurde aber zwei Tage später gefasst und gestand bald seine Tat ein. Er wurde zu 12 Jahren Haft verurteilt und zur Therapie eingewiesen.

In der Vorgeschichte gibt es mehrere prognostisch ungünstige Hinweise: Encephalitis mit langer Hospitalisierung im sechsten Lebensjahr, schlechter Schüler, Scheidung der Eltern (Vater Trinker), anschließend sehr problematische Beziehung zur Mutter, die ihn ablehnt und die Schwester bevorzugt. Ein sadistischer Erziehungsstil führt zum Hass gegenüber der Mutter und später gegenüber den Frauen überhaupt (mit Ausnahme der Schwester). Ab dem 14. Lebensjahr zeigen sich Verwahrlosungszeichen und erste Straftaten: häufiges Ausreißen, kleine Diebstähle, einmal ein Handtaschenraub bei einer Frau, der er mit dem Hammer auf den Kopf geschlagen hatte.

Am Anfang der Therapie scheint sich die negative Prognose zu bestätigen. In narzisstischer Attitüde reagiert der Patient (Borderline-Persönlichkeitsorganisation) auf jede Frustration mit Größenfantasien: Er wandert in seiner Zelle auf und ab und stellt sich vor, er wäre *Hitler* oder *Mussolini*, habe alle diktatorischen Möglichkeiten und lasse Scharen von Menschen hinrichten, die er verachtet, für schmutzig und unbeherrscht hält (dies deutet eine sadistisch progrediente Perversionsentwicklung an!). Eine Schadensersatzklage seines Opfers macht ihn wütend, eine Gutmachung durch seinen Vater akzeptiert er schließlich aus praktischen Gründen.

Eine Wende ergibt sich erst, als ihn eine junge Gymnasiastin regelmäßig besucht und sich sogar in ihn verliebt. Das Durchleben und Durcharbeiten einer Art adoleszenter Verliebtheit mit den in dieser Altersstufe üblichen Beschränkungen lässt ihn nachreifen. Die Veränderung ist deutlich und für alle sichtbar. Noch wichtiger ist allerdings die therapeutische Begleitung, als ihn das junge Mädchen wieder verlässt. Erst jetzt wird eine tiefere Bearbeitung der Deliktmotivation und des Hasses auf die Mutter möglich. Dies wiederholt sich beim nächsten Rückschlag, den der Patient erlebt, als er mit sozialarbeiterischer Unterstützung zur Schule zu gehen beginnt, dort ein junges Mädchen unter grö-

ßeren Freiheitsbedingungen kennen lernt und bei den ersten Kohabitationsversuchen versagt. Nachdem er das Versagen als Ausdruck seiner noch immer unbewussten Schuldgefühle seinem Opfer gegenüber begriffen hatte, beginnt sich die sexuelle Hemmung zu lockern.

Der Patient wird schließlich nach neunjähriger Therapie (!) entlassen und erhält keine weitere Therapieaufgabe, kommt aber von sich aus weiter zur Behandlung. Zwei Jahre nach der Entlassung (er hat inzwischen das Mädchen, das er während der Haft kennen gelernt hatte, geheiratet) gilt es wieder eine Krise zu bewältigen. Der Patient hat sich in eine Arbeitskollegin verliebt, die selbst Opfer einer Vergewaltigung war und gefährdet damit seine Ehe. In der Kollusion mit dieser Frau werden neuerlich pessimistisch-destruktive Anteile (wie sie auch beim Delikt vorhanden waren) bewusst erlebt, führen jedoch zu keiner Gefährdung der Beteiligten. Wenn auch nicht von „Heilung“ geredet werden kann, so wird doch eine Persönlichkeitsentwicklung deutlich, die ohne institutionelle Therapie nicht vorstellbar wäre und den einzigen Schutz vor zukünftiger Gewalt darstellt. Nur ein entsprechendes sozialtherapeutisches Setting mit fachgerechter persönlicher Betreuung durch einen Sozialarbeiter, der täglich Kontakt hält, und begleitende, zweimal wöchentlich stattfindende, psychoanalytische Einzelpsychotherapie durch Jahre machten das möglich. Ein Argument mehr für eine sozialtherapeutisch angelegte Therapie im Team und gegen isolierte Einzeltherapie mit totaler Trennung zwischen Therapie und Betreuung.

## 6. Zusammenfassung

Die Erforschung von sexuell motivierten Tötungsdelikten steckt eigentlich erst in den Anfängen: Die Vorstellung, dass krankhafte Zustände für solches Handeln verantwortlich gemacht werden könnten, entstand vor etwa 100 Jahren (*Krafft-Ebing's* Psychopathia Sexualis) und wurde in Deutschland nach der Affäre „Jürgen Bartsch“ in den 70er Jahren deutlich populärer. In den letzten Jahren hat sich allerdings das Interesse der Öffentlichkeit wieder deutlich mehr in Richtung größerer Sicherheit vor solchen Delikten verschoben, Erklärungsmodelle sind kaum gefragt, Behandlung nur, wenn sie mehr Sicherheit verspricht. Aufgrund der relativen Seltenheit des Phänomens bestimmten über Jahrzehnte die Beschreibungen von Einzelfällen beziehungsweise kleinen Gruppen, die von erfahrenen Begutachtern gesammelt wurden, die wissenschaftliche Auseinandersetzung. Erst in den letzten Jahren erreichen uns vor allem aus den bevölkerungsreichen Ländern Nordamerikas und aus Großbri-

tannien Studien, die Vergleiche zwischen Gruppen von Tätern anstellen können. Dabei zeigte sich, dass je nach Selektion Tätergruppen sehr unterschiedlich aussehen können, was deutlich macht, dass es verschiedene unterschiedliche Pathologien geben muss, die zu ähnlich aussehenden Delikten führen können. Einerseits sind es Zeichen von Bindungsschwäche und Antisozialität, die einen Teil dieser Täter mit anderen Kriminellen verbindet, andererseits Zeichen von früh einsetzender sexueller Fantasietätigkeit, die allerdings nicht mit Sehnsucht nach Partnerschaft verwechselt werden sollte, sondern fast im Gegenteil, eher einen autoerotischen „selbsttröstenden“ Charakter hat. Vergewaltigungsfantasien bekommen bei manchen der Betroffenen einen Rachecharakter für vermeintliche oder wirklich erlebte Niederlagen. Wichtige Details für die Praxis stellen Gemeinsamkeiten dar, die in mehreren Studien, die Gruppenvergleiche angestellt haben, gefunden wurden. Dazu gehören Charakteristika des Tatbildes, das auf eher sadistisch motivierte Täter schließen lässt (Planung der Tat, das Opfer an einen vorbestimmten Ort bringen, besondere „emotionelle Kälte“ bei der Tatausführung), aber auch der Täterpersönlichkeit (körperliche Misshandlung als Kind, das Vorliegen eines Transvestitismus, obszöne Telephonanrufe, Voyeurismus und/oder Exhibitionismus in der Vergangenheit). In vielen Fällen wird auch vor dem Delikt eine Phase von „Hypochondrie“ oder psychosomatischen Beschwerden beschrieben, in denen der spätere Täter oft zum Arzt geht und über ganz unterschiedliche Beschwerden, jedoch nicht über seine Sexualität klagt. Häufiger werden Fälle ohne Partnerschaft und mit auffälliger Zurückgezogenheit als solche mit Partnerschaft beschrieben. Noch weniger als über die Deliktsituation und die Vorgeschichte wissen wir über Behandlungen, allerdings werden immer wieder spektakuläre Fälle von Deliktwiederholung berichtet, die in der Haft nicht auffielen, von Therapeuten nicht erreicht wurden oder offensichtlich in Therapien schlicht gelogen haben, um nicht „entdeckt“ zu werden. Ein kurze katamnestiche Kasuistik, die zeigt, dass prinzipiell Behandlung möglich ist (möglicherweise allerdings nur bei jüngeren Tätern) beschließt unseren Bericht.

## Literatur

- Berner, W.* (2001). Neue Entwicklungen in der Diagnostik und Therapie von Paraphilien. *Bewährungshilfe* 48: 232-251
- Berner, W.; Karlick-Bolten, E.* (1986). *Verlaufsformen der Sexualkriminalität.* Stuttgart, Enke
- Bradford, J. M. W.* (2001). The Neurobiology, neuropharmacology, and pharmacological treatment of the paraphilias and compulsive sexual behaviour. *Can. J. Psychiatry* 46: 26-34
- Briken, P.; Nika, E.; Berner, W.* (1999). Sexualdelikte mit Todesfolge. Eine Erhebung aus Gutachten. *Fortschr. Neurol. Psychiat.*, 67: 189-199
- Brittain, R. P.* (1970). The sadistic murderer. *Med. Sci. Law* 10: 198-207
- Burgess, A. W.; Hartman, C. R.; Ressler, R. K.; Douglas, J. E.; McCormack, A.* (1986). Sexual homicide: a motivational model. *Journal of Interpersonal Violence*, 1: 251-272
- Canadian Centre for Justice Statistics* (1995). Children and youths as victims of violent crimes (DHHS Publication No. 85-002). Ottawa, ON: Statistics Canada
- Dietz, P. E.* (1986). Mass, serial and sensational homicides. *Bull. NY Acad. Med.*, 62: 477-491
- Dietz, P. E.; Hazelwood, R. R.; Warren, J.* (1990). The sexually sadistic criminal and his offenses. *Bulletin of American Academy of Psychiatry and the Law* 18: 163-178
- Egg, R.* (2000). Rückfall nach Sexualstraftaten. In: *Marneros, A.; Rössner, D.; Haring, A.; Brieger, P.: Psychiatrie und Justiz.* München, W. Zuckschwerdt Verl., 111-121
- Eysenck, S. B. G.; Pearson, P. R.; Easting, G. et al.* (1985). Age norms for impulsiveness, venturesomeness and empathy in adults. *Personality and Individual Differences*, 6: 613-619
- Firestone, P.; Bradford, J. M.; Greenberg, D. M.; Larose, M. R.; Curry, S.* (1998). Homicidal and nonhomicidal child molesters: psychological, phallogometric, and criminal features. *Sexual Abuse*, 10: 305-323
- Firestone, P.; Bradford, J. M.; Greenberg, D. M.; Nunes, K. L.* (2000). Differentiation of homicidal child molesters, nonhomicidal child molesters, and nonoffenders by phallogometry. *Am. J. Psychiatry*, 157: 1847-1850

- Giese, H.* (1962). *Psychopathologie der Sexualität*. Stuttgart, Enke
- Gratzer, T.; Bradford, J. M. W.* (1995). Offender and offense characteristics of sexual sadists: a comparative study. *J. Forensic Sci.*, 40: 450-455
- Grubin, D.* (1994). Sexual murder. *Br. J. Psychiatry*, 165: 624-629
- Hanson, R. K.; Bussière, M. T.* (1998). Predicting relapse: a meta-analysis of sex offender recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 66: 348-362
- Hare, R. D.* (1991). *The Hare Psychopathy Checklist – Revised*. Toronto: Multi-Health Systems
- Krafft-Ebing, R. von* (1886). *Psychopathia Sexualis. Eine Klinisch-Forensische Studie*. Stuttgart, Ferdinand Enke
- Langevin, R.; Ben-Aaron, M. H.; Wright, P.; Marchese, V.; Handy, L.* (1988). The sex killer. *Ann. Sex. Res.*, 1: 263-301
- Marneros, A.* (1997). *Sexualmörder. Eine erklärende Erzählung*. Bonn, Edition Das Narrenschiff im Psychiatrie-Verlag
- Myers, W. C.; Burgess, A. W.; Nelson, J. A.* (1998). Criminal and behavioral aspects of juvenile sexual homicide. *J. Forensic Sci.*, 43: 340-347
- Prentky, R. A.; Burgess, A. W.; Rokous, F.; Lee, A.; Hartman, C.; Ressler, R. K.; Douglas, J.* (1989). The presumptive role of fantasy in serial sexual homicide. *Am. J. Psychiatry*, 146: 887-891
- Ressler, R. K.; Burgess, A. W.; Douglas, J. E.* (1988). *Sexual homicide*. New York, The Free Press
- Revitch, E.* (1957). Sex murder and sex aggression. *J. Med. Soc. New. Jers.* 54: 19-24
- Schorsch, E.* (1972). *Sexualstraftäter*. Stuttgart, Enke
- Schorsch, E.; Becker, N.* (1977). Angst, Lust, Zerstörung. Sadismus als soziales und kriminelles Handeln. Zur Psychodynamik sexueller Tötungen. Reinbek, Rowohlt
- Stein, D. J.; Huga, F.; Oosthuizen, P.; Hawkrigde, S. M.; van Heerden, B.* (2000). Neuropsychiatry of hypersexuality. *CNS Spectrums* 5: 36-46
- Stoller, R.* (1991). *Pain and passion. A psychoanalyst explores the world of S. & M.* New York, Plenum
- Swigert, V. L.; Farrell, R. A.; Yoels, W. C.* (1976). Sexual homicide. Social, psychological and legal aspects. *Arch. Sex. Behav.* 5: 391-401

*Wertham, F.* (1949). *The show of violence*. New York, Eton Books

*Wilson, C.; Pitman, P.* (1962). *Encyclopedia of murderer*. New York, G. P. Putnam and Sons

**Anhang: Tabellen****Tab. 1: Erwachsene Sexualmörder** (nach *Ressler et al.* 1988)  
n = 36 (davon 29 Mehrfachtäter)

	%
<b>Über- bis durchschnittliche Intelligenz (IQ 90 - 119)</b>	80
<b>Familiärer Hintergrund</b>	
Alkoholprobleme in der Familie	69
Drogenprobleme in der Familie	33
Psychiatrische Probleme in der Familie	53
Kriminalität in der Familie	50
Sexuelle Probleme in der Familie	46
Häufige Wohnungswechsel	68
Vater verlässt Familie vor 12. Lj.	47
Negatives Verhältnis zu männlichem Versorger	72
Negatives Verhältnis zu Mutter	44
Kindesmisshandlung	42
Emotionaler Missbrauch	74
<b>Schule und Beruf</b>	
Sitzen bleiben	36
Ohne Schulabschluss (Highschool)	47
Schlechte Schulleistungen	60
Unehrenhafte / vorzeitige Entlassung aus Militärdienst	58
Wechselnde Arbeitsverhältnisse (vor Tat)	69
Arbeitslos (vor Tat)	11

**Tab. 2: Erwachsene Sexualmörder** (nach Ressler *et al.* 1988), Forts.

	%	
<b>Sexualität in der Kindheit</b>		
Sexueller Missbrauch		43
Zeuge sexueller Gewalt		35
Genitale Verletzungen oder Krankheiten		28
Sexuell belastende Ereignisse		73
Voyeurismus		71
Fetischismus		72
Vergewaltigungsfantasien		61
Alter bei Beginn der Vergewaltigungsfantasien:		
bei eigenem sexuellem Missbrauch		11,3 J.
ohne eigenen sexuellen Missbrauch		15,3 J.
<b>Verhaltensauffälligkeiten</b>	<i>in Kindheit</i>	<i>als Erwachsene</i>
Tagträume	82	81
Zwanghafte Masturbation	82	81
Isolation	71	73
Chronisches Lügen	71	68
Bettnässen	68	15
Rebellisches Verhalten	67	72
Schlechtes Körperbild	52	62
Alpträume	67	52
Wutausbrüche	48	44
Sachbeschädigung	58	35
Brandstiftung	56	28
Diebstahl	56	56
Grausamkeit gegen Kinder	54	44
Beleidigungen / Bedrohungen gegen- über Erwachsenen	38	86
Tierquälerei	36	36
Weglaufen	36	11
Phobien	38	50
Selbstverletzungen	19	32

**Tab. 3: Jugendliche Sexualmörder** (Myers et al. 1998)  
n = 14 (davon 5 Täter mit versuchtem Tötungsdelikt)

	%
<b>Alter bei Tat</b>	15,2 J. (13-17)
<b>Opfer</b>	
Alter	24,2 J. (10-37)
Bekanntes Opfer	67
<b>Kindheit</b>	
Chaotische Familie (≈ jugendl. Töt.delinquenten allg.)	93
Vom Vater verlassen oder vernachlässigt	86
Irgendwelche Gewalt in der Familie	86
Körperliche Misshandlung	69
Emotionaler Missbrauch	62
Sexueller Missbrauch	15
<b>Schule</b>	
Intelligenz	IQ 101
Ernste Schulprobleme (≈ jugendl. Töt.delinq. allg.)	100
Schuleschwänzen	93
Zeitweiliger Schulverweis	77
Sitzen bleiben	54
Sonderbeschulung	46
<b>Psychiatrische Störungen</b>	
Störung des Sozialverhaltens	86
Substanzmissbrauch / -abhängigkeit	43
Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung	21
Angststörung	21
Dysthymie	14
Schizophrenie / wahnhaftige Störungen	Keine

**Tab. 4: Jugendliche Sexualmörder** (nach Myers et al. 1998), Forts.

	%
<b>Gewalt</b>	
Gewalt gg. andere (≈ jugendl. Töt.delinq. allg.)	93
Schlägereien	86
Frühere Festnahmen / Inhaftierungen	86
Waffengebrauch bei Schlägereien	50
Brandstiftung	36
Tierquälerei	29
<b>Sexualität</b>	
Sexuelle Erfahrungen mit anderen	77
Alter bei erstem Geschlechtsverkehr	12 Jahre
Durchschnittliche Zahl der Sexualpartner	14 Partner
Pornographie in der Kindheit	46
Sadistische sexuelle Fantasien (offen berichtet)	50
→ davon mit Messer o.ä. (Aufschneiden)	83
<b>Tatmerkmale</b>	
Einzel Täter	67
Ausgewähltes Opfer (≈ jugendl. Töt.delinq. allg.)	67
Waffengebrauch	93
Messer o.ä. (> jugendl. Töt.delinq. allg.)	75
Knüppel o.ä. (> jugendl. Töt.delinq. allg.)	43
Strangulation	29
Schusswaffen (< jugendl. Töt.delinq. allg.)	14
„Overkill“	29
Organisierte Tat	43
Nicht-organisierte Tat	36
Gemischt	21

**Tab. 5: Sexueller Missbrauch mit und ohne Tötungsdelikt**

(nach Firestone et al. 2000)

- Untersuchung mittels Penisplethysmographie -

	<b>Sex. Missbrauch mit Tötungsdelikt</b> n = 27	<b>Sex. Missbrauch ohne Tötungsdelikt</b> n = 189	<b>Kontroll- gruppe</b> n = 47
Alter	37,2 J.	36,7 J.	33,2 J.
IQ	99	91	95
Pädophilie-Index	0,99	1,13	0,71 *
Pädophilie-Gewalt-Index	1,07 *	0,77	0,77
Pädophilie-Index $\geq 1$	52 %	46 %	28 % *
Pädophilie-Gewalt-Index $\geq 1$	63 % *	40 %	36 %

\* signifikanter Unterschied jeweils zu den anderen beiden Gruppen ( $p < .05$ )

**Tab. 6: Sexuelle Tötungsdelikte vs. Vergewaltigungen** (nach Grubin 1994)

	<b>Sexualmörder</b> (n = 21) %	<b>Vergewaltiger</b> (n = 121) %
<b>Alter bei Tat</b>	30 J.	26 J.
<b>Intelligenz</b>	Kein Unterschied	
<b>Alter des Opfers</b>	38 J.	28 J.
<b>Isolation</b>		
Keine Peer-Group in der Kindheit	43	19 **
Lebt alleine	43	22 *
Sozial isoliert	29	5 ***
<b>Kindheit</b>		
Wechsel in der primären Versorgung	43	66 *
Erste 10 Lebensj. mit Ursprungsfamilie	91	79 ns
Väterliche Stabilität	57	35 *
Mütterliche Stabilität	71	65 ns
Viktimisierung als Kind	Kein Unterschied	
<b>Sexualität</b>		
Kaum sexuelle Beziehungen	62	19 ***
Kein Sexualpartner im Jahr der Tat	38	15 **
Paraphiles Verhalten	43	26
Sexuelle Dysfunktion im Jahr vor der Tat	ca. 15	
Frühere Verurteilung wg. Vergewaltigung	29	7 **
<b>Aggressivität und Impulsivität</b>		
Frühere Gewaltdelikte	ca. 50	
Impulsivität (nach Eysenck I-7)	Kein Unterschied	
Unterdrückte Wut (Bottles Temper)	38	18 *
Psychiatrische, psychosomat. Störungen		
Häufige medizin. Behandl. (Hypochondrie)	52	20 ***
Alkoholabhängigkeit	43	k.A.

\* p≤.05

\*\* p&lt;.01

\*\*\* p&lt;.001

ns = nicht signifikant

**Tab. 7: Sexualmörder - Einfach- versus Mehrfachtäter**  
(nach Prentky et al. 1989)

	<b>Einfachtäter</b> (n = 17) %	<b>Serientäter</b> (n = 25) %
<b>Intelligenz</b>		
IQ ≥ 110	24	58 ns
IQ ≤ 90	24	17 ns
<b>Paraphile Sexualität</b>		
Vergewaltigung- oder Tötungsfantasien	23	86 ***
Fetischismus	33	71 *
Voyeurismus	43	75 ns
Transvestitismus	0	25 *
Exhibitionismus	7	25 ns
Zwanghafte Masturbation	70	50 ns
<b>Tat</b>		
Organisierte Tatszene	24	68 **
Geplante Tat	41	42 ns

\* p≤.05

\*\* p&lt;.01

\*\*\* p&lt;.001

ns = nicht signifikant

**Tab. 8: 3 Kollektive von sexuell motivierten (z.T. versuchten) Tötungsdelikten** (nach *Gratzer & Bradford* 1995)

	<i>Dietz et al.</i> 1990	<i>Gratzer &amp; Bradford</i>	
	Sadis- ten (N = 30)	Sadis- ten (N = 28)	Nicht- Sadisten (N = 29)
	% <sup>1</sup>	%	% <sup>2</sup>
<b>Charakteristika der Tat</b>			
Planung der Tat	93	82	10 ***
Opfer an einen vorbestimmten Ort gebracht	77	64	7 ***
Emotionelle Kälte bei der Tat	87	82	29 ***
Schlagen des Opfers	60	64	29 *
Sexuelle Funktionsstörung während der Tat	43	50	0 ***
Opfer gefesselt, geknebelt od. die Augen verbunden	87 ***	18	0 *
Anale Penetration	73 ***	21	0 *
Erzwungene Fellatio	70 ***	18	0 *
Drei oder mehr Opfer	57 ***	11	3
Ein Partner beteiligt sich am Delikt	37 ** <sup>b</sup>	0	0
Einen Polizisten spielen	23 *	0	0
Opfer für 24 Stunden oder länger festhalten	60 **	0	0
Sagt Opfer, was es bei Delikt zu sagen habe	23 *	0	0
Verschiedene sex. Handlungen während der Tat	67 ***	14	0
Aufzeichnung der Tat (Video oder Ton)	53 ***	0	0
Zurückbehalten von Dingen, die dem Opfer gehören	40 ***	0	0
Verstecken der Leiche	67 *	0	19 *
<b>Charakteristika der Folterungen der Opfer</b>			
Verwendung von Instrumenten	27	54	3 ***
Schlagen	20 ** <sup>b</sup>	61	26 *
Würgen des Opfers bis zur Bewusstlosigkeit	13 *	46	16 *
Schmerzhaftes Einführen von Gegenständen	23 *	0	7

1 Die Signifikanzniveaus beziehen sich auf die Unterschiede zwischen den Sadisten bei *Dietz et al.* und den Sadisten bei *Gratzer & Bradford*

2 Die Signifikanzniveaus beziehen sich auf die Unterschiede zwischen Nicht-Sadisten und Sadisten bei *Gratzer & Bradford*

\* p<.05 \*\* p<.01 \*\*<sup>b</sup> p<.005 \*\*\* p<.001 - ohne Angaben: keine signifikanten Unterschiede-

**Tab. 9: 3 Kollektive von sexuell motivierten (z.T. versuchten) Tötungsdelikten, Forts. (nach Gratzer & Bradford 1995)**

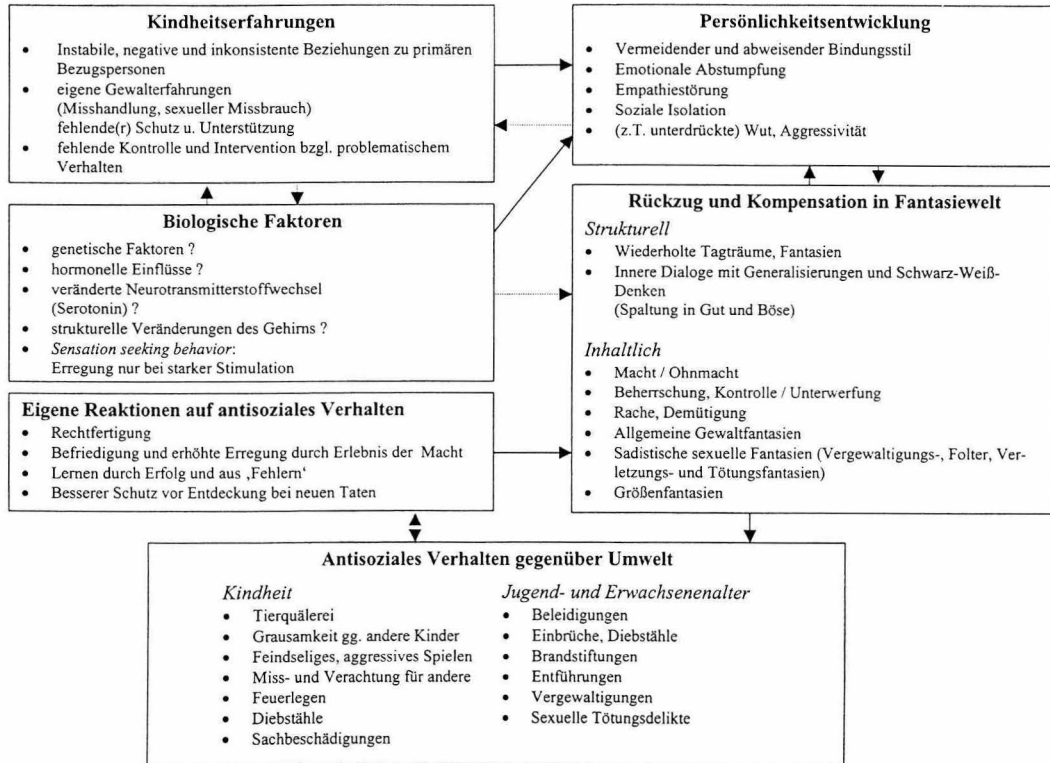
	<i>Dietz et al.</i> 1990	<i>Gratzer &amp; Bradford</i>	
	Sadisten (N = 30) % <sup>1</sup>	Sadisten (N = 28) %	Nicht-Sadisten (N = 29) % <sup>2</sup>
<b>Charakteristika der Täter</b>			
Körperliche Misshandlung als Kind	23	43	13 *
Transvestismus („cross-dressing“)	20	39	7 **
Obszöne Telephonanrufe, Voyeurismus, Exhibition	20	43	7 **
Homosexuelle Erfahrungen	43	61	16 * <sup>b</sup>
Verheiratet zum Tatzeitpunkt	43 *	7	26
Mehr als Hauptschulabschluss	43 ** <sup>b</sup>	4	7
Inzestuöse Beziehung zu eigenen Kindern	30 *	4	3
Polizei an der Nase herumführen	30 **	0	0

1 Die Signifikanzniveaus beziehen sich auf die Unterschiede zwischen den Sadisten bei *Dietz et al.* und den Sadisten bei *Gratzer & Bradford*

2 Die Signifikanzniveaus beziehen sich auf die Unterschiede zwischen Nicht-Sadisten und Sadisten bei *Gratzer & Bradford*

\* p<.05 \*\* p<.01 \*\*<sup>b</sup> p<.005 - ohne Angaben: keine signifikanten Unterschiede -

**Abb. 1: Modell zur Entwicklung von sexuellen Tötungsdelinquenten**  
(erweitert und modifiziert nach *Burgess et al.* 1986)





# Kriminologie des Suizids

*Karlheinz Scheib †*

In Deutschland ist nur die Fremdtötung mit Strafe bedroht. Beteiligte am Suizid können deshalb nach gesicherten Erkenntnissen der Lehre und der Rechtsprechung mangels Haupttat nicht wegen Anstiftung und Beihilfe strafbar sein. Wer einen anderen, den zu schützen er nicht besonders verantwortlich ist, zum freigewählten Suizid überredet und ihm gar das Tötungsmittel verschafft, begeht nur Anstiftung und Beihilfe zum Suizid, so dass seine Beteiligung nicht als Tötungsdelikt bestraft werden kann.

Auf der Grundlage der straflosen Anstiftung und Beihilfe zum Suizid ergibt sich für Sterbehelfer von Organisationen, die für das Recht auf einen frei bestimmten Tod und eine aktive Freitodhilfe im Rahmen eines humanen Sterbens eintreten, ein praktisches Betätigungsfeld. Da diese Sterbehelfer nicht nur wirksame Suizidmethoden vorschlagen, nicht nur geeignete Tötungsmittel beschaffen, sondern auch eingehende Empfehlungen geben, wie man einen Suizid unauffällig für die Umgebung durchführt, tragen sie zu den uns in der Praxis begegnenden verschleierten Suiziden bei.

Straflos ist die aktive Suizidbeteiligung jedoch nur solange, wie sie auf bloße Förderung beschränkt ist, also nicht in eine täterschaftliche Fremdtötung übergeht und der Suizid auf einer freiverantwortlichen Willensbildung beruht.

Bewirkt der Beteiligte am Suizid vorsätzlich oder fahrlässig durch Begehen oder Unterlassen täterschaftlich den Tod des Suizidenten, dann ist seine Beteiligung ein strafbares Tötungsdelikt.

Täterschaften des Suizidbeteiligten durch Begehen finden wir bei der mittelbaren Täterschaft eines Tötungsdeliktes und bei der Tötung auf Verlangen.

Liegt eine Freiverantwortlichkeit des Suizidenten nicht vor, kommt eine Strafbarkeit als mittelbarer Täter infrage. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtssprechung bisher vermieden, den meisten Suiziden Krankheitswert zuzuschreiben und sie damit als unfrei einzuordnen. Diese Haltung wird in der Lehre auch überwiegend gebilligt. Einigkeit in Rechtssprechung und Lehre besteht darüber, dass im Falle einer mittelbaren Fremdtäterschaft fehlende Freiverantwortlichkeit immer dann vorliegt, wenn der Suizident noch ein Kind ist oder infolge einer tiefgreifenden seelischen Störung oder Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren seelischen Abartigkeit

unfähig ist, die Problematik des Suizids zu erkennen. Im Falle der mittelbaren Fremdtäterschaft bewirkt der Täter den Suizidenten als Werkzeug gegen sich selbst. Er ist mit der besseren Einsicht des Geschehens ausgestattet. Seine überlegene Sachkenntnis ermöglicht ihm die Lenkung des Geschehens aus dem Hinterhalt. Das Opfer hat entweder keinen ausgereiften Selbsttötungsvorsatz oder fühlt sich dem Nötigungsdruck ausgesetzt.

Ein besonderer Tatbestand für täterschaftliches Begehen des Suizidbeteiligten ist die Tötung auf Verlangen, mit dem der Gesetzgeber zu erkennen gibt, dass selbst das ausdrückliche und ernstliche Verlangen eines Suizidenten, ihn zu töten, prinzipiell eine Straftat gegen das Leben ist. Er findet in der Praxis eher in den Fällen strafbaren Verhaltens des Überlebenden eines einseitig fehlgeschlagenen Doppelsuizids Anwendung als in sonstigen Fällen strafbarer Suizidbeteiligung und setzt im Falle der Suizidbeteiligung voraus, dass ein ernsthaftes Tötungsverlangen auf einem freiverantwortlichen Willensentschluss und einer fehlerfreien Willensbildung des Suizidenten beruht. Einseitig fehlgeschlagene Doppelsuizide - zwei Menschen begehen nach vorherigem gemeinsamen Entschluss ihre Suizide in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang, aber einer davon überlebt -, lösen immer wieder umfangreiche Ermittlungen aus. Sie sind nämlich auch über den Tatbestand der Tötung auf Verlangen hinaus suspekt. In den meisten Fällen überlebt nämlich der Induktor des geplanten Doppelsuizids, der in seiner Dominanz alles daran setzt, damit der Tod des Partners gelingt, dann aber - aus welchen Gründen auch immer - es nicht fertig bringt, den vorher dem Partner versprochenen Suizid selbst zu vollziehen.

Bei der Täterschaft einer Suizidbeteiligung durch Geschehenlassen ist infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung nach der Rechtskonstruktion eines unechten Unterlassungsdelikts der Beschützergarant - je nach seiner Haltung zur Todesfolge - in der Regel einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung schuldig, da er eine Rechtspflicht hat, Lebensgefahr von einem anderen nach Kräften abzuwenden. Diese Rechtspflicht kann auf Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vertrag beruhen. Während die Rechtsprechung den Garanten, der es als Täter unterlässt, den Suizid eines Schutzbefohlenen zu verhindern, jedenfalls ab Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten sogar mit Totschlagsstrafe bedroht, wenn ihm der Tod des Suizidenten gleichgültig ist, verneint es die im Schrifttum herrschende Lehre, dass wegen Totschlags durch Unterlassen strafbar ist, wer den Suizid eines frei- und eigenverantwortlich Handelnden geschehen lässt, gleichviel, ob er diesem gegenüber bereits vorstrafrechtlich zum Schutze verpflichtet ist oder nicht.

Eine weitere Beschneidung erfuhr der Grundsatz der Straffreiheit der Suizidteilnahme durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahre 1954, der ausnahmslos jede durch einen Suizidversuch herbeigeführte Gefahrenlage als Unglücksfall im Sinne einer unterlassenen Hilfeleistung nach § 323 c StGB interpretierte. Demnach ist jedermann, ob er dazu strafrechtlich als Beschützergarant verpflichtet ist oder nicht, strafbar, wenn er bei Suizidversuchen vorsätzlich nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm dies den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

Das strafbare Unterlassen der Hilfeleistung beim Suizid ist in der Rechtslehre nicht unumstritten. Kritik wird an der Entscheidung des Bundesgerichtshofs geübt, der den Suizidentschluss als sittenwidrig eingestuft hat und in der Begründung ausführt, dass niemand selbstherrlich über sein Leben verfügen und sich den Tod geben dürfe, da das Sittengesetz jeden Suizid - von äußersten Ausnahmefällen abgesehen - streng missbillige. Es wird in der Literatur überwiegend die Meinung vertreten, dass ein Unglücksfall im Sinne der Norm nicht vorliegt, wenn der Suizident frei- und eigenverantwortlich die Gefahrenlage herbeigeführt hat. Einhellig in Rechtsprechung und Literatur wird ein Rettungsbedürfnis in den Fällen bejaht, in dem der Selbsttötungsversuch im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wird, wobei man sich der völligen Unbrauchbarkeit der Abgrenzungskriterien der Freiverantwortlichkeit für den hinzukommenden hilfspflichtigen Dritten in der Praxis bewusst ist. Auch kann eine zu weite Definition des Begriffes „Unglücksfall“ und damit eine Hilfeleistungspflicht für den Dritten im praktischen Falle im Nachhinein leicht korrigiert werden. Ein nicht geretteter Suizident kann jedoch nicht mehr ins Leben zurückgerufen werden.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bisher beharrlich ihre Linie verfolgt. Sie hat in ihren Urteilen immer wieder klar gemacht, dass jegliche Suizidbeteiligung im Falle der Mittäterschaft über die eigentliche Ausführung der Tat oder bei einer Beschützergarantenverantwortlichkeit und bei fehlender Eigenverantwortlichkeit des Opfers fremdtötungstäterschaftlich strafbar ist und auch ersatzweise in Fällen, die eine Bestrafung des angeklagten Suizidbeteiligten infolge unzureichender Beweislage nicht ermöglicht, unter Umständen eine Verurteilung wegen unterlassener Hilfeleistung erfolgen kann. Dies bedeutet, dass unabhängig anderer im Schrifttum und in der Lehre vertretender Meinungen, die Polizei bei klar erkennbaren strafbaren Suizidbeteiligungen und auch in Zweifelsfällen eingehende Ermittlungen zu führen und diese Vorgänge der Staatsanwaltschaft vorzulegen hat.

Fälle strafbarer Suizidbeteiligung, insbesondere durch Geschehenlassen, kommen viel häufiger vor als es auf Grund der verhältnismäßig wenigen bei Gericht

verhandelten Fälle zu vermuten ist. Dies ist auf mehrere Gründe zurückzuführen: Obwohl Rechtskonstruktionen wie unechte Unterlassungsdelikte infolge Garantstellung oder mittelbare Täterschaften zum Standardwissen der Polizeibeamten gehören, tragen komplizierte Rechtsverhältnisse in der Praxis sicher wenig dazu bei, in Suizidfällen auch nach allen möglichen mit Strafe bedrohten Suizidbeteiligungen unbedingt zu suchen. Am stärksten aber ist eine hohe Dunkelziffer in diesen Fällen darauf zurückzuführen, dass die mit Strafe bedrohten Tatbestände nur durch Gesinnungen, Haltungen und Verhaltensweisen erfüllt werden, die objektiv meist nicht zu beweisen und eigentlich nur durch Geständnisse oder in Unkenntnis einer eigenen Strafbarkeit abgegebenen Zeugenaussagen geklärt werden. Beim Verdacht der Beteiligung an einem Tötungsdelikt ist jedoch mit großzügigen Geständnissen nicht zu rechnen, sie sind meist nur in der Folge einer erdrückenden Last von Sachbeweisen zu erreichen. Und schließlich werden nicht natürliche Todesfälle kriminalistisch in erster Linie mit der Hauptzielrichtung untersucht, ob nach dem Eliminationsverfahren über den Nachweis, dass nur ein Suizid, nur ein Unfall oder nur ein ungewöhnlicher Fall eines natürlichen Todes vorliegt, ein Tötungsdelikt ausgeschlossen werden kann.

Als junger Kriminalbeamter bin ich oft mit der Bearbeitung zweifelhafter Suizide beauftragt worden und ich habe mir immer wieder die Fragen gestellt: Sind nicht gerade bei Todesermittlungen in der doch recht kurzen Zeit der kriminalistischen Untersuchung am Ort des Geschehens viele verführerische Gelegenheiten für Fehlleistungen, die später nicht mehr korrigiert werden können? Ist nicht ein auf Todesermittlungen zugeschnittenes, wenn auch laienhaftes interdisziplinäres Fachwissen erforderlich, um Verbrechen als solche überhaupt zu erkennen? Es ist nämlich viel schwieriger Verbrechen zu entdecken, als diese fachgerecht zu bearbeiten. Wie kann man überhaupt erkennen, ob ein zweifelhafter Fall, ob nur ein ungewöhnlicher Suizid oder gar ein Mord unter Vortäuschung eines Suizids vorliegt, wenn man keine ausreichenden Kenntnisse über Ursachen, Motive und Erscheinungsformen der Regelfälle des Suizids hat? Diese Fragen haben mich schon vor vielen Jahren zum intensiven Studium des Suizids und der Analyse einer repräsentativen, aus Datenschutz- und Pietätsgründen völlig anonymisierten Fallsammlung von 918 fortlaufend geschehenen Suiziden in zwei Großstädten, zwei Mittelstädten und drei Landkreisen mit teils industriellem und teils ländlichem Charakter in einem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Jahren veranlasst.

Der Suizid ist unstreitig ein multifaktorielles Ereignis, bei dem höchst komplex in unterschiedlichen Maßen Ursachen, Motive und letzte Anlässe verstärkend ineinander übergreifen - man denke nur daran, wie individuell Menschen in ihrer Persönlichkeitsstruktur sind, wie verschieden soziologische

Umweltfaktoren einwirken können, welche Einflüsse Suchtstoffe haben, in welchem Ausmaß Suggestibilität eine Rolle spielen kann und wie schicksalhaft schwere Erkrankungen eintreten können. Forschungsbemühungen der Suizidologen, Biochemiker, Mediziner, Psychologen, Psychiater und Soziologen haben gerade im letzten Jahrhundert zu einer Fülle von neuen Entdeckungen zum Suizid geführt, aber auch zu der Erkenntnis, dass vieles weniger zählbar, messbar und wägbare ist, als zuvor vermutet wurde. Alle Erklärungsansätze zusammen können nur als Teile eines noch recht unvollständigen Mosaiks betrachtet werden.

Trotzdem lassen sich aus der Analyse repräsentativer Sammlungen von vollendeten Suiziden in bezug auf die Ursachen und Motive typische Fallgruppen erkennen, deren Kenntnis in der alltäglichen kriminalistischen Praxis für eine Einordnung und Differenzierung, insbesondere bei der Frage Suizid oder Mord äußerst dienlich ist.

Die Auswertung von 872 Einzelsuiziden aus einer Fallsammlung von insgesamt 918 Suiziden zeigte folgende typische Fallgruppen:

Bei einem Drittel aller Fälle lag die alles entscheidende Ursache in massiven psychotischen Erkrankungen, hierbei mit etwa 80 %igem Anteil schwere Krankheitsverläufe der Depression, in den restlichen Fällen Schizophrenien. Nachweise über vorangegangene Aufenthalte in Krankenhäusern zur seelischen Gesundung, ambulante Betreuungen durch Nervenärzte oder auffällige psychotische Krankheitsbilder als markante Ursachen zur Ergänzung der objektiven Erscheinungsformen des Suizids waren ermittlungsmäßig leicht zu erreichen.

Einen weiteren, fast so großen Anteil - also auch etwa ein Drittel aller Suizide - stellten die Suchtkranken. Hier war in der überwiegenden Mehrheit der Fälle der Alkoholismus ursächlich für den Suizid. Die Suizide der Süchtigen nahmen in den meisten Fällen mit dem sozialen Abstieg zu und erreichten ihren Höhepunkt dann, wenn die letzte Bindung zu Bezugspersonen endgültig verloren ging. Auch diese Umstände - bei den Alkoholikern oft ganz markant auch die letzten Anlässe - wurden bei den Ermittlungen schnell bekannt.

Bei einem weiteren Falltyp - nahezu 12 % aller Suizide - dominierten bei der Motivation zum Suizid der Partnerverlust durch Tod sowie Trennungen von Verhältnissen zu vertrauten und lieb gewonnenen Personen, insbesondere durch Scheidungen. Auffallend beim Partnerverlust durch Tod war, dass der Suizid vom überlebenden Partner je zielstrebigere gesucht wurde, je inniger das verlorengegangene Zusammenleben war. Bei den sonstigen Trennungen war markant, dass der Suizid häufig erst später nach weiteren Enttäuschungen gesucht wurde.

Eine etwa gleich große Gruppe stellten organisch schwer und unheilbar Erkrankte sowie Menschen mit schwerwiegenden Behinderungen.

Der Einfluss von Depressionen und depressiven Verstimmungszuständen war bei den beiden letztgenannten Gruppen in vielen Fällen begleitend gut erkennbar.

Im restlichen Anteil der Suizidfälle fanden sich kleinere Fallgruppen: Fälle, bei denen schwere Schicksalsschläge eine Rolle spielten; Menschen, deren persönliche Existenz durch hohe Verschuldung zerstört wurde (sogenannte Bilanzsuizide); Studenten und Schüler, die bei sensibler Veranlagung und teilweise unnachgiebigem Leistungsdruck von zu Hause mit ihrem Versagen nicht fertig wurden; Suizidenten, die ihre - meist geringen - Verfehlungen als unüberbrückbaren Weltuntergang erlebten; kleine Gruppen sensibler, antisozial-aggressiver, narzisstischer und psychopathischer Persönlichkeiten sowie einzelne Fälle von misslungenen Demonstrationsversuchen und Selbsttötungen aus Kurzschlussreaktionen heraus.

Die restlichen 46 der 918 Suizide setzten sich in abnehmender Häufigkeit aus den besonderen Phänomenen der Doppelsuizide, einseitig fehlgeschlagenen Doppelsuizide, gelungenen Suizide der Täter unmittelbar nach der Begehung von vollendeten und versuchten Fremdtötungen sowie sogenannten erweiterten Suiziden durch schwer psychotisch erkrankte Frauen, die ihre geliebten Kinder mit in den Tod nahmen, weil sie nach deren krankhaften Vorstellungen ohnehin dem Tode geweiht gewesen wären, zusammen. Unter den Doppelsuiziden befanden sich am häufigsten Selbsttötungen von älteren Ehepaaren, die unter schwersten Krankheiten litten. Die Tatabläufe bei den Mord-Suiziden entbehren nicht einer besonderen Dramatik, insbesondere wenn sie durch Erschießen aus Eifersucht erfolgten, was auch am häufigsten vorkam.

Die Phänomene der aufgezeigten typischen Fallgruppen sind offenbar zeitlos und verändern sich im Laufe der Zeit auch nur geringfügig in den Häufigkeitsanteilen, wie mir immer wieder auf wiederholte Anfragen bestätigt wird.

Die Auswertung aller Fälle ließ einen, wenn auch nur sehr allgemeinen gemeinsamen Nenner erkennen. Fast alle Suizidenten befanden sich in einer vermeintlichen oder tatsächlichen unerträglichen Lebenssituation, ohne Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Betrachtet man die Auswertungsergebnisse aller 918 Suizide, so ist der Schluss richtig, dass in der Mehrzahl der Suizide die ermittelten subjektiven Tatbestände in Verbindung mit den Feststellungen zu den Gegebenheiten bei suizidtypischen Tötungsarten und Tötungsmitteln, deren Wahl meist eine Frage der vorhandenen Möglichkeiten ist, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine kriminalistische Einordnung des Geschehens als Suizid in verhältnismäßig kurzer Zeit gut möglich ist.

Andererseits kommt es bei der Bearbeitung von Suiziden mindestens so häufig wie klassische Morde und Totschlagsfälle angezeigt und bearbeitet werden, vor, dass es erst nach Ausräumung verdachtserregender Umstände möglich ist, eine strafbare Suizidbeteiligung oder die Möglichkeit eines verdeckten Verbrechens auszuräumen. Hierfür gibt es vorwiegend zwei Gründe:

Trotz vieler Spuren, die nur selbst gesetzt sein können, und auch sehr markanter suizidtypischer Verletzungsmuster, wie beispielsweise gezielte Angriffe auf Freitodregionen am Körper oder Probierschnitte, können die äußeren Tatumstände bei Suiziden, Unfällen oder Verbrechen durchaus gleichartig sein. Denken wir beispielsweise an den sogenannten „Goldenen Schuss“ des Drogenabhängigen: Ist er ein bewusst gewähltes Tötungsmittel für den beabsichtigten Suizid, ist er ein Unfall infolge einer unbeabsichtigten Überdosis oder ist er auf eine Fremdtötung aus dem Hinterhalt durch eine vom Abhängigen nicht für möglich gehaltene aber vom Mörder genau berechnete oder verfälschte tödlich wirkende Dosis?

Zweiter Grund: Suizide werden gelegentlich vom Suizidenten selbst als natürliche Todesfälle, Unfälle oder in seltenen Fällen auch als Morde vorgetäuscht. Am häufigsten aber verändern Angehörige die angetroffene Suizidszene so, dass später hinzukommende Dritte einen natürlichen Tod annehmen sollen. Abschiedsbriefe, Verpackungen der Medikamente, die den Tod brachten, werden beiseite geschafft, Schusswunden mit Heftpflaster verdeckt, Stricke abgeschnitten und weggenommen, Strangulationsfurchen mit Halstüchern verdeckt; Blut wird abgewaschen, die Lage des Toten wird verändert, indem er ins Bett gelegt und abgedeckt wird. Angehörige machen auch bewusst falsche Angaben gegenüber den Ärzten und der Polizei; es wird für eine schnelle Einsargung oder Aufbahrung gesorgt und dergleichen mehr. Wenn solche bewusst vorgenommenen Veränderungen in den meisten Fällen auch strafrechtlich nicht relevant sind, so erregen sie doch den Verdacht einer Fremdmitwirkung, die ausgeräumt werden muss. Häufig gelingt den Suizidenten auch die Vortäuschung von Verkehrsunfällen, denn deren Aufklärung wird noch dadurch erschwert, dass Tatort und Wohnort oft weit voneinander entfernt liegen und nach einem scheinbar selbstverschuldeten Unfall von den Angehörigen kaum noch zweckdienliche Angaben zu erwarten sind. Bei verschleierte Suiziden in Form vorgetäuschter Unfälle oder bewusst inszenierter Morde spielen versicherungsbezogene Überlegungen eine nicht unbeträchtliche Rolle. Durch die Inszenierungen soll erreicht werden, dass die Verbliebenen trotz Nichtablaufs der Karenzzeit oder trotz eventueller Ausschlussklauseln die volle Lebensversicherungssumme erlangen können.

Bei allen verschleierte und scheinbaren Suiziden kommt es kriminalistisch ganz wesentlich darauf an, sogenannte Situationsfehler zu entdecken. Situationsfehler sind hilfreiche objektive Beweise, die die Gerichte überzeugen und

auf den Täter eine entwaffnende Wirkung haben. Die Einsicht des Täters, einen entscheidenden Fehler gemacht zu haben, führt meist recht schnell zum Geständnis.

So wurde beispielsweise ein junges Mädchen mit durchschnittener Kehle tot aufgefunden. Sie hatte das Rasiermesser noch in der Hand. Der Arzt hatte Suizid angenommen. Der Kriminalbeamte stellte bei der gründlicheren Tatbefundsaufnahme fest, dass das Mädchen das Rasiermesser falsch in der Hand hielt. Der vorgefundenen Haltung des Messers nach hätte das Mädchen sich die schwere Verletzung mit dem stumpfen Rücken des Messers beigebracht haben müssen. Der Fall wurde als Mord durch den Geliebten geklärt, der dann auch schnell zugab, ihr das Messer zur Ablenkung in die Hand gesteckt zu haben.

Aus meiner Sicht ist die Aufklärung einer hohen Anzahl von Vortäuschungen der stärkste Indikator für kriminalistische Qualitätsarbeit. Schließlich gehört ein gesundes Misstrauen zur persönlichen Grundausstattung eines Kriminalbeamten.

Selbst- und Fremdtötungen liegen von den Tötungsarten her sehr nahe beieinander. Der Mörder greift auf die volle Breite der Tötungsmittel des Suizidenten zurück. Auch er erhängt, ertränkt, erschießt, vergiftet, erstickt, erdrosselt, ersticht, verbrennt, lässt überfahren und erfrieren. Er fügt sogar die für den Suizid symbolischen und typischen Pulsaderschnitte quer über die Handgelenke bei, wenn er die Fremdtötung mit Sicherheit erreichen oder ein Verbrechen verdecken will. Sowohl zum Erscheinungsbild des Suizids als auch dem des Mordes gehören Fesselungen und Knebelungen, auch wenn unterschiedliche Zwecke verfolgt werden. Und immer wird die Differentialdiagnose Suizid oder Mord schwierig, wenn der Mörder eine eher suizidtypische Tötungsart, wie beispielsweise das Erhängen, und der Suizident eine eher beim Mord geläufige Tötungsart, wie beispielsweise das Erdrosseln wählt. Oft ist das Gesamtergebnis Selbsterdrosseln nur im Kontext rechtsmedizinischer Feststellungen, kriminaltechnischer Untersuchungen und allen von der Kriminalpolizei ermittelten Details zur Persönlichkeit und der Lebensumstände des Suizidenten zu erreichen.

Höchste Wachsamkeit in der Verdachtsschöpfung ist beim Verbrennen angesagt, denn Verbrennen ist bei der Fremdtötung ein bevorzugtes Hilfsmittel zur Szenentäuschung und gleichzeitigen Beseitigung von Spuren.

Bei Suiziden können Spuren eines stattgefundenen Kampfes, Schleifspuren an der Leiche, an der Bekleidung und in der Umgebung den Verdacht eines möglichen Verbrechens signalisieren. Ein Verbrechensverdacht kann aber auch in unauffälligen und geringen Befunden bei suizidtypischen Verletzungsmustern begründet sein, insbesondere dann, wenn das Opfer körperlich geschädigt,

bewusstlos oder infolge Trunkenheit arg- und wehrlos war. Auf diese Umstände kann in der Frage Suizid oder Verbrechen nicht genug hingewiesen werden.

Ein vorgetäuschter Suizid soll die Fremdtötung verdecken. In manchen Fällen ist die Vortäuschung des Suizids, obwohl gewollt, gar nicht so perfekt, dass sie nicht von erfahrenen Todesermittlern auf Anhieb auf Grund der Verletzungen und Spurenbilder gleich erkannt wird. Es sind insbesondere solche Fälle, in denen im Affekt gewürgt, erdrosselt, erschlagen, erschossen und danach aufgehängt, unter den Zug gelegt oder ins Wasser geworfen wird, zur Ablenkung weitere Schüsse auf das Opfer abgegeben werden oder zusätzliche Schnitte und Stiche gesetzt werden.

Immer wieder aber werden auch Suizide mit höchster Raffinesse bei geplanten Morden vorgetäuscht. So stellte beispielsweise ein Arzt bei seiner Frau Krampfadern fest und schlug ihr eine Penizillinkur vor, füllte aber heimlich die Tablettenröhrchen für das Oralpenizillin mit Schlaftabletten. Vor den Augen seiner Frau löste er die Tabletten in einem Wasserglas auf, das die Frau leer trank. Als sie nach vier Tagen wieder aufwachte, erklärte er ihr, sie sei deswegen in einen Tiefschlaf verfallen, weil sie vor dem Einnehmen der Medizin Alkohol getrunken habe. Nach einem Vierteljahr wiederholte er die Krampfaderkur auf die gleiche Weise. Er verabreichte ihr, nachdem er sich intensiv mit der toxikologischen Wirkung befasste, dieses Mal eine doppelt so hohe Dosis Schlafmittel. Der Schlafenden injizierte er in der Folgezeit zehn Mal Medikamente, um die Schlafmittelwirkung zu verstärken und eine spontane Magenentleerung zu verhüten. Regelmäßig überprüfte er zwischen den Sprechstunden und Hausbesuchen Atmung, Puls, Blutdruck und die Pupillen seiner Frau, um die zunehmende Vergiftung zu kontrollieren. Drei Tage nach der Verabreichung des Schlafmittels verstarb seine Frau. Um den Suizid perfekt aussehen zu lassen, legte er einen von ihm zurechtgeschnittenen Abschiedsbrief neben die Leiche, der von seiner Frau aus einem ganz anderen Anlass zu einem viel früheren Zeitpunkt geschrieben worden war.

In Fällen solcher Art ist die Vortäuschung des Suizids nach kaltblütigen Überlegungen von Anfang an Bestandteil der Tötungsdelikte. Es sind klassische Morde, denn sie erfüllen allein schon das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke, da die Opfer arg- und wehrlos sind.

Bei der Aufklärung in Zweifelsfällen der Differentialdiagnose Suizid oder Mord haben Untersuchungsergebnisse der Rechtsmediziner und der Kriminaltechniker schon immer entscheidende Akzente setzen können. So muss es auch künftig bleiben und es ist nur zu wünschen, wenn im Interesse einer Verbesserung der Entdeckung und fachgerechten Klärung von Tötungsdelikten Sachverständige und Rechtsmediziner, letztere insbesondere zu Obduktion-

nen, weit mehr als bisher von den Strafverfolgungsbehörden in Anspruch genommen würden.

Aber wie mittlerweile vermehrt bei der Aufklärung von Mordfällen mit unbekanntem Täter auch psychiatrisches, psychologisches und soziologisches Wissen als Hilfe für eine Tatanalyse dient, sollte den Erkenntnissen zum subjektiven Anteilsgeschehen des Suizids in der Lehre und Praxis der Kriminalistik ein höherer Stellenwert als bisher eingeräumt werden. Ein verbessertes interdisziplinäres Wissen über den Suizid führt zu einer höheren Einfühlbarkeit für die praktischen Fälle. Sie ist Voraussetzung für eine bessere Verdachtschöpfung in bezug möglicher Fremdeinwirkungen. Auch wird dadurch eine umfangreichere Indiziensammlung für den Suizid ermöglicht, die wiederum in der oft nicht leichten Beurteilung Suizid oder Tötungsdelikt von Bedeutung ist. Eine klare Einordnung des Geschehens als Suizid ist die beste Möglichkeit des Nachweises, dass ein Verbrechen auszuschließen ist. Ein nicht erkennbares Motiv schließt zwar einen Suizid nicht aus, sollte aber allein Grund genug sein, noch gründlicher der Frage nachzugehen, ob nicht doch ein Verbrechen vorliegen kann.

Die alles entscheidende Schlüsselposition, ob überhaupt Suizide untersucht und Tötungsdelikte entdeckt werden, aber hat nach wie vor der leichenschauende Arzt. Wenn er auf Grund oberflächlicher Untersuchungen den nicht natürlichen Todesfall nicht anzeigt, verschwindet der Fall auf schnellem Wege im Dunkelfeld. Das Leichenschauwesen ist in Deutschland nach einhelliger Meinung aller Experten viel zu oberflächlich, nicht zuletzt auf Grund unzureichender gesetzlicher Regelungen. Die Ergebnisse der Dunkelfeldberechnungen auf der Basis von Zufallsentdeckungen der Rechtsmediziner in Deutschland und die Entdeckungen bei den beispielsweise im benachbarten Österreich vorbildlich praktizierten sanitätspolizeilichen Verwaltungssektionen zeigen uns deutlich, wie wenig doch oft die äußeren Umstände an einer Leiche zu erkennen geben und wie oft diese in ihrer Aussagekraft überschätzt werden.

Vorgetäuschte Suizide und strafbare Beteiligungen bei Suiziden aber sind nur zu erkennen und zu klären, wenn bei der Tatbefundsaufnahme nichts ungeprüft hingenommen wird und alle Untersuchungen auch die Tiefe des Geschehens mit äußerster Gründlichkeit erfassen.

# Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung zum minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 StGB)

*Hartmut Schneider*

## I. Einleitung

Das System der Tötungsdelikte ist dreigliedrig. Der Straftatbestand des Totschlags bildet das Grunddelikt; danach wird die vorsätzliche Tötung eines Menschen mit Freiheitsstrafe zwischen fünf und 15 Jahren geahndet. Aufbauend hierauf sieht die Vorschrift des Mordes (§ 211 StGB) für bestimmte, durch Beweggrund oder Handlungsmodus besonders qualifizierte Tötungen lebenslange Freiheitsstrafe vor. Auf der Gegenseite privilegiert § 216 StGB Fälle der Tötung auf Verlangen insoweit, als der sein Opfer einverständlich tötende Täter mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren belegt werden kann. Daneben enthält der Abschnitt der Straftaten gegen das Leben zwei unselbstständige Strafzumessungsregeln: Nach § 212 Abs. 2 StGB können besonders schwere Fälle des Totschlags mit lebenslanger Freiheitsstrafe sanktioniert werden; § 213 StGB beinhaltet für minder schwere Straftaten nach § 212 Abs. 1 StGB eine merklich ins Gewicht fallende strafzumessungsrechtliche Besserstellung. Die Vorschrift regelt zwei Privilegierungsalternativen; sie hat folgenden Wortlaut:

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Das Interesse der Strafrechtswissenschaft hat sich seit jeher auf die drei erstgenannten Straftatbestände konzentriert. Während die Diskussion in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts vornehmlich um die Vorschrift des Mordes kreiste, dürfte sich der Meinungsaustausch in der nächsten Zeit auf Fragen der Sterbehilfe und der Tötung auf Verlangen konzentrieren. Es ist zu befürchten, dass die strafrechtliche Auseinandersetzung um eine systemgerechte Aufarbeitung der Tötungsdelinquenz die §§ 212 Abs. 2 und 213 StGB

nicht erfassen wird<sup>1</sup>. Dies ist bedauerlich; denn zumindest mit der Bestimmung des § 213 StGB ist eine überaus praxisrelevante<sup>2</sup>, strafrechtsdogmatisch aber nur unzureichend aufbereitete Norm namhaft gemacht.

Die wissenschaftliche Abstinenz bei der Ausdeutung des § 213 StGB mag verschiedene Ursachen haben. Zum einen interessieren sich die Strafrechtsdogmatiker ohnehin kaum für strafzumessungsrechtliche Fragestellungen, so dass dieses Terrain weitgehend den Praktikern und Kommentatoren überlassen bleibt. Zum anderen liefert die veröffentlichte Rechtsprechung zu § 213 StGB nur wenig Anschauungsmaterial: Urteile der Instanzgerichte werden selten publiziert; und auch die Strafsenate des Bundesgerichtshofes befassen sich nicht gerade häufig mit Rechtsfragen aus dem Umkreis des § 213 StGB. Nicht zuletzt deswegen ist der Eindruck entstanden, dass die Auslegung dieser Vorschrift seit langem als gefestigt gelten kann.

Als der Strafrahen des § 213 StGB im Zuge des 6. Strafrechtsreformgesetzes angehoben wurde, drängte sich freilich die Frage auf, ob diese Reform eine Änderung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nach sich ziehen würde. Zur Erinnerung in aller Kürze hierzu so viel:

Ursprünglich war für minder schwere Fälle des Totschlags Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Dieser geringe Strafrahen wurde vielfach und völlig zu Recht als sozialethisch inakzeptabel angesehen<sup>3</sup>. Auch der Bundesgerichtshof begegnete diesem Umstand mit Distanz und Skepsis. Beleg hierfür sind eine Vielzahl von Entscheidungen, in denen die Strafsenate mit Blick auf den hohen Rang des Rechtsguts „Leben“ die Tatrichter immer wieder ermahnten, die Anforderungen an das Vorliegen minder schwerer Fälle des Totschlags nicht zu niedrig anzusetzen<sup>4</sup>. Nachdem der Reformgesetzgeber in seinem Streben nach Optimierung des Schutzes der körperlichen Integrität den Strafrahen des § 213 StGB angehoben hatte, setzte in Praktikerkreisen eine Diskussion darüber ein, ob der Bundesgerichtshof vor dem Hintergrund des erhöhten Sanktionsniveaus seine eher restriktiven Auslegungsrichtlinien lockern würde. Dies war Anlass, das Thema zum Gegenstand dieser Fachtagung zu machen.

Gibt es neue Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum minder schweren Fall des Totschlags? Um das Ergebnis vorweg zu nehmen:

1 Aus jüngster Zeit sei auf die kurze Studie von *Zwiehoff*, Die provozierte Tötung (2000), verwiesen.

2 Siehe hierzu *Eser*, *Middendorf-Festschrift*, S. 65-68.

3 *Maatz*, *Selger-Festschrift*, 91-95 m.w.N.

4 BGH v. 08.04.1996 - 1 StR 104/86 - BGHSt 34, 37 (38 f.); BGH v. 22.10.1997 - 3 StR 394/97 - BGHR StGB § 213 1. Alt. Beleidigung 9.

Nein; die Spruchpraxis des Bundesgerichtshofes zu § 213 StGB lässt - wie auch Gespräche mit Bundesrichtern und erfahrenen Revisionsstaatsanwälten der Bundesanwaltschaft bestätigen - keine neuen Tendenzen erkennen. Dieser erwartungswidrige Befund darf allerdings nicht dazu führen, das kritische Nachdenken über eine sachgerechte Interpretation dieser Strafzumessungsregel einzustellen, um sich auf Altbekanntes zurückzuziehen. Vielmehr sollte die gegenwärtige Stagnation als Gelegenheit begriffen und genutzt werden, die gängigen Grundsätze zur Auslegung des § 213 StGB auf den Prüfstand zu stellen. Die Anhebung des Strafrahmens dieser Bestimmung und die ihr zu Grunde liegenden kriminalpolitischen Erwägungen geben - entgegen dem allgemeinen Trend zur verständnisvollen Berücksichtigung innerer Bedrängnisse des Beschuldigten - Anlass, über eine mehr opfer- und weniger täterfreundliche Auslegung der Norm zu reflektieren. Im Zentrum der folgenden Untersuchung steht die Provokationsalternative des § 213 StGB. Insoweit geht es nicht um eine vollständige Aufarbeitung der Norm<sup>5</sup>. Ziel ist vielmehr das Aufspüren von Schwachpunkten; darauf aufbauend soll die Notwendigkeit einer restriktiven Handhabung der Vorschrift aufgezeigt werden.

## II. Der provokative Totschlag

Die Provokationsvariante des minder schweren Totschlags stellt entwicklungsgeschichtlich den Kernbestand des § 213 StGB dar. Gleichwohl sind Grund und Grenzen der Norm noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere ist es bislang nicht gelungen, die Vorschrift friktionslos in das System der Privilegierung von Tötungsunrecht einzufügen. Dieses Manko schlägt sich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nieder. Denn in fast allen zentralen Auslegungsbereichen gelingt es dem Bundesgerichtshof nicht, seine abstrakt formulierten Vorgaben zur restriktiven Anwendung der Bestimmung umzusetzen. Genauere Betrachtung des Regelungsgrundes und der systematischen Einbindung der Norm im Verhältnis zur allgemeinen Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit fördert indes eine tragfähige Basis für eine einengende Interpretation des § 213 1. Alt. StGB zu Tage. Hierzu in aller Kürze Folgendes:

---

5 Ausgeklammert bleiben beispielsweise Fragen des Vorverschuldens; siehe hierzu *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 7; *ders.*, *Middendorff-Festschrift*, S. 65 (71-73); *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 8.

## 1. Normzweck

Die Regelung des § 213 1. Alt. StGB findet ihre Rechtfertigung im Ausgangspunkt darin, dass die vom Opfer ausgehende Provokation in der Person des Täters einen blickverengenden, hemmungsreduzierenden **Zornesaffekt** auslöst, der sich in der Tat unmittelbar entlädt. Durch diesen psychischen Vorgang wird die Schuld des Täters derart gemindert, dass der provozierte Totschlag zwar nicht entschuldigt werden kann, jedoch strafzumessungsrechtlich in einem milderem Lichte erscheint<sup>6</sup>. Dieser Befund ist für die vorgesehene Strafmilderung grundlegend, aber nicht hinreichend. Denn ob die Rechtsordnung subjektiven Bedrängnissen des Täters Rechnung trägt, hängt nicht allein von einer psychologisierend verstandenen Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, sondern auch von normativen Vorgaben ab<sup>7</sup>.

Ausgehend hiervon führen Teile des Schrifttums die Strafraumenabsenkung ergänzend auf Unrechtsaspekte zurück. Die Tatsituation weise notwehrähnliche Züge auf, die für die Besserstellung des Täters letztlich ausschlaggebend seien. Für die Strafmilderung soll neben der Schuldminderung der Umstand entscheidend sein, dass die vom Opfer ausgelöste Tat ein Rechtsgut verletze, das aufgrund der vorausgegangenen Provokation des Täters weniger schutzwürdig sei<sup>8</sup>. Richtig ist an dieser Unrechts- und Schuldgesichtspunkte kombinierenden Sichtweise der Hinweis darauf, dass ein allein auf psychologisierenden Zwangserwägungen beruhender Erklärungsansatz die Besserstellung des Täters durch § 213 1. Alt. StGB nicht zu erklären vermag<sup>9</sup>. Bei Lichte betrachtet tragen die an den Gedanken der „Ehrennotwehr“ angelehnten Unrechtserwägungen zur Erläuterung des Normzwecks nichts Weiterführendes bei. Der provozierte Totschläger handelt weder zur Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs, noch hält er die Grenzen zulässiger Verteidigung ein<sup>10</sup>. Vielmehr geht er provokationsbedingt - gleichsam aus gerechtem Zorne - zum

6 BGH v. 17.11.1961 - 4 StR 373/61 - BGHSt 16, 360 (362); *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 1; *SK-Horn* § 213 Rdn. 3.

7 *Frister*, Die Struktur des „voluntativen Schuldelements“, S. 220-222.

8 *Hillenkamp* Vorsatztat und Opferverhalten, S. 272 f.; *Kern* ZStW 64 (1952), 285 (286); *Schüler-Springorum*, Honig-Festschrift, S. 201 (208). Siehe hierzu auch *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 1; *SK-Horn* § 213 Rdn. 3. Aufschlussreich *Zwiehoff*, Der provozierte Totschlag, S. 19-24, die § 213 1. Alt. StGB mit Blick auf eine (angebliche) Unrechtsminderung systematisch zwischen §§ 32 und 33 StGB platziert, hierbei jedoch verkennt, dass der provozierte Totschläger keinen gegenwärtigen Angriff abwehrt. Diese systematische Divergenz zu §§ 32 und 33 StGB steht der Annahme geminderten Tötungsunrechts entgegen.

9 *Frister*, Die Struktur des „voluntativen Schuldelements“, S. 220-222.

10 *Frister*, Die Struktur des „voluntativen Schuldelements“, S. 221; vgl. auch *LK-Hirsch* § 233 Rdn. 2. Allgemein zur Verfehltheit unrechtskompensatorischer Erwägungen im Schuldbereich *Schneider*, Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips, S. 93-97.

todbringenden Gegenangriff über. Hierin bricht sich allerdings ein Handlungsmuster Bahn, das als **situativ-symbolische Vergeltungsaktion** im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung der Beziehung zwischen den Beteiligten aus der Perspektive der die Tatsituation wahrnehmenden Rechtsgenossen sozialetisch gemeinhin als eingeschränkt verständlich erscheint<sup>11</sup>. Ein um generalpräventiv-funktionale Komponenten erweiterter Schuldbegriff bietet die Möglichkeit zur strafrechtsdogmatisch tragfähigen Umsetzung dieses Gedankens<sup>12</sup>. Ob er moderner Wahrnehmung menschlicher Kontakte immer noch entspricht, bedarf freilich vertiefter kriminalpolitischer Reflexion.

Das Ausmaß der dem provozierten Totschläger zuteil werdenden strafzumessungsrechtlichen Besserstellung erstaunt, wenn man die allgemeinen Regelungen zur strafmildernden Berücksichtigung von affektiven Regungen in den Blick nimmt. Namentlich zwischen § 213 1. Alt. StGB und § 21 StGB besteht eine unübersehbare Spannungslage. Bereits im Ausgangspunkt fällt auf, dass § 213 StGB mit dem Zornesaffekt einen sthenischen Erregungszustand privilegiert, dem im Bereich der §§ 20, 21 StGB eher zurückhaltend begegnet wird<sup>13</sup>. Hinzu kommt, dass § 213 1. Alt. StGB im Vergleich zur Strafrahmensverschiebung des § 212 Abs. 1 StGB nach §§ 21, 49 StGB eine weiter reichende Milderungsmöglichkeit vorsieht. Nachgerade dieser Umstand leuchtet nicht ein, zumal der durch die Provokation hervorgerufene affektive Erregungszustand im Sinne des § 213 StGB die für die Strafmilderung nach §§ 21, 49 StGB erforderliche Schwere nicht aufweisen muss und häufig auch gar nicht erreicht<sup>14</sup>. Damit wird der affektiv weniger stark belegte Täter dem im Zustand erheblich geminderter Steuerungsfähigkeit handelnden Totschläger nicht nur gleichgestellt; vielmehr erfährt der Provozierte sogar eine strafzumessungsrechtliche Besserstellung. Das erscheint unstimmig. Dieser Befund gibt Veranlassung, die Normmerkmale systemorientiert restriktiv auszulegen.

---

11 *Frister*, Die Struktur des „voluntativen Schulselements“, S. 224 f.

12 Allgemein zu derartigen Schulmodellen *Geisler*, Objektive Bedingungen der Strafbarkeit und des Schuldprinzips, S. 113-129; *Jakobs* AT § 17 Rdn. 1 ff.; *Roxin*, Henkel-Festschrift, S. 171 ff.; *ders.*, Bockelmann-Festschrift, S. 279 ff.; *Schneider*, Selbstbegünstigungsprinzip, S. 56-97.

13 *Blau*, Tröndle-Festschrift, S. 109 (113-120); *LK-Jähne* § 213 Rdn. 2; *Arzt/Weber* BT § 2 Rdn. 79 f.

14 Eingehend *Eser*, Middendorff-Festschrift, S. 65 (73 f.); kritisch *Blau*, Tröndle-Festschrift, S. 109 (117-120); *Geilen*, Dreher-Festschrift, S. 357 (381 f.).

## 2. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beleidigung“

Das Potential restriktiver Normauslegung mag zunächst am Beispiel des Tatbestandsmerkmals der „Beleidigung“ im Sinne von § 213 I. Alt. StGB erläutert werden.

Die zur Strafmilderung des provozierten Totschlags führende **Beleidigung** erfasst in ihrem Kernbereich Ehrangriffe des Opfers in Form der Kundgabe von Miss- oder Nichtachtung. Vorausgesetzt wird ein **vorsätzliches Verhalten**, das nach seinem objektiven Erklärungswert als ehrenrührig aufzufassen ist und vom Provokateur auch so gemeint war. Fehlt es hieran - etwa weil das Opfer eine mögliche beleidigende Bedeutung seiner Äußerung nicht erkannt oder bedacht hat -, liegt nach objektiver Sachlage ein Angriff im Sinne von § 213 I. Alt. StGB nicht vor<sup>15</sup>. Erforderlich ist weiterhin eine gegenwärtige Missachtungskundgebung, die den Täter zum Zorn reizt und zur Tat hinreißt. Drohungen mit einem in der Zukunft liegenden Verhalten - etwa einer wahrheitswidrigen Strafanzeige -, reichen für die Annahme einer Provokation nach § 213 I. Alt. StGB nicht aus<sup>16</sup>.

Darüber hinaus subsumiert die Rechtsprechung der Beleidigung auch sonstige Fälle der Kränkung, selbst wenn diese den Beleidigungstatbeständen der §§ 185 ff. StGB nicht unterfallen<sup>17</sup>. Es reicht aus, dass derartige Angriffe über das normale Maß menschlicher Kontakte hinausgehen, nach sozialetischen Maßstäben als gewichtig erscheinen und den Täter in eine begreifliche, einfühlbar nachvollziehbare heftige Gemütsbewegung versetzen. Die **wiederholte Missachtung des Hausrechts** sowie der **Ehebruch** können somit als Beleidigungen im Sinne von § 213 I. Alt. StGB angesehen werden<sup>18</sup>.

Diese psychologisierende Rechtsauffassung ist nicht zwingend. Der Gesetzeswortlaut legt ein enges, spezifisch strafrechtliches Begriffsverständnis nahe<sup>19</sup>. Hierfür sprechen zudem sowohl systematische Erwägungen im Hinblick

15 BGH v. 8.4.1986 - 1 StR 104/86 - BGHSt 34, 37 (38 f.); BGH v. 27.11.1987 - 3 StR 479/87 - NSTZ 1988, 216; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 5; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 6. Zu Irrtumsfragen siehe die Ausführungen zu Rdn. 44.

16 BGH v. 7.11.1978 - 5 StR 572/78 - MDR bei *Holtz* 1979, 280; BGH v. 11.9.1997 - 4 StR 248/97 - NSTZ 1998, 84; *Lackner/Kühl* § 213 Rdn. 2; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 6.

17 BGH vom 28.3.1977 - 3 StR 344/77 - MDR bei *Holtz* 1978, 110 f.; BGH v. 13.12.1989 - 2 StR 547/89 - StV 1990, 265; *Eser*, *Middendorff-Festschrift*, S. 65 (69); *Lackner/Kühl* § 213 Rdn. 2; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 5; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 1 § 2 Rdn. 56.

18 Siehe hierzu *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 5; teilweise enger *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 6.

19 *LK-Jähne* § 213 Rdn. 4. Der Hinweis von *Jähne*, dass durch das weite Begriffsverständnis letztlich auch nichtige Vorfälle erfasst werden, wird sinnfällig bestätigt durch die höchst fragwürdige Entscheidung des BGH v. 13.12.1989 - 2 StR 547/89 - StV 1990, 205. Das von *Eser*, *Middendorff-Festschrift*, S. 65 (69), hiergegen reklamierte Korrektiv der Schwere der Kränkung

auf die wortsinngleiche Vorschrift des § 185 StGB als auch merkmalsinterne Auslegungsaspekte im Rahmen des § 213 StGB.

Die Weite der von der herrschenden Meinung favorisierten Normauslegung harmoniert schwerlich mit der im selben Atemzuge propagierten Verengung ihres Anwendungsbereichs auf Kränkungen mit Beleidigungsvorsatz. Überdies trägt die Rechtsprechung mit ihrem (partiellen) Verzicht auf ein Beleidigungsverständnis im technischen Sinne dem hohen Stellenwert des tatbestandlich geschützten Rechtsguts nicht angemessen Rechnung<sup>20</sup>. Angesichts dessen ist es dogmatisch vertretbar und kriminalpolitisch vorzugswürdig, den Anwendungsbereich der 1. Alternative des § 213 StGB auf ehrverletzende Beleidigungen nach §§ 185 ff. StGB zu beschränken<sup>21</sup>. Unterhalb dieser Schwelle liegende Kränkungen können allenfalls im Rahmen der strafzumessungsrechtlichen Generalklausel der 2. Alternative in Zusammenwirken mit weiteren Milderungsfaktoren Berücksichtigung finden.

Für die in der Praxis wichtigen Fälle der Tötung des untreuen Intimpartners ergibt sich aus der Beschränkung der Beleidigung auf Ehrenkränkungen im technischen Sinne, dass der bloße Ehebruch grundsätzlich nicht als Provokation nach § 213 1. Alt. StGB anzusehen ist. Allein das Hinausstreben aus der Ehe stellt für den verlassenen Ehegatten keine schwere Kränkung dar. Ebenso wenig ist die Aufnahme eines ehewidrigen intimen Verhältnisses als schwere Beleidigung des betrogenen Partners einzuordnen<sup>22</sup>. Schließlich können das Eingeständnis und die bloße verbale Rechtfertigung des Ehebruchs im Rahmen einer vom Täter gesuchten Aussprache grundsätzlich nicht als normativ relevante Provokation angesehen werden<sup>23</sup>. Freilich macht im Einzelfall der Ton die Musik<sup>24</sup>, so dass sich pauschale Urteile verbieten. § 213 1. Alt. StGB wird in der Regel gegeben sein, wenn der aus der Ehe ausbrechende Partner die Aufnahme einer intimen Drittbeziehung mit abträglichen Anspielungen auf die sexuelle Potenz des Betrogenen rechtfertigt oder diesem gar den neuen

---

kann nach Passieren des Nadelöhrs der „Beleidigung“ fehlgehen, wenn man in die Schwerebetrachtung das Vorverhalten der Tatbeteiligten einstellt und die (vermeintliche) Beleidigung als „letzten Tropfen“ zur Eskalation würdigt.

20 LK-Jähne § 213 Rdn. 4.

21 So im Ergebnis auch Gössel BT I § 1 Rdn. 53.

22 BGH v. 22.9.1981 - 1 StR 508/81 - NStZ 1982, 27; Eser, Middendorff-Festschrift, S. 65 (70); Geilen, Dreher-Festschrift, S. 357 (363); Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 6. Abweichend - gestützt auf ältere Entscheidungen - LK-Jähne § 213 Rdn. 8 sowie Herzberg, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 143.

23 Eser, Middendorff-Festschrift, S. 65 (70); Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 6.

24 Siehe etwa BGH v. 2.10.1985 - 3 StR 376/85 - StV 1986, 200 (201).

Liebhaber präsentiert<sup>25</sup>. Anders ist allerdings zu entscheiden, wenn der Täter den ungetreuen Ehegatten in der eigenen Wohnung in flagranti ertappt und - dadurch zum Zorne gereizt - unmittelbar zur Tötung schreitet<sup>26</sup>. Das Erleben dieser in den Intimbereich eindringenden Situation stellt zwar eine gewichtige Zumutung dar<sup>27</sup>. Das Verhalten weist jedoch im Rechtssinne keine beleidigenden Züge auf, zumal es an dem von der Rechtsprechung verlangten Beleidigungsvorsatz fehlen dürfte, wenn der ungetreue Ehegatte mit dem Erscheinen seines Partners in der Wohnung nicht gerechnet hat. Doch selbst wenn man derartige Fälle anders bewerten wollte, darf das Vorverhalten des Täters nicht unberücksichtigt bleiben. Ist auch er im Vorfeld der Tat ehewidrige Beziehungen eingegangen, so kann dieser vom Opfer erlebte Umstand zu einer abweichenden sozialetischen Bewertung des Gewichts der Beleidigung durch Ehebruch führen<sup>28</sup>. Ein ganz wesentlicher Bewertungsumstand ist im Übrigen darin zu erblicken, ob die Eheleute vor der Tat bereits längere Zeit getrennt gelebt haben. In derartigen Fällen nimmt ein verbal verstärktes ehebrecherisches Verhalten formale Züge an, die den „menschlich-betrügerischen“ Aspekt des Vorgangs abschwächen und tendenziell gegen die Schwere der Beleidigung sprechen<sup>29</sup>.

Eine weitere Einbruchsstelle für restriktive Ansätze der Norminterpretation bietet der in § 213 1. Alt. StGB vorausgesetzte Schweregrad der Beleidigung. Eine gegen das Leben gerichtete Jähthat erscheint nur dann als verständliche Reaktion auf das tatauflösende Vorverhalten des Opfers, wenn dem Täter eine **schwere Beleidigung** zugefügt worden ist. Ob einer Ehrkränkung dieses Gewicht zukommt, beurteilt sich nach sozialetischen Maßstäben. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Stellenwerts der Kränkung sind **objektive Gesichtspunkte**<sup>30</sup>. Anzustellen ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller Um-

25 BGH v. 28.9.1977 - 3 StR 344/77 - MDR bei *Holtz* 1978, 110 (111); BGH v. 28.10.1978 - 3 StR 355/78 - MDR bei *Holtz* 1979, 106 (107); BGH v. 22.9.1981 - 1 StR 508/81 - NSStZ 1982, 27; BGH v. 22.12.1982 - 3 StR 457/82 - StV 1983, 198 (199); LK-*Jähnke* § 213 Rdn. 8.

26 BGH v. 2.2.1966 - 2 StR 525/65 - BGHSt 21, 14 (15 f.).

27 Anders mag es liegen, wenn der Täter dem ungetreuen Ehegatten außerhäuslich nachspioniert und dadurch die geheim gehaltene Beziehung lüftet.

28 BGH v. 6.9.1988 - 1 StR 364/88 - BGHR StGB § 213 1. Alt. Beleidigung 4.

29 Eingehend *Geilen*, Dreher-Festschrift, S. 357 (360). Siehe hierzu auch *Eser*, Middendorff-Festschrift, S. 65 (70); BGH v. 6.9.1988 - 1 StR 364/88 - BGHR StGB § 213 1. Alt. Beleidigung 4; BGH v. 19.2.1991 - 1 StR 659/90 - BGHR StGB § 213 1. Alt. Beleidigung 6.

30 BGH v. 17.3.1977 - 4 StR 665/76 - MDR bei *Holtz* 1977, 638; BGH v. 18.5.1981 - 3 StR 42/81 - NSStZ 1981, 300 (301); BGH v. 22.9.1981 - 1 StR 508/81 - NSStZ 1982, 27; BGH v. 6.9.1988 - 1 StR 384/88 - BGHR StGB § 213 1. Alt. Beleidigung 4; BGH v. 22.6.1993 - 5 StR 254/93 - BGHR StGB § 213 1. Alt. Beleidigung 8; LK-*Jähnke* § 213 Rdn. 6; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 5.

stände, die den Einzelfall unter dem Aspekt der Provokation prägen<sup>31</sup>. Den Anforderungen des § 213 I. Alt. StGB genügen nur solche Provokationen, die bei objektiver Betrachtung der vorgenannten Faktoren geeignet sind, den Täter die Beleidigung als schwere Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit empfinden zu lassen und ihn deshalb in heftige Gemütsbewegung zu versetzen<sup>32</sup>.

Bedeutung können insoweit der konkrete Geschehensablauf sowie das situative Verhalten der Tatbeteiligten entfalten. Die **Form der kränkenden Äußerung**, ihre **Nachhaltigkeit** sowie die dadurch bewusst hervorgerufenen **Auswirkungen**<sup>33</sup> sind dabei ebenso zu bedenken wie der **Wahrheitsgehalt** formal ehrenrühriger Anwürfe<sup>34</sup>. Hingegen ist nicht entscheidend, wie der Täter den Angriff des späteren Opfers beurteilt. Persönliche Empfindlichkeiten oder besondere Ehranschauungen spezieller Kreise spielen bei der rechtlichen Bewertung der Schwere der Beleidigung keine Rolle<sup>35</sup>. Konsequenterweise hat die subjektive Einschätzung des Täters auf die Beurteilung des Gewichts der Beleidigung auch dann keinen Einfluss, wenn der Provozierte den objektiv schweren Ehrangriff subjektiv als weniger gewichtig einordnet<sup>36</sup>. Allerdings dürfte in derartigen Fällen die Anwendbarkeit des § 213 I. Alt. StGB daran scheitern, dass als nicht schwer empfundene Kränkungen wohl kaum einen Affektzustand in dem von § 213 StGB vorausgesetzten Ausmaß begründen können<sup>37</sup>.

Der für die Beurteilung der Schwere einer Beleidigung anzulegende objektive Maßstab erfährt allerdings eine Modifikation dahingehend, dass bei der Gewichtung der Provokation vom Lebenskreis der Beteiligten auszugehen ist.

31 BGH v. 25.11.1987 - 3 StR 479/87 - BGHR StGB § 213 I. Alt. Beleidigung 2; BGH v. 10.10.1989 - 1 StR 239/89 - BGHR StGB § 213 I. Alt. Beleidigung 5; *Lackner/Kühl* § 213 Rdn. 2; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 5; *SK-Horn* § 213 Rdn. 4; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 5.

32 BGH v. 22.10.1997 - 3 StR 394/97 - BGHR StGB § 213 Alt. 1 Beleidigung 9; *LK-Jähne* § 213 Rdn. 4.

33 BGH v. 2.12.1977 - 2 StR 627/77 - MDR bei *Holtz* 1978, 280; BGH v. 7.11.1978 - 5 StR 572/78 - MDR bei *Holtz* 1979, 280; BGH v. 10.10.1989 - 1 StR 239/89 - BGHR StGB § 213 I. Alt. Beleidigung 5.

34 Siehe hierzu BGH v. 28.4.1988 - 4 StR 32/88 - BGHR StGB § 213 I. Alt. Beleidigung 3 („Kinderficker“); BGH v. 10.10.1989 - 1 StR 239/89 - BGHR StGB § 213 I. Alt. Beleidigung 5 („Vergewaltigerschwein“). Neben dem Wahrheitsgehalt der Äußerung in ihrem Tatsachekern kommt der Form der Kundgabe („Der Ton macht die Musik“) sowie der für den Provokateur erkennbaren (angespannten) persönlichen Situation des Beleidigungsadressaten Bedeutung zu.

35 BGH v. 18.5.1981 - 3 StR 42/81 - NStZ 1981, 300 (301); BGH v. 12.5.1987 - 1 StR 43/87 - NStZ 1987, 555 (556); *LK-Jähne* § 213 Rdn. 6; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 5; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 7.

36 BGH v. 18.5.1981 - 3 StR 42/81 - NStZ 1981, 300 (301); BGH v. 22.9.1981 - 1 StR 508/81 - NStZ 1982, 27; BGH v. 30.10.1984 - 1 StR 597/84 - NStZ 1985, 216 (217).

37 *Geilen, Dreher-Festschrift*, S. 257 (275).

Die konkreten Beziehungen, wie sie zwischen Täter und Opfer bestanden haben, müssen in Rechnung gestellt und im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung maßgeblich berücksichtigt werden<sup>38</sup>. Dieser **personale Einschlag** des objektiven Beurteilungsmaßstabes verhindert, dass zwischen den Beteiligten übliche oder häufig vorkommende Verhaltensweisen allein aufgrund von außen herangetragenener Einschätzungen in ihrer tatsächlich erlebten Bedeutung missverstanden und rechtlich fehlerhaft bewertet werden<sup>39</sup>.

Ausgehend hiervon ist auf das **Milieu**, aus dem Täter und Opfer stammen, sowie auf den zwischen ihnen herrschenden **Sprachgebrauch** und **Umgangston** abzuheben. Kränkungen, die gemeinhin als gravierend empfunden werden, können im Lichte der konkreten Täter-Opfer-Beziehung minder schwer erscheinen<sup>40</sup>. Insoweit können auch **ausländische Ehr- und Moralvorstellungen**, die nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden sozialemischen Vorstellungen als übersteigert erscheinen, bei der Gewichtung einer kränkenden Äußerung in Ansatz gebracht werden<sup>41</sup>. Andererseits ist es möglich, dass eine von den Beteiligten gewöhnlich als gewichtig empfundene Beleidigung diesen Stellenwert im konkreten Einzelfall nicht aufweist. So kann es beispielsweise liegen, wenn ein psychisch erkranktes Opfer den mit ihm verheirateten Täter in Phasen der Depression in immer gleicher Form wiederholt in grob ehrverletzender Weise angreift. Der Totschlag des an das Opferverhalten gewöhnten Täters verdient unter diesen Umständen keine Nachsicht<sup>42</sup>. Gleiches sollte gelten, wenn der Täter von einem **Kind** oder einem **erkennbar Betrunkenen** beleidigt wird. Auch in diesen Fällen nimmt die vom Täter zutreffend erkannte eingeschränkte Verantwortlichkeit des Opfers der Provokation - wie die nahe liegende Parallele zur sozialemischen Einschränkung des Notwehrrechts unterstreicht - das den Anwendungsbereich von § 213 I. Alt. StGB eröffnende Gewicht<sup>43</sup>.

38 BGH v. 30.10.1984 - 1 StR 597/84 - NStZ 1985, 216 (217); BGH v. 12.5.1987 - 1 StR 43/87 - NStZ 1987, 555 (556); LK-Jähnke § 213 Rdn. 6; Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 5; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 5.

39 BGH v. 12.5.1987 - 1 StR 43/87 - NStZ 1987, 555 (556); Eser, Middendorff-Festschrift, S. 65 (69).

40 BGH v. 24.2.1981 - 1 StR 834/80 - StV 1981, 234; BGH v. 17.2.1983 - 4 StR 27/83 - StV 1983, 198; BGH v. 30.10.1984 - 1 StR 597/84 - NStZ 1985, 216 (217); BGH v. 4.5.1995 - 5 StR 213/95 - NStZ 1996, 33; LK-Jähnke § 213 Rdn. 6; Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 5.

41 BGH v. 22.1.1985 - 5 StR 870/84 - StV 1985, 233; Eser, Middendorff-Festschrift, S. 65 (70 f.).

42 BGH v. 12.5.1987 - 1 StR 43/87 - NStZ 1987, 555 (556); Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 5; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 6.

43 Ebenso LK-Jähnke § 213 Rdn. 5. Enger Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 6. Der BGH hat die Frage in den Entscheidungen vom 30.10.1984 - 1 StR 597/84 - NStZ 1985, 215 (217) und v. 12.5.1987 - 1 StR 43/87 - NStZ 1987, 555 (556) offen gelassen.

### 3. Die Reaktion des provozierten Täters

Strafmilderung erfährt der Täter nur, wenn er durch das Vorverhalten des Opfers zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden ist. Zwischen der tatauflösenden Provokation, dem Erregungszustand des Täters und der Tötungshandlung muss ein durchgehender Kausalzusammenhang bestehen.

- a) Der in § 213 1. Alt. StGB mit dem Terminus „Zorn“ umschriebene Erregungszustand erfasst **sthenische Antriebe** wie beispielsweise Wut oder Empörung<sup>44</sup>. Ein Zornaffekt im engeren Sinne ist nicht erforderlich<sup>45</sup>. Ebenso wenig hängt die Anwendbarkeit der Vorschrift davon ab, dass der Täter infolge der Provokation im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit gehandelt hat. Vielmehr reicht es aus, wenn er in eine zornesnahe heftige Gemütsbewegung unterhalb der Schwelle des § 21 StGB geraten ist<sup>46</sup>.

Hieraus folgt, dass der Tatrichter im Falle des Eingreifens von § 213 1. Alt. StGB bei **Vorliegen verminderter Schuldfähigkeit** nicht daran gehindert ist, den Strafrahmen dieser Bestimmung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB nochmals herabzusetzen. Das in § 50 StGB normierte Verbot der Doppelverwertung von Milderungsgründen steht dem nicht entgegen; denn die erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit im Sinne von § 21 StGB ist keine gesetzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 213 StGB<sup>47</sup>. Allerdings wird der Tatrichter prüfen und im Urteil erörtern müssen, ob die in seinem Ermessen stehende Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB in den Konstellationen des provozierten Affekts tatsächlich angezeigt ist. Hierbei gilt es zu bedenken, dass die Reizung zum Zorn und die erhebliche Herabsetzung der Steuerungsfähigkeit vielfach auf dieselben Wurzeln zurückzuführen ist<sup>48</sup>. Dieser Umstand sollte dem Tat-

44 BGH v. 22.7.1981 - 3 StR 254/81 - StV 1981, 546 (547); *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 8; *Wessels/Hettinger* BT 1 Rdn. 173.

45 BGH v. 7.6.1983 - 4 StR 275/83 - NStZ 1983, 555; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 8.

46 BGH v. 24.8.1976 - 1 StR 482/76 - MDR bei *Holtz* 1977, 106 (107); BGH v. 7.11.1979 - 2 StR 581/79 - JZ 1983, 400; BGH v. 30.10.1990 - 5 StR 467/90 - StV 1990, 106; BGH v. 2.3.1993 - 1 StR 26/93 - StV 1993, 421; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 8; SK-Horn § 213 Rdn. 8a. Abweichend *Blau*, Tröndle-Festschrift, S. 109 (120).

47 BGH v. 24.8.1976 - 1 StR 482/76 - MDR bei *Holtz* 1977, 106 (107); BGH v. 13.8.1985 - 1 StR 250/85 - NStZ 1986, 71; BGH v. 19.1.1994 - 2 StR 560/93 - StV 1994, 315 f.; *Salger*, Tröndle-Festschrift, S. 201 (216 f.); *Lackner/Kühl* § 213 Rdn. 10; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 8; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 11; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 1 § 2 Rdn. 56.

48 BGH v. 7.11.1979 - 2 StR 581/79 - JZ 1983, 400; BGH v. 13.8.1985 - 1 StR 250/85 - NStZ 1986, 71; BGH v. 19.1.1994 - 2 StR 560/93 - StV 1994, 315 (316); *Salger*, Tröndle-Festschrift, S. 201

richter grundsätzlich Veranlassung geben, die weiter gehende Absenkung des Strafrahmens aus § 213 StGB zu versagen.

- b) Der provokationsbedingte Erregungszustand muss den Täter als **tatauslösender Faktor zum Totschlag** motiviert haben<sup>49</sup>. Diese Kausalbeziehung setzt zunächst die Kenntnis des Täters von der Misshandlung oder beleidigenden Äußerung voraus<sup>50</sup>. Darauf aufbauend muss es in der Person des Täters zu einer tathinführenden Willensbildung kommen. Hieran fehlt es, wenn der Täter im Zeitpunkt der Provokation bereits zur Tat entschlossen ist<sup>51</sup>. Andererseits scheidet § 213 1. Alt. StGB nicht zwangsläufig daran, dass der Täter im Vorfeld der Tat mit der Provokation gerechnet, sich hierauf eingestellt und für den Fall des erwarteten Angriffs gerüstet hat<sup>52</sup>. In diesen Fällen bleibt aber kritisch zu prüfen, ob dem Täter das erwartete Opferverhalten als bloßer Vorwand zur Tötung diene.

Häufig wird der Täter nicht allein durch die Provokation, sondern zusätzlich auch durch andere Beweggründe wie etwa Hass, Rache oder Frustration zur Tötung hingerissen. Vielfach entwickelt sich die Tat in einem **vielschichtigen Motivationsfeld**, innerhalb dessen die Provokation nur mehr einen letzten Tropfen“ oder einen „Funken im Pulverfass“ darstellt. Namentlich bei Beziehungstaten wird sich die Tathandlung häufig nicht auf einen einzigen Impuls zurückführen lassen. Die zuweilen nur schwer entschlüsselbare Komplexität der den Täter beherrschenden Motive schließt § 213 1. Alt. StGB nicht aus. Der Bundesgerichtshof bringt die Strafmilderung auch dem Totschläger zugute, bei dem neben der Reizung zum Zorn noch andere Beweggründe zur Tatauslösung beigetragen haben. Erforderlich ist allerdings, dass der Zorn von den übrigen Motiven nicht in eine untergeordnete Rolle verdrängt worden ist<sup>53</sup>.

---

(217). Enger LK-Jähnke § 21 Rdn. 12 m. Fn. 19, der eine Milderungssperre aus dem Regelungsgedanken, der zwar nicht wörtlich, wohl aber seinem Sinne nach erfüllten § 50 StGB herleitet.

49 LK-Jähnke § 213 Rdn. 11.

50 Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 10; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 10.

51 BGH v. 2.2.1966 - 2 StR 525/65 - BGHSt21, 14 (17 f.); SK-Horn § 213 Rdn. 8; kritisch hierzu Geilen, Dreher-Festschrift, S. 357 (361-363).

52 BGH v. 16.10.1973 - 1 StR 667/72 - MDR bei Dallinger 1974, 723; Eser, Middendorff-Festschrift, S. 65 (73); Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 9. Enger BGH v. 24.2.1981 - 1 StR 834/80 - StV 1981, 234 f.

53 BGH v. 14.7.1977 - 4 StR 291/77 - JR 1978, 341 mit Anmerkung Geilen, S. 341-343; BGH v. 22.12.1982 - 3 StR 457/82 - StV 1982, 198 (199); BGH v. 11.9.1997 - 4 StR 248/97 - NStZ 1998, 84; Lackner/Kühl/Kühl § 213 Rdn. 6; LK-Jähnke § 213 Rdn. 11; Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 10.

Diese überaus täterfreundliche Rechtsprechung überzeugt nicht. Sie erschöpft sich in einer schlichten psychologisierenden Kausaldiagnose und verfehlt damit die normative Dimension der Problematik. Die Großzügigkeit des Bundesgerichtshofes bei der Gewichtung des neben anderen Aspekten lediglich mitlaufenden Zornesmotivs wird dem Stellenwert des vernichteten Rechtsguts kaum gerecht. Angesichts dessen verdient der Totschläger die Rechtswohltat des Sonderstrafrahmens nur, wenn die von der Provokation des Opfers ausgelösten affektiven Vorgänge innerhalb des Motivbündels einen beherrschenden Einfluss auf den Täter ausgeübt haben. Kommt dem Zornesaffekt diese prägende Wirkung nicht zu, besteht keine Veranlassung zu strafzumessungsrechtlicher Nachsicht<sup>54</sup>.

- c) Die Rechtswohltat wird dem zum Zorn gereizten Täter nur zuteil, wenn er auf der Stelle zur Tat hingerissen worden ist. Dieses Kriterium dient dem Ziel, den Einzugsbereich des § 213 I. Alt. StGB auf Fälle zu beschränken, in denen der Totschlag als situativ verständliche unmittelbare Reaktion auf den vorangegangenen Angriff des Opfers erscheint. Ein Handeln unter dem bloßen Eindruck der zurückliegenden Kränkung reicht nicht aus. Vielmehr erfasst die Vorschrift nur **Spontanataten im engeren Sinne**. Sie zeichnen sich durch ein unmittelbares zeitliches Aufeinanderfolgen von Kränkung und Tötungshandlung aus.

Die Rechtsprechung legt bei der Interpretation dieses Merkmals einen weniger strengen Maßstab an. Über den Bereich der echten Spontanataten hinausgehend sollen auch zeitlich weiter auseinanderliegende Vorgänge die strafzumessungsrechtliche Privilegierung auslösen können, sofern zwischen Tötung und Provokation ein **motivationspsychologischer Zusammenhang** besteht<sup>55</sup>. Danach ist entscheidend, dass die durch das Vorverhalten des Opfers verursachte Reizung des Täters im Tatzeitpunkt weiterhin angehalten hat. Begeht er den Totschlag noch unter dem Eindruck der einige Zeit zurückliegenden Provokation, kann § 213 I. Alt. StGB auch dann zur Anwendung gelangen, wenn der Erregungszustand den Täter nicht mehr im ursprünglichen Umfange besetzt<sup>56</sup>. Ein zeitlicher Abstand von mehreren Stunden muss dem Eingreifen der Vorschrift nicht von vornherein entge-

---

54 Ebenso *Geilen* JR 1978, 341-343. Kritisch gegenüber der Rechtsprechung auch *Bernsmann* JZ 1983, 45 (49 f.) und *Maatz*, *Salger-Festschrift*, S. 91 (99 f.). *Zwiehoff*, *Der provozierte Totschlag*, S. 33 f., gelangt zur Notwendigkeit der Dominanz des Zornesaffekts, indem sie - zutreffend - die Vorschrift auf Spontanreaktionen im engeren Sinne begrenzt.

55 BGH v. 30.10.1990 - 5 StR 407/90 - StV 1991, 106; BGH v. 26.7.1994 - 1 StR 286/94 - BGHR StGB § 213 I. Alt. hingerissen 3; *Eser*, *Middendorff-Festschrift*, S. 65 (74); *LK-Jähnke* § 213 Rdn. 12; *SK-Horn* § 213 Rdn. 9; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 9; *Wessels/Hettinger* BT 1 Rdn. 173.

56 *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 9.

genstehen<sup>57</sup>. Ist der Zorn des Gekränkten hingegen geraume Zeit verraucht, etwa weil er das Opfer aus den Augen verloren hat, und kommt es erst bei einem erneuten Zusammentreffen zum Wiederaufleben der Erinnerung an die frühere Verfehlung des Opfers, so soll der solchermaßen motivierte Totschlag nicht der ersten Alternative des § 213 StGB unterfallen<sup>58</sup>.

Diese Interpretation der Provokationsalternative beruht auf rein psychologisierenden Überlegungen zur Schuldminderung. Sie abstrahiert von der situativen Eingebundenheit der Tat. Der Gesetzeswortlaut bietet hierfür keine Anhaltspunkte. Der Gesetzgeber hat mit den aufeinander aufbauenden und sich gegenseitig verstärkenden Begriffen „auf der Stelle“ und „hingerissen“ **deskriptiv-situationspezifische Merkmale** verwendet. Sie geben Anlass, den Anwendungsbereich der Bestimmung eingedenk des hohen Stellenwertes des verletzten Rechtsguts durch eine strikte situationspezifische Rückkoppelung auf ein sozialetisch akzeptables Maß zu beschränken. Diese Restriktion wird zudem durch die der Privilegierung zugrunde liegenden generalpräventiv-funktionalen Schulderwägungen gestützt<sup>59</sup>. Die Rechtsprechung versäumt es hingegen, das Auslegungspotential der die zeitliche Dimension der Tat kennzeichnenden Merkmale in ratio-orientierter Weise fruchtbar zu machen. Der Sache nach unterstreicht sie mit psychologisierenden Wendungen allein die Notwendigkeit einer kausalen Verknüpfung von Kränkung und Totschlag. Dieses Erfordernis hat freilich bereits in dem Tatbestandsmerkmal „hierdurch“ Berücksichtigung gefunden. Vor dem Hintergrund der tendenziellen Uferlosigkeit eines täterzentrierten psychologischen Erklärungsansatzes<sup>60</sup> kann es denn auch nicht gelingen, die zeitlichen Grenzen der Privilegierung nachvollziehbar zu begründen<sup>61</sup>. Diese Unstimmigkeiten lassen sich durch die systematisch und teleologisch gebotene Einschränkung des § 213 1. Alt. StGB auf echte Spontantaten weitgehend vermeiden.

57 BGH v. 11.1.1984 - 3 StR 443/83 - NStZ 1984, 216; BGH v. 26.7.1994 - 1 StR 286/94 - BGHR StGB § 213 1. Alt. hingerissen 3; LK-Jähnke § 213 Rdn. 12; Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 9; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 9.

58 LK-Jähnke § 213 Rdn. 12; SK-Horn § 213 Rdn. 9.

59 Ebenso Zwiehoff, Der provozierte Totschlag, S. 32 f.

60 Eindrucksvoll Arzt/Weber BT § 2 Rdn. 80, der die Beschränkung für psychologisch verfehlt hält und die Norm konsequenterweise selbst dann zur Anwendung bringen will, wenn der Täter die Kränkung in sich hinein frisst und erst später „explodiert“.

61 Der Ansatz von LK-Jähnke § 213 Rdn. 12, der die Reichweite der Privilegierung vom Fortwirken des Zornes in der von § 213 StGB verlangten Stärke abhängig machen will, sucht die Lösung des Problems in einer rein subjektiv ausgerichteten Abschichtung des Erregungszustandes. Diese personenbezogene Fixierung trägt dem auf situative Aspekte abstellenden Gesetzeswortlaut nicht angemessen Rechnung.

#### 4. Rechtsfolgen und Irrtumsfragen

- a) Liegen sämtliche Voraussetzungen der ersten Alternative des § 213 StGB vor, ist der provozierte Totschlag nach Ansicht der Rechtsprechung **zwingend** aus dem Milderungsrahmen dieser Bestimmung zu ahnden<sup>62</sup>. Teile des Schrifttums wollen das Eingreifen der Vorschrift hingegen von einer Gesamtbetrachtung aller Tatumstände nach Maßgabe von Verhältnismäßigkeitsabwägungen zur Schuldangemessenheit der zu verhängenden Strafe abhängig machen<sup>63</sup>. Danach könnte beispielsweise die objektive Grausamkeit der Tötung die Schwere der tatauflösenden Beleidigung derart kompensieren, dass die Bestrafung aus dem Strafrahmen des § 213 StGB als unangemessen niedrig erschien<sup>64</sup>. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung wird darauf verwiesen, dass die Provokationsalternative lediglich ein Regelbeispiel der in der zweiten Variante angeführten minder schweren Fälle darstelle und daher strafzumessungssystematisch eine abschließende Feststellung des minderen Gewichts der Tat verlange. Dieses Argument ist kriminalpolitisch durchaus gewichtig, strafrechtsdogmatisch aber nicht durchschlagend. Zwar handelt es sich bei dem Affekttotschlag um eine bloße Strafzumessungsregel; jedoch ist sie - anders als der allgemeine minder schwere Fall - **in tatbestandsähnlicher Weise gleichsam als „benannter“ fest umrissener Beispielfall ausgeformt**. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber die erste Alternative des § 213 StGB nicht als Regelbeispiel minder schwerer Fälle ausgestaltet hat, obschon ihm diese Technik bei Neufassung der Vorschrift durch das 6. Strafrechtsreformgesetz durchaus geläufig war. Diesem aussagekräftigen Umstand ist durch obligatorische Gewährung der Strafmilderung Rechnung zu tragen<sup>65</sup>.
- b) Weiterhin ist es geboten, bei Unklarheit über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des § 213 I. Alt. StGB den Rechtsgrundsatz „**in dubio pro reo**“ anzuwenden. Bleibt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme offen, ob oder in welchem Umfang der Täter vom Opfer provoziert worden ist, ist zu seinen Gunsten eine normativ relevante Kränkung zu unterstel-

---

62 BGH v. 5.6.1951 - 2 StR 170/51 - BGHSt 1, 203 (206), BGH v. 29.8.1973 - 2 StR 268/73 - BGHSt 25, 222 (224). Ebenso LK-Jähnke § 213 Rdn. 2; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 2; Arzt/Weber BT § 2 Rdn. 80.

63 Maatz, Salger-Festschrift, S. 91 (99, 102); Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 12a; SK/StGB-Horn § 213 Rdn. 10.

64 Weitere Beispiele bei SK-Horn § 213 Rdn. 10.

65 Überzeugend Arzt/Weber BT § 2 Rdn. 80.

len<sup>66</sup>. Freilich sollte ein vorschnelles, allzu gutgläubiges Ausweichen auf diesen Pfad der Privilegierung vermieden werden<sup>67</sup>. Rechtsfehlerfrei ist die Zubilligung des Zweifelsatzes nur, sofern sich der Tatrichter im Urteil mit allen Umständen (Tatsituation, Täter-Opfer-Beziehung) auseinandersetzt, die gegen das Vorliegen einer Provokation sprechen können. Die Behauptung, der Getötete habe den Täter zum Totschlag verbal herausgefordert, ist schnell aufgestellt, zumal wenn die Tatbeteiligten aus fremdländischen Kulturkreisen stammen, in denen der Begriff der Ehre eine gesteigerte, ja hochgradig sensible Bedeutung für den sozialen Achtungsanspruch von Personen hat. Eine Widerlegung dieser auf strafzumessungsrechtliche Besserstellung hinwirkenden Einlassung wird oft schwer fallen, weil das Opfer tot ist und andere Tatzeugen zur Aufklärung der Umstände im tatnahen Vorfeld der Tötung nicht zur Verfügung stehen. Es ist daher durch besonders kritische Prüfung des Verhaltens der Tatbeteiligten darauf zu achten, dass sich § 213 I. Alt. StGB über den Zweifelsgrundsatz nicht zu einem wohlfeilen Vehikel für die dem legitimen kriminalpolitischen Anliegen des Opferschutzes abträgliche Verteidigungsstrategie „blaming the victim“ entwickelt<sup>68</sup>.

- c) Umstritten ist schließlich die Behandlung des **Irrtums** über das Vorliegen der Voraussetzungen des Affekttotschlages. Derartige Fehlvorstellungen können in verschiedenen Spielarten auftreten. Zum einen kann es sich so verhalten, dass der Täter irrig davon ausgegangen ist, das Opfer habe eine ihn kränkende Provokationshandlung vorgenommen. Andererseits mag der Täter über die Intensität der ihm tatsächlich zugefügten Beleidigung irren, indem er sich Umstände vorstellt, die im Falle ihres Vorliegens die Kränkung als gravierend erscheinen lassen. Schließlich kann er fälschlicherweise davon ausgehen, das Opfer habe ihn kränken wollen, obschon dieses ohne den für die erste Alternative des § 213 StGB erforderlichen Beleidigungsvorsatz gehandelt hat<sup>69</sup>. Stellt man in derartigen Konstellationen allein auf die Täterpsyche ab, ist strafzumessungsrechtliche Nachsicht nach § 213 I. Alt. StGB allemal vorgezeichnet. Der auf dem irrenden Täter lastende Motivationsdruck ist vergleichbar dem des wirklich provozierten Totschlägers. Darüber hinaus spricht das tatbestandsähnliche Verständnis der

66 BGH v. 29.10.1974 - 2 StR 473/74 - MDR bei *Dallinger* 1975, 196 BGH v. 6.12.1984 - 1 StR 696/84 - StV 1985, 146; BGH v. 2.12.1991 - 5 StR 590/90 - NStE Nr. 22 zu § 213 StGB; LK-*Jähne* § 213 Rdn. 2; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 3.

67 Instruktiv BGH v. 9.7.1996 - 1 StR 338/96 - NStZ-RR 1997, 99; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 1, 6.

68 *Geilen* JR 1978, 341 (342); *Maatz*, *Salger-Festschrift*, S. 91 (100); *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 1.

69 Zu den einzelnen Konstellationen siehe *SK-Horn* § 213 Rdn. 4.

Merkmale des Affekttotschlages dafür, die irrtümliche Annahme einer physischen oder verbalen Provokation in analoger Anwendung von § 16 Abs. 2 StGB der Regelung des § 213 1. Alt. StGB zu subsumieren<sup>70</sup>. Der Bundesgerichtshof wendet § 213 1. Alt. StGB auf Irrtumsfälle indes nicht an. Zur Begründung führt er aus, die Prüfung des privilegierungshindernden Vorverschuldens der Provokation setze den Vorliegen einer wirklichen Kränkung voraus<sup>71</sup>. Ob dieses Argument stichhaltig ist, mag dahinstehen<sup>72</sup>. Entscheidend sind vielmehr systematische strafzumessungsrechtliche Aspekte. Der Affekt verdient gemeinhin nur dann uneingeschränkte Beachtung, wenn er unvermeidbar war. Die Frage nach der Vermeidbarkeit des affektauslösenden Irrtums steht einer undifferenzierten Privilegierung der irrtumsbedingten Erregung des Täters nach Maßgabe des die Fallbesonderheiten nivellierenden § 16 Abs. 2 StGB entgegen<sup>73</sup>. Angesichts dessen ist es im Ergebnis vorzugswürdig, Irrtumsfälle in den wertungsoffenen Anwendungsbereich der zweiten Alternative des § 213 StGB einzuordnen und sie nicht der strikten Regelung des Affekttotschlages zu unterstellen<sup>74</sup>.

### III. Der sonstige minder schwere Fall des Totschlages

#### 1. Allgemeine Leitlinien

Der Sache handelt es sich bei dem in § 213 2. Alt. StGB geregelten sonstigen minder schweren Fall des Totschlages um einen Strafmilderungsgrund nach § 12 Abs. 3 StGB. Für ihn gelten die allgemeinen Regeln. Ein minder schwerer Fall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn das gesamte Tatbild einschließlich der subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die An-

70 Herzberg, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 143; Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 12; Maurach/Schroeder/Maiwald BT 1 § 2 Rdn. 56.

71 BGH v. 5.6.1951 - 2 StR 170/51 - BGHSt 1, 203 (205 f.). Siehe auch BGH v. 8.4.1986 - 1 StR 104/86 - BGHSt 34, 37 (38); LK-Jähnke § 213 Rdn. 9; SK/StGB-Horn § 213 Rdn. 4; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 6; Wessels/Hettinger BT 1 Rdn. 174.

72 Kritisch hierzu Arzt/Weber BT § 2 Rdn. 80.

73 LK-Jähnke § 213 Rdn. 9.

74 BGH v. 5.6.1951 - 2 StR 170/51 - BGHSt 1, 203 (208); BGH v. 8.4.1986 - 1 StR 104/86 - BGHSt 34, 37 (39). Die von Arzt/Weber BT § 2 Rdn. 80 hiergegen vorgebrachten Einwände überzeugen insoweit, als die Anwendbarkeit der 2. Alt. in derartigen Konstellationen aus logischen Gründen nicht allein mit dem Irrtum des Täters über die Provokationslage begründet werden kann. Andernfalls würde man das in § 213 1. Alt. StGB vorausgesetzte Privilegierungsniveau unterlaufen. Folglich müssen zum Irrtum weitere Umstände hinzutreten, um die 2. Alternative zur Anwendung bringen zu können.

wendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Bei Beurteilung dieser Frage hat der Tatrichter alle Gesichtspunkte heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen, die für die Wertung von Tat und Täter in Betracht kommen, gleichgültig ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen<sup>75</sup>.

Als Milderungsgründe kommen vor allem Umstände in Betracht, die das Deliktssbild kennzeichnen und die Tat vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle abheben<sup>76</sup>. Hierunter fallen **Tötungen in verschuldetem, aber verständlichem Zustand hoher Erregung**<sup>77</sup>. Irrtumsbedingte Zornesaffekte<sup>78</sup> sowie die Sanktion der Kränkung einer dem Täter nahe stehenden Person<sup>79</sup> können belangvoll sein. Darüber hinaus gewinnt das Opferverhalten Einfluss auf die strafzumessungsrechtliche Ermessensentscheidung. Reagiert der Täter auf die **Drohung mit einer ungerechtfertigten Anzeige**<sup>80</sup> oder trägt die Tötung **notwehrähnliche Züge**<sup>81</sup>, ist § 213 2. Alt. StGB in Erwägung zu ziehen. Weiterhin können besondere Umstände in der Person des Täters für die Bewertung des Totschlags als minder schwer ausschlaggebend sein. Berücksichtigungsfähig sind neben rauschmittelbedingter Enthemmung **erhebliche Entwicklungsdefizite** und Persönlichkeitsstrukturen, die den Täter schon bei geringfügigen Anlässen zu übersteigerten Reaktionen hinreißen<sup>82</sup>. Eine wichtige Rolle spielt das Bestehen einer psychischen Ausnahmesituation des Täters. Tötet dieser beispielsweise aus **echt empfundenem Mitleid**, so kann § 213 2. Alt. StGB in Betracht kommen<sup>83</sup>. Dieser Vorschrift dürften zudem die früher von § 217 StGB erfassten **Fälle der Kindstötung** in oder gleich nach der Geburt unterfallen<sup>84</sup>. Es entspricht der gesetzgeberischen Vorstel-

75 BGH v. 2.11.1983 - 2 StR 492/83 - NStZ 1984, 118; BGH v. 14.3.1985 - 1 StR 105/85 - NStZ 1985, 310; BGH v. 22.4.1986 - 1 StR 133/86 - NStZ Nr. 1 zu § 213 StGB. Es gelten insoweit die allgemeinen Regeln. Weiterführend hierzu Schäfer, Praxis der Strafzumessung, Rdn. 427; Lackner/Kühl § 213 Rdn. 9; SK-Horn § 213 Rdn. 11; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 13.

76 SK-Horn § 213 Rdn. 12.

77 BGH v. 5.6.1951 - 2 StR 170/51 - BGHSt 1, 203 (208); BGH v. 3.7.1987 - 2 StR 285/87 - BGHR StGB § 213 2. Alt. Opferverhalten 1; Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 13; Tröndle/Fischer § 13 Rdn. 12.

78 BGH v. 8.4.1986 - 1 StR 104/86 - BGHSt 34, 37 (39); LK-Jähnke § 213 Rdn. 13.

79 Lackner/Kühl § 213 Rdn. 9.

80 BGH v. 20.8.1975 - 2 StR 197/75; SK-Horn 213 Rdn. 12.

81 LK-Jähnke § 213 Rdn. 13; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 15.

82 Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 13; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 15.

83 BGH v. 23.11.1977 - 3 StR 397/77 - BGHSt 27, 298 (299); Schönke/Schröder/Eser § 213 Rdn. 13.

84 Lackner/Kühl § 213 Rdn. 9; Tröndle/Fischer § 213 Rdn. 16.

lung, dass derartige Taten grundsätzlich nicht mit der vollen Strenge des Gesetzes geahndet, sondern von § 213 2. Alt. StGB aufgefangen werden sollen. Dogmatische Gründe, hiervon abzuweichen, gibt es nicht. Ferner können herkunftsgeprägte Vorstellungen die Annahme eines minder schweren Totschlags fundieren, sofern der Täter durch die von ihm internalisierten sozio-kulturellen Wertemuster in seiner Fähigkeit zu normgemäßem Verhalten im Tatzeitpunkt beeinträchtigt war<sup>85</sup>.

## 2. Gesetzliche Milderungsgründe

Neben den vorstehend erörterten allgemeinen Entlastungsfaktoren verdienen die **gesetzlich vertypen Strafmilderungsgründe aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches** im Rahmen des § 213 2. Alt. StGB besondere Beachtung. Verminderte Schuldfähigkeit, Versuch sowie Tötung durch Unterlassen können im Zusammenwirken mit weiteren mildernden Umständen die Annahme eines minder schweren Totschlags rechtfertigen<sup>86</sup>. Dieselbe Rechtsfolge sollen die besonderen Strafmilderungsgründe aber auch bereits für sich betrachtet auslösen können<sup>87</sup>.

Praktisch bedeutsam ist insoweit vor allem das Vorliegen erheblich **verminderter Steuerungsfähigkeit** im Sinne von § 21 StGB. Sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben<sup>88</sup>, hat der Tatrichter nach herrschender Meinung die **Wahl zwischen drei verschiedenen Strafrahmen**<sup>89</sup>: Zum einen kann er trotz herabgesetzter Schuldfähigkeit von einer Strafrahmenabsenkung des § 212 Abs. 1 StGB absehen; zum anderen kommt eine Strafrahmenverschiebung nach Maßgabe der §§ 21, 49 Abs. 1 StGB in Betracht; und schließlich darf er die verminderte Schuldfähigkeit durch Heranziehen des § 213 2. Alt. StGB berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Tatrichters, für welchen

85 BGH v. 11.11.1981 - 3 StR 342/81 - NStZ 1982, 115 (116); BGH v. 24.2.1988 - 3 StR 1/88 - StV 1988, 341; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 13; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 12, 15.

86 BGH v. 13.10.1992 - 1 StR 399/92 - NStZ 1993, 278; *Schönke/Schröder/Stree* § 50 Rdn. 4; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 18.

87 BGH v. 10.12.1980 - 3 StR 423/88 - StV 1981, 339 (340); BGH v. 17.2.1983 - 4 StR 27/83 - NStZ 1983, 365 (366); BGH v. 17.5.1984 - 4 StR 257/84 - NStZ 1984, 507; BGH v. 14.11.1995 - 4 StR 618/95 - NStZRR 1996, 194 (195); *Eser*, Middendorff-Festschrift, S. 65 (78); *LK-Jähnke* § 213 Rdn. 14; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 14; *Wessels/Hettinger* BT 1 Rdn. 177.

88 Bestehen Zweifel, ob die Schuldfähigkeit des Angeklagten im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war, ist in Anwendung des „in-dubio-pro-reo“-Grundsatzes von dieser Möglichkeit auszugehen; siehe hierzu BGH v. 28.8.1986 - 1 StR 483/86 - NStZ 1987, 10; *Schönke/Schröder/Eser* § 13 Rdn. 14.

89 Siehe hierzu BGH v. 2.11.1983 - 2 StR 492/83 - NStZ 1984, 118; *LK-Jähnke* § 213 Rdn. 14; *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 19 f.

Weg er sich in Ansehung aller Strafzumessungsaspekte entscheidet. Die Betätigung des Ermessens ist im Urteil darzulegen. Aus den Ausführungen des Tatrichters muss hervorgehen, dass er sich der aus dem Vorliegen eines besonderen Milderungsgrundes ergebenden Möglichkeit zur Anwendung des § 213 2. Alt. StGB bewusst gewesen ist<sup>90</sup>. Allerdings besteht keine Rechtspflicht, stets auf die für den Täter günstigste Variante in Gestalt des § 213 2. Alt. StGB zu erkennen<sup>91</sup>. Vielmehr können fallspezifische Umstände die von den vertypen Milderungsgründen ausgehenden Unrechts- oder Schuldminderungen abschwächen. So wird beispielsweise die Kenntnis des Täters von seiner Neigung, in alkoholisiertem Zustand Gewalttaten zu begehen, gegen die Anwendung des § 213 2. Alt. StGB sprechen<sup>92</sup>. Beim Totschlagsversuch kann die Vollendungsnähe der Tat für die Strafrahenwahl bedeutsam sein.

Die Ansicht des Bundesgerichtshofes, wonach die vertypen Strafmilderungsgründe bereits als solche einen minder schweren Fall des Totschlags konstituieren können, erscheint fragwürdig. Es fällt auf, dass die Rechtsprechung keine materiellen Kriterien für die Wahl des einen oder anderen Milderungsrahmens benennt<sup>93</sup>. Die im strafzumessungsrechtlichen Ermessenskontext ansonsten bemühte „Gesamtwürdigung aller Umstände“ führt in Fällen der Umsetzung eines einzigen vertypen Milderungsgrundes nicht weiter. Auch der Vorschlag, auf das Bild der Tat abzustellen (grausame oder kaltblütige Tatausführung)<sup>94</sup>, vermag wegen der Identität der Entscheidungsgrundlage letztlich keine nachvollziehbare Begründung dafür zu liefern, weshalb ein im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit begangener Totschlag gemäß § 213 2. Alt. StGB und nicht aus dem strengeren Strafrahen nach §§ 212 Abs. 1, 21, 49 Abs. 1 StGB geahndet werden soll. Die Aspekte der Vollendungsnähe der Versuchstat, der Kenntnis um strafrechtlich belangvolle Folgen des Alkoholkonsums oder die Verschuldetheit eines Affektes<sup>95</sup> sind ebenfalls nicht aussagekräftig, da sie keine ermessensspezifischen Erkenntnisse liefern, sondern lediglich Umstände hervorheben, die der fakultativen Strafmilderung

90 BGH v. 19.01.1982 - 1 StR 734/81 - NStZ 1982, 200; BGH v. 2.11.1983 - 2 StR 492/83 - NStZ 1984, 118; BGH v. 13.10.1992 - 1 StR 399/92 - NStZ 1993, 278; LK-*Jähnke* § 213 Rdn. 14; *Schönke/Schröder/Eser* § 213 Rdn. 14.

91 *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 13. Anders SK-*Horn* § 213 Rdn. 18, der die Ermessenswahl zur Recht als strafzumessungsdogmatisch unhaltbar kritisiert und die „Meistbegünstigung“ als einzigen tragfähigen Auszug charakterisiert.

92 BGH v. 13.10.1992 - 1 StR 399/92 - NStZ 1993, 278; *Eser*, *Middendorff-Festschrift*, S. 65 (78); *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 20.

93 SK-*Horn* § 213 Rdn. 16.

94 *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 20.

95 *Tröndle/Fischer* § 213 Rdn. 20.

nach §§ 21, 22, 23, 49 Abs. 1 StGB ohnehin entgegenstehen. Schließlich sind strafzumessungssystematische Erwägungen gegen die vom Bundesgerichtshof vertretene Auffassung ins Feld zu führen<sup>96</sup>. Entscheidend gegen die vom Bundesgerichtshof verfochtene Lösung spricht, dass der Gesetzgeber bei besonderen Milderungsgründen die Herabsetzung der Strafe durch § 49 Abs. 1 StGB auf ein bestimmtes Mindestmaß limitiert hat. Vor dem Hintergrund dieser **Limitierungsfunktion des § 49 Abs. 1 StGB** darf der für den Täter günstigere Strafraum des § 213 2. Alt. StGB nicht herangezogen werden, wenn der minder schwere Fall des Totschlags allein auf einen besonderen Milderungsgrund aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gestützt werden soll. Anders entscheiden hieße, die gesetzgeberische Wertung zu unterlaufen<sup>97</sup>.

---

96 Der Sache nach gibt der Bundesgerichtshof den Tatrichtern auf, die Strafraumwahl in Kontext von § 213 2. Alt. StGB von Strafzumessungserwägungen zur Schuldangemessenheit der Strafe abhängig zu machen. Normalerweise geht freilich die Fortsetzung des (Sonder-)Strafraums der Bestimmung der Strafhöhe voraus. Siehe hierzu weiterführend *SK-Horn* § 213 Rdn. 17.

97 *Eser*, *Middendorff-Festschrift*, S. 65 (79); *Maatz*, *Salger-Festschrift*, S. 91 (94 f.); *Schönke/Schröder/Stree* § 50 Rdn. 3.



# Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten

*Norbert Leygraf*

Die Regeln der Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit finden sich bekanntlich in den §§ 20 und 21 StGB, wobei das generelle Vorgehen klar vorgegeben ist und für alle Straftatbestände in gleicher Weise gilt. Dass Tötungsdelikte hier dennoch eine besondere Rolle einnehmen, liegt im Wesentlichen an drei Punkten:

1. führen Tötungsdelikte fast routinemäßig dazu, dass ein Sachverständigengutachten zur Frage der Schuldfähigkeit eingeholt wird.
2. ist bei Tötungsdelikten die allgemeine Regel, dass wir für unser Handeln voll verantwortlich sind, offensichtlich ins Gegenteil verkehrt. Dies hängt nicht unwesentlich damit zusammen, dass
3. den Tötungsdelikten in Form der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ im § 20 StGB ein eigenes Eingangsmerkmal gewidmet ist.

## 1. Begutachtungshäufigkeit

In der Praxis dürfte mittlerweile kaum noch ein Schwurgerichtsverfahren ohne Hinzuziehung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen erfolgen. Bereits in der von *Verrel* (1995) in Niedersachsen und Hamburg durchgeführten Vollerhebung der dort in den Jahren 1983 und 1984 anhängigen Schwurgerichtsverfahren war in mehr als 80 % der Fälle ein Sachverständiger zur Frage der Schuldfähigkeit hinzugezogen worden. Die Präsenz der Psychosachverständigen in diesen Verfahren hat sich in den vergangenen Jahren anscheinend noch erweitert. In der von *Schmidt* und *Scholz* (2000) veröffentlichten „Bonner Studie“, die sich auf die 1993 in Bayern und in Nordrhein-Westfalen erfolgten Aburteilungen wegen Tötungsdelikten bezieht, war sogar in 95 % der Verfahren zumindest ein Hauptgutachten zur Frage der Schuldfähigkeit eingeholt worden.

Diese fast regelhafte Hinzuziehung eines Psychosachverständigen erklärt sich zunächst mit der Schwere des Tatvorwurfs und der Höhe der damit verbundenen Sanktionsandrohungen. Dies erhöht auf Seiten der Justiz das Bedürfnis, möglichst sicher zu stellen, dass man eine psychische Störung oder Erkan-

kung des Angeklagten im Hintergrund der Tat nicht übersieht. Dies dient zugleich der Klärung einer Rückfallgefahr, die bei Tötungsdelikten eine weit- aus höhere Bedeutung hat als im Bereich etwa der Eigentumsdelinquenz. Wegen des hier zur Frage stehenden Strafrahmens besteht natürlich auch auf Seiten der Verteidigung ein besonderes Bedürfnis, keine Möglichkeit zu unterlassen, dem Mandanten wenn schon keinen Freispruch, so aber zumindest eine möglichst milde Bestrafung zu verschaffen. Dies gilt insbesondere bei der drohenden Verurteilung wegen Mordes, weil hier die Zuerkennung einer verminderten Schuldfähigkeit oft die einzige Möglichkeit darstellt, eine lebenslange Freiheitsstrafe zu vermeiden.

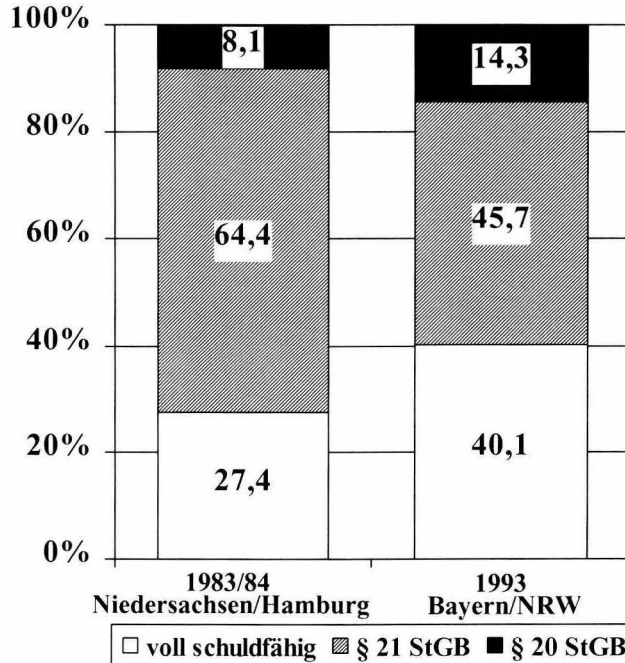
Zudem bestimmt das Ergebnis der psychiatrischen Begutachtung häufig nicht nur die Beurteilung der Schuldfähigkeit. Sie kann auch entscheidend sein für die (Nicht-) Feststellung der Mordmerkmale, jedenfalls was deren innere, subjektive Seite betrifft. Schließlich kann der Gutachter, auch wenn er zur Feststellung einer uneingeschränkten Schuldfähigkeit kommt, dem Angeklagten noch zu einem psychiatrischen Ablass verhelfen, indem er die Tragik eines Tathintergrundes dem Gericht derart plastisch vermittelt, dass auf die Feststellung einer besonderen Schwere der Schuld verzichtet wird.

## **2. Häufigkeiten verminderter bzw. aufgehobener Schuldfähigkeit**

Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen scheint auch darin ihre Bestätigung zu finden, dass in einer sehr hohen Anzahl der Fälle im Urteil tatsächlich eine erhebliche Verminderung bzw. Aufhebung der Schuldfähigkeit angenommen wird. Bei den 214 Schwurgerichtsverfahren, die *Verrel* (1995) untersucht hat, waren 174 Angeklagte begutachtet worden. Von diesen wurden schließlich nur 31 vom Gericht als voll schuldfähig verurteilt. Somit war bei Hinzuziehung eines Sachverständigen in 82 % der Fälle von einer Verminderung oder gar Aufhebung der Schuldfähigkeit ausgegangen worden.

Bezogen auf alle Schwurgerichtsverfahren betrug die Quote der voll Schuldfähigen bei *Verrel* nur ca. 27 % (Abb. 1). In fast 2/3 der Fälle ging das Gericht dagegen von einer verminderten und in 8 % von einer aufgehobenen Schuldfähigkeit aus. Bei den aus dem Jahre 1993 stammenden Daten der „Bonner Studie“ lag der Anteil der voll Schuldfähigen deutlich höher und der der vermindert Schuldfähigen entsprechend niedriger.

**Abbildung 1: Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten nach *Verrel* (1995) und *Schmidt & Scholz* (2000)**



Man könnte dies als einen Hinweis auf eine abnehmende Dekulpationstendenz seitens der Gerichte interpretieren, was der von *Schreiber* (2000) berichteten Zunahme einer Dekulpationstendenz im Zusammenhang mit Tötungsdelikten widersprechen würde. Wahrscheinlich sind diese Divergenzen aber weniger durch zeitliche Unterschiede bedingt als durch regionale Divergenzen in der Zuerkennung einer verminderten Schuldfähigkeit. Dass sich im Zusammenhang mit der Häufigkeit der Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit generell erhebliche regionale Unterschiede finden lassen, hat *Rasch* (1982) sehr plastisch aufgezeigt.

So unterschieden sich z.B. in der „Bonner Studie“ die für Bayern gefundenen Verhältnisse deutlich von denen in Nordrhein-Westfalen, was die Zuerkennung einer verminderten Schuldfähigkeit betraf (Abb. 2). Diese Divergenzen betreffen dagegen nicht die Annahme einer aufgehobenen Schuldfähigkeit, was sich dadurch erklärt, dass die Feststellung einer solchen in aller Regel gebunden ist an eine psychotische Erkrankung oder eine schwerwiegende hirnorganische Beeinträchtigung. Hier besteht zumeist eine hohe Übereinstimmung in der psychiatrischen Diagnostik und es gibt weniger Ermessensspielraum. Dagegen gibt es im Bereich der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ oder dem der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ eine sehr viel größere Beurteilungsvarianz.

Abweichungen zwischen den gerichtlichen Schuldfähigkeitsfeststellungen und den gutachterlichen Empfehlungen wurden bei Zugrundelegung des schriftlichen Gutachtens in der „Bonner Studie“ in 20 % der Fälle gefunden, überwiegend an der Schnittstelle zwischen voller und verminderter Schuldfähigkeit. Legt man dagegen die mündliche Gutachtenerstattung zu Grunde, betrug der Anteil der Divergenzen nur noch 7,7 %, was in etwa übereinstimmt mit den Ergebnissen von *Verrel* (1995), der in 5,5 % eine Abweichung zwischen gerichtlicher und sachverständiger Beurteilung der Schuldfähigkeit festgestellt hat. Bei aller Vorsicht, mit denen man diese Ergebnisse interpretieren muss, bleibt als Quintessenz beider Studien, dass bei zumindest mehr als der Hälfte der wegen eines Tötungsdeliktes abgeurteilten Täter das Gericht nicht von einer vollen Schuldfähigkeit ausgegangen ist.

**Abbildung 2: Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten im Ländervergleich  
nach Schmidt & Scholz (2000)**

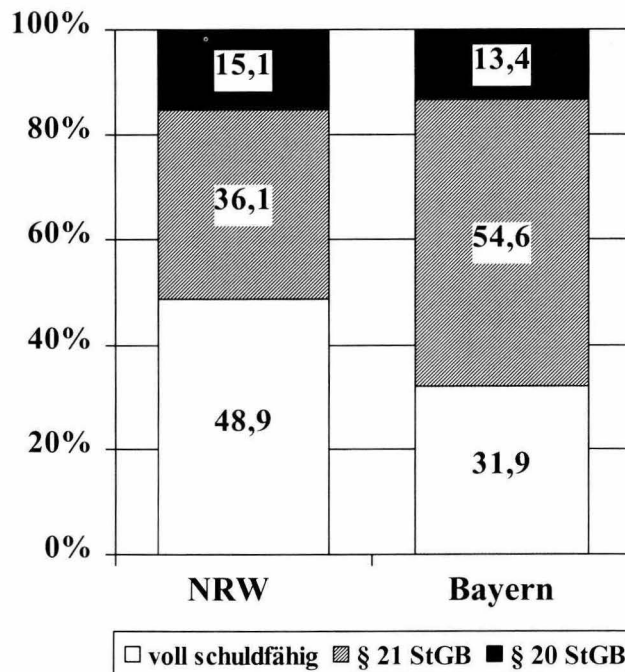
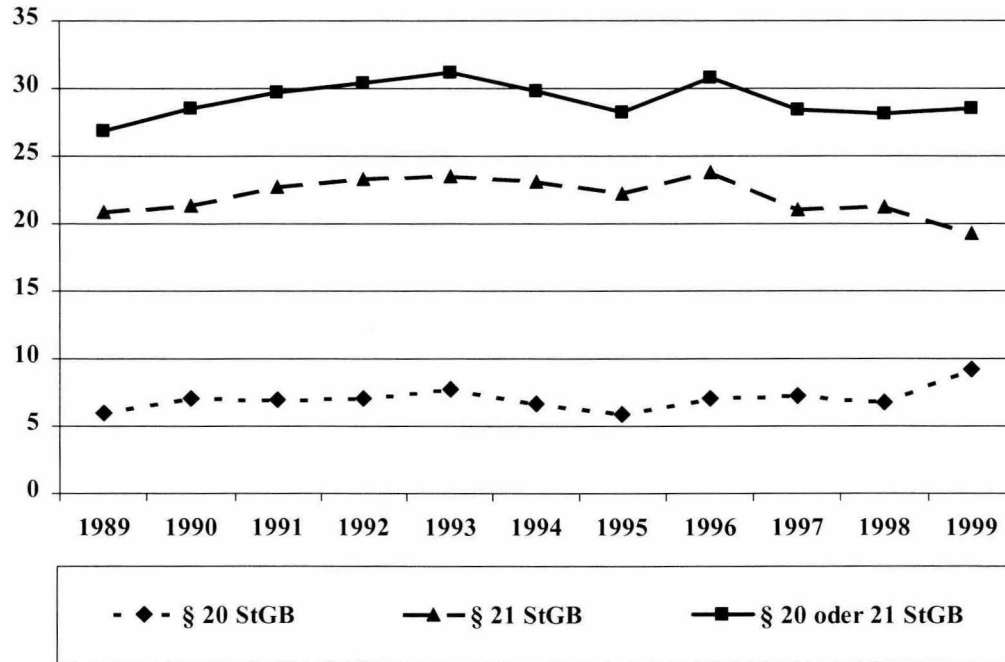


Abbildung 3: Prozentualer Anteil von verminderter oder aufgehobener Schuldfähigkeit bei „Straftaten gegen das Leben“ (§§221-222 StGB)



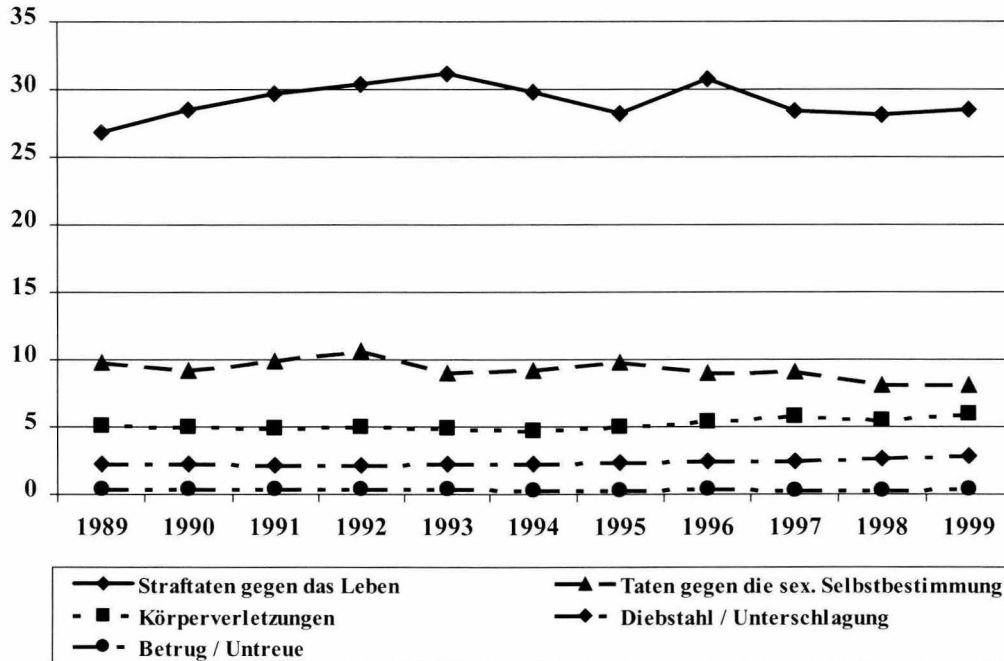
Die bundesweiten Daten des Statistischen Bundesamtes<sup>1</sup> liegen dagegen deutlich niedriger, vor allem in Bezug auf die Anwendungshäufigkeit des § 21 StGB (Abb. 3). Auch wenn die in der Strafverfolgungsstatistik unter den „Straftaten gegen das Leben“ zusammengefassten Tötungsdelikte, z.B. fahrlässige Tötungen gemäß § 222 StGB mit umfassen, machen die Aburteilungen gemäß §§ 211 - 213 StGB, also wegen Mordes oder Totschlags, im Mittel gut zwei Drittel dieser Deliktgruppe aus. Hier lag von 1989 bis 1999 der Anteil der als schuldunfähig Abgeurteilten im Mittel zwischen 6 und 9 %, was den Ergebnissen von *Verrel* (1995) bzw. *Schmidt* und *Scholz* (2000) in etwa entspricht. Der Anteil der vermindert Schuldfähigen lag jedoch durchweg deutlich niedriger, nämlich zwischen 20 und 25 %. *Verrel* hat hierzu vermutet, dass die amtlichen Zahlen das Ausmaß der tatsächlichen Anwendungshäufigkeit des § 21 StGB möglicherweise aufgrund unvollständiger Angaben in den Zählkarten nicht richtig wiedergeben.

Aber auch bei den amtlichen Zahlen ist der Anteil an De- bzw. Exkulpationen im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Leben durchgehend erheblich höher als bei allen anderen Deliktformen (Abb. 4). Bei Sexualdelikten bewegt er sich etwa um 10 %, was im Wesentlichen bedingt ist durch die hohe Quote einer Zuerkennung verminderter Schuldfähigkeit bei Vergewaltigungsdelikten, zumeist im Zusammenhang mit Alkoholkonsum. Eine alkoholbedingte Beeinträchtigung dürfte auch bei den Körperverletzungen häufig von Bedeutung sein. Bei Diebstahlsdelikten liegt die Annahme einer verminderten oder gar aufgehobenen Schuldfähigkeit dagegen lediglich bei ca. 2 % und bei Betrug und Untreue lediglich bei 0,4 %.

---

1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung.

**Abbildung 4: Prozentualer Anteil von verminderter oder aufgehobener  
Schuldfähigkeit bei einzelnen Deliktgruppen**



Schreiber (2000) hat vermutet, dass sich diese Divergenz im Wesentlichen dadurch begründet, dass bei Tötungsdelikten im Gegensatz etwa zum Vermögensstrafrecht fast jeder Täter begutachtet werde. Tatsächlich fänden sich seiner Einschätzung nach bei Vermögensstraftätern sicher nicht weniger psychisch Gestörte als bei Tötungsdelikten. Dies wird man aber doch bezweifeln müssen. Natürlich liegt die Annahme nahe, dass in den Fällen, in denen ein Gutachter damit beauftragt wird, die Psyche eines Angeklagten auf Besonderheiten hin zu untersuchen, der Sachverständige schnell geneigt sein kann, alltägliche Auffälligkeiten zu einer krankheitswertigen Besonderheit hochzustilisieren, wodurch er ja nicht zuletzt dokumentiert, dass es durchaus richtig und wichtig war, ihn, den Sachverständigen, mit dieser Frage zu beschäftigen. Es gibt auch durchaus Gutachter, die sich anscheinend dem Nachweis verpflichtet fühlen, dass man ein Tötungsdelikt aus Prinzip nicht in einem Zustand voller Schuldfähigkeit begehen kann.

Nun handelt es sich aber bei Tötungsdelikten tatsächlich um Handlungen, bei denen im allgemeinen von einer höheren Hemmschwelle auszugehen ist, weshalb sie glücklicherweise auch erheblich seltener begangen werden als Vermögensdelikte. „Wer vorsätzlich mit eigenen Händen tötet“, so Kröber (1992), „weiß, dass er eine unverrückbare Grenze überschreitet.“ Töten sei eben nicht Element eines normalpsychologischen Kalküls, sondern überschreite eine affektiv stark besetzte, vielleicht sogar instinkthaft gesicherte Grenze. Eine solche Grenzüberschreitung legt zumindest den Anfangsverdacht nahe, dass beim Täter entweder eine deutliche psychische Störung vorliegt oder er die Tat im Rahmen einer erheblichen situativen Belastung begangen hat.

So lag auch in der „Bonner Studie“ der Anteil schizophrener Krankheitsformen unter den gutachterlich festgestellten Diagnosen bei 9 %. Man hat also einen recht hohen Anteil an schweren psychischen Erkrankungen im Hintergrund solcher Delikte, was bei Diebstahlshandlungen in diesem Maße sicher nicht der Fall ist. Auch in der Studie von Erb u.a. (2001) anhand der in den Jahren 1992 bis 1996 in Hessen abgeurteilten Tötungsdelikte hat sich gezeigt, dass bei jedem 10. Täter, nämlich bei 29 von 290, eine schizophrene Psychose vorgelegen hatte. Zudem macht der Anteil toxisch bedingter Störungen, also eine akute Beeinträchtigung durch Drogen bzw. insbesondere durch Alkohol sowohl in der „Bonner Studie“ als auch bei Verrel (1995) fast 40 % der Fälle aus, was sich auch bei vollständiger gutachterlicher Erfassung aller Betrugsdelikte sicher in einem deutlich geringeren Anteil finden würde, zumal ein volltrunkener Betrüger nicht sonderlich erfolgreich tätig sein kann.

Dabei betreffen die Probleme, die sich bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit ergeben können, im allgemeinen nicht die Voraussetzungen des § 20 StGB.

Hier besteht im Wesentlichen eine Übereinstimmung, dass die Annahme einer Schuldunfähigkeit zwar nicht theoretisch, aber eben doch in der Praxis sozusagen reserviert ist für den Bereich der krankhaften seelischen Störungen, und zwar vor allem bezogen auf psychotische Erkrankungen, also schizophrene oder affektive Psychosen. Nur selten kommt es einmal im Zusammenhang mit einer Alkoholintoxikation bei einem Tötungsdelikt zur Annahme einer aufgehobenen Schuldfähigkeit. So war auch in den von *Verrel* (1995) untersuchten Verfahren die Annahme einer aufgehobenen Schuldfähigkeit nahezu gleichbedeutend mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

**Tabelle 1: Vermindert schuldfähige und schuldunfähige Abgeurteilte wegen „Straftaten gegen das Leben“ im Jahre 1999**  
(N=371; Stat. Bundesamt Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung)

	Aburteilung unter Anwendung von	
	§ 20 StGB	§ 21 StGB
mit Unterbringung gem. § 63 StGB	114	22
mit Unterbringung gem. § 64 StGB	4	33
ohne Unterbringung	2	196
<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>251</b>

Auch bundesweit war im Jahre 1999 in den abgeurteilten Fällen von Tötungsdelikten, bei denen eine aufgehobene Schuldfähigkeit angenommen wurde, zu 95 % eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet worden (Tab. 1). Lediglich in 4 Fällen erfolgte eine Unterbringung in die Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB, was die Annahme nahe legt, dass hier die Aufhebung der Schuldfähigkeit im Zusammenhang mit einer Drogen- oder Alkoholintoxikation gesehen wurde. Dass nur in zwei Fällen keine Maßregel erfolgte, dürfte damit zusammenhängen, dass bei klarem Vorliegen einer Schuldunfähigkeit ohne weiterbestehende Gefährlichkeit eine Verfahrenseinstellung seitens der Staatsanwaltschaft erfolgt, s.d. diese Fälle weder in der Strafverfolgungsstatistik auftauchen, noch im übrigen in den von *Verrel* (1995) bzw. *Schmidt* und *Scholz* (2000) untersuchten Stichproben vertreten sind.

Die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit ist dagegen deutlich seltener verbunden mit einer freiheitsentziehenden Maßregel. Der höhere Anteil einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt (13 %) weist auf den häufigen Zusammenhang zwischen Alkoholintoxikation und der Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit hin. Dass aber in 78 % der Fälle die Minderung der Schuldfähigkeit mit keinerlei überdauernden Erkrankung oder Störung in Verbindung gebracht wurde, überrascht insbesondere hinsichtlich der geringen Unterbringungsquote gemäß § 63 StGB. Wenn sich eine verminderte Schuldfähigkeit bei einem Tötungsdelikt auf eine erhebliche Störung im Persönlichkeitsbereich oder auf eine schwerwiegende sexuelle Deviation begründet, wird man durchweg zugleich auch eine hohe Rückfallgefahr bejahen und eine entsprechende Unterbringung anordnen müssen. Offenbar ist diese Konstellation aber zahlenmäßig nicht von sonderlich großer Bedeutung.

Die beiden Hauptbereiche, die bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung nach Tötungsdelikten sowohl im praktischen Einzelfall als auch in der wissenschaftlichen Diskussion zu z.T. heftigen Kontroversen führen, sind dagegen zum einen die Bewertung des Alkohols und zum anderen die des Affektes. Beides findet man bei Tötungsdelikten recht häufig, nicht selten in Kombination miteinander. Auf die Problematik der Alkoholbeurteilung ist im Rahmen der Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle im Jahre 1999 sehr intensiv eingegangen worden (*Egg und Geisler, 2000*), weshalb ich diesen Bereich hier außen vor lassen und mich der speziell bei Tötungsdelikten immer wieder diskutierten Affektproblematik zuwenden kann.

### **3. Zur Feststellung einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“:**

Der hohe Anteil an besonderen affektiven Zuständen im Hintergrund von Tötungsdelikten ist allgemein bekannt. So wurde bei *Verrel (1995)* in 25 % der begutachteten Fälle ein entsprechender Affekt diagnostiziert; in der „Bonner Studie“ wurde sogar in 33 % der Gutachten auf das Vorliegen besonderer affektiver Zustände hingewiesen. Die Frage ist nur, wie dieser Affekt hinsichtlich der Beurteilung der Schuldfähigkeit zu werten ist. Laut *Kröber (1992)* gehört das affektfreie Gewaltdelikt in den Bereich des Kriminalromans oder den einer massiven psychischen Pathologie. Nicht der, der dies im Affekt tut, sondern derjenige, der ohne affektive Beteiligung eigenhändig einen Menschen tötet, ist prima vista einer psychischen Erkrankung oder einer schweren psychische Störung verdächtig.

Es geht bei der Schuldfähigkeitsfrage daher auch nicht um das Vorliegen irgendeiner affektiven Erregung im Hintergrund des Tatgeschehens, sondern

darum, ob im Rahmen eines ausnahmezustandhaften Affektes das Rechtskonstrukt der sog. „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ i.S. des § 20 StGB als gegeben anzusehen ist; Rechtskonstrukt deswegen, weil dieses Eingangsmerkmal der Schuldfähigkeitsbestimmungen nicht durch klare diagnostische Merkmale der allgemeinen Psychiatrie bzw. Psychologie definierbar, also im Sinne einer Diagnose eindeutig feststellbar ist.

Dass diese Kategorie im Jahre 1975 in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde, mag - vergleichbar den Milderungsgründen im § 213 StGB (vgl. den Beitrag von *Schneider* in diesem Band) - dem Wunsch entsprochen haben, Delikte zu privilegieren, bei denen das Opfer eine erhebliche Mitverantwortung für die zur Tat führende Gemütsverfassung des Täters hatte. Nicht selten wird dann auch im Gutachten wie in der Hauptverhandlung die Ebene der Schuldfähigkeit verwechselt mit der Ebene der Schuldzuweisung, und es erfolgt eine ausgeprägte Täter-Opfer-Polarisierung im Sinne einer Schwarz-Weiß-Zeichnung, in der schließlich „der warmherzige und gutmütige, weiche, friedliche, gewissenhafte und arbeitsame Angeklagte durch die jahrelangen Gehässigkeiten seiner aktiven, zielbewussten und überheblichen Frau und seiner ebenso gearbeteten Schwiegermutter an den Rand der Verzweiflung gebracht und zermürbt“ wurde.

*Schorsch* (1988) argwöhnte gar, der Begriff der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ beinhalte ein von Männern für Männer geschaffenes Privileg für die von ihnen an ihren Frauen begangenen Aggressionshandlungen. Schließlich sind Beziehungstötungen überwiegend Tötungen von Frauen durch Männer. Wenn es zum umgekehrten Fall kommt, lässt sich das Geschehen sehr häufig gerade nicht in das gängige Modell der Affekttat einreihen. Dennoch fand *Oberlies* (1997) anhand von 174 Verurteilungen wegen Tötungsdelikten bei weiblichen Tätern einen höheren Anteil an Zuerkennung einer verminderten Schuldfähigkeit (69 % gegenüber 58 % bei männlichen Verurteilten).

Das Hauptproblem bei der Beurteilung der affektiv akzentuierten Tötungsdelikte besteht darin, dass der Gutachter den fraglichen Zustand der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ selbst nie zu Gesicht bekommt. Häufig gibt es auch keine Zeugen für just die Zeit, in der dieser Zustand wirksam gewesen sein soll. In der Regel hat man es bei Beziehungstötungen mit einem Geschehen zwischen zwei Menschen zu tun, von denen am Ende einer tot ist und der andere angibt, sich gerade an den wesentlichen Teil, nämlich die Tat selbst, nicht erinnern zu können.

Weil die tatsächliche Tatzeitverfassung bei diesen Delikten empirisch schwer zugänglich ist, wurde - insbesondere von *Rasch* (1964, 1980) - ein Zugangsweg eingeleitet, der sich wesentlich stärker auf die Vorgeschichte, den Bezie-

hungshintergrund und die dadurch schon im Vorfeld abnormisierte Verfassung des späteren Täters bezieht. Auf der anderen Seite gibt es die im Wesentlichen auf *Saß* (1983) zurückgehenden Krieteriologien, aus denen schließlich Positiv- und Negativlisten zur Feststellung einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung wurden (*Salger* 1989). Dabei wird zwar immer wieder betont, dass es stets um eine Gesamtschau gehe, in der man der Person des Täters, seiner Entwicklung zur Tat hin, sein Verhalten während und nach der Tat und der Situation Rechnung tragen müsse. Tatsächlich werden diese Listen aber wegen ihrer Einfachheit von Gutachtern wie Gerichten weitaus häufiger genutzt, als man dies nach außen hin zuzugeben bereit ist. Vor allem *Rasch* (1993) hat jedoch sehr davor gewarnt, die in diesen Listen aufgeführten Punkte überzubewerten, zumal sie sich zuweilen gar nicht als so eindeutig erweisen, wie sie zunächst zu sein scheinen. Einige dieser Merkmale entsprechen eher moralischen Ansprüchen an das Verhalten des Täters, als dass sie als ein valides psychodiagnostisches Merkmal anzusehen wären.

Dies gilt insbesondere für das Merkmal des Tatnachverhaltens, wo der Täter, wenn er die Tat im Zustand einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ begangen haben will, sich anschließend schwer erschüttert zeigen soll und sich sofort um eine eventuell noch mögliche Hilfe für das Opfer oder zumindest um das Hinzukommen der Polizei bemühen muss. Dagegen sprechen laut *Saß* (1983) zustimmende Kommentierungen des Tatgeschehens gegen die Annahme einer vorhergehenden tiefgreifenden Bewusstseinsstörung. Im konkreten Einzelfall ergeben sich jedoch durchaus Zweifel daran, ob dies tatsächlich zutreffend ist.

So hatte ein 58-jähriger Mann nach 30-jähriger Ehe seine Frau erschlagen und zwar nach einer recht typischen Vorgeschichte: Die in der Ehe stets dominierende Partnerin verselbstständigte sich und verließ ihren Mann, tat dies aber nicht richtig, sondern blieb im gleichen Haus wohnen und ließ sich ihre neue Wohnung vom Noch-Ehemann renovieren. Dieser schwankte zwischen hilfloser Verzweiflung und immer wieder aufkeimender Hoffnung. Am Tattag hatte man die neue Wohnung gemeinsam eingerichtet, alles war voll scheinbarer Harmonie. Auf Vorschlag der Frau trank man gemeinsam eine Flasche Sekt, die Hoffnung des Mannes auf eine gemeinsame Zukunft stieg erheblich an, um abrupt gestoppt zu werden, als die Frau nach der dritten Flasche Sekt verkündete, dass demnächst ihr neuer Freund vor der Türe stehen werde. Diese dritte Flasche wurde auch zum Tatwerkzeug, mit dem der Täter seine Frau in dieser Situation erschlug.

Er erinnerte sich seinen Angaben nach nur an den ersten von insgesamt vier Schlägen, hatte dann noch eine vage Erinnerung an zwei Telefonate, einmal mit einer Bekannten und zum anderen mit seinem Sohn. Beide beschrieben

ihn später als während der Telefonate völlig verwirrt. Dann erinnerte er sich wieder, und zwar, wie er sagte, ganz genau, dass es plötzlich an der Türe schellte, er die Türe öffnete und ein Polizeibeamter vor der Türe stand, den er nach Größe, Kleidung und Aussehen auch genau beschrieb, und dass er sich wunderte, dass die Polizei schon Bescheid wusste. Tatsächlich hatte er aber, woran er sich nicht erinnerte, selbst die Feuerwehr benachrichtigt. Als diese am Tatort erschien, war er gar nicht in der Wohnung, sondern lief vor dem Hause orientierungslos herum. Auch den dann erst hinzukommenden Polizeibeamten erschien er ausgesprochen verwirrt, s.d. sie letztlich auf eine verantwortliche Vernehmung verzichteten.

Zwischen dem Zuschlagen und den späteren Telefonaten lagen aber ca. 60 Minuten, in denen der Täter einen 30-minütigen Videofilm aufgenommen hatte. Darin hatte er das Sterben seiner Frau dokumentiert und mit Kommentaren begleitet, die zu Beginn sein Zuschlagen durchaus positiv bewerteten. Im weiteren Verlauf wurde immer mehr seine Hilflosigkeit deutlich; am Ende der Aufzeichnung wirkte er schließlich völlig verzweifelt, bis die Aufnahme abbrach. Einige seiner Äußerungen im Film weisen darauf hin, dass er zumindest streckenweise die Situation recht klar realisierte. An einer Stelle meinte er z.B.: „Wir haben uns ja versprochen, bis dass der Tod uns scheidet.“ An anderen Stellen waren seine Angaben dagegen ausgesprochen widersprüchlich und er wirkte völlig verwirrt. Er selbst hat daran lediglich die vage Erinnerung, dass da noch irgendwas mit der Videokamera gewesen sei. Er hat dagegen keine Erinnerung daran, dass er die Kamera später noch so aufgebaut hat, dass er damit den offensichtlich von ihm geplanten Suizid auch noch aufnehmen konnte.

Wie ist dieses Nachtatverhalten nun zu werten? Als Zustimmung zur Tötung der Ehefrau? Als besonders niederträchtig, wie der Staatsanwalt dies in der Anklageschrift wertete? Oder als Hinweis auf einen dissoziativen Ausnahmezustand, bei dem die hochgradige affektive Erregung nach der Tat eben nicht abrupt, wie gemeinhin gefordert wird, sondern nur sehr protrahiert abklang?

Tatsächlich lässt das Verhalten nach einer solchen Tat wohl in aller Regel keine validen Rückschlüsse darauf zu, wie die Verfassung des Täters zum Tatzeitpunkt selbst gewesen ist. Niemand von uns weiß, wie er sich verhalten wird, wenn er plötzlich erkennen muss, dass er gerade sein gesamtes bisheriges Leben auf den Kopf gestellt hat und zum Mörder geworden ist.

## Literatur

- Egg, R., Geisler, C. (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Wiesbaden 2000
- Erb, M., Hodgins, S., Freese, R., Müller-Isberner, R., Jöckel, D. (2001). Homicide and schizophrenia: maybe treatment does have a preventive effect. *Criminal Behaviour and Mental Health* 11: 6-26
- Kröber, H.-J. (1993). Persönlichkeit, konstellative Faktoren und die Bereitschaft zum „Affektdelikt“. In Sass, H. (Hrsg.) *Affektdelikte*. Springer, Berlin u.a.
- Oberlies, D. (1997). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede anhand von 174 Gerichtsurteilen. *MschKrim* 80: 133-147
- Rasch, W. (1964). Tötung des Intimpartners. Enke, Stuttgart
- Rasch, W. (1980). Die psychologisch-psychiatrische Beurteilung von Affektdelikten. *NJW*, Heft 24, 1309-1315
- Rasch, W. (1982). Richtige und falsche psychiatrische Gutachten. *MschKrim* 65: 257-269
- Rasch, W. (1993). Zweifelhafte Kriteriologien für die Beurteilung der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung. *NJW*, Heft 12, 757-761
- Salger, H. (1989). Zur forensischen Beurteilung der Affekttat in Hinblick auf eine verminderte Schuldfähigkeit. In: Jescheck, H.-H., Vogler, Th. (Hrsg.) *Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag*. de Gruyter, Berlin-New York, S. 201-218
- Saß, H. (1983). Affektdelikte. *Nervenarzt* 54: 554-572
- Schmidt, C. O., Scholz, B. (2000). Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten. Neue Befunde zur Begutachtungspraxis sowie zu Divergenzen zwischen Gutachtern und Gerichten. *MschKrim* 83: 414-425
- Schneider, H.-J. (2000). Die Schuldfähigkeitsbeurteilung zwischen psychiatrischen und juristischen Kriterien. In: Marneros, A., Rössner, D., Haring, P., Brieger, P. (Hrsg.) *Psychiatrie und Justiz*. W. Zuckschwerdt, München
- Schorsch, E. (1988). Affekttaten und sexuelle Perversionstaten im strukturellen und psychodynamischen Vergleich. *Recht & Psychiatrie* 6: 10-19
- Verrel, T. (1995). Schuldfähigkeit und Strafzumessung bei Tötungsdelikten. *Neue Kriminologische Studien Band 14*, München



# **Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und vorzeitige Entlassung gemäß § 57a StGB**

*Harald Preusker*

## **I. Ermittlungsverfahren und Untersuchungshaft bei Mordverdacht**

### **I.1 Die Reaktionen in der Öffentlichkeit**

Nach einem Mord gewinnt der vermeintliche Täter schon rasch ein öffentlich bekanntes Profil. Sein Foto oder Phantombild ist häufig für Tage in vielen Medien zu sehen. Nach einem Mörder wird stets wesentlich intensiver mit vielköpfigen Sonderkommissionen gefahndet. Entsprechend hoch, nämlich ca. 95 %, ist die Aufklärungsquote.

Für kurze Zeit ist der vermeintliche Täter eine der bekanntesten Personen im Land. Bei all den spektakulären Mordtaten der letzten Jahre waren in den Medien immer genügend Leute zu sehen und zu hören, die die Todesstrafe für diese „Bestien“ forderten. Wenn er dann gefasst wird, erlebt das Medieninteresse einen erneuten Höhepunkt. Man sieht ihn jetzt leibhaftig, aber nicht nur ihn, sondern auch seine Familie, seine Freunde, seine Lehrer, seine bisherige Umgebung, seine Stammkneipe, alles wird gezeigt. Diejenigen, die zu Sachlichkeit mahnen und vielleicht auch das Wort Unschuldsumutung hauchen, haben keine Chance. Nicht selten beginnt bereits in der Untersuchungshaft die mediale Vermarktung des Verbrechens und des mutmaßlichen Verbrechers.

### **I.2 Die Untersuchungshaft**

Mordverdächtigen ist die Untersuchungshaft sicher. Die Anwendung des Haftgrundes der besonderen Tatschwere nach § 112 Abs. 3 StPO bereitet bei dem Mordvorwurf kaum Probleme. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, dass auch in diesen Fällen grundsätzlich zumindest Anhaltspunkte für einen klassischen Haftgrund hinzukommen müssen, kann da wenig ausrichten. Ein Mörder darf eben nicht frei herumlaufen. In der Untersuchungshaft sind die Mitgefangenen, die heutzutage - was ich durchaus begrüße - Zugang zu allen Medien haben, über den Fall bestens informiert. In der Hierarchie des Gefängnisses haben Mörder nur dann Probleme, wenn sie Sexual- oder andere Gewalttaten zum Nachteil von Kindern oder Behinderten begangen

gen haben sollen. In solchen Fällen sieht sich der Verdächtige häufig verbalen oder tätlichen Attacken und Ausgrenzung ausgesetzt.

### **I.3 Aushorchung durch Mitgefängene und Bedienstete**

In der Haft gibt es immer wieder Aushorchungsversuche von Mitgefängenen, die sich davon in irgendeiner Form etwas versprechen. Es läuft kaum ein Mordprozess ab, ohne dass ehemalige Mitgefängene als Zeugen auftreten.

Das Aushorchen von Gefängenen durch Bedienstete war und ist in weniger rechtsstaatlich organisierten Staaten gang und gäbe. So gehörte es - und gehört zum Teil immer noch - in den ehemaligen Ostblockstaaten zu den offiziellen Aufgaben der Straf- und insbesondere der Untersuchungshaft, durch Aushorchen und Bespitzeln, Hinweise auf weitere Straftaten zu erhalten. In jedem Gefängnis gab es dafür Bedienstete, die speziell dafür eingesetzt wurden. Solche Praktiken haben katastrophale Auswirkungen auf das Gefängnislima.

In der Bundesrepublik verbietet Nr. 9 der Untersuchungshaftvollzugsordnung den Anstaltsbediensteten jegliche Ermittlungen aus Anlass strafbarer Handlungen, die außerhalb der Vollzugsanstalt begangen worden sind. Darüber hinaus verbietet diese Vorschrift das Zusammenbringen von Gefängenen zum Zwecke der Aushorchung.

### **I.4 Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft**

Die Untersuchungshaft dauert im Durchschnitt etwa 2 bis 3 Monate, bei Mordverdächtigen im Durchschnitt 20 Monate. Dies ist von Rechts wegen nicht unbedenklich, wenn man die Unschuldsvermutung und das daraus abgeleitete Beschleunigungsgebot ernst nimmt.

In der Regel bedeutet Untersuchungshaft für Mordverdächtige Einzelunterbringung und - außerhalb der Zelle - ständige und unmittelbare Beaufsichtigung. In der Untersuchungshaft gibt es in der Regel keine Arbeit und wenig Freizeitmöglichkeiten. Untersuchungshaftanstalten sind personell, insbesondere was die Fachdienste angeht, schlechter ausgestattet als Strafanstalten, die Besuchszeiten sind in der Regel kürzer.

## II. Strafhaft

### II.1 Der Beginn der Strafhaft

Die Anzahl der Lebenslänglichen in der Strafhaft ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen. 1988 waren 1.179 und 1998 bereits 1.450 Lebenslängliche inhaftiert.<sup>1</sup>

Der zu lebenslanger Freiheitsstrafe rechtskräftig Verurteilte wird aus der Untersuchungshaft in die zuständige Strafanstalt verlegt. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Langstrafenanstalt mit hohem Sicherheitsstandard.

### II.2 Die unterschiedlichen Tätertypen

In einer Langstrafenanstalt stellen Mörder keinen besonderen Tätertyp und schon gar keine besonders gefährliche Tätergruppe dar. Etwa ein Viertel der zu lebenslänglich Verurteilten können als so genannte Konflikttäter bezeichnet werden, die in eine meist einmalige Katastrophe hineingeraten sind und keine andere Lösung gesehen haben. Sie sind häufig zum ersten Mal in Haft oder nur geringfügig vorbestraft und in den meisten Fällen sozial ordentlich integriert. Die anderen sind Deckungs-, Gewinn- oder Raub- und Sexualmörder, wobei die zuletzt Genannten etwa 7,3 %<sup>2</sup> ausmachen; der Frauenanteil beträgt 6,3 %<sup>3</sup>.

Etwa 20 % der Lebenslänglichen sind Ausländer, bei denen in aller Regel nach § 456a StPO verfahren wird und die Staatsanwaltschaft häufig nach Verbüßung von 15 Jahren Haft auf die weitere Vollstreckung bei gleichzeitiger Abschiebung des Gefangenen in sein Heimatland verzichtet.

### II.3 Behandlungsuntersuchung und Erstellung des Vollzugsplans

Der Strafvollzug beginnt mit der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsuntersuchung.

Dabei geht es um die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen. Es soll dabei alles berücksichtigt werden, was für die planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Auf der Grundlage dieser Behandlungsuntersuchung wird dann ein Vollzugsplan erstellt. Der Gesetzgeber verlangt,

---

1 BT-Drs. 14/1957, S. 3.

2 *H.-M. Weber*, Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe; Nomos Baden-Baden 1999, S. 131.

3 *Weber* aaO., S. 48.

dass sich die Vollzugsanstalt zu einer Reihe von Behandlungsmaßnahmen zwingend äußert:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
3. die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen,
4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen in der Weiterbildung,
6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
7. Lockerungen des Vollzugs,
8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

#### **II.4 Lebenslängliche im offenen Vollzug?**

Zu Punkt 1 ist zu sagen, dass die gesetzliche Regelung die Unterbringung eines Lebenslänglichen im offenen Vollzug von Beginn an nicht ausschließt. Es ist mir allerdings kein einziger Fall bekannt, in dem dies geschehen wäre. Lebenslängliche werden fast automatisch für gefährlich gehalten. Die Sicherungsmaßnahmen zu Beginn sind regelmäßig überzogen (Beispiel Osteuropa), deshalb kommt auch die Unterbringung im offenen Vollzug erst gegen Ende des Vollzuges in Betracht.

#### **II.5 Frühzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt?**

Zum 2. Punkt ist zu sagen, dass trotz häufiger Therapiebedürftigkeit eine Sozialtherapie in den meisten Fällen nicht in Betracht kommt, weil die sozialtherapeutischen Konzeptionen in der Regel davon ausgehen, dass die Therapie mit der Entlassung enden soll. Mit der Idee, eine Sozialtherapie oder eine andere therapeutische Maßnahme für den Beginn langer Freiheitsstrafen zu konzipieren, bin ich bislang nicht gehört worden. Wenn man die Verläufe 10 und mehrjähriger Freiheitsstrafen in der Häufigkeit erlebt hat wie ich, drängt es sich indessen geradezu auf, langstrafigen Gefangenen therapeutische Angebote zu machen und auf das vorzubereiten, was in der Haft auf sie zukommt. Auf diese Weise könnten vielleicht schädliche Folgen, wie Abtauchen in die Subkultur, Vereinsamung und evtl. auch Suizide verhindert werden. Hinzu kommt, dass eine primäre Therapiemotivation vor allem zu Beginn der Haft

festzustellen ist. Nach einigen Jahren geht diese verloren oder man lässt sich häufig nur noch aus taktischen Gründen auf therapeutische Maßnahmen ein.

## **II.6 Besondere Beschränkungen aus Sicherheitsgründen**

Bei Punkt 3, der Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen wie z.B. anonymen Alkoholikern, problemorientierter Gruppenarbeit, aber auch Anti-Gewalt-Training u.ä. sowie zu Veranstaltungen, Beschäftigungen oder Freizeitaktivitäten werden Lebenslängliche aus Sicherheitsgründen in den ersten Jahren regelmäßig nicht zugelassen, wenn diese Veranstaltungen unter gelockelter oder ohne Aufsicht durchgeführt werden. Dadurch sind sie häufig von einem großen Teil des Angebots einer Anstalt ausgeschlossen. Auch bei den Außenkontakten macht sich diese Einstufung als gefährlich bemerkbar. Besuche, gelegentliche Telefonate und auch der Schriftverkehr werden regelmäßig strenger überwacht als bei anderen Gefangenen.

## **II.7 Die Berücksichtigung bei der Arbeitszuteilung**

Bei Punkt 4 des Vollzugsplanes, der Arbeitszuteilung, haben es die Lebenslänglichen leichter, weil die Betriebsleiter an langfristigen Arbeitsverhältnissen sehr interessiert sind. Aus der Sicht der Betriebsleiter lohnt es sich bei Lebenslänglichen auch, ihnen etwas beizubringen oder gar eine Ausbildung zu ermöglichen, da dies noch viele Jahre dem Betrieb zugute kommt. Allerdings kommen zunächst nur Arbeitsplätze in sicheren Bereichen in Betracht.

## **II.8 Die restriktive Handhabung bei der Gewährung von Lockerungen**

Bei Punkt 7, der Gewährung von Lockerungen, fällt zunächst auf, dass es hier die einzige nur für Lebenslängliche geltende gesetzliche Regelung gibt und zwar in § 13 Abs. 3 StVollzG. Dort heißt es, dass ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener beurlaubt werden kann, wenn er sich 10 Jahre im Vollzug befunden hat. Diese Regelung ist eine vollzuglich nicht nachvollziehbare Schlechterstellung der Lebenslänglichen, die wohl nur mit allgemeinen Strafzwecken, die bei der Gestaltung des Strafvollzuges eigentlich keine Berücksichtigung mehr finden dürften, begründet werden kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Lebenslängliche mindestens 10 Jahre im geschlossenen Vollzug verbringen. In dieser Zeit haben sie die Anstalt in der Regel kein einziges Mal ohne Aufsicht verlassen. Da die durchschnittliche Verbüßungszeit bei knapp 20 Jahren liegt und in der Regel kaum früher als 5 Jahre vor der Entlassung mit Lockerungen und offenem Vollzug begonnen

wird, dürfte im Durchschnitt sogar erst nach etwa 15 Jahren mit Lockerungen begonnen werden. Die restriktive Haltung in Bezug auf Lockerungen für Lebenslängliche wird auch dadurch deutlich, dass nach der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift die Aufsichtsbehörde zustimmen muss. Die Entscheidung muss ferner von einer Konferenz vorbereitet werden. In einigen Bundesländern ist zusätzlich noch die Staatsanwaltschaft beteiligt. Außerdem bedarf es stets eines Gutachtens, das die Lockerungseignung bestätigt.

## **II.9 Die Entwicklung der internen und externen Beziehungen**

Was nicht im Vollzugsplan steht, aber gerade bei Lebenslänglichen besonders wichtig ist, sind die internen und externen Beziehungen. Im Rahmen einer größeren Untersuchung habe ich Anfang der 80er Jahre 100 Langstrafge, darunter zahlreiche Lebenslängliche, nach der Entwicklung und dem Zustand der internen und externen Beziehungen im Strafvollzug befragt. Diese Befragung hat eine Reihe von interessanten Ergebnissen erbracht. Zwei davon möchte ich vortragen:

Von den Befragten glaubten 65 % zu Beginn ihrer Haft, dass ihre externen Kontakte die Haft überdauern würden. Aber 87 % mussten bestätigen, dass diese schon nach wenigen Jahren zerbrochen waren. Nicht selten wurden Beziehungen auch bewusst und einvernehmlich abgebrochen, um den Qualen und den Enttäuschungen solcher allseits reduzierten Beziehungen zu entgehen.

Eine weitere Frage war, wem die Langstrafigen in der Anstalt am meisten vertrauen. 40 % antworteten mit niemand, 20 % nannten einen Mitgefangenen und 10 % ihren Werkbeamten. Alle anderen Bediensteten lagen unter 10 %. Die Anstaltsjuristen schnitten mit 3 % hinter den Psychologen mit 5 % am schlechtesten ab.

## **III. Überlebensstrategien**

### **III.1 Bei Vollzugsbeginn**

Lebenslängliche leiden durchweg unter der Ungewissheit, wie lange für sie lebenslänglich bedeuten wird. Diese Ungewissheit prägt ihr Verhalten. Da sie mehr als Zeitbestrafte von Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen abhängig sind, ist der Anpassungsdruck deutlich höher. Nachdem das anfangs häufige Hadern mit dem Urteil und auch das beharrliche Leugnen der Tat, das Träumen von einem erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren oder einer ra-

schen Begnadigung der Erkenntnis gewichen ist, dass es bei dem Urteil bleibt, entwickelt jeder seine eigene Strategie möglichst stressfrei, unbehelligt und vielleicht auch einigermaßen bequem über die „Runden“ zu kommen. Nicht selten werden Lebenslängliche fromm, schließen sich kirchlichen Gruppen an und leben diese Frömmigkeit auch überraschend konsequent während der gesamten Haft. Andere erwerben akribisch juristische Kenntnisse und legen sich mit den Anstaltsjuristen an, werden als „Rechtsberater“ tätig und können sich zu äußerst schwierigen Gefangenen entwickeln. Andere beschäftigen sich intensiv mit musischen Dingen, sie zeichnen, schreiben, basteln oder studieren. Wieder andere mutieren zu Muskelmonstern durch unglaubliche Schinderei in den Kraftsporträumen. Andere kultivieren und verschlimmern gesundheitliche Probleme, werden hypochondrisch und können so manchen Anstaltsarzt zur Verzweiflung bringen. Auch wenn es einige bei diesen Betätigungen zu wahrer Professionalität und Hochleistung bringen, werden diese Tätigkeiten und Verhaltensweisen doch nach der Entlassung meist rasch wieder aufgegeben. Lebenslängliche werden im Gefängnis andere Menschen auf Zeit, andere als sie draußen waren und andere als sie draußen wieder sein werden. Diese Erkenntnis ist vor allem wichtig für diejenigen, die sich mit Prognosen befassen. Man darf dieser passager veränderten Persönlichkeit prognostisch nicht allzu viel Gewicht beimessen. Das gilt im Übrigen auch für diejenigen, die während der Haft fromm geworden sind. Auch diese Frömmigkeit überdauert die Haft eher selten.

### III.2 Die Anpassung

Wer mit „lebenslänglich“ ins Gefängnis kommt, muss sich über kurz oder lang mit der Gefängniswelt arrangieren. Das Gefängnis wird für viele Jahre seine Lebenswelt sein. Er muss versuchen, einen einigermaßen erträglichen Platz in dieser Welt zu finden. Er muss die subkulturellen Rituale und Regeln beachten. Gefühle sind nicht gefragt. Kooperation mit der Anstalt ist unerwünscht und nicht ohne Risiken. Die Umgangsformen in der reinen Männerwelt verrohen, das gilt für die Essgewohnheiten und für die Sprache, die ebenso verarmt wie ansprechbare Themen. Es ist eine Art small talk, in dem man nichts von sich preisgeben darf, insbesondere keine Schwächen, und in dem man andererseits Eindruck machen muss, damit man dazu gehören darf. Denn nur, wenn man dazu gehört, erfährt man etwas und kann gelegentlich auch etwas von dem, was illegal gehandelt wird, erhaschen. Dazu gehören, heißt aber auch Abhängigkeit. *Radbruch* spricht in diesem Zusammenhang vom Despotismus des Milieus. *Dostojewski* und *Oscar Wilde* beschreiben diesen Despotismus des Milieus sehr eindrucksvoll. Beide haben jahrelange Hafterfahrungen sammeln können. Die Despotie des Milieus, in dem jeder jeden be-

obachtet, in dem feindselige Wachsamkeit, Gereiztheit und Misstrauen gegen alle anderen herrscht, in dem, wie *Radbruch* schreibt „... jeder jedes anderen aufgezwungener Genosse und Feind“ ist. Das Gefängnis lässt kaum Raum für Besinnung, für in sich gehen, für ein zu sich finden.

Nach einigen Jahren Haft wird das - soweit vorhandene - Schuldbewusstsein immer schwächer, verschwindet schließlich ganz. Der Vergleich mit anderen Urteilen führt gar dazu, dass man sich ungerecht hoch bestraft fühlt. Es kommt zu einer psychischen Scheinkonsolidierung. Damit beginnt dann die, ich nenne sie einmal die Mittelphase des Vollzuges. Diese zeichnet sich in der Regel durch Integration in die Gefängniswelt, häufig auch in die Subkultur innerhalb dieser Gefängniswelt aus. In der Mittelphase sind in den meisten Fällen auch die anfangs prophylaktischen und meist überzogenen Sicherungsmaßnahmen auf ein vernünftiges Maß reduziert worden. Es bahnen sich neue Beziehungen über Briefkontakte, ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer an.

In dieser Phase des Vollzuges gelingt es Lebenslänglichen, Vertrauensposten zu erhalten oder zu einer Art Vorarbeiter im Betrieb zu werden. Auch der Haftraum ist allmählich zur Wohnung geworden. Die wichtigsten Anschaffungen sind gemacht (Radio, Fernsehgerät, sowie Sport- und Spielgeräte für die Freizeit). Auch das Verhältnis zu den Bediensteten ist geklärt, man weiß was geht und was nicht geht.

### III.3 Haftschäden durch lange Haft

An dieser Stelle drängt sich die Frage nach den Haftschäden auf. Ausgehen möchte ich von dem Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts in seiner grundlegenden Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe vom Juni 1977: „Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse kann nicht festgestellt werden, dass der Vollzug der lebenslänglichen Freiheitsstrafe zwangsläufig zu irreparablen Schäden psychischer oder physischer Art führt, welche die Würde des Menschen verletzen.“<sup>4</sup>

Sicher ist richtig, dass Haftschäden nicht zwangsläufig eintreten. Meine Erfahrung ist, dass es auf die Persönlichkeit des Einzelnen ankommt. Psychisch starke und selbstbewusste Menschen mit haltgebenden Bindungen haben größere Chancen, die Haft schadlos zu überstehen. Aber genau solche Menschen sind eben selten in Haft. Das Bundesverfassungsgericht stützt seine Auffassung im Übrigen darauf, dass der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes durchgeführt wird. Diese Voraussetzung wird leider nur eingeschränkt erfüllt. Stichworte hierzu sind

---

4 BVerfGE 45, S. 187 ff.

Überbelegung, Arbeitslosigkeit und Mangel an internen und externen therapeutischen Maßnahmen.

Ganz entscheidend ist die Länge der Haft. Je länger die Haft, je wahrscheinlicher und je schwerer die Schäden. Dies braucht meines Erachtens nicht erst wissenschaftlich nachgewiesen zu werden. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich vorstellt, dass diese Menschen 15 bis 20 Jahre ihre sexuellen Bedürfnisse unterdrücken oder auf andere Weise befriedigen müssen. Leider wird gerade dieses Problem hartnäckig verschwiegen oder bagatellisiert.

Seit Anfang der 80er Jahre gibt es in den meisten Bundesländern - aber jeweils nur in wenigen Anstalten - die Möglichkeit des Intimverkehrs. Leider hat sich diese Praxis nicht flächendeckend durchsetzen können. Lange Haftzeiten machen die Gefangenen mutlos, antriebsarm und außerhalb des Gefängnisses lebensuntüchtig. Bei älteren Lebenslänglichen baut sich nicht selten eine große Angst vor der Entlassung auf.

#### **III.4 Das Entlassungsverfahren bei Lebenslänglichen**

Das Entlassungsverfahren bei Lebenslänglichen ist ziemlich kompliziert. § 57a StGB bestimmt, dass das Gericht - das ist die Strafvollstreckungskammer - die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzt, wenn

1. 15 Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet und
3. dies unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann und
4. der Verurteilte einwilligt.

#### **III.5 Die Regelung des § 57a StGB**

Diese Vorschrift hat eine längere Entstehungsgeschichte. Sie geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1977 zurück. Damals hatte das Landgericht Verden einen Heimtückerfall nach Artikel 100 Grundgesetz vorgelegt, weil es die lebenslange Freiheitsstrafe für verfassungswidrig hielt. Das Bundesverfassungsgericht<sup>5</sup> hat im Juni 1977 entschieden, dass die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungsgemäß sei, allerdings eine gesetzliche Regelung für eine vorzeitige Entlassung geschaffen werden müsse. Im Ge-

<sup>5</sup> BVerfGE 45, S. 187 ff.

setzgebungsverfahren zu § 57a StGB war insbesondere strittig, welche Mindestverbüßungszeit festgesetzt werden sollte. Die Vorschläge reichten von 10 bis 20 Jahren. Schließlich hat man sich auf 15 Jahre als Mindestverbüßungszeit geeinigt. Diese Mindestfrist und die Schuldschwereklausel, wonach über 15 Jahre hinaus vollstreckt wird, wenn die besondere Schwere der Schuld gebietet, sind die Besonderheiten und das Neue an dem § 57a StGB, der 1982 in Kraft getreten ist. Im Übrigen läuft das Verfahren wie bei der vorzeitigen Entlassung aus zeitigen Freiheitsstrafen gemäß § 57 StGB.

Die praktische Anwendung des § 57a StGB in den folgenden Jahren verlief nicht befriedigend. Unter dem Strich kann man sagen, dass die Lebenslänglichen zwar ein besseres Recht bekommen haben, aber die Verbüßungszeiten sich gegenüber der vorherigen Gnadenpraxis eher verlängert als verkürzt haben. In dem heftig umstrittenen Beschluss vom 3. Juni 1992<sup>6</sup> hat das Bundesverfassungsgericht § 57a StGB für verfassungsmäßig erklärt, aber eine verfassungsgemäße Auslegung, insbesondere der §§ 454, 462a StPO verlangt. Danach muss nunmehr das Schwurgericht im Urteilstenor ggf. die besondere Schwere der Schuld feststellen, ohne dies allerdings in Jahren auszudrücken. Es ist dann Sache des Vollstreckungsgerichtes, in den Fällen, in denen das Schwurgericht die besondere Schwere der Schuld festgestellt hat, die Schuldschwereverbüßungszeit konkret in Jahren festzusetzen. Dies geschieht in der Regel erst nach Verbüßung von 13 Jahren. Diese Schuldschwereverbüßungszeit kann durch eine weitere Entscheidung der Strafvollstreckungskammer noch verkürzt werden, wenn eine weitere Vollstreckung nicht mehr geboten ist. Dem hat eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung voranzugehen, in die beispielsweise die Verschlechterung des Gesundheitszustandes, aber auch eine positive Persönlichkeitsentwicklung oder Bemühungen um Täter-Opfer-Ausgleich u.ä. berücksichtigt werden können.

Bezüglich der Definition der „besonderen Schwere der Schuld“ hat der Große Senat des BGH die Diskussion darüber, ob es sich dabei um eine das Normalmaß oder das übliche Schuldmaß übersteigende Schuld handle und ob es sich dabei wiederum um das Schuldmaß der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Mordfälle handelt, beendet. Der Tatrichter soll in einer „zusammenfassenden Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit“ feststellen, ob die Schuld besonders schwer ist. Als weiteres Problem ergab sich die Frage nach einer Obergrenze der Verbüßungszeit aus Schuldschweregründen.

In einem Beschluss vom Mai 1995 hat das Bundesverfassungsgericht die Frage nach einer Obergrenze nicht beantwortet, aber statt dessen darauf hingewiesen, dass nach langer Verbüßungszeit und zunehmendem Alter die Erfor-

---

6 BVerfGE 86, S. 288.

derlichkeit der Weitevollstreckung immer geringer würde.<sup>7</sup> In diesem Fall hatte die Strafvollstreckungskammer eine Mindestverbüßungszeit aus Schuldschweregründen von 50 Jahren festgesetzt. Das Oberlandesgericht hat auf 42 Jahre reduziert und auch das erschien dem Bundesverfassungsgericht noch zu viel.

### **III.6 Besondere Schwere der Schuld wurde nicht festgestellt**

In diesen Fällen sind die Kriterien im Prinzip die Gleichen, wie bei der Aussetzung eines Strafrestes bei zeitigen Freiheitsstrafen. Es geht also nicht mehr um Schuldschwere, sondern ausschließlich um die Prognose, also um das Kriterium des § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wonach die Strafaussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Solange dieses Kriterium nicht bejaht werden kann, wird die lebenslange Freiheitsstrafe über 15 Jahre hinaus so lange fortgesetzt, bis dieses Kriterium von einer Strafvollstreckungskammer als gegeben angesehen wird.

### **III.7 Praktische Probleme des § 57a StGB**

Das Verfahren zur Vorbereitung der Entlassung beginnt in der Regel damit, dass die Anstalt im Rahmen der Vollzugsplanung eine voraussichtliche und nur intern verbindliche Schuldschwereverbüßungszeit bestimmt. Sie orientiert sich dabei am Urteil und insbesondere an vergleichbaren Fällen. Das ist der große Vorteil der Vollzugsanstalten, in denen sich regelmäßig viele Lebenslängliche befinden. Dadurch wird meines Erachtens ein großes Maß an Gleichbehandlung erreicht.

Dennoch ist die Vollzugsplanung riskant, weil völlig offen ist, ob die Staatsanwaltschaft oder die Strafvollstreckungskammer eine solche Einschätzung teilen, zumal in diesem Verfahren auch obligatorisch ein Gutachter beigezogen werden muss.

Ein frühzeitiges verbindliches Einvernehmen mit der Strafvollstreckungskammer und der Staatsanwaltschaft ist schon rechtlich nicht möglich. Die Anstalten behelfen sich häufig mit informellen Verfahrensweisen.

Eine Ursache dieses Problems ergibt sich aus § 454 StPO, wonach das Vollstreckungsgericht - obwohl es auch früher könnte - regelmäßig nicht vor Ablauf von 13 Jahren die Schuldschwereverbüßungszeit festsetzt. Für die Vollzugsplanung ist dieser Zeitpunkt viel zu spät, weil Lockerungen und Urlaub schon vor diesem Zeitpunkt möglich sind und weil Behandlungsmaßnahmen,

---

7 NStZ 96, S. 54.

z.B. Sozialtherapie oder eine Ausbildung, eine längerfristige Planung erfordern. In der Anstalt, die ich früher geleitet habe, haben wir den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt sehr früh, regelmäßig schon in den ersten 5 Haftjahren vorläufig festgelegt. Frühestens im 7., in der Regel zwischen dem 8. und 10. Haftjahr haben wir damit begonnen, dem Lebenslänglichen, bei dem keine Fluchtgefahr bestand, jährlich mindestens eine ganztägige Ausführung zu gewähren. An diese erste Lockerung schlossen sich dann - allerdings zustimmungsbedürftige - weitere Lockerungen, wie Ausgang, Urlaub, offener Vollzug an. Zu diesen Lockerungen muss die Aufsichtsbehörde zustimmen, was sie regelmäßig nur tut, wenn ein Gutachten die Lockerungseignung bejaht. Einige Landesjustizverwaltungen stimmen Lockerungen erst zu, wenn neben der prognostisch günstigen Einschätzung der Justizvollzugsanstalt eine definitive Mindestverbüßungszeit durch die Strafvollstreckungskammer festgesetzt worden ist.

## **Zusammenfassung**

- I. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist nur verfassungsgemäß, wenn der Vollzug resozialisierend gestaltet wird und der Lebenslängliche grundsätzlich die Chance hat, einmal wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.
- II. Mag sein, dass zur Erreichung anderer Strafzwecke die Verhängung langer und lebenslanger Freiheitsstrafen für notwendig erachtet wird. Die vollzugliche Erfahrung lehrt, dass die Chancen der Resozialisierung in ein eigenverantwortliches Leben mit zunehmender Verbüßungszeit abnehmen.
- III. So ist es kaum möglich, über 10 Jahre hinaus einen resozialisierenden Strafvollzug zu gestalten. Dies vor allem deshalb, weil sich die Gefangenen im Laufe der Zeit immer weiter von der Realität des Lebens außerhalb der Gefängnisse entfernen und ihre tatsächlichen beruflichen und sozialen Fertigkeiten immer dürftiger werden.
- IV. Die geringere Rückfälligkeit von Lebenslänglichen von 1 % bis 2 % kann allenfalls für Zyniker als Rechtfertigung für lange Verbüßungszeiten gelten. Die geringe Rückfallquote macht vielmehr deutlich, dass die Gefährlichkeitsprognose bei Lebenslänglichen häufiger und nachhaltiger gestellt bzw. aufrechterhalten wird, als es tatsächlich geboten wäre. Dies wirkt sich während des Vollzuges vielfach als - rechtlich unzulässige - zusätzliche Bestrafung aus.

- V. Das Entlassungsverfahren sollte zeitlich gestrafft, die Schuldschwereverbüßungszeit deutlich früher als nach 13 Jahren festgesetzt werden.
- VI. Wenn auch die lebenslange Freiheitsstrafe praktisch abgeschafft ist, bestehen weiterhin im Ermittlungs-, Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren problematische Besonderheiten.
- VII. Insbesondere die Schuldschwereklausel bereitet rechtlich und praktisch erhebliche Schwierigkeiten. Ihre Abschaffung würde der Rechtsordnung eher dienen als schaden.



# ANHANG



# Tötungsdelikte

## - eine Auswahlbibliografie -

*Elisabeth Herrmann*

Die Kriminologische Zentralstelle befasst sich seit Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1986 mit dem Aufbau einer computergestützten Literaturdokumentation auf dem Gebiet der deutschsprachigen Kriminologie. Das Fundament dieser Dokumentation bildet eine Präsenzbibliothek mit einem Bestand von zur Zeit etwa 19.000 Monografien und ca. 80 laufend gehaltenen Zeitschriften. Aus dem Fundus dieser der KrimZ zur Verfügung stehenden Zeitschriften werden jährlich ca. 400 ausgewählte Nachweise aus ca. 30 kriminologisch relevanten Fachzeitschriften dokumentarisch ausgewertet und in eine Datenbank eingearbeitet, die auch den Bestand der Bibliothek beinhaltet.<sup>1</sup> Ergänzt durch ausgewählte Literatur-Datensätze aus dem Juristischen Informationssystem *juris*, mit dem die KrimZ schon seit vielen Jahren kooperiert, konnte so eine umfangreiche Literaturdatenbank im Bereich der deutschsprachigen Kriminologie aufgebaut werden.

Aus Anlass der in diesem Band dokumentierten Tagung „Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung“ wurde aus dieser Datenbank der KrimZ (KrimLit) eine Literaturliste mit deutschsprachiger Literatur zum Tagungsthema zusammengestellt. Die Aufteilung der Nachweise folgt dabei im Wesentlichen den Themenblöcken der Tagung.

Die Literaturliste beginnt mit dem Thema *Tötungskriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung*, gefolgt von einem Abschnitt zum *Dunkelfeld der Tötungskriminalität aus rechtsmedizinischer Sicht*. *Kriminologische Aspekte der Tötungskriminalität* sind Thema der darauf folgenden Zusammenstellung, wobei die Literatur zu den einzelnen Tat- bzw. Tätergruppen *Tötung in Intimpartnerschaften*, *Jugendliche Tötungsdelinquenten* sowie die *Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Sexualdelinquenz* gesondert aufgeführt wird. In einem vierten Abschnitt fasst die Auswahlbibliografie die Themen *Strafrechtliche Aspekte der Tötungskriminalität*, *Rechtsprechung*, *Lebenslange Freiheitsstrafe* und *Vorzeitige Entlassung nach § 57a StGB* zusammen. *Fallanalyse und Täterprofilierung* repräsentieren den Bereich der polizeilichen

---

1 Liste der für die Dokumentation ausgewerteten Zeitschriften s. Anhang.

Ermittlung bei Tötungsdelinquenz. Literaturhinweise zu *Schuldfähigkeits- sowie Prognosebegutachtungen im Bereich der Tötungskriminalität* beschließen die Auswahlbibliografie.

## 1. Tötungskriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung

Baumann, Ulrich (2000). *Das Verbrechenopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse: eine empirische Untersuchung der Printmedien*. Freiburg (Breisgau): edition iuscrim.

Behr, Jürgen (1968). *Der Sensationsprozeß*. Hamburg: Kriminalistik

Bornkamm, Joachim (1980). *Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens: die Grenzen der Berichterstattung über schwebende Strafverfahren im englischen, amerikanischen und deutschen Recht*. Baden-Baden: Nomos.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2000). *Kriminalität in den Medien: 5. Kölner Symposium; 27.-29. September 1999*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Dölling, Dieter; Gössel, Karl Heinz & Waltoś, Stanislaw (Hrsg.) (1998). *Kriminalberichterstattung in der Tagespresse: rechtliche und kriminologische Probleme*. Heidelberg: Kriminalistik.

Friedrichsen, Gisela (1988). *Der Fall Weimar: Kindsmord in der Provinz*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Friedrichsen, Gisela & Mauz, Gerhard (2001). *Er oder sie? Der Strafprozeß Böttcher/Weimar: Prozeßberichte 1987 bis 1999*. Baden-Baden: Nomos.

Hamm, Reiner (1997). *Große Strafprozesse und die Macht der Medien: eine Vorlesungsreihe im Wintersemester 1995/96*. Baden-Baden: Nomos.

Lamnek, Siegfried (1990). Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73 (3), 163-176.

Meierding, Gabriele (1993). *Psychokiller: Massenmedien, Massenmörder und alltägliche Gewalt*. Reinbek: Rowohlt.

Müller-Luckmann, Elisabeth (1993). Publikumsreaktionen auf einen spektakulären Strafprozeß. In Norbert Leygraf et al. (Hrsg.), *Die Sprache des Verbrechens - Wege zu einer klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch* (S. 319-324). Stuttgart: Kohlhammer.

Lessing, Theodor (1989). *Haarmann: die Geschichte eines Werwolfs und andere Gerichtsreportagen*. Frankfurt am Main: Luchterhand.

- Oehler, Dietrich et al. (1990). *Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren: Vortragsveranstaltung vom 9. und 10. Juni 1989*. München: Beck.
- Regener, Susanne (2001). Mediale Transformationen eines (vermeintlichen) Serienmörders: Der Fall Bruno Lüdke. *Kriminologisches Journal*, 33 (1), 7-27.
- Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.) (2001). *Medien, Kriminalität und Justiz*. Chur: Rüegger.
- Wagner, Joachim (1987). *Strafprozeßführung über Medien*. Baden-Baden: Nomos.

## **2. Dunkelfeld bei Tötungsdelikten - Rechtsmedizinische Betrachtung**

- Brinkmann, Bernd et al. (1997). Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland: Ergebnisse einer multizentrischen Studie. *Archiv für Kriminologie*, 199, 1-12, 65-74.
- Brinkmann, Bernd et al. (1998). Die Kremationsleichenschau: formaler Akt ohne Effizienz? *Archiv für Kriminologie*, 201, 129-136.
- Du Chesne, Alfred; Bajanowski, Thomas & Brinkmann, Bernd (1997). Spurenrarme Tötungsdelikte an Kindern. *Archiv für Kriminologie*, 199, 21-26.
- Dürwald, Wolfgang (2000). *Ermittler in Weiss: Tote sagen aus*. Leipzig: Militzke.
- Dürwald, Wolfgang (2001). *Tote unter Eid: ein Rechtsmediziner ermittelt*. Leipzig: Militzke.
- Geerds, Friedrich (1997). Über rechtliche und tatsächliche Probleme von Leichenschau und Leichenöffnung (§ 87 StPO). *Archiv für Kriminologie*, 199, 41-52, 75-87.
- Geserick, Gunther; Vendura, Klaus & Wirth, Ingo (2001). *Zeitzeuge Tod: spektakuläre Fälle der Berliner Gerichtsmedizin*. Leipzig: Militzke.
- Heinemann, Axel & Püschel, Klaus (1996). Zum Dunkelfeld von Tötungsdelikten durch Erstickungsmechanismen. *Archiv für Kriminologie*, 197, 129-141.

- Leder, Hans-Claus (1994). Leichenschau: Regelungen mit Mängeln; Todesbestimmung und eine mögliche Eingrenzung des Dunkelfeldes. *Kriminalistik*, 48 (6), 381-384.
- Metter, Dierck (1978). Ärztliche Leichenschau und Dunkelziffer bei unnatürlichen Todesfällen. *Kriminalistik*, 32 (4), 155-157.
- Rückert, Sabine (2000). *Tote haben keine Lobby: die Dunkelziffer der vertuschten Morde* (2. Aufl.). Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Schwinn, Werner (1991). Leichenschau: ein offenes Problem; eine Betrachtung zum Dunkelfeld bei Tötungsdelikten. *Kriminalistik*, 45 (8-9), 569-574.
- Sellin, Fred & Weber, Klaus (2001). *Todesursache natürlich: warum die meisten Morde unentdeckt bleiben*. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch-Verlag.
- Vock, Reinhard & Hoffmann, Maria (1996a). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 1 - Erhängen. *Kriminalistik*, 50 (6), 421-427.
- Vock, Reinhard, & Hoffmann, Maria (1996b). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 2 - Erdrosseln, autoerotischer Unfall, stumpfe und scharfe Gewalt. *Kriminalistik*, 50 (7), 491-495.
- Vock, Reinhard & Hofmann, Maria (1996c). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 3 - Straßenverkehrs- und Eisenbahnunfall. *Kriminalistik*, 50 (8-9), 589-596.
- Vock, Reinhard & Hoffmann, Maria (1996d). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 4 - Ertrinken und der Sonderfall „Tod in der Badewanne“. *Kriminalistik*, 50 (10), 667-673.
- Vock, Reinhard & Hoffmann, Maria (1996e). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 5 - Sturz aus der Höhe. *Kriminalistik*, 50 (11), 738-740.
- Vock, Reinhard & Hoffmann, Maria (1996f). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 6 - Erschießen. *Kriminalistik*, 50 (12), 815-819.
- Vock, Reinhard & Hoffmann, Maria (1997a). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 7 - Verbrennen - Stromtod - Explosion. *Kriminalistik*, 51 (1), 57-61.
- Vock, Reinhard & Hoffmann, Maria (1997b). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 8 - Allgemeine Vergiftungen und CO-Intoxikation. *Kriminalistik*, 51 (2), 131-135.
- Vock, Reinhard & Hoffmann, Maria (1997c). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 9 - Eigene Fälle - Vergiftung - Erdrosseln - stumpfe Gewalt. *Kriminalistik*, 51 (3), 213-216.

- Vock, Reinhard & Hoffmann, Maria (1997d). Verschleierte Tötungsdelikte: Teil 10 - Verbrennen - Erwürgen - Erstechen. *Kriminalistik*, 51 (4), 284-288.
- Wirth, Ingo & Strauch, Hansjürg (1992). Immer aktuell: Verwaltungssektionen; eine alte Forderung neu gestellt. *Kriminalistik*, 46 (11), 705-709.

### **3. Kriminologische Aspekte im Bereich der Tötungskriminalität**

- Adler, Lothar (2000). *Amok: eine Studie*. München: Belleville.
- Bajanowski, Thomas; Varro, Alexander & Sepulchre, Marc Antoine (1991). Tod durch scharfe Gewalt: kriminologische und kriminalistische Aspekte. *Archiv für Kriminologie*, 187, 65-74.
- Becker, Ines-Sabine (1988). *Täter-Opfer-Beziehung bei Tötung durch scharfe Gewalt: aus der Gutachtenpraxis des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen (Berichtszeit 1964 bis 1980)*. Tübingen, Universität, Dissertation.
- Beine, Karl-Heinz (1998). *Sehen, Hören, Schweigen: Patiententötungen und aktive Sterbehilfe*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Billerbeck, Liane von & Nordhausen, Frank (1995). *Satanskinder: der Mordfall Sandro B.* Berlin: Links.
- Dotzauer, Günther & Jarosch, Klaus (1971). *Tötungsdelikte*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Eggers, Christian (1995). Eltern als Opfer von Tötungshandlungen. *Recht & Psychiatrie*, 13 (4), 163-169.
- Eisenberg, Götz (2000). *Amok - Kinder der Kälte: über die Wurzeln von Wut und Haß*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch-Verlag.
- Eisenberg, Ulrich (1997). Serientötungen alter Patienten auf der Intensiv- und Pflegestation durch Krankenschwestern bzw. -pflegerinnen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80 (4), 239- 254.
- Füllgrabe, Uwe (2000). AMOK - Eine spezielle Art der Mehrfachtötung: eine Analyse aus kriminalpsychologischer Sicht. *Kriminalistik*, 54 (4), 225-228.
- Funkhauser, Hans F. (1987). Zur Paradoxie der juristischen und psychiatrischen Wahrheitsfindung am Beispiel der Geliebtentötung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 70 (4), 218-223.

- Gabbert, Thomas Gerhard (1989). *Persönlichkeitsmerkmale von Tätern mit rezidivierend auftretenden Tötungsimpulsen*. Berlin, Freie Universität, Dissertation.
- Gibiec, Christiane (1990). *Tatort Krankenhaus: der Fall Michaela Roeder*. Bonn: Dietz Nachf.
- Gierowski, J. K. (1992). Untersuchungen zur Motivation bei Tötungsdelikten. In Th. R. Payk (Hrsg.), *Dissozialität: psychiatrische und forensische Aspekte* (S. 65-75). Stuttgart: Schattauer.
- Glatzel, Johann (1987). *Mord und Totschlag: Tötungshandlungen als Beziehungsdelikte; eine Auswertung psychiatrischer Gutachten*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Göppinger, Hans & Bresser, Paul H. (Hrsg.) (1980). *Tötungsdelikte: Bericht über die XX. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 4. bis 6. Okt. 1979 in Köln*. Stuttgart: Enke.
- Harbort, Stephan (1999a). Kriminologie des Serienmörders - Teil 1: Forschungsergebnis einer empirischen Analyse serieller Tötungsdelikte in der Bundesrepublik Deutschland. *Kriminalistik*, 53 (10), 642-650.
- Harbort, Stephan (1999b). Kriminologie des Serienmörders - Teil 2: Forschungsergebnisse einer empirischen Analyse serieller Tötungsdelikte in der Bundesrepublik Deutschland. *Kriminalistik*, 53 (11), 713-721.
- Harbort, Stephan (2001). *Das Hannibal-Syndrom: Phänomen Serienmord*. Leipzig: Militzke.
- Heidorn, Ruth Maria (1994). *Psychiatrische Krankheiten im Determinationsgefüge bei Gewalttaten in Intimpartnerschaften*. Hamburg, Universität, Dissertation.
- Hein, Paul Michael; Schulz, Ernst & Hümpfner, Richard (1990). Mehrfachtötungen: rechtsmedizinische und kriminalistische Aspekte. *Archiv für Kriminologie*, 186, 129-139.
- Heinemann, A. & Püschel, Klaus (1994). Tötungsdelikte an alten Menschen. *Zeitschrift für Gerontologie*, 27 (5), 306-312.
- Heiser, Hilde (1980). *Tötungsdelikte: forensisch-psychologische Analyse einer Tätergruppe*. Frankfurt am Main, Universität, Dissertation.
- Hentig, Hans von (1956). *Zur Psychologie der Einzeldelikte. Bd. II. Der Mord*. Tübingen: Mohr.
- Hentig, Hans von (1971). *Mord-Genetik: und sieben andere Verbrecherstudien*. Hamburg: Kriminalistik.

- Karstedt, Susanne (2001). Die moralische Stärke schwacher Bindungen: Individualismus und Gewalt im Kulturvergleich. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84 (3), 226-243.
- Kerner, Hans-Jürgen (1986). Tötungsdelikte und lebenslange Freiheitsstrafe: kriminalstatistische Betrachtungen zur Entwicklung bis 1985. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 98 (4), 874-918.
- Kleemann, Werner Johann; Fischer, Jens; Fiegurth, Armin & Tröger, Hans Dieter (1994). Opfer von Tötungsdelikten: soziale Situation und Tatumstände. *Archiv für Kriminologie*, 194, 65-70.
- Knecht, Thomas (1998). Amok: transkulturelle Betrachtungen über eine Extremform menschlicher Aggression. *Kriminalistik*, 52 (10), 681-684.
- Körner, Burkhard (1992). *Das soziale Machtgefälle zwischen Mann und Frau als gesellschaftlicher Hintergrund der Kriminalisierung: Darstellung an Hand der Strafgesetzgebung und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten einschließlich der Kindestötung*. München: Fink.
- Kosowski, Ricco (1999). *Die Kriminologie der Tötungsdelikte: Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge*. Frankfurt am Main: Lang.
- Kreuzer, Arthur (1977). Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 10 (3), 49-53.
- Kreuzer, Arthur (1982). Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten: wie Polizei und Justiz das Entscheidungsprogramm zur Tötungskriminalität handhaben. *Kriminalistik*, 36, 428-430, 455, 491-495.
- Kreuzer, Arthur (1998). Kain und Abel: kriminalwissenschaftliche Betrachtungen zu einem Menschheitsthema. In Hans-Jörg Albrecht et al. (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser* (S. 215-235). Berlin: Duncker und Humblot.
- Legnaro, Aldo & Aengenheister, Astrid (1995a). An der Notwehr vorbei: Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von weiblicher Tötungskriminalität. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78 (4-5), 203-211.
- Legnaro, Aldo & Aengenheister, Astrid (1995b). „Die besondere Abscheulichkeit der Tat“: Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von männlicher Tötungskriminalität. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78 (4-5), 212-218.
- Legnaro, Aldo & Aengenheister, Astrid (1995c). Geschlecht und Gerechtigkeit: Aspekte der Aburteilung von Tötungskriminalität. *Kritische Justiz*, 28 (2), 188-202.

- Legnaro, Aldo & Aengenheister, Astrid (1999). *Schuld und Strafe: das soziale Geschlecht von Angeklagten und die Aburteilung von Tötungsdelikten*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Lullies, Stefan (1971). *Das Problem der Tötungshemmung beim Mörder: zur Psychologie des Mordes*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Marneros, Andreas (2002). *Hitlers Urenkel: rechtsradikale Gewalttäter-Erfahrungen eines wahldeutschen Gerichtsgutachters*. Bern: Scherz.
- Maisch, Herbert (1997). *Patiententötungen: dem Sterben nachgeholfen*. München: Kindler.
- Mergen, Armand (1995). *Das Teufelschromosom: zum Täter programmiert*. Essen: Bettendorf.
- Middendorff, Wolf (1984). *Kriminologie der Tötungsdelikte*. Stuttgart: Boorberg.
- Moor, Paul (1991). *Jürgen Bartsch - Opfer und Täter: das Selbstbildnis eines Kindermörders in Briefen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Möller, Heidi (1996). *Menschen, die getötet haben: tiefenhermeneutische Analysen von Tötungsdelinquenten*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Prochazka, Elvira (1992). *Zur Typologie aggressiven Verhaltens: Versuch einer psychopathologischen Differenzierung von Tätern mit Tötungsdelikten*. München, Universität, Dissertation.
- Murakami, Peter & Murakami, Julia (2000). *Lexikon der Serienmörder: 450 Fallstudien einer pathologischen Tötungsart* (3. Aufl.). München: Ullstein.
- Parker, Tony (1993). *Leben um Leben: 12 Gespräche mit Mördern*. Leipzig: Kiepenheuer.
- Pfeiffer, Hans (1997). *Der Zwang zur Serie: Serienmörder ohne Maske; ein Tatsachenbericht* (5. Aufl.). Leipzig: Militzke.
- Pozsár, Christine & Farin, Michael (Hrsg.) (1996). *Die Haarmann-Protokolle*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch-Verlag.
- Raic, Diana (1997). *Die Tötung der Kinder durch die eigenen Eltern: soziobiographische, motivationale und strafrechtliche Aspekte*. Aachen: Shaker.
- Rasch, Wilfried (1975). Tötungsdelikte, nicht-fahrlässige. In Rudolf Sieverts & Hans Joachim Schneider (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie*. Bd. 3 (völlig neu bearb. Aufl.) (S. 353-398). Berlin: de Gruyter.
- Rehder, Ulrich (1993). Tötungsdelikte. *Kriminalpädagogische Praxis*, 21 (33), 38-47.

- Reik, Theodor (1983). *Der unbekannte Mörder: psychologische Studien*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Sannemüller, Ursel; Ullrich, S.; Pillmann, Frank; Draba, S. & Marneros, Andreas (1999). Tötungsdelikte: soziodemographischer Hintergrund der Täter und tatspezifische Merkmale. *Archiv für Kriminologie*, 204, 65-74.
- Scheib, Karlheinz (2000). *Kriminologie des Suizids*. Groß-Gerau: Autor.
- Schmidt, Peter; Dettmeyer, Reinhard & Madea, Burkhard (1999). Viktimologische Aspekte der Tötungsdelikte an älteren Menschen im Versorgungsgebiet des Bonner Instituts für Rechtsmedizin. *Archiv für Kriminologie*, 204, 33-41.
- Sessar, Klaus (1979a). Der zweifelhafte Aussagewert der Polizeilichen Kriminalstatistik bei den versuchten Tötungen. *Kriminalistik*, 33, 161-171.
- Sessar, Klaus (1979b). Über die verschiedenen Aussichten, Opfer einer gewaltsamen Tötung zu werden. In Gerd Ferdinand Kirchhoff & Klaus Sessar (Hrsg.), *Das Verbrechenopfer: ein Reader zur Viktimologie* (S. 302-320). Bochum: Studienverlag Brockmeyer.
- Sessar, Klaus (1981). *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Simons, Dietrich (1988). *Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen*. Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Spitra, Helfried (Hrsg.) (2001). *Die großen Kriminalfälle: Deutschland im Spiegel berühmter Verbrechen*. Frankfurt am Main: Campus.
- Steck, Peter (1990). Merkmalscluster bei Mordhandlungen: Ergebnisse einer clusteranalytischen Studie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73 (6), 384-398.
- Volbert, Renate (1992). *Tötungsdelikte im Rahmen von Bereicherungstaten: lebensgeschichtliche und situative Entstehungsbedingungen*. München: Fink.
- Weiber, Ralf (1989). *Vollendete Tötungsdelikte: eine interdisziplinäre Studie unter besonderer Berücksichtigung soziologischer, viktimologischer und kriminalpädagogischer Aspekte*. Bochum: Studienverlag Brockmeyer.
- Wiese, Annegret (1993). *Mütter, die töten: psychoanalytische Erkenntnis und forensische Wahrheit*. München: Fink.

Wulf, Bernd Rüdiger (1979). *Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“: eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten*. München: Minerva.

Wyss, Laure (1983). *Ein schwebendes Verfahren: Mutmaßungen über die Hintergründe einer Familientragödie; [eine Dokumentation]*. Frankfurt am Main: Fischer.

### 3.1 Tötung in Intimpartnerschaften, insbesondere weibliche Tötungskriminalität als Beziehungstat

Balke, Bärbel (1994). *Frauen töten einsam: Begegnungen mit weiblicher Gewalt*. Berlin: Verlag Das Neue Berlin.

Burgheim, Joachim (1993). *Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Situation der Partnertrennung*. Konstanz: Hartung-Gorre.

Burgheim, Joachim (1994a). Besonderheiten weiblicher Tötungsverbrechen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77 (4), 232-237.

Burgheim, Joachim (1994b). Tötungsdelikte bei Partnertrennungen: Ergebnisse einer vergleichenden Studie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77 (4), 215-237.

Burgheim, Joachim (1994c). Zur Dynamik von Tötungsverbrechen am Beispiel der sogenannten Trennungstaten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43 (5), 277-285.

Duncker, Heinfried (1999). *Gewalt zwischen Intimpartnern: Liebe, Aggressivität, Tötung*. Lengerich: Pabst Science.

Fuldauer, Alice (1995). *Fatale Liebe: von Männern und Frauen, die ihren Partner töteten oder es versuchten*. Hamburg: Kabel.

Lamott, Franziska (2000). Traumatische Reinszenierungen - über den Zusammenhang von Gewalterfahrung und Gewalttätigkeit von Frauen. *Recht & Psychiatrie*, 18 (2), 56-62.

Lamott, Franziska & Pfäfflin, Friedemann (2001). Bindungsrepräsentationen von Frauen, die getötet haben. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84 (1), 10-24.

Lamott, Franziska et al. (1998). Trauma, Beziehung und Tat: bindungstheoretische Rekonstruktion interpersonaler Beziehungserfahrungen von Frauen, die getötet haben. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81 (4), 235-245.

- Middendorff, Wolf (1993). Die verschwundene Ehefrau: zur Kriminologie des Gattenmordes. *Archiv für Kriminologie*, 192, 170-180.
- Möller, Heidi (1996). „Und immer diese Hörigkeit“. In Heidi Möller (Hrsg.), *Frauen legen Hand an: Untersuchungen zu Frauen und Kriminalität* (S. 125-148). Tübingen: Dgvt-Verlag.
- Nothhafft, Susanne (1999). Himmel und Erde: Frauen in Gewaltverhältnissen und die Schwierigkeit, sie zu verteidigen, wenn sie ihre Peiniger töten; ein deutsch-amerikanischer Strategievorschlag. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (2), 111-136.
- Oberlies, Dagmar (1995). *Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Oberlies, Dagmar (1997). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede anhand von 174 Gerichtsurteilen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80 (3), 133-147.
- Rasch, Wilfried (1964). *Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Enke.
- Schaeffer, Max P. (1989). *Wenn Frauen töten: berühmte Kriminalfälle unserer Zeit*. München: Herbig.
- Steck, Peter; Matthes, Barbara; Sauter, Kerstin & Wenger de Chávez, Claudia (1997). Tödlich endende Partnerkonflikte: Versuch einer Replikation und Erweiterung der Befunde J. Burgheims (1993, 1994). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80 (6), 404-417.
- Sternal, Regina (1996). Frauen, die töten: Opfer oder Täterinnen? In Heidi Möller (Hrsg.), *Frauen legen Hand an: Untersuchungen zu Frauen und Kriminalität* (S. 99-124). Tübingen: Dgvt-Verlag.
- Tausendteufel, Helmut (1998). *Die Kehrseite romantischer Liebe: Intimpartnertötungen in West-Berlin in den Jahren zwischen 1950 und 1989*. Berlin: VWF, Verlag für Wissenschaft und Forschung.
- Trube-Becker, Elisabeth (1974). *Frauen als Mörder*. München: Goldmann.

### 3.2 Jugendliche Tötungsdelinquenten

- Geraedts, Carl-Wilhelm (1998). *Zur Tötungsdelinquenz bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern: eine Analyse jugendpsychiatrisch-forensischer Gutachten aus dem Zeitraum 1981 - 1990 in Kiel*. Kiel, Universität, Dissertation.

- Hinrichs, G.; Stief, S. & Haase, Ch. (1997). Tötungs-, Brandstiftungs- und aggressive Sexualdelinquenz bei jungen Straftätern. In Andreas Warnke et al. (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: ein Handbuch für Klinik und Praxis* (S. 281-291). Bern: Huber.
- Kahlert, Thomas (1978). *Zur sozialen und persönlichen Entwicklung jugendlicher und heranwachsender Tötungsdelinquenten: soziologische, psychologische und medizinische Daten aus einer auslesefreien Gruppe jugendlicher und heranwachsender Tötungsdelinquenten*. Bielefeld, Universität, Dissertation.
- Lamparter, Ulrich H. (1978). *Zur Psychodynamik von Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender*. Tübingen, Universität, Dissertation.
- Lempp, Reinhart (1977). *Jugendliche Mörder: eine Darstellung an 80 vollendeten und versuchten Tötungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden*. Bern: Huber.
- Lempp, Reinhart (1990). Zur Psychopathologie scheinbar unverständlicher Tötungsdelikte von Jugendlichen und Heranwachsenden. In Hans-Jürgen Kerner & Günther Kaiser (Hrsg.), *Kriminalität: Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten; Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag* (S. 265-273). Berlin: Springer.
- Lempp, Reinhart (1993). Mord und Totschlag: die Motive Jugendlicher und Heranwachsender. In Norbert Leygraf et al. (Hrsg.), *Die Sprache des Verbrechens - Wege zu einer klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch* (S. 7-12). Stuttgart: Kohlhammer.
- Littmann, Eckhard; Pötschulat, Britta & Szewczyk, Hans (1993). Ergebnisse forensisch-psychologisch-psychiatrischer Begutachtungen von 63 jugendlichen Tötungsdelinquenten (aus der ehemaligen DDR). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76 (1), 17-32.
- Riße, Manfred; Püschel, Klaus & Lignitz, Eberhard (1995). Tödliche Gewalt von Jugendlichen an Kindern: sexuelle Motivation im Vordergrund. *Archiv für Kriminologie*, 195, 3-8.
- Robertz, Frank (1999). *Wenn Jugendliche morden: Forschungsstand, Erklärungsmodell und präventive Möglichkeiten*. Hamburg: Rogun.
- Robertz, Frank J. (2000). Entstehungsbedingungen von Tötungsdelinquenz durch Jugendliche: ein Modell. *DVJJ-Journal*, 11 (1), 52-57.
- Salehi Chadgani, Amir Esmaille (1994). *Zur Entwicklung eines Konzepts für die Erklärung der Entstehung der Tötungsdelikte bei Jugendlichen*. Aachen, Universität, Dissertation.

- Schöch, Heinz (1997). Elterntötung. In Margaret Gruter & Manfred Rehbinder (Hrsg.), *Gewalt in der Kleingruppe und das Recht: Festschrift für Martin Usteri* (S. 119-131). Bern: Stämpfli.
- Schütze, G. & Hinrichs, G. (1991). Differentialdiagnostische Aspekte bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit Tötungsdelikten. In Harald Schütz et al. (Hrsg.), *Medizinrecht - Psychopathologie - Rechtsmedizin: diesseits und jenseits der Grenzen von Recht und Medizin; Festschrift für Günter Schewe* (S. 301-308). Berlin: Springer.
- Walter, Reinhard & Remschmidt, Helmut (1984). Katamnesen kindlicher und jugendlicher Tötungsdelinquenz. In Hans Göppinger & Rainer Vossen (Hrsg.), *Humangenetik und Kriminologie - Kinderdelinquenz und Frühkriminalität* (S. 145-156). Stuttgart: Enke.
- Weider, Irmgard (1984). *Tötungsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender*. Düsseldorf, Universität, Dissertation.
- Weinert, Thomas (1976). *Aggression und Depression: eine mehrdimensionale Untersuchung an kindlichen und jugendlichen Tötungsdelinquenten*. Göttingen: Verlag für Medizinische Psychologie.
- Zeltwanger, Werner (1989). *Die Motive bei Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender: eine auslesefreie Untersuchung aus jugendpsychiatrisch-forensischer Sicht*. Tübingen, Universität, Dissertation.

### 3.3 Sexuell motivierte Tötungsdelikte

- Briken, Peer; Nika, Evangelia & Berner, Wolfgang (2000). Alkoholisierung und Alkoholprobleme im Zusammenhang mit sexuell motivierten Tötungsdelikten: eine thematische Übersicht und Ergebnisse aus 30 psychiatrischen Gutachten. *Recht & Psychiatrie*, 18 (4), 183-188.
- Göbel, Otto H. (1996). Sexualmord: Taten eines psychisch kranken Sexualmörders. *Kriminalistik*, 50 (4), 279-282.
- Göbel, Otto H. (1993). Todbringende Phantasien: Sexualmord aufgrund massiver Männlichkeitsprobleme. *Kriminalistik*, 47 (12), 795-799.
- Haller, Reinhard (1999). Maligner Narzißmus und Sexualmord: dargestellt am Beispiel Jack Unterweger. *Archiv für Kriminologie*, 204, 1-11.
- Hauri-Bionda, Rudolf & Emmenegger, Josef (1996). Mord nach Vergewaltigung: ein Fallbericht. *Kriminalistik*, 50 (8-9), 603-605.

- Jähmig, Heide-Ulrike (1993). Die Tötungssituation - Modell für sexuell motivierte Tötungsdelikte? In Norbert Leygraf et al. (Hrsg.), *Die Sprache des Verbrechens - Wege zu einer klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch* (S. 27-31). Stuttgart: Kohlhammer.
- Konrad, Norbert (1999). Sexuell motivierte Tötungen von Kindern durch verheiratete Täter: die Institution Ehe als Maske. *Recht & Psychiatrie*, 17 (1), 3-9.
- Krieg, Berthold (1996). *Kriminologie des Triebmörders: Phänomenologie - Motivationspsychologie - ätiologische Forschungsmodelle*. Frankfurt am Main: Lang.
- Marneros, Andreas (1997). *Sexualmörder: eine erklärende Erzählung*. Bonn: Ed. Das Narrenschiff.
- Schorsch, Eberhard (1977). *Angst, Lust, Zerstörung: Sadismus als soziales und kriminelles Handeln; zur Psychodynamik sexueller Tötungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schorsch, Eberhard (1988). Affekttaten und sexuelle Perversionstaten im strukturellen und psychodynamischen Vergleich. *Recht & Psychiatrie*, 6 (3), 10-19.
- Seges, Ivan (1998). Eine ungewöhnliche Spielart des Sexualmordes: zur Kasuistik des Serienmordes aus sexueller Motivation. *Kriminalistik*, 52 (7), 478-480.
- Weber, Joachim (1993). Viktimologische Besonderheiten bei Sexualdelikten: Fälle von „Chiffriertem Matrizid“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76 (1), 33-43.

#### **4. Strafrechtliche Aspekte der Tötungskriminalität einschließl. Rechtsprechung. Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und vorzeitige Entlassung nach § 57a StGB**

- (1992). Schuldangemessene Strafe auch bei Mord: gegen den Automatismus des „lebenslang“ [ZRP-Rechtsgespräch mit Alexander von Stahl]. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 25 (10), 397-399.
- Altwater, Gerhard (1999-2002). Rechtsprechung des BGH zu den Tötungsdelikten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 19 (1), 17-24; 20 (1), 18-24; 21 (1), 19-26; 22 (1), 20-27.

- Beckmann, Heinrich (1994). Die Reform der Tötungsdelikte. In Bertram Börner & Margarete Fabricius-Brand (Hrsg.), *Dokumentation / 3. Alternativer Juristinnen- und Juristentag: Hannover, 27.11.-29.11.1992* (S. 61-76). Baden-Baden: Nomos.
- Brause, Hans Peter (1995). Zur Problematik des Mordtatbestandes: oder - machen Tätertyp oder Tat den Mörder? *Kriminalistik*, 49 (12), 793-798.
- Dessecker, Axel (1998). Strafrestausssetzung und Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe. *Bewährungshilfe*, 45 (4), 406-417.
- Deutschland / Bundestag (1996). *Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [...] und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/4705* (Bundestagsdrucksache 13/4830). Bonn: Bundesanzeiger.
- Elf, Renate (1992). Die Relativierung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord durch die rechtsgestaltende Wirkung der Rechtsprechung des BVerfG und der Strafgerichte. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 12 (10), 468-470.
- Eser, Albin (1980). *Empfieht es sich, die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindestötung (§§ 211 bis 213, 217 StGB) neu abzugrenzen? Gutachten D für den 53. Deutschen Juristentag*. München: Beck.
- Eser, Albin (1986). Renaissance des § 213 StGB: der „minder schwere Fall des Totschlags“ im Lichte der Rechtsprechung. In Josef Kürzinger & Elmar Müller (Hrsg.), *Festschrift für Wolf Middendorff zum 70. Geburtstag* (S. 65-79). Bielefeld: Giesecking.
- Frommel, Monika (1988). Wieso gelingt es nicht, die allgemein für reformbedürftig angesehenen Tötungsdelikte zu novellieren? In Hartmut Weber & Sebastian Scheerer (Hrsg.), *Leben ohne lebenslänglich - gegen die lebenslange Freiheitsstrafe* (S. 69-84). Bielefeld: AJZ.
- Gerkan, Oliver von (1998). *Niedrige Beweggründe als Mordmerkmal*. Heidelberg, Universität, Dissertation.
- Göttlicher, Doris; Heise, Elke; Gerjets, Peter & Westermann, Rainer (1996). Rücktritt vom Versuch bei bedingtem Vorsatz: handlungspsychologische Überlegungen zu einem strafrechtlichen Problem. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 79 (2), 128-140.
- Grasberger, Ulrike (1996). *Verfassungsrechtliche Problematiken der Höchststrafen in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland: Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

- Grasberger, Ulrike (1999a). Die (mangelnde) Eignung der Mordmerkmale zur Festlegung besonders strafwürdiger Fälle. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (3), 147-159.
- Grasberger, Ulrike (1999b). Eine kritische Würdigung des staatsanwaltlichen Plädoyers im Böttcher/Weimar-Verfahren. In Arthur Kreuzer et al. (Hrsg.), *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften: Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck* (S. 267-283). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Große, Christina (1996). „Lebenslänglich“ - und kein Ende. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 16 (5), 220-222.
- Heine, Günter (1988). *Tötung aus „niedrigen Beweggründen“: eine erfahrungswissenschaftlich-strafrechtsdogmatische Untersuchung zur Motivgeneralklausel bei Mord*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Heine, Günter (1999). Stand und Entwicklung der Mordtatbestände: national und international. In Kreuzer, Arthur et al. (Hrsg.), *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften: Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck* (S. 315-352). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Heine, Günter (2000). Mord und Mordstrafe: Grundmängel der deutschen Konzeption und rechtsvergleichende Reformüberlegungen. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 147, 305-319.
- Herde, Klaus-Dieter (1990). Regelungsbedarf für eine gesetzliche Verschärfung des Strafrahmens und eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 213 StGB. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 23 (12), 458-460.
- Jeschek, Hans-Heinrich & Triffterer, Otto (Hrsg.) (1978). *Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Dokumentation über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. und 23. März 1977*. Baden-Baden: Nomos.
- Kintzi, Heinrich (1993). Konsequenzen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe: Entschlüsse der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes. *Deutsche Richterzeitung*, 71 (9), 341-349.
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.) (1993). *Lebenslange Freiheitsstrafe - ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung: erste öffentliche Anhörung 14. bis 16. Mai 1993; Dokumentation*. Köln: Herausgeber.

- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.) (1994). *Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe: zweite öffentliche Anhörung 4. bis 6. März 1994; Dokumentation*. Köln: Herausgeber.
- Kühling, Paul (1986). Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafe. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 35 (1), 6-11.
- Lackner, Karl (1983). Zur rechtlichen Behandlung der Mehrfachtäter bei Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe. In Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), *Kriminologie, Psychiatrie, Strafrecht: Festschrift für Heinz Lefferenz zum 70. Geburtstag* (S. 609-628). Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag.
- Laubenthal, Klaus (1987). *Lebenslange Freiheitsstrafe: Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Lüdemann, Christian (1986). *Gesetzgebung als Entscheidungsprozeß: zur Normgenese der strafrechtlichen Regelung zur Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Meier, Joachim (1989). *Zur gegenwärtigen Behandlung des „Lebenslänglich“ beim Mord: ein Beitrag zu Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe beim Mord de lege lata und de lege ferenda*. Bochum: Studienverlag Brockmeyer.
- Middendorff, Wolf (1994). Der Tod der Christine Zwahlen: oder - von der Schwierigkeit Recht zu finden. *Kriminalistik*, 48 (5), 329-333.
- Mühlbauer, Stefan (1999). *Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Tötungshemmschwelle*. Münster: LIT.
- Mysegades, Hinnerk (1988). *Zur Problematik der Strafrestausssetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe*. Frankfurt am Main: Lang.
- Nickolei, Werner & Reindl, Richard (Hrsg.) (1993). *Lebenslänglich: Kontroverse um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Preusker, Harald (1993). Das Elend mit der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42 (2), 105-108.
- Puppe, Inge (1992). Die Logik der Hemmschwellentheorie des BGH: zugleich eine Besprechung von BGH, Urteil vom 7.11.1991 - 4 StR 451/91 (LG Passau). *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 12 (12), 576-578.
- Rotthaus, Karl Peter (1993). Nochmals - BVerfG zur Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe: Auswirkungen im Strafvollzug. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 13 (5), 218-221.

- Saliger, Frank (1997). Zum Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 109 (2), 302-334.
- Schlechtriem, Bernd (1986). *Das Mordmerkmal der Heimtücke und die lebenslange Freiheitsstrafe*. Köln, Universität, Dissertation.
- Schöch, Heinz (1995). Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen – zugleich eine Besprechung der Sterbehilfeentscheidung des BGH vom 13.9.1994. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 15 (4), 153-157.
- Schöch, Heinz (1997). Die erste Entscheidung des BGH zur sog. indirekten Sterbehilfe: zum Urteil des BGH vom 15-11-1996 - 3 StR 79/96. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 17 (9), 409-412.
- Speiermann, Joachim (1995). *Zur Reststrafenaussetzung: geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Rechtsprechung*. Konstanz: Hartung-Gorre.
- Stark, Ernst (1994). Die lebenslange Freiheitsstrafe nach der Entscheidung des BVerfG vom 03. Juni 1992. *Juristenzeitung*, 49 (4), 189-191.
- Stern, Steffen (1999). *Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren*. Heidelberg: Müller.
- Stree, Walter (1992). Neue Probleme der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe: Besprechung der BVerfG-Entscheidung vom 3.6.1992 - 2 BvR 1041/88, 2 BvR 78/89. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 12 (10), 464-468.
- Streng, Franz (1995). „Besonders schwer“ in Relation wozu? § 57a I S 1 Nr 2 StGB. *Juristenzeitung*, 50 (11), 556-562.
- Thomas, Sven (1985). *Die Geschichte des Mordparagraphen: eine normgenetische Untersuchung bis in die Gegenwart*. Bochum: Studienverlag Brockmeyer.
- Veh, Herbert M. (1986). *Mordtatbestand und verfassungskonforme Rechtsanwendung: ein Beitrag zu den Folgen verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, insbesondere für das Mordmerkmal „heimtückisch“*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Weber, Hartmut Michael (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- Witt, Olaf (1996). *Das Mordmerkmal „grausam“*. Aachen: Shaker.
- Zwiehoff, Gabriele (2001). *Die provozierte Tötung: zur Tatbestandsqualität der Provokationsvariante des § 213 StGB*. Baden-Baden: Nomos.

## 5. Die Polizeiliche Ermittlung bei Tötungskriminalität - Fallanalyse und Täterprofil

- Baurmann, Michael C. (1999). ViCLAS - ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug: Datenbank als Hilfsmittel zur Bekämpfung der schweren Gewaltkriminalität im System der „Operativen Fallanalyse (OFA)“. *Kriminalistik*, 53 (12), 824-826.
- Britton, Paul (1998). *Das Profil der Mörder: die spektakuläre Erfolgsmethode der britischen Kriminalpsychologen*. Düsseldorf: Econ.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (1998). *Methoden der Fallanalyse: ein internationales Symposium*. Wiesbaden: Herausgeber.
- Busch, Thomas P. & Scholz, O. Berndt (2001). Die Generierung empirischer Täterprofile: eine post-hoc Klassifikation am Beispiel der Tötung des Intimpartners. *Kriminalistik*, 55 (8-9), 549-556.
- Dern, Harald (2000). Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten: Oder - Eine notwendige Abgrenzung zum „Täter-Profilung“. *Kriminalistik*, 54 (8), 533-540.
- Douglas, John & Olshaker, Mark (1996). *Die Seele des Mörders: 25 Jahre in der FBI-Spezialeinheit für Serienverbrechen* (2. Aufl.). Hamburg: Spiegel-Buchverlag.
- Douglas, John & Olshaker, Mark (1997). *Jäger in der Finsternis: der Top-Agent des FBI schildert seine Methoden bei der Fahndung nach Serien-Mördern*. Hamburg: Spiegel-Buchverlag.
- Douglas, John & Olshaker, Mark (1999). *Mörder aus Besessenheit: der Top-Agent jagt Sexualverbrecher*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Fink, Peter (2000). *Immer wieder töten: Serienmörder und das Erstellen von Täterprofilen*. Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Föhl, Markus (2001). *Täterprofilerstellung: ein methodenkritischer Vergleich aus rechtspsychologischer Perspektive*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Füllgrabe, Uwe (1993a). Psychologische Täterprofile: das Modell des Federal Bureau of Investigation - FBI. *Kriminalistik*, 47 (5), 297-305.
- Füllgrabe, Uwe (1993b). Psychologische Täterprofile: Fortsetzung und Schluß des in Heft 5/93, S. 297 ff. begonnenen Artikels. *Kriminalistik*, 47 (6), 373-376.

- Harbort, Stephan (1997). Empirische Täterprofile: ein Raster für die Ermittlung sexuell motivierter Mehrfach- und Serienmörder. *Kriminalistik*, 51 (8-9), 569-572.
- Harbort, Stephan (1998). Ein Täterprofil für multiple Raubmörder: zum Täter-Profiling auf empirischer Grundlage. *Kriminalistik*, 52 (7), 481-485.
- Hoffmann, Jens & Musolf, Cornelia (2000). *Fallanalyse und Täterprofil: Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Lang, Uwe (1997). Psychologische Täterprofile: eine in Deutschland vernachlässigte Ermittlungshilfe. *Kriminalistik*, 51 (11), 724-726.
- Lüpke, Alexander von (1999). Täterprofile: Crime profiling - eine „neue“ Form der Verdachtsstrategie. *Kriminalistik*, 53 (12), 814-820.
- Musolf, Cornelia & Hoffmann, Jens (Hrsg.) (2001). *Täterprofile bei Gewaltverbrechen: Mythos, Theorie und Praxis des Profilings*. Berlin: Springer.
- Nagel, Udo & Horn, Alexander (1998). ViCLAS - ein Expertensystem als Ermittlungshilfe: zum Thema Tatortanalyse, Täterprofilung und computerunterstützte kriminalpolizeiliche Auswertung *Kriminalistik*, 52 (1), 54-58.
- Vick, J. (1996). Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). In Jo Reichertz & Norbert Schröer (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung* (S. 325-338). Opladen: Westdeutscher Verlag.

## **6. Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung bei Tötungsdelinquenten**

- Achner, Thomas & Bischof, Hans Ludwig (1992). Hörigkeit und Schuldfähigkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 75 (2-3), 136-146.
- Endres, Johann (2000). Die Diagnostik des Andershandelnskönnens und die Unfreiheit der psychologischen Diagnostik: empirische Befunde und kritische Anmerkungen zur Begutachtung der Schuldfähigkeit. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (2), 6-20.
- Gerstenfeld, Christine (2000). Der Psychiater als Inquisitor: die Bedeutung des Geständnisses für das Begutachtungsergebnis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83 (5), 280-289.

- Glatzel, Johann (1993). Die affektabhängige Tötungshandlung als Zeitgestalt: zum Problem der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung. *Strafverteidiger*, 13 (4), 220-225.
- Glatzel, Johann (1995). Die Bewertung von Schuld und Verantwortlichkeit: zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei primär affektdeterminierten Tötungsdelikten („Affektdelikte“). *Kriminalistik*, 49 (2), 97-101.
- Kohler, Ulrich Friedrich (1990). *Psychiatrische Begutachtung von Gewalttättern: statistische Auswertung von 118 Gutachten über Gewalttäter, differenziert nach Körperverletzungsdelikten, Tötungsdelikten und nach dem Geschlecht*. Tübingen, Universität, Dissertation.
- Kröber, Hans-Ludwig (1995). Geständnis und Auseinandersetzung mit der Tat als Gesichtspunkte der Individualprognose nach Tötungsdelikten. In Dieter Dölling (Hrsg.), *Die Täter-Individualprognose: Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung* (63-81). Heidelberg: Kriminalistik.
- Kröber, Hans-Ludwig (1997). Täter, Tod und Deuter: zur Rolle des forensischen Psychiaters. *Recht & Psychiatrie*, 15 (3), 100-106.
- Lempp, Reinhart (1994). Die Begutachtung von jugendlichen und heranwachsenden Gewalttätern. *DVJJ-Journal*, 5 (3-4), 255-260.
- Lempp, Reinhart (1997). Die Kompetenz zur Beantwortung der Frage des § 105 Abs 1 JGG. *DVJJ-Journal*, 8 (1), 50-52.
- Marneros, Andreas (1999). „Zum Geständnis verholten“: der psychiatrische Sachverständige als Ermittler? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (5), 359-364.
- Nedopil, Norbert (1999). Begutachtung zwischen öffentlichem Druck und wissenschaftlicher Erkenntnis. *Recht & Psychiatrie*, 17 (3), 120-126.
- Pierschke, Ralph (1998). Tötungsdelikte nach - scheinbar - günstiger Legalprognose: erste Ergebnisse einer Studie über Ursachen und Hintergründe. In Hans Ludwig Kröber & Klaus-Peter Dahle (Hrsg.), *Sexualstrafen und Gewaltdelinquenz: Verlauf - Behandlung - Opferschutz* (S. 185-188). Heidelberg: Kriminalistik.
- Pierschke, Ralph (2001). Tötungsdelikte nach - scheinbar - günstiger Legalprognose: Eine Analyse von Fehlprognosen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84 (3), 249-259.
- Rasch, Wilfried (1993). Zweifelhafte Kriteriologien für die Beurteilung der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 46 (12), 757-761.

- Rode, Irmgard & Scheld, Siegfried (1986). *Sozialprognose bei Tötungsdelikten: eine empirische Untersuchung*. Berlin: Springer.
- Schmidt, Carsten Oliver & Scholz, O. Berndt (2000). Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten: neue Befunde zur Begutachtungspraxis sowie zu Divergenzen zwischen Gutachtern und Gerichten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83, 6, 414-425.
- Schorsch, Eberhard (1991). *Kurzer Prozeß? Ein Sexualstraftäter vor Gericht*. Hamburg: Klein.
- Verrel, Torsten (1994). Die Anwendung der §§ 20, 21 StGB im Bereich der Tötungskriminalität: rechtstatsächliche Erkenntnisse über den Inhalt von Schuldfähigkeitsentscheidungen niedersächsischer und hamburgischer Schwurgerichte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77 (5), 272-285.
- Verrel, Torsten (1994). Die Verwertung von Schuldfähigkeitsgutachten im Strafurteil: ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Bedeutung psychowissenschaftlicher Erkenntnisse für die richterliche Entscheidung über Schuld und Sanktion bei Tötungsdelikten. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 106 (2), 332-353.
- Verrel, Torsten (1995). *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren*. München: Fink.
- Weber, Hartmut-Michael (1988). Gefährlichkeitsprognose bei „Lebenslänglichen“ - Gefahr für wen? In Hartmut Weber & Sebastian Scheerer (Hrsg.), *Leben ohne lebenslänglich - gegen die lebenslange Freiheitsstrafe* (S. 85-123). Bielefeld: AJZ.

**Anhang: Liste der für die Dokumentation ausgewerteten Zeitschriften**

Archiv für Kriminologie\*  
Bewährungshilfe  
Deutsche Richterzeitung\*  
DVJJ-Journal  
Goltdammer's Archiv für Strafrecht\*  
Juristenzeitung\*  
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie\*  
Kriminalistik\*  
Kriminalpädagogische Praxis  
Kriminologisches Bulletin / Bulletin de Criminologie  
Kriminologisches Journal  
Kritische Justiz\*  
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform  
Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge\*  
Neue Juristische Wochenschrift\*  
Neue Justiz\*  
Neue Kriminalpolitik\*  
Neue Praxis\*  
Neue Zeitschrift für Strafrecht\*  
Österreichische Juristenzeitung\*  
Recht & Psychiatrie\*  
Report Psychologie\*  
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht / Revue Pénale Suisse / Rivista Penale Svizzera\*  
Soziale Arbeit\*  
Strafverteidiger\*  
sub - Sozialarbeit und Bewährungshilfe\*

Sucht\*

Theorie und Praxis der sozialen Arbeit\*

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft\*

Zeitschrift für Rechtspolitik\*

Zeitschrift für Rechtssoziologie\*

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Zentralblatt für Jugendrecht\*

\* selektiv

# Verzeichnis der Autoren

Berner, Prof. Dr. med. Wolfgang  
Leiter der Abteilung für  
Sexualforschung und Forensik  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und  
Psychotherapie

Brinkmann, Prof. Dr. med. Dr. h.c. Bernd  
Direktor des Instituts für Rechtsmedizin  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Däubler-Gmelin, Prof. Dr. Herta  
Bundesjustizministerin  
Bundesministerium der Justiz  
Berlin

Dern, Harald  
Kriminalhauptkommissar  
Bundeskriminalamt  
KI 13 - OFA  
Wiesbaden

Egg, Prof. Dr. Rudolf  
Direktor der  
Kriminologischen Zentralstelle e.V.  
Wiesbaden

Friedrichsen, Gisela  
Gerichtsreporterin  
„DER SPIEGEL“  
Hamburg

Groß, Dr. Karl-Heinz  
Ministerialdirigent a.D.  
Wiesbaden

Herrmann, Elisabeth  
Wiss. Mitarbeiterin der  
Kriminologischen Zentralstelle e.V.  
Wiesbaden

Hill, Dr. med. Andreas  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und  
Psychotherapie  
Abteilung für Sexualforschung und Forensik

Kirchseisen, Renate  
Kriminalhauptkommissarin  
Bundeskriminalamt  
Referat OA 37  
Wiesbaden

Kreuzer, Prof. Dr. Arthur  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
Professur für Kriminologie,  
Jugendstrafrecht, Strafvollzug

Leygraf, Prof. Dr. Norbert  
Institut für Forensische Psychiatrie  
der Universität Essen

Martin, Matthias  
Klinik für Psychiatrie und Psycho-  
therapie des Kindes- und Jugendalters  
der Philipps-Universität  
Marburg

Müller-Luckmann,  
Prof. Dr. rer. nat. Elisabeth  
Professorin für Psychologie  
Institut für Psychologie  
TU Braunschweig

Niebergall, Dr. Gerhard  
Klinik für Psychiatrie und Psycho-  
therapie des Kindes- und Jugendalters  
der Philipps-Universität  
Marburg

Preusker, Harald  
Ministerialdirigent  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Dresden

Remtschmidt, Helmut  
Prof. Dr. med. Dr. phil.  
Klinik für Psychiatrie und Psycho-  
therapie des Kindes- und Jugendalters  
der Philipps-Universität  
Marburg

Karlheinz Scheib †  
Erster Kriminalhauptkommissar a.D.  
Groß-Gerau

Schneider, Dr. Hartmut  
Staatsanwalt  
Generalbundesanwaltschaft  
beim Bundesgerichtshof  
Karlsruhe

Schöch, Prof. Dr. Heinz  
Institut für die gesamten  
Strafrechtswissenschaften  
der Universität München

Wagner, Christean  
Staatsminister  
Hessisches Ministerium der Justiz  
Wiesbaden

Wahl, Dr. Klaus  
Privat-Dozent  
Wissenschaftlicher Referent  
Deutsches Jugendinstitut e.V.  
München

Walter, Dr. Reinhard  
Klinik für Psychiatrie und Psycho-  
therapie des Kindes- und Jugendalters  
der Philipps-Universität  
Marburg

Witt, Rainer  
Kriminalhauptkommissar  
Bundeskriminalamt  
KI 13 - OFA  
Wiesbaden

## Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1997 erschienen:\*

### I. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 21: Axel Deseucker:  
*Straftäter und Psychiatrie : eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren.*  
1997. ISBN 3-926371-32-3 € 14,00
- Band 22: Wolfgang Feuerhelm:  
*Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit.*  
1997. ISBN 3-926371-36-6 € 24,00
- Band 23: Jehle, Jörg-Martin; Hoch, Petra (Hrsg.):  
*Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.*  
1998. ISBN 3-926371-40-4 € 16,00
- Band 24: Rudolf Egg (Hrsg.):  
*Strafvollzug in den neuen Bundesländern : Bestandsaufnahme und Entwicklung.*  
1999. ISBN 3-926371-41-2 € 17,50
- Band 25: Claudius Geisler (Hrsg.):  
*Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“. Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven.*  
1998. ISBN 3-926371-39-0 € 14,00
- Band 26: Martin Kurze:  
*Soziale Arbeit und Strafrecht. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.*  
1999. ISBN 3-926371-42-0 € 24,00
- Band 27: Rudolf Egg (Hrsg.):  
*Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer.*  
1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50
- Band 28: Claudius Geisler (Hrsg.):  
*Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften : Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven.*  
1999. ISBN 3-926371-45-5 € 19,00
- Band 29: Rudolf Egg (Hrsg.):  
*Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen.*  
2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00
- Band 30: Rudolf Egg / Claudius Geisler (Hrsg.):  
*Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.*  
2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00
- Band 31: Claudius Geisler (Hrsg.):  
*Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren.*  
2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00
- Band 32: Sabine Nowara:  
*Sexualstraftäter und Maßregelvollzug : Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren.*  
2001. ISBN 3-926371-51-X € 14,00
- Band 33: Jutta Elz:  
*Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern : Sexuelle Mißbrauchsdelikte.*  
2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00

---

\*Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 34: Jutta Elz:  
*Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern : Sexuelle Gewaltdelikte.*  
 2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00
- Band 35: Volker Bieschke & Rudolf Egg (Hrsg.):  
*Strafvollzug im Wandel : Neue Wege in Ost- und Westdeutschland.*  
 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00

## II. Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 12: Werner Sohn (Bearb.):  
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1997 Folge 7. Schwerpunkt Kriminalprävention.*  
 1997. ISBN 3-926371-35-8 € 14,00
- Heft 13: Martin Kurze:  
*Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht.*  
 1997. ISBN 3-926371-37-4 - vergriffen -
- Heft 14: Werner Sohn (Bearb.):  
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention.*  
 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00
- Heft 15: Rudolf Egg (Hrsg.):  
*Drogenmißbrauch und Delinquenz : kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen.*  
 1999. ISBN 3-926371-43-9 € 14,00
- Heft 16: Martin Kurze & Wolfgang Feuerhelm:  
*Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation : Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt.*  
 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00
- Heft 17: Werner Sohn (Bearb.):  
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention.*  
 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00

## Bestellungen über den Buchhandel.

### Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

Susanne Aulinger:  
*Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten. Die Anwendung von § 31a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften. Endbericht eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle e.V.*  
 (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)  
 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; Band 89.  
 1997. - ISBN 3-7890-5116-0

Marcus Rautenberg:  
*Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.*  
 (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)  
 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; Band 103.  
 1998. - ISBN 3-7890-5442-9

Holger Stroezel (Bearb.):  
*Sozialtherapie im Strafvollzug 2001 : Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2001.*

In der kriminalpolitischen Diskussion, in der Praxis der Strafrechtspflege und nicht zuletzt auch in der medialen Darstellung von Kriminalität nehmen Tötungsdelikte schon immer eine besondere Rolle ein, obwohl lediglich 0,1 % aller polizeilich registrierten Straftaten Mord und Totschlag betreffen. Der Hauptgrund dafür ist wohl darin zu sehen, dass die vorsätzliche Tötung eines Menschen keine bloße Normverletzung ist, sondern den Bruch eines zentralen gesellschaftlichen Tabus bedeutet. Wer einen anderen Menschen tötet, überschreitet damit eine letzte Grenze transkulturell geltender Regeln. Die Unwiederbringlichkeit eines ausgelöschten Lebens konstituiert eine Tatschwere, die sich nicht nur in ihrem Ausmaß, sondern auch in ihrer Qualität von anderen Delikten deutlich abhebt. Diese Sonderstellung der Tötungskriminalität gebietet eine außergewöhnliche Sensibilität im Umgang mit Tätern und Opfern – fernab von pauschalen Bewertungen und Handlungskonzepten.

Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse einer vom 25. bis 27. April 2001 in Wiesbaden durchgeführten Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle, in deren Rahmen das komplexe Thema „Tötungsdelikte“ aus der Perspektive namhafter Experten verschiedener Fachrichtungen betrachtet wurde. Die Schriftfassungen dieser Vorträge werden ergänzt durch eine Auswahlbibliografie zum Tagungsthema.

ISBN 3-926371-55-2

€ 19,—